

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/5553 —

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung
registerrechtlicher und anderer Verfahren
(Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz — RegVBG)

A. Problem

Für die wirtschaftliche Entwicklung in den neuen Ländern sind die Wiederherstellung geordneter Eigentumsverhältnisse und ein reibungsloser Ablauf des Grundbuchverfahrens sowie der Führung der übrigen für das Wirtschaftsleben wichtigen Register, namentlich des Handelsregisters, aber auch eigentumsrechtliche Fragen und Probleme bei der Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigung von entscheidender Bedeutung. Der Entwurf der Bundesregierung für ein Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz hat zum Anliegen, eine Verbesserung der Situation für vier wesentliche Problembereiche zu bewirken:

- Grundbuch- und Registerwesen
- Vermessungsfragen
- Eigentumsfragen
- Zuordnung des Vermögens

B. Lösung

1. Grundbuchrecht

Im Bereich des Grundbuchwesens werden neben der Ermöglichung der Grundbuchführung auf EDV-Basis das Mitteilungsrecht neu geregelt und im Zusammenhang mit dem Problem der unge-

trennten Hofräume ein Bodensonderungsverfahren vorgeschlagen. Ferner werden Eintragungserleichterungen insbesondere in bezug auf Zustimmungserfordernisse geschaffen und technische Anpassungsregelungen vorgeschlagen.

2. Bodensonderungsverfahren

Mit dem Bodensonderungsgesetz wird ein Verfahren vorgeschlagen, in dem die Grundstücksgrenzen durch einen Sonderungsbescheid festgelegt werden. Der Sonderungsbescheid stellt einen Sonderungsplan fest, der aus einer Karte und einer Grundstücksliste besteht. Durch den Sonderungsbescheid werden die Grundstücke in grundbuchtauglicher Form festgestellt, ohne daß es einer Vermessung bedürfte. Damit steht ein relativ einfaches Verfahren zur Verfügung, das sowohl die Bestimmung unvermessener Grundstücke als auch die Neuaufteilung von Grundstücken im Zuge der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sowie Teilungen oder Neuordnungen im Zuge der Sachenrechtsbereinigung ermöglicht.

3. Grundstücksverkehrsgenehmigung

Eine Grundstücksverkehrsgenehmigung soll nicht mehr nötig sein, wenn aus dem Grundbuch bereits ablesbar ist, daß vermögensrechtliche Ansprüche nicht berührt sind. Ferner soll geregelt werden, wie eine Rückabwicklung von Verträgen vermieden werden kann, wenn entweder die Genehmigungsvoraussetzungen nachträglich eintreten oder aber die Voraussetzungen des Investitionsvorranggesetzes zu bejahen sind.

4. Handelsregister und Genossenschaftsregister

a) Automatisierung

Die hier vorgeschlagenen Vorschriften entsprechen im Grundsatz der Grundbuch-Automatisierung. Sie sollen in das HGB und das FGG eingestellt und durch Detailregelungen in der Handelsregisterverordnung (einer auf § 125 Abs. 3 FGG gestützten Rechtsverordnung des BMJ) und der Verordnung über das Genossenschaftsregister (Rechtsverordnung des BMJ aufgrund von § 161 des Genossenschaftsgesetzes) ergänzt werden.

b) Aufhebung der Genossenliste

Die Registergerichte sind nach geltendem Recht verpflichtet, für jede eingetragene Genossenschaft eine Liste der Genossen als besondere Beilage zum Genossenschaftsregister zu führen. Die Führung dieser Liste erfordert einen erheblichen personellen Aufwand bei den Registergerichten. Dies gilt in besonderem Maße für die Registergerichte in den neuen Bundesländern, denn dort haben besonders viele sehr mitgliederstarke Genossenschaften ihren Sitz. Die gerichtlich geführte Liste der Genossen soll aufgehoben und durch eine Mitgliederliste der Genossenschaft selbst ersetzt werden. Hierdurch werden die Registergerichte, insbesondere in den neuen Ländern, erheblich entlastet.

5. Bereinigung von eigentumsrechtlichen Problemen

In Ergänzung der insbesondere im Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz vorgesehenen Regelungen waren weitere Vorkehrungen erforderlich, um Rechtsverhältnisse zu bereinigen, die noch auf dem Recht der ehemaligen DDR beruhen. Es handelt sich hier um den Vertragsübergang bei einem früheren umfassenden Recht zur Bodennutzung (Datschenmoratorium), die Anerkennung des Rechtsinstitutes des „Überlassungsvertrages“ sowie die Wiederherstellung der Zwangsversteigerungsfähigkeit bebauter Grundstücke in den neuen Ländern.

6. Vermögenszuordnung

Das Vermögenszuordnungsgesetz ist zu ergänzen. Die Verfügungsbefugnis ist auf alle ehemals volkseigenen Grundstücke zu erstrecken und die Abwicklung von Entschädigungsverträgen mit der ehemaligen DDR zu regeln. Die öffentlichen Körperschaften haben nach dem Einigungsvertrag einen Anspruch auf Rückübertragung der von ihnen oder ihren Rechtsvorgängern dem Zentralstaat überlassenen Vermögenswerte. In der Praxis ergeben sich zahlreiche Fragen zur Behandlung dieser gesetzlich nicht näher ausgestalteten Ansprüche. Der Entwurf schlägt vor, gesetzlich auszuformen, unter welchen Voraussetzungen diese Ansprüche ausgeschlossen und wie sie bis zu ihrer Bescheidung zu behandeln sind. Das Verhältnis der Artikel 26 (Sondervermögen Deutsche Reichsbahn) und 27 (Sondervermögen Deutsche Post) des Einigungsvertrages zu den allgemeinen Vorschriften über die Vermögenszuordnung, insbesondere zu den Vorschriften über die Restitution, ist zweifelhaft. Durch Einbeziehung dieser Bereiche in das Vermögenszuordnungsgesetz und durch eine nähere gesetzliche Regelung dieses Verhältnisses sollen die bestehenden Unsicherheiten beseitigt werden. Schließlich kann durch eine Einbeziehung des Rundfunkvermögens in die Vermögenszuordnung eine praktische Erleichterung bei der Vermögensverteilung bewirkt werden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung mit den beschlossenen Einzeländerungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die vorgeschlagenen Regelungen werden insgesamt voraussichtlich nicht zu einer Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte führen. Dies gilt auch für die Öffnung der Registerverfahrensvorschriften für die EDV. Das Bundesrecht soll nur für diese Technik geöffnet werden und den Ländern ermöglichen, EDV-Technik einzusetzen. Das Bundesrecht soll die Länder hierzu jedoch nicht verpflichten. Die Länder können deshalb nach ihren finanziellen

Möglichkeiten die neue Technik einführen. Dies wird oft auch durch Umwidmung von Mitteln möglich sein, die für die EDV-unterstützte Technik eingesetzt werden können. Die Vorschriften sind notwendig, um die Investitionstätigkeit in den neuen Ländern zu erleichtern. Die Regelungen werden sich voraussichtlich kostenmindernd auswirken, weil die Register- und Verwaltungsverfahren gestrafft und vereinfacht werden. Den größten Vereinfachungseffekt werden dabei die Vorschriften über die Führung der Register auf EDV, die Bereinigung der Grundbücher von überholten Rechten und das Bodensonderungsgesetz haben.

Beschlußempfehlung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/5553 — in der nachstehen-
den Fassung anzunehmen.

Bonn, den 24. November 1993

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Dr. Bertold Mathias Reinartz
Detlef Kleinert
Dr. Eckhart Pick
Dr. Uwe-Jens Heuer
Berichterstatter

Dr. Michael Luther
Hans-Joachim Hacker
Dr. Wolfgang Ullmann

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung
registerrechtlicher und anderer Verfahren
(Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz — RegVBG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT 1**Beschleunigung der Registerführung****UNTERABSCHNITT 1****Vereinfachung der Grundbuchführung****Artikel 1****Änderung der Grundbuchordnung**

Die Grundbuchordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:**„§ 1**

(1) Die Grundbücher, die auch als Loseblattgrundbuch geführt werden können, werden von den Amtsgerichten geführt (Grundbuchämter). Diese sind für die in ihrem Bezirk liegenden Grundstücke zuständig. Die abweichenden Vorschriften der §§ 143 und 144 für Baden-Württemberg und das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet bleiben unberührt.

(2) Liegt ein Grundstück in dem Bezirk mehrerer Grundbuchämter, so ist das zuständige Grundbuchamt nach § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

(3) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Führung des Grundbuchs einem Amtsgericht für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte zuzuweisen, wenn dies einer schnelleren und rationelleren Grundbuchführung dient. Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Vorschriften über die Einrichtung und die Führung der Grundbücher, die Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe und die Abschriften aus dem Grundbuch und den Grundakten sowie die Einsicht hierin zu erlassen sowie das Verfahren zur Beseitigung einer Doppelbuchung zu bestimmen. Es kann hierbei auch regeln, inwieweit Änderungen bei einem Grundbuch, die

sich auf Grund von Vorschriften der Rechtsverordnung ergeben, den Beteiligten und der Behörde, die das in § 2 Abs. 2 bezeichnete amtliche Verzeichnis führt, bekanntzugeben sind.“

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:**„§ 2**

(1) Die Grundbücher sind für Bezirke einzurichten.

(2) Die Grundstücke werden im Grundbuch nach den in den Ländern eingerichteten amtlichen Verzeichnissen benannt (Liegenschaftskataster).

(3) Ein Teil eines Grundstücks soll von diesem nur abgeschrieben werden, wenn ein von der zuständigen Behörde erteilter beglaubigter Auszug aus dem beschreibenden Teil des amtlichen Verzeichnisses vorgelegt wird, aus dem sich die Bezeichnung des Teils und die sonstigen aus dem amtlichen Verzeichnis in das Grundbuch zu übernehmenden Angaben sowie die Änderungen ergeben, die insoweit bei dem Rest des Grundstücks eintreten. Der Teil muß im amtlichen Verzeichnis unter einer besonderen Nummer verzeichnet sein, es sei denn, daß die zur Führung des amtlichen Verzeichnisses zuständige Behörde hiervon absieht, weil er mit einem benachbarten Grundstück oder einem Teil davon zusammengefaßt wird, und dies dem Grundbuchamt bescheinigt. Durch Rechtsverordnung der Landesregierungen, die zu deren Erlaß auch die Landesjustizverwaltungen ermächtigen können, kann neben dem Auszug aus dem beschreibenden Teil auch die Vorlage eines Auszugs aus der amtlichen Karte vorgeschrieben werden, aus dem sich die Größe und Lage des Grundstücks ergeben, es sei denn, daß der Grundstücksteil bisher im Liegenschaftskataster unter einer besonderen Nummer geführt wird.

(4) Ein Auszug aus dem amtlichen Verzeichnis braucht nicht vorgelegt zu werden, wenn der abzuschreibende Grundstücksteil bereits nach dem amtlichen Verzeichnis im Grundbuch benannt ist oder war.

(5) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß der nach den vorstehenden Absätzen vorzulegende Auszug aus dem amtlichen Verzeichnis der Beglaubigung nicht bedarf, wenn der Auszug maschinell hergestellt wird und ein ausreichender Schutz gegen die Vorlage von nicht von der zuständigen Behörde hergestellten oder von verfälschten Auszügen besteht. Satz 1 gilt entspre-

chend für andere Fälle, in denen dem Grundbuchamt Angaben aus dem amtlichen Verzeichnis zu übermitteln sind. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.
- b) Absatz 2 Unterabsatz a wird Absatz 2.
- c) In dem neu gebildeten Absatz 2 wird das Wort „Reichs“ durch das Wort „Bundes“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 2 Unterabsatz b wird Absatz 3, die Angabe „Abs. 2a“ wird durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 3 Unterabsatz a wird Absatz 4 und wie folgt gefaßt:

„(4) Das Grundbuchamt kann, sofern hiervon nicht Verwirrung oder eine wesentliche Erschwerung des Rechtsverkehrs oder der Grundbuchführung zu besorgen ist, von der Führung eines Grundbuchblatts für ein Grundstück absehen, wenn das Grundstück den wirtschaftlichen Zwecken mehrerer anderer Grundstücke zu dienen bestimmt ist, zu diesen in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis und im Miteigentum der Eigentümer dieser Grundstücke steht (dienendes Grundstück).“

- f) Der bisherige Absatz 3 Unterabsatz b wird Absatz 5.
- g) Der bisherige Absatz 3 Unterabsatz c wird aufgehoben.
- h) Nach dem neu gebildeten Absatz 5 werden folgende Absätze angefügt:

„(6) Die Buchung nach den Absätzen 4 und 5 ist auch dann zulässig, wenn die beteiligten Grundstücke noch einem Eigentümer gehören, dieser aber die Teilung des Eigentums am dienenden Grundstück in Miteigentumsanteile und deren Zuordnung zu den herrschenden Grundstücken gegenüber dem Grundbuchamt erklärt hat; die Teilung wird mit der Buchung nach Absatz 5 wirksam.“

(7) Werden die Miteigentumsanteile an dem dienenden Grundstück neu gebildet, so soll, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen, das Grundbuchamt in der Regel nach den vorstehenden Vorschriften verfahren.

(8) Stehen die Anteile an dem dienenden Grundstück nicht mehr den Eigentümern der herrschenden Grundstücke zu, so ist ein Grundbuchblatt anzulegen.

(9) Wird das dienende Grundstück als Ganzes belastet, so ist, sofern nicht ein besonderes Grundbuchblatt angelegt wird oder § 48 anwendbar ist, in allen beteiligten Grundbuchblättern kenntlich zu machen, daß das dienende Grundstück als Ganzes belastet ist; hierbei ist jeweils auf die übrigen Eintragungen zu verweisen.“

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Dasselbe gilt, wenn die Grundstücke zu einem Hof im Sinne der Höfeordnung gehören oder in ähnlicher Weise bundes- oder landesrechtlich miteinander verbunden sind, auch wenn ihre Grundbücher von verschiedenen Grundbuchämtern geführt werden. In diesen Fällen ist, wenn es sich um einen Hof handelt, das Grundbuchamt zuständig, welches das Grundbuch über die Hofstelle führt; im übrigen ist das zuständige Grundbuchamt nach § 5 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu bestimmen.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in ihm wird in Satz 2 das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.

- b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die an der Vereinigung beteiligten Grundstücke sollen im Bezirk desselben Grundbuchamts und derselben für die Führung des amtlichen Verzeichnisses nach § 2 Abs. 2 zuständigen Stelle liegen und unmittelbar aneinandergrenzen. Von diesen Erfordernissen soll nur abgewichen werden, wenn hierfür, insbesondere wegen der Zusammengehörigkeit baulicher Anlagen und Nebenanlagen, ein erhebliches Bedürfnis besteht. Die Lage der Grundstücke zueinander ist durch Vorlage einer von der zuständigen Behörde beglaubigten Karte nachzuweisen. Das erhebliche Bedürfnis ist glaubhaft zu machen; § 29 gilt hierfür nicht.“

6. In § 6 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1, und es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) § 5 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

7. Nach § 6 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 6a

(1) Dem Antrag auf Eintragung eines Erbbaurechts an mehreren Grundstücken oder Erbbaurechten soll unbeschadet des Satzes 2 nur entsprochen werden, wenn hinsichtlich der zu belastenden Grundstücke die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 vorliegen. Von diesen Erfordernissen soll nur abgewichen werden, wenn die zu belastenden Grundstücke nahe beieinander liegen und entweder das Erbbaurecht in Wohnungs- oder Teilerbbaurechte aufgeteilt werden soll oder Gegenstand des Erbbaurechts ein einheitliches Bauwerk oder ein Bauwerk mit dazugehörigen Nebenanlagen auf den zu belastenden Grundstücken ist; § 5 Abs. 2 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Im übrigen sind die Voraussetzungen des Satzes 2 glaubhaft zu machen; § 29 gilt hierfür nicht.

(2) Dem Antrag auf Eintragung eines Erbbaurechts soll nicht entsprochen werden, wenn das

Erbbaurecht sowohl an einem Grundstück als auch an einem anderen Erbbaurecht bestellt werden soll.“

8. § 8 wird aufgehoben.

9. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß statt einer beglaubigten Abschrift der Urkunde eine Verweisung auf die anderen Akten genügt, wenn eine der in Absatz 1 bezeichneten Urkunden in anderen Akten des das Grundbuch führenden Amtsgerichts enthalten ist.“

10. Nach § 10 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 10a

(1) Die nach § 10 oder nach sonstigen bundesrechtlichen Vorschriften vom Grundbuchamt aufzubewahrenden Urkunden **und geschlossenen Grundbücher** können als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Wiedergabe oder die Daten innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen durch allgemeine Verwaltungsverordnung Zeitpunkt und Umfang dieser Art der Aufbewahrung und die Einzelheiten der Durchführung.

(2) Bei der Herstellung der **Bild- oder Datenträger** ist ein schriftlicher Nachweis anzufertigen, daß die Wiedergabe mit der Urkunde übereinstimmt. Die Originale der Urkunden sind den dafür zuständigen Stellen zu übergeben und von diesen aufzubewahren. Weist die Urkunde farbliche Eintragungen auf, so ist in dem schriftlichen Nachweis anzugeben, daß das Original farbliche Eintragungen aufweist, die in der Wiedergabe nicht **farblich** erkennbar sind.

(3) Durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates kann vorgesehen werden, daß für die Führung des Grundbuchs nicht mehr benötigte, bei den Grundakten befindliche Schriftstücke ausgesondert werden können. Welche Schriftstücke dies sind und unter welchen Voraussetzungen sie ausgesondert werden können, ist in der Rechtsverordnung nach Satz 1 zu bestimmen.“

11. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Eine Eintragung in das Grundbuch ist nicht aus dem Grunde unwirksam, weil derjenige, der sie bewirkt hat, von der Mitwirkung kraft Gesetzes ausgeschlossen ist.“

12. Nach § 12 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 12a

(1) Die Grundbuchämter dürfen auch ein Verzeichnis der Eigentümer und der Grundstücke

sowie **mit Genehmigung der Landesjustizverwaltung** weitere, für die Führung des Grundbuchs erforderliche Verzeichnisse einrichten und, auch in maschineller Form, führen. Eine Verpflichtung, diese Verzeichnisse auf dem neuesten Stand zu halten, besteht nicht; **eine Haftung bei nicht richtiger Auskunft besteht nicht**. Aus öffentlich zugänglich gemachten Verzeichnissen dieser Art sind Auskünfte zu erteilen, soweit ein solches Verzeichnis der Auffindung der Grundbuchblätter dient, zur Einsicht in das Grundbuch oder für den Antrag auf Erteilung von Abschriften erforderlich ist und die Voraussetzungen für die Einsicht in das Grundbuch gegeben sind. Unter den Voraussetzungen des § 12 kann Auskunft aus Verzeichnissen nach Satz 1 auch gewährt werden, wenn damit die Einsicht in das Grundbuch entbehrlich wird. Inländischen Gerichten, Behörden und Notaren kann auch die Einsicht in den entsprechenden Teil des Verzeichnisses gewährt werden. Ein Anspruch auf Erteilung von Abschriften aus dem Verzeichnis besteht nicht. Für maschinell geführte Verzeichnisse **gelten** § 126 Abs. 2 **und** § 133 entsprechend.

(2) Als Verzeichnis im Sinne von Absatz 1 kann mit Genehmigung der Landesjustizverwaltung auch das Liegenschaftskataster verwendet werden.

§ 12b

(1) Soweit in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 genannten Gebiet frühere Grundbücher von anderen als den grundbuchführenden Stellen aufbewahrt werden, gilt § 12 entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt außer in den Fällen des § 10a entsprechend für Grundakten, die bei den dort bezeichneten Stellen aufbewahrt werden.

(3) Für Grundakten, die gemäß § 10a durch eine andere Stelle als das Grundbuchamt aufbewahrt werden, gilt § 12 mit der Maßgabe, daß abweichend von § 12 auch dargelegt werden muß, daß ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in das Original der Akten besteht.

§ 12c

(1) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle entscheidet über:

1. die Gestattung der Einsicht in das Grundbuch oder die in § 12 bezeichneten Akten und Anträge sowie die Erteilung von Abschriften hieraus, soweit nicht Einsicht zu wissenschaftlichen oder Forschungszwecken begehrt wird;
2. die Erteilung von Auskünften nach § 12a oder die Gewährung der Einsicht in ein dort bezeichnetes Verzeichnis;
3. die Erteilung von Auskünften in den sonstigen gesetzlich vorgesehenen Fällen;

4. die Anträge auf Rückgabe von Urkunden und Versendung von Grundakten an inländische Gerichte oder Behörden.

(2) Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ist ferner zuständig für

1. die Beglaubigung von Abschriften (Absatz 1 Nr. 1), auch soweit ihm die Entscheidung über die Erteilung nicht zusteht; jedoch kann statt des Urkundsbeamten ein von der Leitung des Amtsgerichts ermächtigter Justizangestellter die Beglaubigung vornehmen;
2. die Verfügungen und Eintragungen zur Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem amtlichen Verzeichnis nach § 2 Abs. 2 oder einem sonstigen, hiermit in Verbindung stehenden Verzeichnis, mit Ausnahme der Verfügungen und Eintragungen, die zugleich eine Berichtigung rechtlicher Art oder eine Berichtigung eines Irrtums über das Eigentum betreffen;
3. **die Entscheidungen über Ersuchen des Gerichts um Eintragung oder Löschung des Vermerks über die Eröffnung des Konkurs- und Gesamtvollstreckungsverfahrens oder des Vermerks über die Einleitung eines Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahrens;**
4. die Berichtigung der Eintragung des Namens, des Berufs oder des Wohnortes natürlicher Personen im Grundbuch;
5. **die Anfertigung der Nachweise nach § 10a Abs. 2.**

(3) Die Vorschriften der §§ 6, 7 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind auf den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechend anzuwenden.

(4) Wird die Änderung einer Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle verlangt, so entscheidet, wenn dieser dem Verlangen nicht entspricht, der Grundbuchrichter. Die Beschwerde findet erst gegen seine Entscheidung statt.

(5) In den Fällen des § 12b entscheidet über die Gewährung von Einsicht oder die Erteilung von Abschriften die Leitung der Stelle oder ein von ihr hierzu ermächtigter Bediensteter. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde nach dem Vierten Abschnitt gegeben. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Stelle ihren Sitz hat."

13. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

(1) Eine Eintragung soll, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt, nur auf Antrag erfolgen. Antragsberechtigt ist jeder, dessen Recht von der Eintragung betroffen wird oder zu dessen Gunsten die Eintragung erfolgen soll.

(2) Der genaue Zeitpunkt, in dem ein Antrag beim Grundbuchamt eingeht, soll auf dem Antrag

vermerkt werden. Der Antrag ist beim Grundbuchamt eingegangen, wenn er einer zur Entgegennahme zuständigen Person vorgelegt ist. Wird er zur Niederschrift einer solchen Person gestellt, so ist er mit Abschluß der Niederschrift eingegangen.

(3) Für die Entgegennahme eines auf eine Eintragung gerichteten Antrags oder Ersuchens und die Beurkundung des Zeitpunkts, in welchem der Antrag oder das Ersuchen beim Grundbuchamt eingeht, sind nur die für die Führung des Grundbuchs über das betroffene Grundstück zuständige Person und der von der Leitung des Amtsgerichts für das ganze Grundbuchamt oder einzelne Abteilungen zuständige Beamte (Angestellte) der Geschäftsstelle zuständig. Bezieht sich der Antrag oder das Ersuchen auf mehrere Grundstücke in verschiedenen Geschäftsbereichen desselben Grundbuchamts, so ist jeder zuständig, der nach Satz 1 in Betracht kommt."

14. In § 28 Satz 2 werden das Wort „Reichswährung“ durch die Worte „inländischer Währung“ und der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen kann die Angabe in einer einheitlichen europäischen Währung, in der Währung eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder einer anderen Währung, gegen die währungspolitische Bedenken nicht zu erheben sind, zugelassen und, wenn gegen die Fortdauer dieser Zulassung währungspolitische Bedenken bestehen, wieder eingeschränkt werden."

15. § 31 wird wie folgt gefaßt:

„§ 31

Eine Erklärung, durch die ein Eintragungsantrag zurückgenommen wird, bedarf der in § 29 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3 vorgeschriebenen Form. Dies gilt nicht, sofern der Antrag auf eine Berichtigung des Grundbuchs gerichtet ist. Satz 1 gilt für eine Erklärung, durch die eine zur Stellung des Eintragungsantrags erteilte Vollmacht widerrufen wird, entsprechend."

16. In § 35 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „von geringem Wert“ durch die Worte „weniger als 5 000 Deutsche Mark wert“ ersetzt.
17. In § 36 wird jeweils in Absatz 1 und in Absatz 2 Buchstabe b das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.

18. § 44 wird wie folgt gefaßt:

„§ 44

(1) Jede Eintragung soll den Tag, an welchem sie erfolgt ist, angeben. Die Eintragung soll, sofern nicht nach § 12c Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zuständig ist, die für die Führung des Grundbuchs zuständige Person, regelmäßig unter Angabe des Wortlauts, verfügen und der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle ver-

anlassen; sie ist von beiden zu unterschreiben, jedoch kann statt des Urkundsbeamten ein von der Leitung des Amtsgerichts ermächtigter Justizangestellter unterschreiben. In den Fällen des § 12 c Abs. 2 Nr. 2 bis 4 haben der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle und zusätzlich entweder ein zweiter Beamter der Geschäftsstelle oder ein von der Leitung des Amtsgerichts ermächtigter Justizangestellter die Eintragung zu unterschreiben.

(2) Soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist und der Umfang der Belastung aus dem Grundbuch erkennbar bleibt, soll bei der Eintragung eines Rechts, mit dem ein Grundstück belastet wird, auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden. Hierbei sollen in der Bezugnahme der Name des Notars, der Notarin **oder die Bezeichnung des Notariats** und jeweils die Nummer der Urkundenrolle, bei Eintragungen auf Grund eines Ersuchens (§ 38) **die Bezeichnung** der ersuchenden Stelle und deren Aktenzeichen angegeben werden.

(3) Bei der Umschreibung eines Grundbuchblatts, der Neufassung eines Teils eines Grundbuchblatts und in sonstigen Fällen der Übernahme von Eintragungen auf ein anderes, bereits angelegtes oder neu anzulegendes Grundbuchblatt soll, sofern hierdurch der Inhalt der Eintragung nicht verändert wird, die Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung oder andere Unterlagen bis zu dem Umfange nachgeholt oder erweitert werden, wie sie nach Absatz 2 zulässig wäre. Sofern hierdurch der Inhalt der Eintragung nicht verändert wird, kann auch von dem ursprünglichen Text der Eintragung abgewichen werden."

19. § 55 wird wie folgt gefaßt:

„ § 55

(1) Jede Eintragung soll dem den Antrag einreichenden Notar, dem Antragsteller und dem eingetragenen Eigentümer sowie allen aus dem Grundbuch ersichtlichen Personen bekanntgemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, die Eintragung eines Eigentümers auch denen, für die eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Reallast oder ein Recht an einem solchen Recht im Grundbuch eingetragen ist.

(2) Steht ein Grundstück in Miteigentum, so ist die in Absatz 1 vorgeschriebene Bekanntmachung an den Eigentümer nur gegenüber den Miteigentümern vorzunehmen, auf deren Anteil sich die Eintragung bezieht. Entsprechendes gilt bei Miteigentum für die in Absatz 1 vorgeschriebene Bekanntmachung an einen Hypothekengläubiger oder sonstigen Berechtigten von der Eintragung eines Eigentümers.

(3) Veränderungen der grundbuchmäßigen Bezeichnung des Grundstücks und die Eintragung eines Eigentümers sind außerdem der Behörde bekanntzumachen, welche das in § 2 Abs. 2 bezeichnete amtliche Verzeichnis führt.

(4) Die Eintragung des Verzichts auf das Eigentum ist der für die Abgabe der Aneignungserklärung und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde bekanntzumachen. In den Fällen des Artikels 233 § 15 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erfolgt die Bekanntmachung nur gegenüber dem Landesfiskus und der Gemeinde, in deren Gebiet das Grundstück liegt; die Gemeinde unterrichtet ihr bekannte Berechtigte oder Gläubiger.

(5) Wird der in § 9 Abs. 1 vorgesehene Vermerk eingetragen, so hat das Grundbuchamt dies dem Grundbuchamt, welches das Blatt des belasteten Grundstücks führt, bekanntzumachen. Ist der Vermerk eingetragen, so hat das Grundbuchamt, welches das Grundbuchblatt des belasteten Grundstücks führt, jede Änderung oder Aufhebung des Rechts dem Grundbuchamt des herrschenden Grundstücks bekanntzumachen.

(6) Die Bekanntmachung hat die Eintragung wörtlich wiederzugeben. Sie soll auch die Stelle der Eintragung im Grundbuch und den Namen des Grundstückseigentümers, bei einem Eigentumswechsel auch den Namen des bisherigen Eigentümers angeben. In die Bekanntmachung können auch die Bezeichnung des betroffenen Grundstücks in dem in § 2 Abs. 2 genannten amtlichen Verzeichnis sowie bei einem Eigentumswechsel die Anschrift des neuen Eigentümers aufgenommen werden.

(7) Auf die Bekanntmachung kann ganz oder teilweise verzichtet werden.

(8) Sonstige Vorschriften über die Bekanntmachung von Eintragungen in das Grundbuch bleiben unberührt."

20. Nach § 55 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„ § 55 a

(1) Enthält ein beim Grundbuchamt eingegangenes Schriftstück Anträge oder Ersuchen, für deren Erledigung neben dem angangenen Grundbuchamt auch noch ein anderes Grundbuchamt zuständig ist oder mehrere andere Grundbuchämter zuständig sind, so kann jedes der beteiligten Grundbuchämter den anderen beteiligten Grundbuchämtern Abschriften seiner Verfügungen mitteilen.

(2) Werden bei Gesamtrechten (§ 48) die Grundbücher bei verschiedenen Grundbuchämtern geführt, so sind die Eintragungen sowie die Verfügungen, durch die ein Antrag oder Ersuchen auf Eintragung zurückgewiesen wird, den anderen beteiligten Grundbuchämtern bekanntzugeben.

§ 55 b

Soweit das Grundbuchamt aufgrund von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit Grundbucheintragungen Mitteilungen an Gerichte oder Behörden oder sonstige Stellen zu

machen hat, **muß der Betroffene nicht unterrichtet werden.** Das gleiche gilt im Falle des § 55 a."

21. In § 56 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1, und es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Der Hypothekenbrief ist von der für die Führung des Grundbuchs zuständigen Person und dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu unterschreiben. Jedoch kann statt des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle ein von der Leitung des Amtsgerichts ermächtigter Justizangestellter unterschreiben.“

22. Dem § 59 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Er ist nur von einer für die Führung des Grundbuchs zuständigen Person und von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder ermächtigten Justizangestellten (§ 56 Abs. 2) zu unterschreiben, auch wenn bezüglich der belasteten Grundstücke insoweit verschiedene Personen zuständig sind.“

23. § 61 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ein Teilhypothekenbrief kann von dem Grundbuchamt oder einem Notar hergestellt werden.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 56 Satz 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 56 Abs. 1 Satz 2“.

- c) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(3) Wird der Teilhypothekenbrief vom Grundbuchamt hergestellt, so ist auf die Unterschrift § 56 Abs. 2 anzuwenden.“

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

24. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz eingefügt:

„(2) Auf die Unterschrift ist § 56 Abs. 2 anzuwenden.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

25. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „reichsgesetzlichen“ durch das Wort „bundesrechtlichen“, die Worte „eine Entscheidung des Reichsgerichts“ durch die Worte „eine Entscheidung des Reichsgerichts, des Obersten Gerichtshofs für die britische Zone oder des Bundesgerichtshofs“ und die Worte „dem Reichsgerichte“ durch die Worte „dem Bundesgerichtshof“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte „das Reichsgericht“ durch die Worte „der Bundesgerichtshof“ ersetzt.

26. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Reichsgericht“ durch das Wort „Bundesgerichtshof“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird die **Angabe** „§§ 136, 137 und 138“ durch die **Angabe** „§§ 132 und 138“ ersetzt.

27. In § 88 Abs. 2 wird das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.

28. § 97 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wohnt ein Beteiligter nicht im Inland und hat er einen hier wohnenden Bevollmächtigten nicht bestellt, so kann das Grundbuchamt anordnen, daß er einen im Inland wohnenden Bevollmächtigten zum Empfang der für ihn bestimmten Sendungen oder für das Verfahren bestellt.“

29. In § 105 Abs. 2 und in § 110 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Reichsgesetzes“ durch das Wort „Gesetzes“ ersetzt.

30. Nach dem Fünften Abschnitt werden folgende Abschnitte eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Anlegung von Grundbuchblättern

§ 116

(1) Für ein Grundstück, das ein Grundbuchblatt bei der Anlegung des Grundbuchs nicht erhalten hat, wird das Blatt unbeschadet des § 3 Abs. 2 bis 9 von Amts wegen angelegt.

(2) Das Verfahren bei der Anlegung des Grundbuchblatts richtet sich nach den Vorschriften der §§ 117 bis 125.

§ 117

Das Grundbuchamt hat die zuständige Behörde um Übersendung eines beglaubigten Auszugs aus dem für die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch maßgebenden amtlichen Verzeichnis zu ersuchen.

§ 118

Zur Feststellung des Eigentums an dem Grundstück hat das Grundbuchamt von Amts wegen die erforderlichen Ermittlungen anzustellen und die geeigneten Beweise zu erheben.

§ 119

Das Grundbuchamt kann zur Ermittlung des Berechtigten ein Aufgebot nach Maßgabe der §§ 120 und 121 erlassen.

§ 120

In das Aufgebot sind aufzunehmen:

1. die Ankündigung der bevorstehenden Anlegung des Grundbuchblatts;
2. die Bezeichnung des Grundstücks, seine Lage, Beschaffenheit und Größe nach dem für die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch maßgebenden amtlichen Verzeichnis;

3. die Bezeichnung des Eigenbesitzers, sofern sie dem Grundbuchamt bekannt oder zu ermitteln ist;
4. die Aufforderung an die Personen, welche das Eigentum in Anspruch nehmen, ihr Recht binnen einer vom Grundbuchamt zu bestimmenden Frist von mindestens sechs Wochen anzumelden und glaubhaft zu machen, widrigenfalls ihr Recht bei der Anlegung des Grundbuchs nicht berücksichtigt wird.

§ 121

(1) Das Aufgebot ist an die für den Aushang von Bekanntmachungen des Grundbuchamts bestimmte Stelle anzuheften und einmal in dem für die amtlichen Bekanntmachungen des Grundbuchamts bestimmten Blatte zu veröffentlichen. Das Grundbuchamt kann anordnen, daß die Veröffentlichung mehrere Male und noch in anderen Blättern zu erfolgen habe oder, falls das Grundstück einen Wert von weniger als 5 000 Deutsche Mark hat, daß sie ganz unterbleibe.

(2) Das Aufgebot ist in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Stelle anzuheften oder in sonstiger ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Dies gilt nicht, wenn in der Gemeinde eine Anheftung von amtlichen Bekanntmachungen nicht vorgesehen ist und eine sonstige ortsübliche Bekanntmachung lediglich zu einer zusätzlichen Veröffentlichung in einem der in Absatz 1 bezeichneten Blätter führen würde.

(3) Das Aufgebot soll den Personen, die das Eigentum in Anspruch nehmen und dem Grundbuchamt bekannt sind, von Amts wegen zugestellt werden.

§ 122

Das Grundbuchblatt darf, wenn ein Aufgebotsverfahren (§§ 120, 121) nicht stattgefunden hat, erst angelegt werden, nachdem in der Gemeinde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, das Bestehen der Anlegung und der Name des als Eigentümer einzutragenden öffentlich bekanntgemacht und seit der Bekanntmachung ein Monat verstrichen ist; die Art der Bekanntmachung bestimmt das Grundbuchamt.

§ 123

Als Eigentümer ist in das Grundbuch einzutragen:

1. der ermittelte Eigentümer;
2. sonst der Eigenbesitzer, dessen Eigentum dem Grundbuchamt glaubhaft gemacht ist;
3. sonst derjenige, dessen Eigentum nach Lage der Sache dem Grundbuchamt am wahrscheinlichsten erscheint.

§ 124

(1) Beschränkte dingliche Rechte am Grundstück oder sonstige Eigentumsbeschränkungen werden bei der Anlegung des Grundbuchblatts

nur eingetragen, wenn sie bei dem Grundbuchamt angemeldet und entweder durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden, deren erklärter Inhalt vom Eigentümer stammt, nachgewiesen oder von dem Eigentümer anerkannt sind.

(2) Der Eigentümer ist über die Anerkennung anzuhören. Bestreitet er das angemeldete Recht, so wird es, falls es glaubhaft gemacht ist, durch Eintragung eines Widerspruchs gesichert.

(3) Der Rang der Rechte ist gemäß den für sie zur Zeit ihrer Entstehung maßgebenden Gesetzen und, wenn er hiernach nicht bestimmt werden kann, nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung einzutragen.

§ 125

Die Beschwerde gegen die Anlegung des Grundbuchblatts ist unzulässig. Im Wege der Beschwerde kann jedoch verlangt werden, daß das Grundbuchamt angewiesen wird, nach § 53 einen Widerspruch einzutragen oder eine Löschung vorzunehmen.

Siebenter Abschnitt

Das maschinell geführte Grundbuch

§ 126

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und in welchem Umfang das Grundbuch in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Hierbei muß gewährleistet sein, daß

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden;
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können;
3. **die nach der Anlage zu diesem Gesetz erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.**

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Die Führung des Grundbuchs in maschineller Form umfaßt auch die Einrichtung und Führung eines Verzeichnisses der Eigentümer und der Grundstücke sowie weitere, für die Führung des Grundbuchs in maschineller Form erforderliche Verzeichnisse. Das Grundbuchamt kann für die Führung des Grundbuchs auch Verzeichnisse der in Satz 1 bezeichneten Art nutzen, die bei den für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stellen eingerichtet sind; diese dürfen die in Satz 1 bezeichneten Verzeichnisse

insoweit nutzen, als dies für die Führung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

(3) Die Datenverarbeitung kann im Auftrag des nach § 1 zuständigen Grundbuchamts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Grundbuchsachen sichergestellt ist.

§ 127

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung, zu deren Erlaß auch die Landesjustizverwaltungen ermächtigt werden können, bestimmen, daß das Grundbuchamt

1. Änderungen der Nummer, unter der das Grundstück im Liegenschaftskataster geführt wird, die nicht auf einer Änderung der Umfangsgrenzen des Grundstücks beruhen, sowie im Liegenschaftskataster enthaltene Angaben über die tatsächliche Beschreibung des Grundstücks aus dem Liegenschaftskataster maschinell in das Grundbuch und in Verzeichnisse nach § 126 Abs. 2 einspeichern darf;

2. der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle die Grundbuchstelle sowie Daten des Bestandsverzeichnisses und der ersten Abteilung maschinell übermittelt.

(2) Soweit das Grundbuchamt nach bundesrechtlicher Vorschrift verpflichtet ist, einem Gericht oder einer Behörde über eine Eintragung Mitteilung zu machen, besteht diese Verpflichtung bezüglich der nach Maßgabe des Absatzes 1 aus dem Liegenschaftskataster in das Grundbuch übernommenen Angaben nicht.

§ 128

(1) Das maschinell geführte Grundbuch tritt für ein Grundbuchblatt an die Stelle des bisherigen Grundbuchs, sobald es freigegeben worden ist. Die Freigabe soll erfolgen, sobald die Eintragungen dieses Grundbuchblattes in den für die Grundbucheintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen worden sind.

(2) Der Schließungsvermerk im bisherigen Grundbuch ist lediglich von einer der nach § 44 Abs. 1 Satz 2 zur Unterschrift zuständigen Personen zu unterschreiben.

§ 129

(1) Eine Eintragung wird wirksam, sobald sie in den für die Grundbucheintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind.

(2) Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist. Bei Eintragungen, die gemäß § 127 Abs. 1 Inhalt des Grundbuchs

werden, bedarf es abweichend von Satz 1 der Angabe des Tages der Eintragung im Grundbuch nicht.

§ 130

§ 44 Abs. 1 Satz 1, 2 Halbsatz 2 und Satz 3 ist für die maschinelle Grundbuchführung nicht anzuwenden; § 44 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz gilt mit der Maßgabe, daß die für die Führung des Grundbuchs zuständige Person auch die Eintragung veranlassen kann. Wird die Eintragung nicht besonders verfügt, so ist in geeigneter Weise der Veranlasser der Speicherung aktenkundig oder sonst feststellbar zu machen.

§ 131

Wird das Grundbuch in maschineller Form als automatisierte Datei geführt, so tritt an die Stelle der Abschrift der Ausdruck und an die Stelle der beglaubigten Abschrift der amtliche Ausdruck. Die Ausdrücke werden nicht unterschrieben. Der amtliche Ausdruck ist als solcher zu bezeichnen und mit einem Dienstsiegel oder -stempel zu versehen; er steht einer beglaubigten Abschrift gleich.

§ 132

Die Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch kann auch bei einem anderen als dem Grundbuchamt genommen werden, das dieses Grundbuch führt. Das **einsichtgewährende Grundbuchamt** entscheidet über die Zulässigkeit der Einsicht.

§ 133

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung der Daten aus dem maschinell geführten Grundbuch durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, sofern sichergestellt ist, daß

1. der Abruf von Daten die **nach den oder auf Grund der §§ 12 und 12a** zulässige Einsicht nicht überschreitet und

2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nach Absatz 1 bedarf der Genehmigung durch die Landesjustizverwaltung. Die Genehmigung darf nur Gerichten, Behörden, Notaren, öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren, an dem Grundstück dinglich Berechtigten, **einer von dinglich Berechtigten beauftragten Person oder Stelle, der Staatsbank Berlin sowie für Zwecke der maschinellen Bearbeitung von Auskunftsanträgen (Absatz 4)**, nicht jedoch anderen öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten erteilt werden. Sie setzt voraus, daß

1. diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen dinglich Berechtigten wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder

wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist,

2. auf seiten des Empfängers die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten werden und
3. auf seiten der Grundbuchführenden Stelle die technischen Möglichkeiten der Einrichtung und Abwicklung des Verfahrens gegeben sind und eine Störung des Geschäftsbetriebs des Grundbuchamts nicht zu erwarten ist.

(3) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn die Anlage mißbräuchlich benutzt worden ist. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag oder eine Verwaltungsvereinbarung kann in den Fällen der Sätze 1 und 2 gekündigt werden. In den Fällen des Satzes 1 ist die Kündigung zu erklären.

(4) Im automatisierten Abrufverfahren nach Absatz 1 können auch Anträge auf Auskunft aus dem Grundbuch (Einsichtnahme und Erteilung von Abschriften) nach § 12 und den diese Vorschriften ausführenden Bestimmungen maschinell bearbeitet werden. Absatz 2 Satz 1 und 3 gilt entsprechend. Die maschinelle Bearbeitung ist nur zulässig, wenn der Eigentümer des Grundstücks, bei Erbbaubau- und Gebäudegrundbüchern der Inhaber des Erbbaurechts oder Gebäudeeigentums, zustimmt oder die Zwangsvollstreckung in das Grundstück, Erbbaurecht oder Gebäudeeigentum betrieben werden soll und die abrufende Person oder Stelle das Vorliegen dieser Umstände durch Verwendung entsprechender elektronischer Zeichen versichert.

(5) Ist der Empfänger eine nicht öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen. Unabhängig hiervon ist dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts jederzeit Auskunft aus einem über die Abrufe zu führenden Protokoll zu geben; dieses Protokoll kann nach Ablauf eines Jahres vernichtet werden.

(6) Soweit in dem automatisierten Abrufverfahren personenbezogene Daten übermittelt werden, darf der Empfänger diese nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

(7) Genehmigungen nach Absatz 2 gelten in Ansehung der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 Satz 3 Nr. 1 und 2 im gesamten Land, dessen Behörden sie erteilt haben. Sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, gelten sie auch im übrigen Bundesgebiet. Das Bundesministerium der Justiz stellt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates fest, wann und in welchen Teilen des Bundesgebiets diese Voraussetzungen gegeben sind. Anstelle

der Genehmigungen können auch öffentlich-rechtliche Verträge oder Verwaltungsvereinbarungen geschlossen werden. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(8) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gebühren für die Einrichtung und die Nutzung eines Verfahrens für den automatisierten Abruf von Daten aus dem Grundbuch zu bestimmen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit der Einrichtung und Nutzung des Verfahrens verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; hierbei kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Begünstigten angemessen berücksichtigt werden. Ansprüche auf Zahlung von Gebühren können auch für die Zukunft abgetreten werden; die Festsetzung der Gebühren kann im gesetzlich vorgesehenen Umfang auch nach einer Abtretung in dem allgemeinen Verfahren angefochten werden. Die Staatskasse vertritt den Empfänger der Abtretung.

§ 134

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Einzelheiten der Anforderungen an die Einrichtung und das Nähere zur Gestaltung und Wiederherstellung des maschinell geführten Grundbuchs sowie die Abweichungen von den Vorschriften des Ersten bis Sechsten Abschnitts der Grundbuchordnung, die für die maschinelle Führung des Grundbuchs erforderlich sind;
2. die Einzelheiten der Gewährung von Einsicht in maschinell geführte Grundbücher;
3. die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Verfahren zur Übermittlung von Daten aus dem Grundbuch auch durch Abruf und der Genehmigung hierfür.

Das Bundesministerium der Justiz kann im Rahmen seiner Ermächtigung nach Satz 1 technische Einzelheiten durch allgemeine Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates regeln oder die Regelung weiterer Einzelheiten durch Rechtsverordnung den Landesregierungen übertragen und hierbei auch vorsehen, daß diese ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen können."

31. Der bisherige Sechste Abschnitt wird Achter Abschnitt.
32. Der bisherige § 116 wird § 135.
33. Der bisherige § 117 wird § 136 und wie folgt gefaßt:

„§ 136

(1) Soweit im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche zugunsten der Landesgesetze

Vorbehalte gemacht sind, gelten sie auch für die Vorschriften der Landesgesetze über das Grundbuchwesen; jedoch sind §§ 12 a, 13 Abs. 3, § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 56 Abs. 2, § 59 Abs. 1 Satz 2, § 61 Abs. 3 und § 62 Abs. 2 auch in diesen Fällen anzuwenden.

(2) Absatz 1 zweiter Halbsatz gilt auch für die grundbuchmäßige Behandlung von Bergbauberechtigungen.

(3) Vereinigungen und Zuschreibungen zwischen Grundstücken und Rechten, für die nach Landesrecht die Vorschriften über Grundstücke gelten, sollen nicht vorgenommen werden."

34. Die bisherigen §§ 118 bis 121 werden §§ 137 bis 140. Dabei wird in den neuen §§ 139 und 140 jeweils die Angabe „§ 119“ durch die Angabe „§ 138“ ersetzt.

35. Der bisherige § 122 wird aufgehoben.

36. Der bisherige § 123 wird § 141 und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:

„(2) Ist die Vornahme von Eintragungen in das maschinell geführte Grundbuch (§ 126) vorübergehend nicht möglich, so können auf Anordnung der Leitung des Grundbuchamts Eintragungen in einem Ersatzgrundbuch in Papierform vorgenommen werden, sofern hiervon Verwirrung nicht zu besorgen ist. Sie sollen in das maschinell geführte Grundbuch übernommen werden, sobald dies wieder möglich ist. **Für die Eintragungen nach Satz 1 gilt § 44; in den Fällen des Satzes 2 gilt § 128 entsprechend.** Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens durch Rechtsverordnung zu regeln; sie können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen durch Rechtsverordnung übertragen.

(3) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß das nach Maßgabe des Siebenten Abschnitts maschinell geführte Grundbuch wieder in Papierform geführt wird. Die Rechtsverordnung soll nur erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 126 nicht nur vorübergehend entfallen sind und in absehbarer Zeit nicht wiederhergestellt werden können. § 44 gilt sinngemäß. Die Wiederanordnung der maschinellen Führung nach dem Siebenten Abschnitt bleibt unberührt.“

37. Der bisherige § 124 wird § 142.

38. Der bisherige § 125 wird aufgehoben.

39. Nach § 142 werden folgende Paragraphen angefügt:

„§ 143

(1) Die in Baden-Württemberg bestehenden landesrechtlichen Vorschriften über die Grundbuchämter und die Zuständigkeit der dort tätigen Personen sowie über die sich hieraus ergebenden Besonderheiten bleiben unberührt; dies gilt auch für die Vorschriften über die Zahl der erforderlichen Unterschriften unter den Grundbucheintragungen und auf den Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen **sowie für Regelungen, die von den §§ 12 c, 13 Abs. 3 und § 44 Abs. 1 Satz 2 und 3 abweichen.** Unberührt bleiben auch Artikel 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Ermächtigung des Landes Baden-Württemberg zur Rechtsvereinbarung vom 17. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3602) sowie die §§ 35 und 36 des Rechtspflegergesetzes.

(2) § 29 Abs. 1 und 3 der Grundbuchordnung gilt auch im Lande Baden-Württemberg in der Fassung, die für das übrige Bundesgebiet maßgebend ist.

§ 144

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt dieses Gesetz mit folgenden Maßgaben:

1. Die Grundbücher können abweichend von § 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 von den bis zum 2. Oktober 1990 zuständigen oder später durch Landesrecht bestimmten Stellen (Grundbuchämter) geführt werden. Die Zuständigkeit der Bediensteten des Grundbuchamts richtet sich nach den für diese Stellen am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts bestehenden oder in dem jeweiligen Lande erlassenen späteren Bestimmungen. Diese sind auch für die Zahl der erforderlichen Unterschriften und dafür maßgebend, inwieweit Eintragungen beim Grundstücksbestand zu unterschreiben sind.

2. Amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 ist das am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts zur Bezeichnung der Grundstücke maßgebende oder das an seine Stelle tretende Verzeichnis.

3. Die Grundbücher, die nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts bestehenden Bestimmungen geführt werden, gelten als Grundbücher im Sinne der Grundbuchordnung.

4. Soweit nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Vorschriften Gebäudegrundbuchblätter anzulegen und zu führen sind, sind diese Vorschriften weiter anzuwenden. Dies gilt auch für die Kenntlichmachung der Anlegung des Gebäudegrundbuchblatts im Grundbuch des Grundstücks. Den Antrag auf Anlegung des Gebäudegrundbuchblatts kann auch der Gebäudeeigentümer stellen. Dies gilt entsprechend für nach später

erlassenen Vorschriften anzulegende Gebäudegrundbuchblätter. Bei Eintragungen oder Berichtigungen im Gebäudegrundbuch ist in den Fällen des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche das Vorhandensein des Gebäudes nicht zu prüfen.

5. Neben diesem Gesetz sind die Vorschriften der §§ 2 bis 34 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anwendbar, soweit sich nicht etwas anderes aus Rechtsvorschriften, insbesondere aus den Vorschriften des Grundbuchsrechts, oder daraus ergibt, daß die Grundbücher nicht von Gerichten geführt werden.
6. Anträge auf Eintragung in das Grundbuch, die vor dem Wirksamwerden des Beitritts beim Grundbuchamt eingegangen sind, sind von diesem nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden Verfahrensvorschriften zu erledigen.
7. Im übrigen gelten die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III unter Nr. 28 des Einigungsvertrages aufgeführten allgemeinen Maßgaben entsprechend. Am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts anhängige Beschwerdeverfahren sind an das zur Entscheidung über die Beschwerde nunmehr zuständige Gericht abzugeben.

(2) Am 1. Januar 1995 treten nach Absatz 1 Nr. 1 Satz 1 fortgeltende oder von den Ländern erlassene Vorschriften, nach denen die Grundbücher von anderen als den in § 1 bezeichneten Stellen geführt werden, außer Kraft. Die in § 1 bezeichneten Stellen bleiben auch nach diesem Zeitpunkt verpflichtet, allgemeine Anweisungen für die beschleunigte Behandlung von Grundbuchsachen anzuwenden. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen früheren Tag für das Außerkrafttreten dieser Vorschriften zu bestimmen. In den Fällen der Sätze 1 und 3 kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung auch bestimmt werden, daß Grundbuchsachen in einem Teil des Grundbuchbezirks von einer hierfür eingerichteten Zweigstelle des Amtsgerichts (§ 1) bearbeitet werden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen zur sachdienlichen Erledigung zweckmäßig erscheint, und, unbeschadet des § 176 Abs. 2 des Bundesberggesetzes im übrigen, welche Stelle nach Aufhebung der in Satz 1 bezeichneten Vorschriften die Berggrundbücher führt. Die Landesregierung kann ihre Ermächtigung nach dieser Vorschrift durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

(3) Soweit die Grundbücher von Behörden der Verwaltung oder Justizverwaltung geführt werden, ist gegen eine Entscheidung des Grundbuchamts (Absatz 1 Nr. 1 Satz 1), auch soweit sie nicht ausdrücklich im Auftrag des Leiters des Grundbuchamts ergangen ist oder ergeht, die Beschwerde nach § 71 der Grundbuchordnung gegeben. Diese Regelung gilt mit Wirkung vom

3. Oktober 1990, soweit Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Anderweitig anhängige Verfahren über Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Grundbuchämter gehen in dem Stand, in dem sie sich bei Inkrafttreten dieser Vorschrift befinden, auf das Beschwerdegericht über. Satz 1 tritt mit dem in Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 bezeichneten Zeitpunkt außer Kraft.

(4) In den Grundbuchämtern in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 auch Personen mit der Vornahme von Amtshandlungen betraut werden, die diesen Ämtern auf Grund von Dienstleistungsverträgen auf Dauer oder vorübergehend zugeteilt werden. Der Zeitpunkt kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden."

40. Dem Gesetz wird folgende Anlage beigelegt:

„Anlage (zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)

Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten geeignet sind,

1. Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (Zugangskontrolle),
2. zu verhindern, daß Datenträger unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können (Datenträgerkontrolle),
3. die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (Speicherkontrolle),
4. zu verhindern, daß Datenverarbeitungssysteme mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung von Unbefugten genutzt werden können (Benutzerkontrolle),
5. zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können (Zugriffskontrolle),
6. zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt werden können (Übermittlungskontrolle),
7. zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten zu welcher Zeit von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (Eingabekontrolle),
8. zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auf-

traggebers verarbeitet werden können (Auftragskontrolle),

9. zu verhindern, daß bei der Übertragung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Daten unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder gelöscht werden können (Transportkontrolle),
10. die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (Organisationskontrolle).“

Artikel 2

Grundbuchbereinigungsgesetz — GBBerG —

ABSCHNITT 1

Behandlung wertbeständiger und ähnlicher Rechte

§ 1

Umstellung wertbeständiger Rechte

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bestimmten Gebiet kann aus einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die vor dem 1. Januar 1976 in der Weise bestellt wurde, daß die Höhe der aus dem Grundstück zu zahlenden Geldsumme durch den amtlich festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Feingold, den amtlich festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Roggen, Weizen oder einer bestimmten Menge sonstiger Waren oder Leistungen oder durch den Gegenwert einer bestimmten Geldsumme in ausländischer Währung bestimmt wird (wertbeständiges Recht), vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nur die Zahlung eines Geldbetrages nach den folgenden Vorschriften aus dem Grundstück verlangt werden.

(2) Ist die Leistung oder Belastung in einer bestimmten Menge von Roggen und daneben wahlweise in einer bestimmten Menge von Weizen ausgedrückt, so ist der höhere Betrag maßgeblich. Ist die Leistung oder Belastung in einer bestimmten Menge von Roggen oder Weizen und daneben wahlweise in Reichsmark, Rentenmark, Goldmark, in ausländischer Währung oder in einer bestimmten Menge von Feingold ausgedrückt, so kann aus dem Grundstück nur die Zahlung des Betrages in Deutscher Mark verlangt werden, auf den der in Reichsmark, Rentenmark, Goldmark, ausländischer Währung oder der in einer bestimmten Menge von Feingold ausgedrückte Betrag umzurechnen ist.

§ 2

Umgestellte wertbeständige Rechte

(1) Bei wertbeständigen Rechten, die bestimmen, daß sich die Höhe der aus dem Grundstück zu zahlenden Geldsumme durch den amtlich festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge

von Feingold bestimmt, entsprechen einem Kilogramm Feingold 1 395 Deutsche Mark.

(2) Ist bei wertbeständigen Rechten die aus dem Grundstück zu zahlende Geldsumme durch den amtlich festgestellten oder festgesetzten Preis einer bestimmten Menge von Roggen oder Weizen bestimmt, so entsprechen einem Zentner Roggen 3,75 Deutsche Mark und einem Zentner Weizen 4,75 Deutsche Mark. Satz 1 gilt nicht

1. für wertbeständige Rechte, die auf einem Grundstücksüberlassungsvertrag oder einem mit einer Grundstücksüberlassung in Verbindung stehenden Altenteilsvertrag (Leibgedings-, Leibzuchts- oder Auszugsvertrag) beruhen,
2. für wertbeständige bauerliche Erbpachtrechte und ähnliche Rechte (Kanon, Erbenzins, Grundmiete, Erbleihe).

Sätze 1 und 2 gelten für Reallasten, die auf die Leistung einer aus dem Roggen- oder Weizenpreis errechneten Geldsumme aus dem Grundstück gerichtet sind, entsprechend.

(3) Dem Verpflichteten bleibt es unbenommen, sich auf eine andere Umstellung zu berufen, wenn er deren Voraussetzungen nachweist.

§ 3

Umstellung anderer wertbeständiger Rechte

(1) Bei sonstigen wertbeständigen Rechten einschließlich den in § 2 Abs. 2 Satz 2 genannten, bei denen sich die aus dem Grundstück zu zahlende Geldsumme nach dem Gegenwert einer bestimmten Menge Waren oder Leistungen bestimmt, kann nur Zahlung eines Betrages verlangt werden, der dem für die Umrechnung am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes an den deutschen Börsen notierten Mittelwert, bei fehlender Börsennotierung dem durchschnittlichen Marktpreis für den Ankauf dieser Waren entspricht. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, diese Mittelwerte, bei ihrem Fehlen die durchschnittlichen Marktpreise, durch Rechtsverordnung festzustellen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Höhe der aus dem Grundstück zu zahlenden Geldsumme nach dem Gegenwert einer bestimmten Geldsumme in ausländischer Währung bestimmt. Die besonderen Vorschriften über schweizerische Goldhypotheken bleiben unberührt.

§ 4

Grundbuchvollzug

Die nach §§ 1 bis 3 eintretenden Änderungen bedürfen zum Erhalt ihrer Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung. Die Beteiligten sind verpflichtet, die zur Berichtigung, die auch von Amts wegen erfolgen kann, erforderlichen Erklärungen abzugeben. Ge-

bühren für die Grundbuchberichtigung werden nicht erhoben.

ABSCHNITT 2

Überholte Dienstbarkeiten und vergleichbare Rechte

§ 5

Erlöschen von Dienstbarkeiten und vergleichbaren Rechten

(1) Im Grundbuch zugunsten natürlicher Personen eingetragene nicht vererbliche und nicht veräußerbare Rechte, insbesondere Nießbrauche, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten und Wohnungsrechte, gelten unbeschadet anderer Erlöschenstatbestände mit dem Ablauf von einhundertundzehn Jahren von dem Geburtstag des Berechtigten an als erloschen, sofern nicht innerhalb von 4 Wochen ab diesem Zeitpunkt eine Erklärung des Berechtigten bei dem Grundbuchamt eingegangen ist, daß er auf dem Fortbestand seines Rechts bestehe; die Erklärung kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle abgegeben werden. Ist der Geburtstag bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht aus dem Grundbuch oder den Grundakten ersichtlich, so ist der Tag der Eintragung des Rechts maßgeblich. Liegt der nach den vorstehenden Sätzen maßgebliche Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, so gilt das Recht mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als erloschen, sofern nicht innerhalb von 4 Wochen ab diesem Zeitpunkt eine Erklärung des Berechtigten gemäß Satz 1 bei dem Grundbuchamt eingegangen ist.

(2) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in dem Grundbuch eingetragene Kohleabbaugerechtigkeiten und dem Inhaber dieser Gerechtigkeiten zu deren Ausübung eingeräumte Dienstbarkeiten und Vorkaufsrechte erlöschen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes. Der Zusammenhang zwischen der Kohleabbaugerechtigkeit und der Dienstbarkeit oder dem Vorkaufsrecht ist glaubhaft zu machen; § 29 der Grundbuchordnung ist nicht anzuwenden.

(3) Ein nach Maßgabe des Absatzes 1 als erloschen geltendes oder gemäß Absatz 2 erloschenes Recht kann von dem Grundbuchamt von Amts wegen gelöscht werden.

§ 6

Berechtigte unbekannten Aufenthalts, nicht mehr bestehende Berechtigte

(1) Ist bei einem Nießbrauch, einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder einem eingetragenen Mitbenutzungsrecht (Artikel 233 § 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) der Begünstigte oder sein Aufenthalt unbekannt, so kann der Begünstigte im Wege des Aufgebotsverfahrens mit seinem Recht ausgeschlossen werden, wenn seit der letzten sich auf das Recht beziehenden Eintragung in das Grundbuch 30 Jahre verstrichen

sind und das Recht nicht innerhalb dieser Frist von dem Eigentümer in einer nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Weise anerkannt oder von einem Berechtigten ausgeübt worden ist. Satz 1 gilt entsprechend bei Dienstbarkeiten, die zugunsten des jeweiligen Eigentümers oder Besitzers eines Familienfideikommises, einer Familienanwartschaft, eines Lehens, eines Stammgutes oder eines ähnlichen gebundenen Vermögens eingetragen sind, sowie bei Grunddienstbarkeiten, die zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks eingetragen sind, dessen Grundakten vernichtet und nicht mehr wiederherzustellen sind.

(2) Für das Aufgebotsverfahren sind die besonderen Vorschriften der §§ 982 bis 986 der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

(3) Diese Vorschrift gilt nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Sie kann im übrigen Bundesgebiet durch Rechtsverordnung der Landesregierung in Kraft gesetzt werden. Die Vorschrift tritt jeweils mit dem Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

§ 7

Verkaufserlaubnis

(1) Ein gesetzlicher Vertreter des Eigentümers (§ 11 b des Vermögensgesetzes, Artikel 233 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche) oder der für den Eigentümer eines in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets belegenen Grundstücks oder Gebäudes bestellte Pfleger darf dieses unbeschadet der allgemeinen Vorschriften belasten oder veräußern, wenn das Vormundschaftsgericht ihm dies erlaubt hat. Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn

1. der Vertreter oder Pfleger eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist,
2. der Eigentümer oder sein Aufenthalt nicht ausfindig zu machen ist und
3. die Verfügung etwa zur Sicherung der Erhaltung eines auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes oder zur Durchführung besonderer Investitionszwecke nach § 3 Abs. 1 des Investitionsvorranggesetzes erforderlich ist.

In Ergänzung der gesetzlichen Ermittlungspflichten muß der Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes öffentlich zur Geltendmachung seiner Rechte aufgefordert worden und eine Frist von mindestens sechs Monaten von dem öffentlichen Aushang an verstrichen sein.

(2) Die Erlaubnis ist öffentlich bekannt zu machen; dem Eigentümer steht gegen die Entscheidung die Beschwerde zu.

(3) Der Vertreter oder Pfleger ist verpflichtet, dem Eigentümer den Erlös, mindestens aber den Verkehrswert zu zahlen. Bei einer Belastung erfolgt ein entsprechender Ausgleich, wenn die Belastung nicht

dem Grundstück zugute gekommen ist. Dieser Anspruch unterliegt den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Schuldverhältnisse. Der Anspruch ist zu verzinsen; er verjährt nach Ablauf von 30 Jahren.

(4) Die Vorschrift gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005.

ABSCHNITT 3

Nicht eingetragene dingliche Rechte

§ 8

Nicht eingetragene Rechte

(1) Ein nicht im Grundbuch eingetragenes Mitbenutzungsrecht der in Artikel 233 § 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Art oder ein sonstiges nicht im Grundbuch eingetragenes beschränktes dingliches Recht mit Ausnahme der in Artikel 233 § 4 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Nutzungsrechte, das zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht der Eintragung bedarf, erlischt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1995, wenn nicht der Eigentümer des Grundstücks vorher das Bestehen dieses Rechts in der Form des § 29 der Grundbuchordnung anerkennt und die entsprechende Grundbuchberichtigung bewilligt oder der jeweilige Berechtigte von dem Eigentümer vorher die Abgabe dieser Erklärungen in einer zur Unterbrechung der Verjährung nach § 209 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geeigneten Weise verlangt hat. Die Frist des Satzes 1 kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates einmal verlängert werden.

(2) Wird in dem Anerkenntnis oder der Eintragungsbewilligung gemäß Absatz 1 ein Zeitpunkt für die Entstehung dieses Rechts nicht angegeben, so gilt dieses als am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes entstanden.

(3) Diese Vorschrift gilt nicht für beschränkte dingliche Rechte, die die Errichtung und den Betrieb von Energieanlagen (§ 9) oder Anlagen nach § 40 Abs. 1 Buchstabe c des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) zum Gegenstand haben. Sie gilt im übrigen nur in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet. Sie kann im übrigen Bundesgebiet durch Rechtsverordnung der Landesregierung auch für einzelne Arten von Rechten, sofern es sich nicht um Rechte für Anlagen der in § 9 bezeichneten Art handelt, in Kraft gesetzt werden.

§ 9

Leitungen und Anlagen für die Versorgung mit Energie und Wasser sowie die Beseitigung von Abwasser

(1) Zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung von Energieanlagen (Anlagen zur Fortleitung von Elektrizität, Gas und Fernwärme,

einschließlich aller dazugehörigen Anlagen, die der Fortleitung unmittelbar dienen) auf Leitungstrassen, die am 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet genutzt waren, wird zugunsten des Versorgungsunternehmens (Energieversorgungsunternehmen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes und Fernwärmeversorgungsunternehmen), das die jeweilige Anlage bei Inkrafttreten dieser Vorschrift betreibt, am Tage des Inkrafttretens dieser Vorschrift eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den Grundstücken begründet, die von der Energieanlage in Anspruch genommen werden. § 892 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt in Ansehung des Ranges für Anträge, die nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift, im übrigen erst für Anträge, die nach dem 31. Dezember 2010 gestellt werden. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht im Sinne von Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche belastet, ruht die Dienstbarkeit als Gesamtbelastung auf dem Grundstück und dem Erbbaurecht oder Gebäudeeigentum.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 684), der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden vom 21. Juni 1979 (BGBl. I S. 676) oder der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) zur Duldung von Energieanlagen verpflichtet sind, sowie für Leitungen über oder in öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen.

(3) Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, dem Eigentümer des nach Absatz 1 mit dem Recht belasteten Grundstücks, in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 als Gesamtgläubiger neben dem Inhaber des Erbbaurechts oder Gebäudeeigentums, einen einmaligen Ausgleich für das Recht zu zahlen. Dieser Ausgleich bestimmt sich nach dem Betrag, der für ein solches Recht allgemein üblich ist. Die erste Hälfte dieses Betrags ist unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit zugunsten des Versorgungsunternehmens und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer, frühestens jedoch am 1. Januar 2001 zu zahlen, die zweite Hälfte wird am 1. Januar 2011 fällig. Das Energieversorgungsunternehmen ist zur Zahlung eines Ausgleichs nicht verpflichtet, wenn das Grundstück mit einer Dienstbarkeit des in Absatz 1 bezeichneten Inhalts belastet ist oder war und das Grundstück in einem diese Berechtigung nicht überschreitenden Umfang genutzt wird oder wenn das Versorgungsunternehmen auf die Dienstbarkeit nach Absatz 6 vor Eintritt der jeweiligen Fälligkeit verzichtet hat. Zahlungen auf Grund der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105), früherer oder anderer Vorschriften entsprechenden Inhalts genügen im übrigen nicht. Abweichende Vereinbarungen sind zulässig.

(4) Auf seinen Antrag hin bescheinigt die Aufsichtsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz dem Versorgungsunternehmen, welches Grundstück in

welchem Umfang mit der Dienstbarkeit belastet ist. Die Aufsichtsbehörde macht den Antrag unter Beifügung einer Karte, die den Verlauf der Leitungstrasse auf den im Antrag bezeichneten Grundstücken im Maßstab von nicht kleiner als 1 zu 10 000 erkennen läßt, in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt. Sie kann von der Beifügung einer Karte absehen, wenn sie öffentlich bekannt macht, daß der Antrag vorliegt und die Antragsunterlagen bei ihr eingesehen werden können. Sie erteilt nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an die Bescheinigung. Widerspricht ein Grundstückseigentümer rechtzeitig, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

(5) Auf Antrag des Versorgungsunternehmens berichtigt das Grundbuchamt das Grundbuch entsprechend dem Inhalt der Bescheinigung, wenn die Bescheinigung

1. unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Aufsichtsbehörde versehen ist und
2. der Inhalt des Rechts, der Berechtigte, das belastete Grundstück und, wobei eine grafische Darstellung genügt, der räumliche Umfang der Befugnis zur Ausübung des Rechts auf dem Grundstück angegeben sind.

Ist in der Bescheinigung ein rechtzeitiger Widerspruch vermerkt, wird im Grundbuch ein Widerspruch zugunsten des Versorgungsunternehmens eingetragen, das den Eigentümer oder Inhaber eines mitbelasteten Gebäudeeigentums oder Erbbaurechts im ordentlichen Rechtsweg auf Bewilligung der Eintragung in Anspruch nehmen kann. Die Bescheinigung ist für den Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück unanfechtbar. Diesem bleibt es jedoch unbenommen, den in der Bescheinigung bezeichneten Inhaber der Dienstbarkeit vor den ordentlichen Gerichten auf Berichtigung des Grundbuchs und auf Bewilligung der Löschung des Widerspruchs in Anspruch zu nehmen. Das Energieversorgungsunternehmen trägt die Beweislast für den Lagenachweis, es sei denn, daß das Grundstück nach dem Inhalt des Grundbuchs vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift mit einer Dienstbarkeit für Energieanlagen belastet war.

(6) Verzichtet das Versorgungsunternehmen auf die Dienstbarkeit vor ihrer Bescheinigung nach Absatz 4, so erlischt das Recht; sein Erlöschen kann auf Antrag durch die nach Absatz 4 zuständige Behörde bescheinigt werden. Im übrigen gelten für die Aufhebung, Änderung und Ausübung der Dienstbarkeit die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. In Ansehung von Leitungsrechten vor Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Vereinbarungen bleiben unberührt.

(7) Die nach Absatz 4 zuständige Behörde kann auf Antrag bescheinigen, daß eine im Grundbuch eingetragene beschränkte persönliche Dienstbarkeit für Energieanlagen nicht mehr besteht, wenn das Recht nicht mehr ausgeübt wird, das Energieversorgungsunternehmen, dem die Anlage wirtschaftlich zuzurechnen wäre, zustimmt und ein anderer Berechtigter nicht ersichtlich ist. Die Bescheinigung ist zur Berich-

tigung des Grundbuchs genügend. Die Behörde kann den Antragsteller auf das Aufgebotsverfahren verweisen.

(8) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren technischen Einzelheiten des in Absatz 1 beschriebenen Inhalts der Dienstbarkeit, nähere Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere zum Inhalt der Bescheinigung, zum Antrag und zur Beschreibung des Rechts, zu regeln.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die vorstehende Regelung und auf Grund von Absatz 8 erlassene Bestimmungen ganz oder teilweise zu erstrecken auf

1. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, insbesondere Leitungen und Pumpstationen, mit Ausnahme jedoch von Wasserwerken und Abwasserbehandlungsanlagen,
2. Hochwasserrückhaltebecken ohne Dauer- oder Teildauerstau und Schöpfwerke, die der Aufrechterhaltung der Vorflut dienen und im öffentlichen Interesse betrieben werden,
3. gewässerkundliche Meßanlagen wie Pegel, Gütemeßstationen, Grundwasser- und andere Meßstellen nebst den dazugehörigen Leitungen.

Die Erstreckung ist nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 zulässig und soll erfolgen, soweit dies wegen der Vielzahl der Fälle oder der Unsicherheit der anderweitigen rechtlichen Absicherung erforderlich ist. In der Rechtsverordnung kann von den Bestimmungen der Absätze 4 bis 7 sowie der auf Grund von Absatz 8 erlassenen Rechtsverordnung abgewichen, insbesondere Absatz 7 von der Erstreckung ausgenommen werden, soweit dies aus Gründen des Wasserrechts geboten ist. Bis zu dem Erlass der Rechtsverordnung bleiben Vorschriften des Landesrechts unberührt. Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleichs nach Absatz 3 besteht nicht, soweit nach Landesrecht bereits Entschädigung geleistet worden ist.

(10) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der in Absatz 4, 6 und 7 genannten oder in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 bestimmten Behörden ganz oder teilweise auf andere Behörden zu übertragen. Die nach Absatz 4 oder Satz 1 dieses Absatzes zuständige Landesbehörde kann auch andere geeignete Stellen, bei nichtöffentlichen Stellen unter Beilegung mit hoheitlichen Aufgaben, beauftragen, die Bescheinigungen zu erteilen; diese stehen denen nach Absatz 4 gleich.

(11) Die Regelungen der Absätze 4 bis 7 treten in den Ländern des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes in Kraft, wenn die verwaltungstechnischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Diesen Zeitpunkt bestimmen die Landesregierungen, im Fall des Absatz 9 die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung.

ABSCHNITT 4

Ablösung von Grundpfandrechten

§ 10

Ablöserecht

(1) Eine vor dem 1. Juli 1990 an einem Grundstück in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestellte Hypothek oder Grundschuld mit einem umgerechneten Nennbetrag von nicht mehr als 10 000 Deutsche Mark erlischt, wenn der Eigentümer des Grundstücks eine dem in Deutsche Mark umgerechneten und um ein Drittel erhöhten Nennbetrag entsprechende Geldsumme zugunsten des jeweiligen Gläubigers unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegt hat; bei einer Höchstbetragshypothek entfällt die in Halbsatz 1 genannte Erhöhung des Nennbetrags. Satz 1 gilt für Rentenschulden und Reallasten entsprechend; anstelle des Nennbetrags tritt **der für Rechte dieser Art im Verfahren nach dem Vermögensgesetz anzusetzende Ablösebetrag**, der nicht zu erhöhen ist. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung anstelle der Hinterlegung andere Arten der Sicherheitsleistung zuzulassen.

(2) §§ 1 bis 3 gelten auch für die Berechnung des Nennbetrages des Grundpfandrechts.

(3) Der Eigentümer des Grundstücks kann von dem jeweiligen Gläubiger die Zustimmung zur Auszahlung des die geschuldete Summe übersteigenden Teils eines hinterlegten Betrages oder im Falle der Leistung einer anderen Sicherheit entsprechende Freigabe verlangen.

(4) Ein für das Grundpfandrecht erteilter Brief wird mit dem Zeitpunkt des Erlöschens des Rechts kraftlos. Das Kraftloswerden des Briefes ist entsprechend § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens vom 20. Dezember 1963 [BGBl. I S. 986, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes vom ... Dezember 1993 (BGBl. I S. ...)] bekanntzumachen.

ABSCHNITT 5

Sonstige Erleichterungen

§ 11

Ausnahmen von der Voreintragung des Berechtigten

(1) § 39 Abs. 1 der Grundbuchordnung ist nicht anzuwenden, wenn eine Person aufgrund eines Ersuchens nach § 34 des Vermögensgesetzes einzutragen ist. Er ist ferner nicht anzuwenden, wenn die durch den Bescheid, der dem Ersuchen nach § 34 des Vermögensgesetzes zugrundeliegt, begünstigte Person oder deren Erbe verfügt. Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Eintragungen und Verfügungen aufgrund eines Bescheids, der im Verfahren nach § 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes ergangen ist, sowie für Verfügungen nach § 8 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(2) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1999 ist in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet § 40 Abs. 1 der Grundbuchordnung für Belastungen entsprechend anzuwenden.

§ 12

Nachweis der Rechtsnachfolge bei Genossenschaften

(1) Zum Nachweis gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Schiffsregistergericht, daß in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet **ein Recht** von einer **vor dem 3. Oktober 1990 gegründeten** Genossenschaft auf eine im Wege der Umwandlung, Verschmelzung oder Spaltung aus einer solchen hervorgegangenen Kapitalgesellschaft oder **eingetragenen** Genossenschaft übergegangen ist, genügt unbeschadet anderer entsprechender Vorschriften eine Bescheinigung der das Register für den neuen Rechtsträger führenden Stelle.

(2) Eine Genossenschaft, die am 1. Januar 1990 in einem örtlich abgegrenzten Bereich des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes tätig war, gilt gegenüber dem Grundbuchamt oder dem Schiffsregistergericht als Rechtsnachfolger der Genossenschaften der gleichen Art, die zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. Dezember 1989 in diesem örtlichen Bereich oder Teilen hiervon tätig waren und nicht mehr bestehen. Fällt der Genossenschaft nach Satz 1 ein Vermögenswert zu, der ihr nicht zukommt, so gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Ausgleich einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend.

§ 13

Dingliche Rechte im Flurneuordnungsverfahren

In Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes können dingliche Rechte an Grundstücken im Plangebiet und Rechte an einem ein solches Grundstück belastenden Recht aufgehoben, geändert oder neu begründet werden.

§ 14

Gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten

In den Fällen des Artikels 234 § 4 a Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gelten die §§ 82, 82a Satz 1 der Grundbuchordnung entsprechend. Ein Verfahren nach diesen Vorschriften soll jedoch nur eingeleitet werden, wenn die Voraussetzungen des § 14 der Grundbuchordnung vorliegen und derjenige, der die Berichtigung nach jener Vorschrift beantragen kann, die Unrichtigkeit des Grundbuchs darlegt und das Verfahren anregt. Der für die Berichtigung des Grundbuchs erforderliche Nachweis, daß eine Erklärung nach Artikel 234 § 4 Abs. 2 und 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nicht abgegeben wurde, kann auch durch übereinstimmende Erklärung beider Ehe-

gatten, bei dem Ableben eines von ihnen durch Versicherung des Überlebenden und bei dem Ableben beider durch Versicherung der Erben erbracht werden; die Erklärung, die Versicherung und der Antrag bedürfen nicht der in § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form.

Artikel 3 Änderung anderer grundbuchrechtlicher Vorschriften

(1) Die Verordnung über das Erbbaurecht in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-6, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Werden das Grundbuch und das Erbbaugrundbuch in maschineller Form geführt, so genügt es für die Eintragung nach Absatz 1 Satz 2, daß lediglich der Eigentümer des belasteten Grundstücks gemäß der jeweils letzten Eintragung im Grundbuch dieses Grundstücks vermerkt ist.“

2. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im übrigen sind § 44 Abs. 2, 3, § 55 Abs. 1 bis 3, 5 bis 8, §§ 55a und 55b der Grundbuchordnung entsprechend anzuwenden.“

(2) Die Allgemeine Verfügung über die Einrichtung und Führung des Grundbuchs (Grundbuchverfügung) vom 8. August 1935 (RMBl. S. 637), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung — Grundbuchverfügung (GBV) —“.

2. Der Einleitungssatz wird wie folgt gefaßt:

„Aufgrund von § 1 Abs. 4, § 10 Abs. 2, § 134 und § 142 der Grundbuchordnung, die zuletzt durch Artikel 1 des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vom . . . Dezember 1993 (BGBl. I. S. . . .) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz:“

3. In § 13 Abs. 3 Satz 2 werden die Textstellen „§ 3 Abs. 3b“ durch „§ 3 Abs. 5“ und „§ 3 Abs. 3c“ durch „§ 3 Abs. 8 und 9“ und in § 13 Abs. 5 die Angabe „§ 3 Abs. 2b“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

4. In § 17 Absatz 2 Satz 4 sind die Worte „sowie gegebenenfalls auch auf die Reichsheimstätteneigenschaft“ zu streichen.

5. In § 33 Abs. 2 Buchstabe c wird in der Angabe des § 30 der Buchstabe f mit dem ihm nachfolgenden Komma gestrichen.

6. In § 38 Abs. 2 Buchstabe a Satz 1 wird die Textstelle „(§§ 4, 5, 6 GBO)“ durch „(§§ 4, 5, 6a GBO)“ ersetzt.

7. § 42 wird wie folgt gefaßt:

„Erforderliche maschinell erstellte Zwischenverfügungen und die nach §§ 55 bis 55b der Grundbuchordnung vorzunehmenden Mitteilungen müssen nicht unterschrieben werden. In diesem Fall soll auf dem Schreiben der Vermerk „Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam“ angebracht sein. Zwischenverfügungen und Mitteilungen können, wenn die Kenntnisnahme durch den Empfänger allgemein sichergestellt ist und der Lauf von gesetzlichen Fristen wirksam in Gang gesetzt und überwacht werden kann, auch durch Bildschirmsmittlung oder in anderer Weise elektronisch erfolgen.“

8. § 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Im bisherigen Text werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:

„für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und dinglich Berechtigte, soweit Gegenstand der Einsicht das betreffende Grundstück ist.“

b) der Vorschrift wird folgender Satz angefügt:

„Unbeschadet dessen ist die Einsicht in das Grundbuch und die Erteilung von Abschriften hieraus zulässig, wenn die für den Einzelfall erklärte Zustimmung des eingetragenen Eigentümers dargelegt wird.“

9. In § 47 Satz 1 wird die Angabe „(§ 56 GBO)“ durch die Angabe „(§ 56 Abs. 1 GBO)“ ersetzt.

10. Nach § 49 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 49a

Wird der Grundpfandrechtsbrief nicht ausgehändigt, soll er durch die Post mit Zustellungsurkunde oder durch Einschreiben versandt werden. Die Landesjustizverwaltungen können durch Geschäftsanweisung oder Erlaß ein anderes Versendungsverfahren bestimmen. Bestehende Anweisungen oder Erlasse bleiben unberührt.“

11. Nach § 60 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Abschnitt XIII. Vorläufige Vorschriften über das maschinell geführte Grundbuch

1. Das maschinell geführte Grundbuch

§ 61 Grundsatz

Für das maschinell geführte Grundbuch und das maschinell geführte Erbbaugrundbuch gelten die Bestimmungen dieser Verordnung und, wenn es sich um Wohnungsgrundbuchblätter handelt, auch die Wohnungsgrundbuchverfügung und die sonstigen allgemeinen Ausführungsvorschriften, soweit im folgenden nichts abweichendes bestimmt wird.

§ 62**Begriff des maschinell geführten Grundbuchs**

Bei dem maschinell geführten Grundbuch ist der in den dafür bestimmten Datenspeicher aufgenommene und auf Dauer unverändert in lesbarer Form wiedergabefähige Inhalt des Grundbuchblattes (§ 3 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung) das Grundbuch. Die Bestimmung des Datenspeichers nach Satz 1 kann durch Verfügung der zuständigen Stelle geändert werden, wenn dies dazu dient, die Erhaltung und die Abrufbarkeit der Daten sicherzustellen oder zu verbessern, und die Daten dabei nicht verändert werden.

§ 63**Gestaltung des maschinell geführten Grundbuchs**

Der Inhalt des maschinell geführten Grundbuchs muß auf dem Bildschirm und in Ausdrucken so sichtbar gemacht werden können, wie es den durch diese Verordnung und die Wohnungsgrundbuchverordnung vorgeschriebenen Vorzeichen entspricht. Die Vorschriften, die Grundbuchbände voraussetzen, sind nicht anzuwenden.

§ 64**Anforderungen an Anlagen und Programme**

(1) Für das maschinell geführte Grundbuch dürfen nur Anlagen und Programme verwendet werden, die den bestehenden inländischen oder international anerkannten technischen Anforderungen an die maschinell geführte Verarbeitung geschützter Daten entsprechen. Sie sollen über die in Absatz 2 bezeichneten Grundfunktionen verfügen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist, soweit es nicht durch ein inländisches oder ausländisches Prüfzeugnis bescheinigt wird, durch die zuständige Landesjustizverwaltung in geeigneter Weise festzustellen.

(2) Das eingesetzte Datenverarbeitungssystem soll gewährleisten, daß

1. seine Funktionen nur genutzt werden können, wenn sich der Benutzer dem System gegenüber identifiziert und authentisiert (Identifikation und Authentisierung),
2. die eingeräumten Benutzungsrechte im System verwaltet werden (Berechtigungsverwaltung),
3. die eingeräumten Benutzungsrechte von dem System geprüft werden (Berechtigungsprüfung),
4. die Vornahme von Veränderungen und Ergänzungen des maschinell geführten Grundbuchs im System protokolliert wird (Be-weissicherung),
5. eingesetzte Subsysteme ohne Sicherheitsrisiken wiederhergestellt werden können (Wiederherstellung),

6. die gespeicherten Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems verfälscht werden (Unverfälschtheit),

7. die Funktionen des Systems fehlerfrei ablaufen und auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit der Dienstleistung),

8. der Austausch von Daten aus dem oder für das Grundbuch im System und bei Einsatz öffentlicher Netze sicher erfolgen kann (Übertragungssicherheit).

Das System soll nach Möglichkeit Grundbuchdaten übernehmen können, die in Systemen gespeichert sind, die die Führung des Grundbuchs in Papierform unterstützen.

§ 65**Sicherung der Anlagen und Programme**

(1) Die Datenverarbeitungsanlage ist so aufzustellen, daß sie keinen schädlichen Witterungseinwirkungen ausgesetzt ist, kein Unbefugter Zugang zu ihr hat und ein Datenverlust bei Stromausfall vermieden wird. In dem Verfahren ist durch geeignete systemtechnische Vorkehrungen sicherzustellen, daß nur die hierzu ermächtigten Bediensteten Zugriff auf die Programme und den Inhalt der maschinell geführten Grundbuchblätter haben. Die Anwendung der Zugangssicherungen und Datensicherungsverfahren ist durch Dienstanweisungen sicherzustellen.

(2) Ist die Datenverarbeitungsanlage an ein öffentliches Telekommunikationsnetz angeschlossen, müssen Sicherungen gegen ein Eindringen unbefugter Personen oder Stellen in das Verarbeitungssystem (Hacking) getroffen werden.

§ 66**Sicherung der Daten**

(1) Das Datenverarbeitungssystem soll so angelegt werden, daß die eingegebenen Eintragungen auch dann gesichert sind, wenn sie noch nicht auf Dauer unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können.

(2) Das Grundbuchamt bewahrt mindestens eine vollständige Sicherungskopie aller bei ihm maschinell geführten Grundbuchblätter auf. Sie ist mindestens am Ende eines jeden Arbeitstages auf den Stand zu bringen, den die Daten der maschinell geführten Grundbuchblätter (§ 62) dann erreicht haben.

(3) Die Kopie ist so aufzubewahren, daß sie bei einer Beschädigung der maschinell geführten Grundbuchblätter nicht in Mitleidenschaft gezogen und unverzüglich zugänglich gemacht werden kann. Im übrigen gilt § 65 Abs. 1 sinngemäß.

2. Umstellung auf das maschinell geführte Grundbuch

§ 67

Festlegung der Anlegungsverfahren

Das Grundbuchamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es das maschinell geführte Grundbuch durch Umschreibung nach § 68, durch Neufassung nach § 69 oder durch Umstellung nach § 70 anlegt. Die Landesregierungen oder die von diesen ermächtigten Landesjustizverwaltungen können in der Verordnung nach § 126 Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung die Anwendung eines der genannten Verfahren ganz oder teilweise vorschreiben. Sie können hierbei auch unterschiedliche Bestimmungen treffen. Der in dem Muster der Anlage 2b zu dieser Verordnung vorgesehene Vermerk in der Aufschrift des neu anzulegenden Blattes wird durch den Freigabevermerk, der in dem Muster der Anlage 2a zu dieser Verordnung vorgesehene Vermerk in der Aufschrift des abgeschriebenen Blattes wird durch den Abschreibevermerk nach § 71 ersetzt.

§ 68

Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs durch Umschreibung

(1) Ein bisher in Papierform geführtes Grundbuchblatt kann auch umgeschrieben werden, wenn es maschinell geführt werden soll. Die Umschreibung setzt nicht voraus, daß für neue Eintragungen in dem bisherigen Grundbuchblatt kein Raum mehr ist oder daß dieses unübersichtlich geworden ist.

(2) Für die Durchführung der Umschreibung nach Absatz 1 gelten § 44 Abs. 3 der Grundbuchordnung und im übrigen die Vorschriften des Abschnitts VI sowie § 39 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß die zu übernehmenden Angaben des umzuschreibenden Grundbuchblattes in den für das neue Grundbuchblatt bestimmten Datenspeicher durch Übertragung dieser Angaben in elektronische Zeichen aufzunehmen sind. § 32 Satz 2 und 3 und § 33 finden keine Anwendung.

(3) Die geschlossenen Grundbuchblätter können als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Wiedergabe oder die Daten innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können. Die Landesjustizverwaltungen bestimmen durch allgemeine Verwaltungsanordnung Zeitpunkt und Umfang dieser Art der Aufbewahrung und die Einzelheiten der Durchführung.

§ 69

Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs durch Neufassung

(1) Das maschinell geführte Grundbuch kann durch Neufassung angelegt werden. Für die Neufassung gilt § 68, soweit hier nicht etwas abweichendes bestimmt wird.

(2) Das neugefaßte Grundbuchblatt erhält keine neue Nummer. Im Bestandsverzeichnis soll, soweit zweckmäßig, nur der aktuelle Bestand, in den einzelnen Abteilungen nur der aktuelle Stand der eingetragenen Rechtsverhältnisse dargestellt werden. Soweit Belastungen des Grundstücks in einer einheitlichen Abteilung eingetragen sind, sollen sie, soweit tunlich, getrennt in einer zweiten und dritten Abteilung dargestellt werden. § 39 Abs. 3 gilt nicht.

(3) In Spalte 6 des Bestandsverzeichnisses ist der Vermerk „Bei Neufassung der Abteilung O/ des Bestandsverzeichnisses als Bestand eingetragen am ...“ und in Spalte 4 der ersten Abteilung der Vermerk: „Bei Neufassung der Abteilung ohne Eigentumswechsel eingetragen“ einzutragen. Wird eine andere Abteilung neu gefaßt, so ist in dem neu gefaßten Blatt der Vermerk „bei Neufassung der Abteilung eingetragen am ...“ einzutragen. In den Fällen der Sätze 1 und 2 ist der entsprechende Teil des bisherigen Grundbuchblatts durch einen Vermerk „neu gefaßt am ...“ abzuschließen. Die für Eintragungen in die neugefaßten Abteilungen bestimmten Seiten oder Bögen sind rot zu durchkreuzen. Der übrige Teil des Grundbuchblattes ist nach §§ 68 oder 70 zu übernehmen.

§ 70

Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs durch Umstellung

(1) Die Anlegung eines maschinell geführten Grundbuchs kann auch durch Umstellung erfolgen. Dazu ist der Inhalt des bisherigen Blattes elektronisch in den für das maschinell geführte Grundbuch bestimmten Datenspeicher aufzunehmen. Die Umstellung kann auch dadurch erfolgen, daß ein Datenspeicher mit dem Grundbuchinhalt zum Datenspeicher des maschinell geführten Grundbuchs bestimmt wird (§ 62). Die Speicherung des Schriftzugs von Unterschriften ist dabei nicht notwendig.

(2) § 101 Abs. 2, 4, 5 Satz 1, Abs. 7, § 36 Buchstabe b gelten entsprechend. § 32 Sätze 2 und 3 und § 33 finden keine Anwendung. Das geschlossene Grundbuch muß deutlich sichtbar als geschlossen kenntlich gemacht werden.

§ 71

Freigabe des maschinell geführten Grundbuchs

Das nach § 68 bis § 70 angelegte maschinell geführte Grundbuch tritt mit seiner Freigabe, die durch Rechtsverordnung nach § 93 auch dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle übertragen werden kann, an die Stelle des bisherigen Grundbuchblattes. Die Freigabe erfolgt, wenn die Vollständigkeit und Richtigkeit des angelegten maschinell geführten Grundbuchs und seine Abrufbarkeit aus dem Datenspeicher gesichert sind. In der Wiedergabe des Grundbuchs auf dem Bildschirm oder bei Ausdrucken soll in der Aufschrift anstelle des in Anlage 2b vorgesehenen

Vermerks der Freigabevermerk erscheinen. Der Freigabevermerk lautet:

1. in den Fällen der §§ 69 und 70:

„Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgestellt/neu gefaßt worden und dabei an die Stelle des bisherigen Blattes getreten. In dem Blatt enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar.“

Freigegeben am/zum ...
Name(n)“,

2. in den Fällen des § 68:

„Dieses Blatt ist zur Fortführung auf EDV umgeschrieben worden und an die Stelle des Blattes (nähere Bezeichnung) getreten. In dem Blatt enthaltene Rötungen sind schwarz sichtbar.“

Freigegeben am/zum ...“
Name(n)“.

In der Aufschrift des bisherigen Blattes ist anstelle des in Anlage 2a zu dieser Verordnung vorgesehenen Vermerks folgender Abschreibevermerk einzutragen:

1. in den Fällen der §§ 69 und 70:

„Zur Fortführung auf EDV umgestellt/neu gefaßt und geschlossen am/zum ...
Unterschrift(en)“,

2. in den Fällen des § 68:

„Zur Fortführung auf EDV auf das Blatt ... umgeschrieben und geschlossen am/zum ...
Unterschrift(en)“.

§ 72

**Umschreibung und Schließung
des maschinell geführten Grundbuchs**

(1) Für die Umschreibung, Neufassung und Schließung des maschinell geführten Grundbuchs gelten die Vorschriften der Abschnitte VI und VII sowie, außer im Fall der Neufassung, § 39 Abs. 3 sinngemäß, soweit in diesem Abschnitt nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Der Inhalt der geschlossenen maschinell geführten Grundbuchblätter soll weiterhin wiedergabefähig oder lesbar bleiben.

§ 73

Grundakten

Auch nach Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs sind die Grundakten gemäß § 24 Abs. 1 bis 3 zu führen.

**3. Eintragungen
in das maschinell geführte Grundbuch**

§ 74

Veranlassung der Eintragung

(1) Die Eintragung in das maschinell geführte Grundbuch wird, vorbehaltlich der Fälle des § 127

der Grundbuchordnung, von der für die Führung des maschinell geführten Grundbuchs zuständige Person veranlaßt. Einer besonderen Verfügung hierzu bedarf es in diesem Fall nicht. Die Landesregierung oder die von ihr ermächtigte Landesjustizverwaltung kann in der Rechtsverordnung nach § 126 der Grundbuchordnung oder durch gesonderte Rechtsverordnung bestimmen, daß auch bei dem maschinell geführten Grundbuch die Eintragung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle auf Verfügung der für die Führung des Grundbuchs zuständigen Person veranlaßt wird.

(2) Die veranlassende Person soll die Eintragung auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit prüfen; die Aufnahme in den Datenspeicher (§ 62) ist zu verifizieren.

§ 75

**Elektronische Kennung,
elektronische Unterschrift**

Bei dem maschinell geführten Grundbuch soll eine Eintragung nur möglich sein, wenn die für die Führung des Grundbuchs zuständige Person oder, in den Fällen des § 74 Abs. 1 Satz 3, der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, eine elektronische Kennung oder elektronische Unterschrift verwendet. Die elektronische Kennung besteht aus dem Nachnamen der betreffenden Person, die in der Wiedergabe des Grundbuchs sichtbar sein soll, und einem Codezeichen, dem auch weitere Angaben hinzugefügt werden können; bei der elektronischen Unterschrift werden dem Codezeichen ein oder mehrere Zeichen hinzugefügt, die durch Angabe der Zahl der Zeichen der unterzeichneten Eintragung oder in vergleichbarer Form eine Verbindung zu der unterzeichneten Eintragung herstellen. Das Codezeichen wird der betreffenden Person zum Ausweis ihrer Eintragungsberechtigung durch die Leitung des Grundbuchamts oder eine von ihr beauftragte Person zugeteilt. Nachname und Codezeichen werden Bestandteil des maschinell geführten Grundbuchs. Das Codezeichen soll auf einer Wiedergabe des Grundbuchs auf dem Bildschirm zum Zwecke der Einsicht oder einem Ausdruck nicht lesbar sein. Elektronische Kennung und elektronische Unterschrift müssen durch die zuständige Stelle überprüft werden können.

§ 76

Äußere Form der Eintragung

Die äußere Form der Wiedergabe einer Eintragung bestimmt sich nach dem Abschnitt III.

**4. Einsicht in das maschinell geführte
Grundbuch und Abschriften hieraus**

§ 77

Grundsatz

Für die Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch und die Erteilung von Abschriften hieraus gelten die Vorschriften des Abschnitts X

entsprechend, soweit im folgenden nichts abweichendes bestimmt ist.

§ 78

Ausdrucke aus dem maschinell geführten Grundbuch

(1) Der Ausdruck aus dem maschinell geführten Grundbuch ist mit der Aufschrift „Ausdruck“ und dem Hinweis auf das Datum des Abrufs der Grundbuchdaten zu versehen. Der Ausdruck kann dem Antragsteller auch elektronisch übermittelt werden.

(2) In den Fällen des § 44 Abs. 1 ist die Beglaubigung in der Form vorzunehmen, daß ein Ausdruck verfügt wird, der die Aufschrift „Amtlicher Ausdruck“, den Vermerk „beglaubigt“ mit dem Namen der Person, die den Ausdruck veranlaßt hat, trägt und gesiegelt ist. Anstelle der Siegelung kann in dem Vordruck maschinell ein Abdruck des Dienstsiegels eingedruckt sein oder aufgedruckt werden; in beiden Fällen muß auf dem Ausdruck „Amtlicher Ausdruck“ der Vermerk „Dieser Ausdruck wird nicht unterschrieben und gilt als beglaubigte Abschrift“ aufgedruckt sein oder werden. Absatz 1 Satz 2 gilt nicht.

(3) Auf dem Ausdruck oder dem amtlichen Ausdruck kann angegeben werden, welchen Eintragungsstand er wiedergibt.

§ 79

Einsicht

(1) Die Einsicht erfolgt durch Wiedergabe des betreffenden Grundbuchblattes auf einem Bildschirm. Der Einsicht nehmenden Person kann gestattet werden, das Grundbuchblatt selbst auf dem Bildschirm aufzurufen, wenn technisch sichergestellt ist, daß der Umfang der nach § 12 oder § 12b der Grundbuchordnung oder den Vorschriften dieser Verordnung zulässigen Einsicht nicht überschritten wird und Veränderungen des Grundbuchinhalts nicht vorgenommen werden können.

(2) Anstelle der Wiedergabe auf einem Bildschirm kann auch die Einsicht in einen Ausdruck gewährt werden.

(3) Die Einsicht nach Absatz 1 oder 2 kann auch durch ein anderes als das Grundbuchamt bewilligt und gewährt werden, das das Grundbuchblatt führt. Die für diese Aufgabe zuständigen Bediensteten sind besonders zu bestimmen. Sie dürfen Zugang zu den maschinell geführten Grundbuchblättern des anderen Grundbuchamts nur haben, wenn sie eine von dem das Grundbuchblatt führenden Grundbuchamt vergebene Kennung (§ 75 Satz 2 1. Halbsatz) verwenden, die ihnen von der Leitung ihres Grundbuchamts zugeteilt wird. Diese Form der Einsichtnahme ist auch über die Grenzen des betreffenden Landes hinweg zulässig, wenn die Landesjustizverwaltungen dies vereinbaren.

5. Automatisierter Abruf von Daten

§ 80

Abruf von Daten

Die Gewährung des Abrufs von Daten im automatisierten Verfahren nach § 133 der Grundbuchordnung berechtigt zur Einsichtnahme in das Grundbuch in dem durch §§ 12, 12b der Grundbuchordnung und in dieser Verordnung bestimmten Umfang sowie zur Fertigung von Abdrucken des Grundbuchblattes. Abdrucke stehen den Ausdrucken nicht gleich. Die Zulässigkeit einer Speicherung des Grundbuchinhalts in dem System der befugten Person oder Stelle bestimmt sich nach den Vorschriften, die für deren Tätigkeit gelten.

§ 81

Genehmigungsverfahren, Einrichtungsvertrag

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens bedarf bei Gerichten, Behörden und der Staatsbank Berlin einer Verwaltungsvereinbarung, im übrigen, soweit nicht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen wird, einer Genehmigung durch die dazu bestimmte Behörde der Landesjustizverwaltung.

(2) Eine Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Zuständig ist die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Grundbuchamt liegt. In der Rechtsverordnung nach § 93 kann die Zuständigkeit abweichend geregelt werden. Für das Verfahren gelten im übrigen das Verwaltungsverfahrensgesetz und das Verwaltungszustellungsgesetz des betreffenden Landes entsprechend.

(3) Die Genehmigung kann auf entsprechenden Antrag hin auch für die Grundbuchämter des Landes erteilt werden, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. In der Genehmigung ist in jedem Fall das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 133 Abs. 2 Satz 2 und 3 Nummer 1 und 2 der Grundbuchordnung besonders festzustellen.

(4) Der Widerruf einer Genehmigung erfolgt durch die genehmigende Stelle. Ist eine Gefährdung von Grundbüchern zu befürchten, kann in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 die Genehmigung für einzelne Grundbuchämter auch durch die für diese jeweils zuständige Stelle ausgesetzt werden. Der Widerruf und die Aussetzung einer Genehmigung sind den übrigen Landesjustizverwaltungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 82

Einrichtung der Verfahren

(1) Wird ein Abrufverfahren eingerichtet, so ist systemtechnisch sicherzustellen, daß Abrufe nur unter Verwendung eines der berechtigten Stelle zugeteilten Codezeichens erfolgen können. Der berechtigten Stelle ist in der Genehmigung zur Auflage zu machen, dafür zu sorgen, daß das Codezeichen nur durch deren Leitung und bestimmte, der genehmigenden Stelle vorher zu benennende, Mitarbeiter verwendet und mißbrauchssicher verwahrt wird. Der Wechsel der

als Verwender des Codezeichens benannten Personen ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen, die dann ein neues Codezeichen ausgibt, wenn dies notwendig erscheint, um einen unbefugten Zugriff auf die Grundbuchdaten zu verhindern.

(2) Wird ein Abrufverfahren für den Fall eigener Berechtigung an einem Grundstück, einem grundstücksgleichen Recht oder einem Recht an einem solchen Recht, für den Fall der Zustimmung des Eigentümers oder für Maßnahmen der Zwangsvollstreckung eingerichtet (eingeschränktes Abrufverfahren), so ist der berechtigten Stelle in der Genehmigung zusätzlich zur Auflage zu machen, daß der einzelne Abruf nur unter Verwendung eines Codezeichens erfolgen darf, das die Art des Abrufs bezeichnet. Das zusätzliche Codezeichen kann mit dem Codezeichen für die Abrufberechtigung verbunden werden. Zusätzlich kann der berechtigten Stelle zur Auflage gemacht werden, die Abrufe zu protokollieren und das Protokoll zur Prüfung durch die befugte Stelle bis zum Ablauf des auf den Abruf folgenden Kalenderjahres bereitzuhalten. § 83 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Außerdem ist in dem Protokoll der Zweck des Abrufs anzugeben.

§ 83

Überprüfung

(1) Mindestens jeder zehnte Abruf einer zum automatisierten Abrufverfahren berechtigten Person oder Stelle wird von dem Grundbuchamt protokolliert. Das Protokoll muß das Grundbuchamt, das Grundbuchblatt, die abrufende Person oder Stelle, deren Geschäfts- oder Aktenzeichen, das Datum, zu welchem der Abruf erfolgte, bei eingeschränktem Abrufverfahren auch eine Angabe über die Art des Abrufes ausweisen. Einer Speicherung des Akten- oder Geschäftszeichens bedarf es nicht, wenn die abrufende Person oder Stelle selbst eine Protokollierung der Abrufe durchführt und das Protokoll zur Einsicht durch die zur Prüfung befugten Stellen und den Eigentümer des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts bis zum Ende des auf den Abruf folgenden Kalenderjahres bereithält.

(2) Am Ende eines jeden Kalenderjahres wird das Protokoll nach Absatz 1 Satz 1 und 2 kopiert oder ausgedruckt. Der Eigentümer des jeweils betroffenen Grundstücks, Gebäudeeigentums oder grundstücksgleichen Rechts kann bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres Auskunft darüber verlangen, wer im Abrufverfahren Einsicht in das Grundbuch genommen hat, bei eingeschränktem Abruf auch über die Art des Abrufs. Nach Ablauf der in Satz 2 bezeichneten Frist werden das Protokoll, die Kopie und der Ausdruck vernichtet.

(3) Mindestens einmal im Jahr wird für jeden Abrufberechtigten ein seine Abrufe auflistender Ausdruck des Protokolls erstellt und der für die Aufsicht über die Person oder Stelle zuständigen Behörde, bei Banken und Versicherungen dem jeweiligen Bundesaufsichtsamt, bei Genossen-

schaften, die einer gesetzlichen Prüfpflicht durch einen Prüfverband unterliegen, diesem Verband, im übrigen der genehmigenden Stelle zum Zweck der Stichprobenkontrolle zugeleitet. Das Protokoll wird dort nach Durchführung der Kontrolle, spätestens ein Jahr nach seinem Eingang vernichtet, sofern es nicht für weitere Prüfungen benötigt wird.

§ 84

Kontrolle

Die berechtigte Person oder Stelle, die einer allgemeinen Aufsicht nicht unterliegt oder die zum eingeschränkten Abrufverfahren berechtigt ist, muß sich schriftlich bereit erklären, eine Kontrolle der Anlage und ihrer Benutzung durch die genehmigende Stelle zu dulden, auch wenn diese keinen konkreten Anlaß dafür hat. § 133 Abs. 5 der Grundbuchordnung bleibt unberührt.

§ 85

Entgelte, Gebühren

Für die Einrichtung und Nutzung des automatisierten Abrufverfahrens können Entgelte vereinbart und Gebühren festgesetzt werden. Ihre Höhe kann vorbehaltlich einer späteren bundesrechtlichen Regelung durch Rechtsverordnung der Landesjustizverwaltung bestimmt werden. Die Bestimmungen der Kostenordnung bleiben unberührt.

6. Zusammenarbeit mit den katasterführenden Stellen

§ 86

Zusammenarbeit mit den katasterführenden Stellen

(1) Soweit aus dem amtlichen Verzeichnis (§ 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung) Daten zum automatisierten Abruf bereitgehalten werden und durch Rechtsverordnung nach § 127 der Grundbuchordnung nichts anderes bestimmt ist, ruft das Grundbuchamt die aus dem amtlichen Verzeichnis für die Führung des Grundbuchs benötigten Daten aus dem Liegenschaftskataster ab.

(2) Soweit das Grundbuch maschinell geführt wird, dürfen die für die Führung des amtlichen Verzeichnisses zuständigen Behörden die für die Führung des automatisierten amtlichen Verzeichnisses benötigten Angaben aus dem Bestandsverzeichnis und der ersten Abteilung abrufen.

(3) Der Abruf nach Absätzen 1 und 2 bedarf keiner besonderen Genehmigung oder Vereinbarung. Auf Ersuchen der Flurbereinigungsbehörde, der Umlegungsstelle, der Bodensonde-
rungsbehörde, der nach § 53 Abs. 3 und 4 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes zuständigen Stelle oder des Amtes oder Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen gestattet das Grundbuchamt diesen Behörden den einmaligen Abruf der für die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens erforderlichen Daten aus dem Grundbuch der im Plangebiet belegenen Grundstücke, Erbbaurechte und dinglichen Nutzungs-

rechte. Bei Fortführungen der Pläne durch diese Behörden gelten Absatz 1 und Satz 1 entsprechend.

7. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe

§ 87

Erteilung von Briefen

Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe für in dem maschinell geführten Grundbuch eingetragene Rechte müssen abweichend von § 56 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung nicht unterschrieben und mit einem Siegel oder Stempel versehen werden, wenn sie maschinell hergestellt werden. Sie tragen dann anstelle der Unterschrift den Namen des Bediensteten, der die Herstellung des Briefes veranlaßt hat, und den Vermerk „Maschinell hergestellt und ohne Unterschrift gültig“. Der Brief muß mit dem Aufdruck des Siegels oder Stempels des Grundbuchamts versehen sein oder werden. Für die Herstellung von Briefen soll eine zusätzliche Zugangsberechtigung vorgesehen werden.

§ 88

Verfahren bei Schuldurkunden

Abweichend von § 58 und § 61 Abs. 2 Satz 3 der Grundbuchordnung muß ein Brief nicht mit einer für die Forderung ausgestellten Urkunde, Ausfertigung oder einem Auszug der Urkunde verbunden werden, wenn er maschinell hergestellt wird. In diesem Fall muß er den Aufdruck „Nicht ohne Vorlage der Urkunde für die Forderung gültig“ enthalten. Handelt es sich um ein Gesamtrecht, ist die in § 59 Abs. 2 der Grundbuchordnung bestimmte Verbindung nicht notwendig.

§ 89

Ergänzungen des Briefes

Bei einem maschinell hergestellten Brief für ein im maschinell geführten Grundbuch eingetragenes Recht können die in §§ 48 und 49 vorgesehenen Ergänzungen auch in der Weise erfolgen, daß ein entsprechend ergänzter neuer Brief erteilt wird. Dies gilt auch, wenn der zu ergänzende Brief nicht nach den Vorschriften dieses Abschnitts hergestellt worden ist. Der bisherige Brief ist einzuziehen und unbrauchbar zu machen. Sofern mit dem Brief eine Urkunde verbunden ist, ist diese zu lösen und dem Antragsteller zurückzugeben.

8. Schlußbestimmungen

§ 90

Datenverarbeitung im Auftrag

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für die Verarbeitung von Grundbuchdaten durch eine andere Stelle im Auftrag des Grundbuchamts sinngemäß. Hierbei soll sichergestellt sein, daß die Eintragung in das maschinell geführte Grundbuch und die Auskunft hieraus nur erfolgt, wenn sie von dem zuständigen Grundbuchamt verfügt wurde oder sonst zulässig ist.

§ 91

Behandlung von Verweisungen, Löschungen

Verweisen die Vorschriften dieses Abschnitts auf Bestimmungen der Abschnitte I bis X und enthalten Abschnitt XVI, die Wohnungsgrundbuchverfügung oder die in § 144 Abs. 1 Nr. 4 der Grundbuchordnung genannten Vorschriften des Landesrechts für Erbbaugrundbücher, Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher oder Gebäudegrundbücher besondere Vorschriften, so sind diese vorrangig anzuwenden. Löschungen können abweichend von jenen Vorschriften anstelle einer Rötung auch in der Form dargestellt werden, daß die zu löschenden Eintragungen schwarz unterstrichen oder durchgestrichen wiedergegeben werden. § 17 Abs. 2 Satz 4 ist bei Löschungen im Bestandsverzeichnis oder den Abteilungen sinngemäß anzuwenden.

§ 92

Ersetzung von Grundbuchdaten, Ersatzgrundbuch

(1) Kann das maschinell geführte Grundbuch (§ 62 Satz 1) ganz oder teilweise auf Dauer nicht mehr in lesbarer Form wiedergegeben werden, so ist es wiederherzustellen. Sein Inhalt kann unter Zuhilfenahme aller geeigneten Unterlagen ermittelt werden. Für das Verfahren gilt im übrigen in allen Ländern die Verordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden in ihrer im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-4 veröffentlichten, bereinigten Fassung.

(2) Für die Anlegung und Führung des Ersatzgrundbuchs (§ 141 Abs. 2 Satz 1 der Grundbuchordnung) gelten die Bestimmungen dieser Verordnung, die Wohnungsgrundbuchverfügung und die in § 144 Abs. 1 Nr. 4 der Grundbuchordnung bezeichneten Vorschriften sinngemäß. Das Ersatzgrundbuch entspricht dem Muster der Anlage 2b dieser Verordnung, jedoch lautet der in der Aufschrift anzubringende Vermerk „Dieses Blatt ist als Ersatzgrundbuch an die Stelle des maschinell geführten Blattes von ... Band ... Blatt ... getreten. Eingetragen ...“. Dies gilt für Erbbaugrundbücher, Wohnungs- und Teileigentumsgrundbücher sowie Gebäudegrundbücher entsprechend.

§ 93

Ausführungsvorschriften

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung in der Grundbuchordnung oder in dieser Verordnung nicht geregelte weitere Einzelheiten des Verfahrens nach diesem Abschnitt zu regeln, soweit dies nicht durch Verwaltungsvorschriften nach § 134 Satz 2 der Grundbuchordnung geschieht. Sie können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

12. §§ 64 bis 71 werden §§ 94 bis 102.

13. § 72 wird § 103; die Textstelle „§ 117“ wird durch „§ 136“ ersetzt.
14. § 73 wird § 104; die Textstelle „§ 118“ wird durch „§ 137“ ersetzt.
15. Nach § 104 werden folgende Paragraphen angefügt:

„§ 105

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gilt diese Verordnung mit folgenden Maßgaben:

1. Die §§ 43 bis 53 sind stets anzuwenden.
2. Die Einrichtung der Grundbücher richtet sich bis auf weiteres nach den am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts bestehenden oder von dem jeweiligen Lande erlassenen späteren Bestimmungen. Im übrigen ist für die Führung der Grundbücher diese Verordnung entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus einer abweichenden Einrichtung des Grundbuchs etwas anderes ergibt oder aus besonderen Gründen Abweichungen erforderlich sind; solche Abweichungen sind insbesondere dann als erforderlich anzusehen, wenn sonst die Rechtsverhältnisse nicht zutreffend dargestellt werden können oder Verwirrung zu besorgen ist.
3. Soweit nach Nummer 2 Bestimmungen dieser Verordnung nicht herangezogen werden können, sind stattdessen die am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts geltenden oder von dem jeweiligen Lande erlassenen späteren Bestimmungen anzuwenden. Jedoch sind Regelungen, die mit dem in Kraft tretenden Bundesrecht nicht vereinbar sind, nicht mehr anzuwenden. Dies gilt insbesondere auch für derartige Regelungen über die Voraussetzungen und den Inhalt von Eintragungen. Am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts nicht vorgesehene Rechte oder Vermerke sind in entsprechender Anwendung dieser Verordnung einzutragen.
4. Im Falle der Nummer 3 sind auf die Einrichtung und Führung der Erbbaugrundbücher sowie auf die Bildung von Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefen bei Erbbaurechten die §§ 56, 57 und 59 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die in § 56 vorgesehenen Angaben in die entsprechenden Spalten für den Bestand einzutragen sind. Ist eine Aufschrift mit Blattnummer nicht vorhanden, ist die in § 55 Abs. 2 vorgesehene Bezeichnung „Erbbaugrundbuch“ an vergleichbarer Stelle im Kopf der ersten Seite des Grundbuchblatts anzubringen. Soweit in den oben bezeichneten Vorschriften auf andere Vorschriften dieser Verordnung verwiesen wird, deren Bestimmungen nicht anzuwenden sind, treten an die Stelle der in Bezug genommenen Vorschriften dieser Verordnung die entsprechend anzuwendenden Regelungen über die Einrichtung und Führung der Grundbücher.

§ 106

**Überleitungsvorschriften
für Abschnitt XIII**

(1) Das Grundbuch kann nur nach Maßgabe des Abschnitts XIII maschinell geführt werden. Die Vorschriften des Abschnitts XIII treten mit Inkrafttreten des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes in den Ländern Freistaat Bayern und Freistaat Sachsen in Kraft. Die Landesregierungen der übrigen Länder werden ermächtigt, diesen Abschnitt durch Rechtsverordnung, zu deren Erlaß durch Rechtsverordnung auch die Landesjustizverwaltungen ermächtigt werden können, im jeweiligen Land in Kraft zu setzen.

(2) Abschnitt XIII. tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft.“

(3) Das Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet des Grundbuchwesens vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 986), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfhundert“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.
2. In § 28 wird die Textstelle „§ 123“ durch die Textstelle „§ 141“ ersetzt.
3. Nach § 36 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 36a

In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet gelten nur §§ 18 bis 20, 26 und 28; § 18 Abs. 2 Satz 2 jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle eines Umrechnungsbetrages von einer Deutschen Mark zu zehn Reichsmark der Umrechnungssatz von einer Deutschen Mark zu zwei Reichsmark oder Mark der Deutschen Demokratischen Republik tritt.“

(4) Das Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4134-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 5 wird die Textstelle „§ 44 Abs. 1“ durch „§ 43 Abs. 1“ ersetzt.
2. In § 17 Abs. 2 wird die Textstelle „§ 44 Abs. 2“ durch „§ 43 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel 4

**Aufhebung
grundbuchrechtlicher Vorschriften**

(1) Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . ;

2. § 30 Abs. 1 Buchstabe f, § 39 Abs. 1, 2 und 4, § 41 der in Artikel 3 Abs. 2 bezeichneten Grundbuchverfügung;
3. Artikel 8 der Verordnung zur Änderung des Verfahrens in Grundbuchsachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-11-1 veröffentlichten bereinigten Fassung.

(2) Nicht mehr anzuwenden sind die in Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 1 bis 4 des Einigungsvertrages aufgeführten Maßgaben, auch soweit sie durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) geändert worden sind.

UNTERABSCHNITT 2

Führung des Handels- und des Genossenschaftsregisters

Artikel 5

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 8a wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 8a

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und in welchem Umfang das Handelsregister einschließlich der zu seiner Führung erforderlichen Verzeichnisse in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Hierbei muß gewährleistet sein, daß

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,
3. die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Eine Eintragung wird wirksam, sobald sie in den für die Handelsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann.

(3) Die zum Handelsregister eingereichten Schriftstücke können zur Ersetzung der Urschrift auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Wiedergaben oder die Daten innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können. Bei der Herstellung der Bild- oder Datenträger ist ein schriftlicher Nachweis über ihre inhaltliche Übereinstimmung mit der Urschrift anzufertigen.

(4) Das Gericht kann gestatten, daß die zum Handelsregister einzureichenden Jahresabschlüsse und Konzernabschlüsse und die dazugehörigen Unterlagen sowie sonstige einzureichende Schriftstücke in der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Form eingereicht werden.

(5) Die näheren Anordnungen über die maschinelle Führung des Handelsregisters, die Aufbewahrung von Schriftstücken nach Absatz 3 und die Einreichung von Abschlüssen und Schriftstücken nach Absatz 4 trifft die Landesjustizverwaltung, soweit nicht durch Rechtsverordnung nach § 125 Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Vorschriften erlassen werden.“

2. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 8a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 8a Abs. 3“ ersetzt.

b) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird das Handelsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt, so tritt an die Stelle der Abschrift der Ausdruck und an die Stelle der beglaubigten Abschrift der amtliche Ausdruck.“

3. Nach § 9 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 9a

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung der Daten aus dem maschinell geführten Handelsregister durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, wenn der Abruf von Daten auf die Eintragungen in das Handelsregister beschränkt ist und insoweit die nach § 9 Abs. 1 zulässige Einsicht nicht überschreitet.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach Absatz 1 bedarf der Genehmigung durch die Landesjustizverwaltung. Die Genehmigung darf erteilt werden

1. öffentlichen Stellen, soweit der Abruf von Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfolgt,
2. nicht öffentlichen Stellen, soweit der Abruf von Daten zur Wahrnehmung eines berechtigten beruflichen oder gewerblichen Interesses des Empfängers erfolgt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß die Daten zu anderen als zu den vom Empfänger dargelegten Zwecken abgerufen werden.

(3) Die Genehmigung setzt ferner voraus, daß

1. diese Form der Datenübermittlung wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist,
2. auf seiten des Empfängers die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten werden und
3. auf seiten der speichernden Stelle die technischen Möglichkeiten der Einrichtung und Abwicklung des Verfahrens gegeben sind und eine Störung ihres Geschäftsbetriebs nicht zu erwarten ist.

(4) Die Genehmigung kann auch für den Abruf der Daten aus mehreren oder allen in einem Land maschinell geführten Handelsregistern erteilt werden.

(5) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn die Anlage mißbräuchlich benutzt worden ist.

(6) Anstelle der Genehmigung kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag oder eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden.

(7) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit der Abrufe nur, wenn dazu Anlaß besteht. Sie hat zu gewährleisten, daß die Übermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(8) Soweit in dem automatisierten Abrufverfahren personenbezogene Daten übermittelt werden, darf der Empfänger diese nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Bei der Genehmigung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 ist der Empfänger darauf hinzuweisen.

(9) Ist der Empfänger eine nicht öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen.

(10) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gebühren für die Einrichtung und die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens nach Absatz 1 zu bestimmen. **Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit der Einrichtung und Nutzung des Verfahrens verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; hierbei kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Begünstigten angemessen berücksichtigt werden.**

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

§ 125 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt neu gefaßt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Führung des Handelsregisters für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht zu übertragen, wenn dies einer schnelleren und rationelleren Führung des Handelsregisters dient,

2. zu bestimmen, daß die Daten des bei einem Amtsgericht in maschineller Form als automatisierte Datei geführten Handelsregisters an andere Amtsgerichte übermittelt und auch dort zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten werden, wenn dies der Erleichterung des Rechtsverkehrs dient und mit einer rationellen Registerführung vereinbar ist.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Handelsregisters, die Einsicht in das Handelsregister und das Verfahren bei Anmeldungen, Eintragungen und Bekanntmachungen zu treffen. Für die Fälle, in denen die Landesregierungen nach § 8a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bestimmt haben, daß das Handelsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird, können durch Rechtsverordnung nach Satz 1 auch nähere Bestimmungen hierzu getroffen werden; dabei können auch Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Verfahren zur Übermittlung von Daten aus dem Handelsregister durch Abruf und der Genehmigung hierfür (§ 9a des Handelsgesetzbuchs) geregelt werden.“

2. Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Durch Rechtsverordnung nach Absatz 3 können auch die näheren Bestimmungen über die Mitwirkung der in § 126 bezeichneten Organe im Verfahren vor den Registergerichten getroffen werden. Dabei kann insbesondere auch bestimmt werden, daß diesen Organen laufend oder in regelmäßigen Abständen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Daten aus dem Handelsregister und den zum Handelsregister eingereichten Schriftstücken mitgeteilt werden. Die mitzuteilenden Daten sind in der Rechts-

verordnung festzulegen. Die Empfänger dürfen die übermittelten personenbezogenen Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihnen übermittelt worden sind.

(5) Wird das Handelsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt, so kann die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Registersachen sichergestellt ist.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften

Das Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4125-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.
2. § 14 Abs. 1 Satz 4 wird aufgehoben.
3. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15

(1) Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister wird die Mitgliedschaft durch eine schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben.

(2) Der Genosse ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.“

4. § 15b Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen wird mit der Beitrittserklärung nach Absatz 1 und der Zulassung durch die Genossenschaft wirksam. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.“
5. Dem § 22b Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Mitgliederliste ist unverzüglich zu berichtigen.“
6. § 30 wird wie folgt gefaßt:

„§ 30

(1) Der Vorstand ist verpflichtet, die Mitgliederliste zu führen.

(2) In die Mitgliederliste ist jeder Genosse mit folgenden Angaben einzutragen:

1. Familienname, Vornamen und Anschrift, bei juristischen Personen und Personenhandelsgesellschaften Firma und Anschrift, bei anderen Personenvereinigungen Bezeichnung und Anschrift der Vereinigung oder Familiennamen, Vornamen und Anschriften ihrer Mitglieder,
2. Zahl der von ihm übernommenen weiteren Geschäftsanteile,
3. Ausscheiden aus der Genossenschaft.

Der Zeitpunkt, zu dem die eingetragene Angabe wirksam wird oder geworden ist, sowie die die Eintragung begründenden Tatsachen sind anzugeben.

(3) Die Unterlagen, aufgrund deren die Eintragung in die Mitgliederliste erfolgt, sind drei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem der Genosse aus der Genossenschaft ausgeschieden ist.“

7. Nach § 30 werden folgende Paragraphen eingefügt:

„§ 31

(1) Die Mitgliederliste kann von jedem Genossen sowie von einem Dritten, der ein berechtigtes Interesse darlegt, bei der Genossenschaft eingesehen werden. Abschriften aus der Mitgliederliste sind dem Genossen hinsichtlich der ihn betreffenden Eintragungen auf Verlangen zu erteilen.

(2) Der Dritte darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden; **eine Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke ist nur zulässig, soweit die Daten auch dafür hätten übermittelt werden dürfen. Ist der Empfänger eine nicht öffentliche Stelle, hat die Genossenschaft ihn darauf hinzuweisen; eine Verarbeitung und Nutzung für andere Zwecke bedarf in diesem Fall der Zustimmung der Genossenschaft.**

§ 32

Der Vorstand hat dem Gericht (§ 10) auf dessen Verlangen eine Abschrift der Mitgliederliste unverzüglich einzureichen.“

8. § 43a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bei Genossenschaften mit mehr als 1 500 Mitgliedern kann das Statut bestimmen, daß die Generalversammlung aus Vertretern der Genossen (Vertreterversammlung) besteht.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, muß ein Ersatzvertreter an seine Stelle treten. Seine Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Vertreters. Auf die Wahl des Ersatzvertreters sind die für den Vertreter geltenden Vorschriften anzuwenden.“

- c) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Ersatzmänner“ durch das Wort „Ersatzvertreter“ ersetzt.
9. In § 53 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Genossenschaft“ die Worte „einschließlich der Führung der Mitgliederliste“ eingefügt.
10. § 67 b Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
11. § 69 wird wie folgt gefaßt:

„§ 69

In den Fällen der §§ 65 bis 67a und 68 ist der Zeitpunkt des Ausscheidens des Genossen, im Fall des § 67b sind der Zeitpunkt der Herabsetzung der Zahl der Geschäftsanteile sowie die Zahl der verbliebenen weiteren Geschäftsanteile unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; der Genosse ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.“

12. Die §§ 70 bis 72 werden aufgehoben.
13. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
- „(2) Das Ausscheiden des übertragenden Genossen ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; der Genosse ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
- c) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben. Der bisherige Absatz 5 Satz 1 wird Absatz 4.
14. § 77 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Der Tod des Genossen sowie der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft, im Falle des Absatzes 2 auch die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch einen oder mehrere Erben, sind unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen. Die Erben des verstorbenen Genossen sind unverzüglich von der Eintragung zu benachrichtigen.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:
- „(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft des Erben gelten die §§ 73 bis 75, im Falle der Fortsetzung der Mitgliedschaft gilt § 76 Abs. 3 entsprechend.“

15. Dem § 77a wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Beendigung der Mitgliedschaft ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen; der Genosse oder der Gesamtrechtsnachfolger ist hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.“

16. § 93i wird wie folgt gefaßt:

„§ 93i

(1) Die übernehmende Genossenschaft hat die Genossen der übertragenden Genossenschaft

nach der Eintragung der Verschmelzung in das Genossenschaftsregister des Sitzes der übertragenden Genossenschaft unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Die übernehmende Genossenschaft hat ferner jedem Genossen der übertragenden Genossenschaft unverzüglich mitzuteilen:

1. den Betrag des Geschäftsguthabens bei der übernehmenden Genossenschaft;
2. den Betrag des Geschäftsanteils bei der übernehmenden Genossenschaft und die Zahl der Geschäftsanteile, mit denen der Genosse nach § 93h Abs. 2 an der übernehmenden Genossenschaft beteiligt ist;
3. den Betrag der von dem Genossen nach Anrechnung seines Geschäftsguthabens noch zu leistenden Einzahlung oder den Betrag, der nach § 93h Abs. 3 an den Genossen ausbezahlt ist;
4. bei Genossenschaften mit beschränkter Nachschußpflicht den Betrag der Haftsumme der übernehmenden Genossenschaft.“

17. § 93k Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats seit Zugang der Mitteilung nach § 93i Abs. 2, längstens aber binnen sechs Monaten seit Absendung dieser Mitteilung, erklärt werden.“

18. § 93l wird wie folgt gefaßt:

„§ 93l

Im Fall der Kündigung nach § 93k gilt die Mitgliedschaft des Genossen der übertragenden Genossenschaft bei der übernehmenden Genossenschaft als nicht erworben. Die übernehmende Genossenschaft hat dies unverzüglich in der Mitgliederliste zu vermerken und den Genossen hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.“

19. § 106 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dem Antrag ist eine beglaubigte Abschrift der Mitgliederliste und, sofern das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgericht geführt wird, des Statuts beizufügen.“

20. § 147 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Vorstands oder als Liquidator in einer schriftlichen Versicherung nach § 79a Abs. 5 Satz 2 über den Beschluß zur Fortsetzung der Genossenschaft falsche Angaben macht oder erhebliche Umstände verschweigt.“

21. In § 156 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 8a, 9,“ die Angabe „9a“ eingefügt.

22. In § 160 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „30,“ die Angabe „32,“ eingefügt.

23. § 161 wird wie folgt gefaßt:

„§ 161

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Führung des Genossenschaftsregisters, **die Einsicht in das Genossenschaftsregister und das Verfahren bei Anmeldungen, Eintragungen und Bekanntmachungen zu treffen. Für die Fälle, in denen die Landesregierungen nach § 8 a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs bestimmt haben, daß das Genossenschaftsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird, können durch Rechtsverordnung nach Satz 1 auch nähere Bestimmungen hierzu getroffen werden; dabei können auch Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Verfahren zur Übermittlung von Daten aus dem Genossenschaftsregister durch Abruf und der Genehmigung hierfür (§ 9a des Handelsgesetzbuchs) geregelt werden.**“

24. Nach § 162 wird folgender Paragraph angefügt:

„§ 163

(1) Anträge auf Eintragung in die gerichtlich geführte Liste der Genossen, die bis zum Ablauf des Jahres 1993 bei dem Gericht eingereicht, aber nicht erledigt worden sind, hat das Gericht unverzüglich der Genossenschaft zuzuleiten.

(2) Ist in der gerichtlich geführten Liste der Genossen die Vormerkung des Ausscheidens eines Genossen eingetragen, gilt der Austritt oder die Ausschließung des Genossen als am Tage der Vormerkung erfolgt, sofern der Vorstand den Anspruch in beglaubigter Form anerkennt oder er zur Anerkennung rechtskräftig verurteilt wird. Die Genossenschaft hat den Zeitpunkt des Ausscheidens unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und den Genossen hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.“

Artikel 8

Änderung der Vergleichsordnung

§ 111 Nr. 6 der Vergleichsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 311-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird aufgehoben. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.
2. In dem neuen Satz 2 werden die Worte „Liste der Genossen“ durch das Wort „Mitgliederliste“ ersetzt.

UNTERABSCHNITT 3

Führung des Schiffsregisters

Artikel 9

Änderung der Schiffsregisterordnung und der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung

(1) Die Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1951 (BGBl. I S. 359), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. die nach Maßgabe der Resolution A.600 (15) vom 19. November 1987 der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) vergebene Schiffsidentifikationsnummer (IMO-Nummer), sofern sie sich aus dem Meßbrief oder einer entsprechenden Urkunde (§ 13) ergibt, die Ergebnisse der amtlichen Vermessung sowie die Maschinenleistung;“

2. Nach § 92 wird folgender Paragraph angefügt:

„§ 93

Die Vorschriften des Siebenten Abschnitts der Grundbuchordnung gelten sinngemäß. Die Genehmigung für die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens darf dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie, der See-Berufsgenossenschaft, Strafverfolgungsbehörden, den Gerichten und anderen durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz mit Zustimmung des Bundesrats zugelassenen Personen oder Stellen unter den Voraussetzungen des § 133 Abs. 2 Satz 3 Grundbuchordnung erteilt werden.“

(2) Die Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung vom 24. November 1980 (BGBl. I S. 2169), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. in Spalte 2: die IMO-Nummer und das Unterscheidungssignal, soweit ein solches nach § 31 Abs. 1 und 2 zugeteilt wird oder in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 von der zuständigen Verwaltungsbehörde zugeteilt worden ist;“

b) Nr. 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. in Spalte 10: die das Flaggenrecht betreffenden Eintragungen (§ 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1, 2, § 20 Abs. 4, § 21 Abs. 4 der Schiffsregisterordnung) und ein oder mehrere vom Eigentümer beauftragte Personen, soweit ihre Bestellung Voraussetzung für die Berechtigung zur Führung der Bundesflagge ist.“

2. In Anlage 1 (Seeschiffsregister) wird in der ersten Abteilung die Überschrift der Spalte 2 wie folgt gefaßt:

- „a) IMO-Nummer,
b) Unterscheidungssignal“

3. In Anlage 4 (Schiffszertifikat) wird die Nummer 2 der Seite 1 wie folgt gefaßt:

- „2. IMO-Nummer und Unterscheidungssignal: . . .“

4. In Anlage 5 (Amtlich beglaubigter Auszug aus dem Schiffszertifikat) wird die Nummer 2 der Seite 1 wie folgt gefaßt:

- „2. IMO-Nummer und Unterscheidungssignal: . . .“

5. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Inhalt wird Absatz 1.
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) § 17 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung ist auch für die erstmalige Zuteilung einer IMO-Nummer anzuwenden. Die IMO-Nummer ist auf den bestehenden Blättern an den seit Inkrafttreten des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes vorgesehenen Stellen hinzuzusetzen. Vorhandene Vordrucke, die den bis dahin geltenden Vorschriften entsprechen, können nach Maßgabe des Satzes 2 weiter verwendet werden.“

UNTERABSCHNITT 4

Führung des Vereinsregisters

Artikel 10

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 55 wird folgender Paragraph angefügt:

„§ 55 a

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und in welchem Umfang das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Hierbei muß gewährleistet sein, daß

1. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden;
2. die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf

Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können;

3. die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung gebotenen Maßnahmen getroffen werden.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Die Führung des Vereinsregisters auch in maschineller Form umfaßt die Einrichtung und Führung eines Verzeichnisses der Vereine sowie weiterer, für die Führung des Vereinsregisters erforderlicher Verzeichnisse.

(3) Das maschinell geführte Vereinsregister tritt für eine Seite des Registers an die Stelle des bisherigen Registers, sobald die Eintragungen dieser Seite in den für die Vereinsregistereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen und als Vereinsregister freigegeben worden sind. Die entsprechenden Seiten des bisherigen Vereinsregisters sind mit einem Schließungsvermerk zu versehen.

(4) Eine Eintragung wird wirksam, sobald sie in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind. Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist.

(5) Die zum Vereinsregister eingereichten Schriftstücke können zur Ersetzung der Urschrift auch als Wiedergabe auf einem Bildträger oder auf anderen Datenträgern aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Wiedergaben oder die Daten innerhalb angemessener Zeit lesbar gemacht werden können. Bei der Herstellung der Bild- oder Datenträger ist ein schriftlicher Nachweis über ihre inhaltliche Übereinstimmung mit der Urschrift anzufertigen.

(6) Wird das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt, so kann die Datenverarbeitung im Auftrag des zuständigen Amtsgerichts auf den Anlagen einer anderen staatlichen Stelle oder auf den Anlagen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts vorgenommen werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung der Registersachen sichergestellt ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß die Daten des bei einem Amtsgericht in maschineller Form geführten Vereinsregisters an andere Amtsgerichte übermittelt und dort auch zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken bereitgehalten werden, wenn dies der Erleichterung des Rechtsverkehrs dient und mit einer rationellen Registerführung vereinbar ist; die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(7) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften zu erlassen über die Einzelheiten der Einrichtung und Führung des Vereinsregisters, auch soweit es maschinell geführt wird."

2. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 mit der Maßgabe, daß nach Satz 2 folgende Sätze angefügt werden:

"Werden die Schriftstücke nach § 55a Abs. 5 aufbewahrt, so kann eine Abschrift nur von der Wiedergabe gefordert werden. Die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Eine Einsicht in das Original ist nur gestattet, wenn ein berechtigtes Interesse an der Einsicht darin dargelegt wird."

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze angefügt:

"(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung der Daten aus dem maschinell geführten Vereinsregister durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, sofern sichergestellt ist, daß

1. der Abruf von Daten die nach Absatz 1 zulässige Einsicht nicht überschreitet und
2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.

(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach Absatz 2 bedarf der Genehmigung durch die von der Landesregierung bestimmten Stelle. Die Genehmigung darf erteilt werden

1. öffentlichen Stellen, soweit der Abruf von Daten ausschließlich zur Erfüllung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfolgt,
2. nicht öffentlichen Stellen, soweit der Abruf von Daten zur Wahrnehmung eines berechtigten beruflichen oder gewerblichen Interesses des Empfängers erfolgt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß die Daten zu anderen als zu den vom Empfänger dargelegten Zwecken abgerufen werden.

(4) Die Genehmigung setzt ferner voraus, daß

1. diese Form der Datenübermittlung wegen der Vielzahl der Übermittlungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist,
2. auf seiten des Empfängers die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten werden und
3. auf seiten der speichernden Stelle die technischen Möglichkeiten der Einrichtung und Abwicklung des Verfahrens gegeben sind und eine Störung ihres Geschäftsbetriebs nicht zu erwarten ist.

(5) Die Genehmigung kann auch für den Abruf der Daten aus mehreren oder allen in einem Land maschinell geführten Vereinsregistern erteilt werden.

(6) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 4 weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn die Anlage mißbräuchlich benutzt worden ist.

(7) Anstelle der Genehmigung kann ein öffentlich-rechtlicher Vertrag oder eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen werden.

(8) Soweit in dem automatisierten Verfahren personenbezogene Daten übermittelt werden, darf der Empfänger diese nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Bei der Genehmigung nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 ist der Empfänger darauf hinzuweisen.

(9) Ist der Empfänger eine nicht öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen.

(10) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Gebühren für die Einrichtung und die Nutzung eines automatisierten Abrufverfahrens nach Absatz 2 zu bestimmen. **Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit der Einrichtung und Nutzung des Verfahrens verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; hierbei kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Begünstigten angemessen berücksichtigt werden."**

3. In § 1114 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „außer in den in § 3 Abs. 6 der Grundbuchordnung bezeichneten Fällen“ eingefügt.

UNTERABSCHNITT 5

Anpassung des Kostenrechts

Artikel 11

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„in Grundbuch- und Nachlaßsachen jedoch nur dann, wenn dies zur Sicherung des Eingangs der Kosten angebracht erscheint.“

2. Dem § 73 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die vorstehenden Vorschriften gelten für amtliche Ausdrücke aus dem maschinell geführten Grundbuch entsprechend.“

3. In § 83 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:

„Für Eintragungen in das Genossenschaftsregister werden Gebühren nicht erhoben;“

4. In § 89 Abs. 1 werden nach den Worten „beglaubigter Abschriften“ die Worte „oder amtlicher Ausdrücke“ eingefügt.

ABSCHNITT 2

Bereinigung vertrags- und eigentumsrechtlicher Fragen

Artikel 12

Änderung zwangsversteigerungsrechtlicher Vorschriften

(1) Nach § 9 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 9a

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet umfaßt die nach dem 31. Dezember 1996 angeordnete Beschlagnahme des Grundstücks auch das in Artikel 233 § 2b, § 4 und § 8 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichnete Gebäudeeigentum. Nach Ablauf der in Satz 1 bezeichneten Frist erlöschen durch den Zuschlag auch die in Artikel 233 § 2c Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Ansprüche, es sei denn, daß für diese ein Vermerk im Grundbuch eingetragen ist oder diese im Verfahren nach Absatz 2 angemeldet worden sind. Satz 2 gilt für Ansprüche auf Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz sinngemäß.

(2) Dem Inhaber des Gebäudeeigentums stehen die in § 28 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung bezeichneten Rechte zu. Die in Artikel 233 § 2c Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Ansprüche sind, sofern sie nicht in dem für das Grundstück angelegten Grundbuch vermerkt sind, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Angeboten anzumelden. § 3b Abs. 2 des Vermögensgesetzes bleibt unberührt.

(3) Der Beschluß, durch den die Zwangsversteigerung angeordnet wird, ist dem Nutzer zuzustellen. Ist dieser nicht bekannt, so ist, wenn nicht ein Pfleger bestellt wird, auf Ersuchen des Gerichts in entsprechender Anwendung des Artikels 233 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ein Vertreter zu bestellen. Ein Zwangsversteigerungsvermerk ist auch in ein bestehendes Gebäudegrund-

buch für Gebäudeeigentum auf dem Grundstück einzutragen.“

(2) Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 145 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„IX. Grundpfandrechte in ausländischer Währung

§ 145a

Für die Zwangsversteigerung eines Grundstücks, das mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in einer nach § 28 Satz 2 der Grundbuchordnung zugelassenen Währung belastet ist, gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Terminbestimmung muß die Angabe, daß das Grundstück mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in einer nach § 28 Satz 2 der Grundbuchordnung zugelassenen Währung belastet ist, und die Bezeichnung dieser Währung enthalten.
2. In dem Zwangsversteigerungstermin wird vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten festgestellt und bekannt gemacht, welchen Wert die in der nach § 28 Satz 2 der Grundbuchordnung zugelassenen Fremdwährung eingetragene Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nach dem amtlich ermittelten letzten Kurs in Deutsche Mark hat. Dieser Kurswert bleibt für das weitere Verfahren maßgebend.
3. Der bar zu zahlende Teil des geringsten Gebots wird in Deutscher Mark festgestellt. Die Gebote sind in Deutscher Mark abzugeben.
4. Der Teilungsplan wird in Deutscher Mark aufgestellt.
5. Wird ein Gläubiger einer in nach § 28 Satz 2 der Grundbuchordnung zulässiger Fremdwährung eingetragenen Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nicht vollständig befriedigt, so ist der verbleibende Teil seiner Forderung in der Fremdwährung festzustellen. Die Feststellung ist für die Haftung mitbelasteter Gegenstände, für die Verbindlichkeit des persönlichen Schuldners und für die Geltendmachung des Ausfalls im Konkurs maßgebend.“

2. Nach § 158 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 158a

Für die Zwangsverwaltung eines Grundstücks, das mit einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld in einer nach § 28 Satz 2 der Grundbuchordnung zugelassenen Währung belastet ist, gelten folgende Sonderbestimmungen:

1. Die Beträge, die auf ein in der Fremdwährung eingetragenes Recht entfallen, sind im Teilungsplan in der eingetragenen Währung festzustellen.

2. Die Auszahlung erfolgt in Deutscher Mark.

- 3. Der Verwalter zahlt wiederkehrende Leistungen nach dem Kurswert des Fälligkeitstages aus. Zahlungen auf das Kapital setzt das Gericht in dem zur Leistung bestimmten Termin nach dem amtlich ermittelten letzten Kurswert fest.“**

Artikel 13**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche**

Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 231 EGBGB wird wie folgt geändert:

- a) Dem § 5 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Das Gebäudeeigentum nach Absatz 1 und 2 erlischt, wenn nach dem 31. Dezember 1996 das Eigentum am Grundstück übertragen wird, es sei denn, daß das Nutzungsrecht oder das selbständige Gebäudeeigentum nach Artikel 233 § 2b Abs. 2 Satz 3 im Grundbuch des veräußerten Grundstücks eingetragen ist oder dem Erwerber das nicht eingetragene Recht bekannt war. Dem Inhaber des Gebäudeeigentums steht gegen den Veräußerer ein Anspruch auf Ersatz des Wertes zu, den das Gebäudeeigentum im Zeitpunkt seines Erlöschens hatte; an dem Gebäudeeigentum begründete Grundpfandrechte werden Pfandrechte an diesem Anspruch.“

(4) Wird nach dem 31. Dezember 1996 das Grundstück mit einem dinglichen Recht belastet oder ein solches Recht erworben, so gilt für den Inhaber des Rechts das Gebäude als Bestandteil des Grundstücks. Absatz 3 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Ist ein Gebäude auf mehreren Grundstücken errichtet, gelten Absätze 3 und 4 nur in Ansehung des Grundstücks, auf dem sich der überwiegende Teil des Gebäudes befindet. Für den Erwerber des Grundstücks gelten in Ansehung des auf dem anderen Grundstück befindlichen Teils des Gebäudes die Vorschriften über den zu duldenden Überbau sinngemäß.“

- b) Dem § 7 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Eine Veräußerung nach den §§ 17 bis 19 des Gesetzes über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 141), die ohne die in § 19 Abs. 5 Satz 2 dieses Gesetzes geforderte notarielle Beurkundung der Umwandlungserklärung erfolgt ist, wird ihrem ganzen Inhalt nach gültig, wenn die gegründete Gesellschaft in das Register eingetragen ist.“

2. Artikel 232 wird wie folgt geändert:

- a) Nach § 1 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 1a**Überlassungsverträge**

Ein vor dem 3. Oktober 1990 geschlossener Vertrag, durch den ein bisher staatlich verwaltetes (§ 1 Abs. 4 des Vermögensgesetzes) Grundstück durch den staatlichen Verwalter oder die von ihm beauftragte Stelle gegen Leistung eines Geldbetrages für das Grundstück sowie etwa aufstehende Gebäude und gegen Übernahme der öffentlichen Lasten einem anderen zur Nutzung überlassen wurde (Überlassungsvertrag), ist wirksam.“

- b) Dem § 4 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für vor dem 1. Januar 1976 geschlossene Verträge, durch die land- oder forstwirtschaftlich nicht genutzte Bodenflächen Bürgern zum Zwecke der nicht gewerblichen kleingärtnerischen Nutzung, Erholung und Freizeitgestaltung überlassen wurden.“

- c) Nach § 4 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 4a**Vertrags-Moratorium**

(1) Verträge nach § 4 können, auch soweit sie Garagen betreffen, gegenüber dem Nutzer bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 nur aus den in § 554 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Gründen gekündigt oder sonst beendet werden. Sie verlängern sich, wenn nicht der Nutzer etwas Gegenteiliges mitteilt, bis zu diesem Zeitpunkt, wenn sie nach ihrem Inhalt vorher enden würden.

(2) Hat der Nutzer einen Vertrag nach § 4 nicht mit dem Eigentümer des betreffenden Grundstücks, sondern aufgrund von § 18 oder § 46 in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — LPG-Gesetz — vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443) in der vor dem 1. Juli 1990 geltenden Fassung mit einer der dort genannten Genossenschaften oder Stellen geschlossen, so ist er nach Maßgabe des Vertrages und des Absatzes 1 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 auch dem Grundstückseigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten ferner, wenn ein Vertrag nach § 4 mit einer staatlichen Stelle abgeschlossen wurde, auch wenn diese hierzu nicht ermächtigt war. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Nutzer Kenntnis von dem Fehlen einer entsprechenden Ermächtigung hatte.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten ferner auch, wenn ein Vertrag nach § 4 mit einer staatlichen Stelle abgeschlossen wurde und diese bei Vertragsschluß nicht ausdrücklich in fremdem Namen, sondern im eigenen Namen handelte, obwohl es sich nicht um ein volkseigenes,

sondern ein von ihr verwaltetes Grundstück handelte, es sei denn, daß der Nutzer hiervon Kenntnis hatte.

(5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist der Vertragspartner des Nutzers unbeschadet des § 51 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes verpflichtet, die gezogenen Entgelte unter Abzug der mit ihrer Erzielung verbundenen Kosten an den Grundstückseigentümer abzuführen. Entgelte, die in der Zeit von dem 1. Januar 1992 an bis zum Inkrafttreten dieser Vorschrift erzielt wurden, sind um 20 vom Hundert gemindert an den Grundstückseigentümer auszukehren; ein weitergehender Ausgleich für gezogene Entgelte und Aufwendungen findet nicht statt. Ist ein Entgelt nicht vereinbart, so ist das Entgelt, das für Verträge der betreffenden Art gewöhnlich zu erzielen ist, unter Abzug der mit seiner Erzielung verbundenen Kosten an den Grundstückseigentümer auszukehren. Der Grundstückseigentümer kann von dem Vertragspartner des Nutzers die Abtretung der Entgeltansprüche verlangen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn der unmittelbare Nutzer Verträge mit einer Vereinigung von Kleingärtnern und diese mit einer der dort genannten Stellen den Hauptnutzungsvertrag geschlossen hat. Ist Gegenstand des Vertrages die Nutzung des Grundstücks für eine Garage, so kann der Eigentümer die Verlegung der Nutzung auf eine andere Stelle des Grundstücks oder ein anderes Grundstück verlangen, wenn die Nutzung ihn besonders beeinträchtigt, die andere Stelle für den Nutzer gleichwertig ist und die rechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung geschaffen worden sind; die Kosten der Verlegung hat der Eigentümer zu tragen und vorzuschießen.

(7) Absätze 1 bis 6 finden keine Anwendung, wenn die Betroffenen nach dem 2. Oktober 1990 etwas abweichendes vereinbart haben oder zwischen ihnen abweichende rechtskräftige Urteile ergangen sind."

3. Artikel 233 wird wie folgt geändert:

a) Dem § 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Ist der Eigentümer eines Grundstücks oder sein Aufenthalt nicht festzustellen und besteht ein Bedürfnis, die Vertretung des Eigentümers sicherzustellen, so bestellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Gebiet sich das Grundstück befindet, auf Antrag der Gemeinde oder eines anderen, der ein berechtigtes Interesse daran hat, einen gesetzlichen Vertreter. Im Falle einer Gemeinschaft wird ein Mitglied der Gemeinschaft zum gesetzlichen Vertreter bestellt. **Der Vertreter** ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. § 16 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet entsprechende Anwendung. Der Vertreter wird auf Antrag des Eigentümers abberufen. Diese Vorschrift tritt in ihrem räumlichen Anwendungsbe-

reich und für die Dauer ihrer Geltung an die Stelle des § 119 des Flurbereinigungsgesetzes auch, soweit auf diese Bestimmung in anderen Gesetzen verwiesen wird. § 11b des Vermögensgesetzes bleibt unberührt."

b) § 2a wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 6 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Das Recht zum Besitz nach dieser Vorschrift erlischt, wenn eine Vereinbarung nach Satz 2 und 3 durch den Nutzer gekündigt wird."

bb) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Bedürfnissen“ die Worte „einschließlich der Nutzung innerhalb von Kleingartenanlagen“ eingefügt.

c) § 2b wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist das Gebäudeeigentum nicht gemäß § 2c Abs. 1 wie eine Belastung im Grundbuch des betroffenen Grundstücks eingetragen, so ist diese Eintragung vor Anlegung des Gebäudegrundbuchblatts von Amts wegen vorzunehmen."

bb) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Erwirbt der Nutzer das Eigentum an dem betroffenen Grundstück oder ein Erbbaurecht daran oder erwirbt der Eigentümer des Grundstücks oder der Inhaber eines Erbbaurechts an dem Grundstück das Gebäudeeigentum, so gilt § 4 Abs. 5 sinngemäß. Im Falle des Erbbaurechts wird das Gebäudeeigentum unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 5 Bestandteil des Erbbaurechts."

d) Nach § 2b wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 2c

Grundbucheintragung

(1) Selbständiges Gebäudeeigentum nach § 2b ist auf Antrag (§ 13 Abs. 2 der Grundbuchordnung) im Grundbuch wie eine Belastung des betroffenen Grundstücks einzutragen. Ist für das Gebäudeeigentum ein Gebäudegrundbuchblatt nicht vorhanden, so wird es bei der Eintragung in das Grundbuch von Amts wegen angelegt.

(2) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche aus dem in § 3 Abs. 2 genannten Gesetz ist auf Antrag des Nutzers ein Vermerk in der Zweiten Abteilung des Grundbuchs für das betroffene Grundstück einzutragen, wenn ein Besitzrecht nach § 2a besteht. Der Vermerk hat die Wirkung einer Vormerkung zur Sicherung dieser Ansprüche. § 885 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Erwerb selbständigen Gebäudeeigentums sowie dinglicher Rechte am Gebäude der in § 2b bezeichneten Art aufgrund der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ist nur möglich, wenn das Gebäudeeigentum auch bei dem belasteten Grundstück eingetragen ist."

e) Dem § 3 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"§ 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Gesetzes über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. Dezember 1970 (GBl. I Nr. 24 S. 372, Nutzungsrechtsgesetz) sowie § 289 Abs. 2 und 3 und § 293 Abs. 1 Satz 2 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik sind nicht mehr anzuwenden. § 6 des Nutzungsrechtsgesetzes und §§ 290 und 294 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik werden vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach Absatz 2 ausgesetzt."

f) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In § 4 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

"Vor der Anlegung eines Gebäudegrundbuchblattes ist das dem Gebäudeeigentum zugrundeliegende Nutzungsrecht von Amts wegen im Grundbuch des belasteten Grundstücks einzutragen. Der Erwerb eines selbständigen Gebäudeeigentums oder eines dinglichen Rechts am Gebäude der in Satz 1 genannten Art aufgrund der Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ist nur möglich, wenn auch das zugrundeliegende Nutzungsrecht bei dem belasteten Grundstück eingetragen ist."

bb) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bis zu einer anderweitigen gesetzlichen Regelung“ gestrichen und nach den Worten „errichtet ist“ die Worte „und der dem Erwerb zugrundeliegende Eintragungsantrag vor dem 1. Januar 1997 gestellt worden ist“ eingefügt.

cc) In Absatz 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"Belastungen des Gebäudeeigentums setzen sich an dem Nutzungsrecht und dem neu errichteten Gebäude fort."

dd) In Absatz 4 werden nach den Worten „so bleibt“ die Worte „bei bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 angeordneten Zwangsversteigerungen“ eingefügt.

g) § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „bis zu einer anderweitigen landesgesetzlichen Regelung“ gestrichen, am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"wenn der dem Erwerb zugrundeliegende Eintragungsantrag vor dem 1. Januar 1997 gestellt worden ist."

bb) In Satz 3 werden hinter dem Wort „ist“ die Worte „bei bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 angeordneten Zwangsversteigerungen“ eingefügt.

h) In § 8 Satz 2 werden die Worte „ist § 4 Abs. 1“ durch die Worte „sind die §§ 2b und 2c“ ersetzt.

i) § 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zu den Grundakten ein Ersuchen oder ein Antrag“ durch die Worte „bei dem Grundbuchamt ein nicht erledigtes Ersuchen oder ein nicht erledigter Antrag“ und in Satz 2 die Worte „zu den Grundakten gelangt“ durch die Worte „bei dem Grundbuchamt eingegangen“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"die Bruchteile bestimmen sich jedoch nach den Erbteilen, sofern nicht die Teilhaber übereinstimmend eine andere Aufteilung der Bruchteile bewilligen."

cc) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Als Ersatz für die Auflassung kann der Berechtigte auch Zahlung des Verkehrswertes des Grundstücks verlangen; maßgeblich ist der Zeitpunkt des Verlangens. Der Eigentümer nach Absatz 2 kann seine Verpflichtung zur Zahlung des Verkehrswertes durch das Angebot zur Auflassung des Grundstücks erfüllen."

dd) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Ist die in Absatz 1 Satz 1 oder in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Person in dem maßgeblichen Zeitpunkt verheiratet und unterlag die Ehe vor dem Wirksamwerden des Beitritts dem gesetzlichen Güterstand der Eigentums- und Vermögensgemeinschaft des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik, so sind diese Person und ihr Ehegatte zu gleichen Bruchteilen Eigentümer, wenn der Ehegatte den 22. Juli 1992 erlebt hat. Maßgeblich ist

1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 der Zeitpunkt der Bestätigung des Übergabe-Übernahme-Protokolls oder der Entscheidung,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 Fall 2 der Ablauf des 15. März 1990 und

3. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 Fall 1 der Tod der als Eigentümer eingetragenen Person."

j) § 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird nach der Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ die Angabe „und Nr. 2 Fall 2“ eingefügt.

bb) In Absatz 2 werden nach der Angabe „§ 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ die Angabe „Fall 1“ und im Einleitungssatz der Nummer 1 nach den Worten „gewerblich genutzten“ ein Komma und die Worte „zum Ablauf des 15. März 1990 noch vorhandenen“ eingefügt.

cc) In Absatz 2 Nr. 1 wird nach Buchstabe c folgender Buchstabe d angefügt:

„d) abweichend von den Vorschriften der Dritten Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 29. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1333) der Fiskus des Landes, in dem das Hausgrundstück liegt, wenn dieses am 15. März 1990 weder zu Wohnzwecken noch zu gewerblichen Zwecken genutzt wurde.“

dd) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Zuteilungsfähig im Sinne von Absatz 1 und 2 ist, wer bei Ablauf des 15. März 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in der Land-, Forst- oder Nahrungsgüterwirtschaft tätig war oder wer vor Ablauf des 15. März 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet in der Land-, Forst- oder Nahrungsgüterwirtschaft insgesamt mindestens zehn Jahre lang tätig war und im Anschluß an diese Tätigkeit keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgegangen ist und einer solchen voraussichtlich auf Dauer nicht nachgehen wird.“

k) § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Verfügungen des Eigentümers

(1) Wird vor dem 31. Dezember 1996 die Eintragung einer Verfügung desjenigen beantragt, der nach § 11 Abs. 2 Eigentümer ist, so übersendet das Grundbuchamt der Gemeinde, in der das Grundstück belegen ist, und dem Fiskus des Landes, in dem das Grundstück liegt, jeweils eine Abschrift dieser Verfügung. Teilt eine dieser Stellen innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung des Grundbuchamts mit, daß der Verfügung widersprochen werde, so erfolgt die Eintragung unter Eintragung einer Vormerkung im Rang vor der beantragten Verfügung zugunsten des Berechtigten; seiner genauen Bezeichnung bedarf es nicht.

(2) Die Unterrichtung nach Absatz 1 unterbleibt, wenn

1. eine Freigabe nach Absatz 6 durch eine schriftliche Bescheinigung der Gemeinde,

des Landesfiskus oder des Notars nachgewiesen wird,

2. das Eigentum an dem Grundstück bereits auf einen anderen als den in § 11 Abs. 2 bezeichneten Eigentümer übergegangen ist,
3. bereits eine Vormerkung auf einen Widerspruch der widersprechenden Stelle hin eingetragen worden ist.

(3) Die Gemeinde, in der das Grundstück belegen ist, darf der Eintragung nur widersprechen, wenn einer der in § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a oder b oder Nr. 2 Buchstabe a genannten Berechtigten vorhanden ist, sofern dieser nicht mit der Verfügung einverstanden ist. Der Widerspruch ist nur zu berücksichtigen, wenn er den Berechtigten bezeichnet. Der Fiskus des Landes, in dem das Grundstück liegt, darf nur in den Fällen des § 12 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c widersprechen.

(4) Die auf den Widerspruch der Gemeinde, in der das Grundstück belegen ist, oder des Fiskus des Landes, in dem das Grundstück liegt, hin eingetragene Vormerkung wird, sofern sie nicht erloschen ist (Absatz 5), von Amts wegen gelöscht, wenn die betreffende Stelle ihren Widerspruch zurücknimmt oder der Widerspruch durch das zuständige Verwaltungsgericht aufgehoben wird. Das gleiche gilt, wenn sich der in dem Widerspruch der Gemeinde, in der das Grundstück belegen ist, bezeichnete Berechtigte einverstanden erklärt. Das Einverständnis ist in der in § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form nachzuweisen.

(5) Die Vormerkung erlischt nach Ablauf von vier Monaten von der Eintragung an, wenn nicht der Berechtigte vor Ablauf dieser Frist Klage auf Erfüllung seines Anspruchs aus § 11 Abs. 3 erhoben hat und dies dem Grundbuchamt nachweist; auf den Nachweis findet § 29 der Grundbuchordnung keine Anwendung. Die Löschung der Vormerkung erfolgt auf Antrag des Eigentümers oder des aus der beantragten Verfügung Begünstigten.

(6) Die Gemeinde, in der das Grundstück liegt, und der Landesfiskus können vor der Stellung des Antrags auf Eintragung oder vor Abschluß des Rechtsgeschäfts durch den Notar zur Freigabe des Grundstücks aufgefordert werden. Die Freigabe hat zu erfolgen, wenn die Voraussetzungen für einen Widerspruch nach Absatz 3 nicht vorliegen. Sie gilt als erteilt, wenn weder die Gemeinde noch der Landesfiskus innerhalb von vier Monaten ab Zugang der Aufforderung gegenüber dem Notar widerspricht; dies wird dem Grundbuchamt durch eine **Bescheinigung** des Notars nachgewiesen.

(7) Die Gemeinde, in der das Grundstück belegen ist, unterrichtet den in ihrem Widerspruch bezeichneten Berechtigten von dem Widerspruch. Daneben bleibt jedem Berechtigten (§ 12) die selbständige Sicherung seiner Ansprüche (§ 11 Abs. 3) unbenommen.“

1) Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Vormerkung zugunsten des Fiskus

Auf Ersuchen des Fiskus trägt das Grundbuchamt eine Vormerkung zur Sicherung von dessen Anspruch nach § 11 Abs. 3 ein. Die Vormerkung ist von Amts wegen zu löschen, wenn das Ersuchen durch das zuständige Verwaltungsgericht aufgehoben wird.“

m) § 16 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß, wenn der Erwerber im Grundbuch eingetragen ist oder wenn der Erwerb von der in § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Person erfolgt.“

bb) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

4. Nach Artikel 234 § 4 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 4a

Gemeinschaftliches Eigentum

(1) Haben die Ehegatten keine Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 abgegeben, so wird gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten Eigentum zu gleichen Bruchteilen. Für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte können die Ehegatten andere Anteile bestimmen. Die Bestimmung ist binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Vorschrift möglich und erfolgt mit dem Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs. Dieser und die Bestimmung bedürfen nicht der in § 29 der Grundbuchordnung bestimmten Form. **Das Wahlrecht nach Satz 2 erlischt, unbeschadet des Satzes 3 im übrigen, wenn die Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts angeordnet wird.**

(2) Haben die Ehegatten eine Erklärung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 abgegeben, so finden auf das bestehende und künftige gemeinschaftliche Eigentum die Vorschriften über das durch beide Ehegatten verwaltete Gesamtgut einer Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung. Für die Auflösung dieser Gemeinschaft im Falle der Scheidung sind jedoch die Vorschriften des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe des § 4 anzuwenden.

(3) Es wird widerleglich vermutet, daß gemeinschaftliches Eigentum von Ehegatten nach dem Familiengesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik Bruchteilseigentum zu ein halb Anteilen ist, sofern sich nicht aus dem Grundbuch andere Bruchteile ergeben oder aus dem Güterrechtsregister ergibt, daß eine Erklärung nach § 4 Abs. 2 und 3 abgegeben oder Gütergemeinschaft vereinbart worden ist.“

Artikel 14

Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte
— Bodensonderungsgesetz (BoSoG) —

ABSCHNITT 1

Sonderung von Grundstücken und dinglichen Nutzungsrechten

§ 1**Anwendungsbereich**

Durch einen mit Sonderungsbescheid festgestellten Sonderungsplan kann bei Grundstücken in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bestimmt werden,

1. wie weit sich amtlich nicht nachweisbare Eigentumsrechte (unvermessenes Eigentum) oder grafisch nicht nachweisbare dingliche Nutzungsrechte, die nicht auf dem vollen Umfang eines Grundstücks ausgeübt werden dürfen, an solchen Grundstücken erstrecken (unvermessene Nutzungsrechte),
2. für welchen Teil solcher Grundstücke auch in Ansehung von Rest- und Splitterflächen ein Anspruch auf Bestellung von Erbbaurechten oder beschränkten dinglichen Rechten oder auf Übertragung des Eigentums nach dem in Artikel 233 § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vorgesehenen Gesetz (Sachenrechtsbereinigungsgesetz) besteht,
3. wie die dinglichen Rechtsverhältnisse an nicht der Vermögenszuordnung unterliegenden Grundstücken, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Gegenstand eines Zuordnungsplans gemäß § 2 Abs. 2a bis 2c des Vermögenszuordnungsgesetzes stehen, neu geordnet werden (ergänzende Bodenneuordnung),
4. wie die dinglichen Rechtsverhältnisse an im Zusammenhang bebauten nicht der Zuordnung unterliegenden Grundstücken, die nicht im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Gegenstand eines Zuordnungsplans gemäß § 2 Abs. 2a bis 2c des Vermögenszuordnungsgesetzes stehen, mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen in Einklang gebracht werden (komplexe Bodenneuordnung).

§ 2**Unvermessenes Eigentum**

(1) Die Reichweite unvermessenen Eigentums bestimmt sich nach dem Ergebnis einer Einigung der betroffenen Grundeigentümer. Die Einigung bedarf der Form des § 313 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn sie nicht im Zuge des Bodensonderungsverfahrens von der Sonderungsbehörde oder einer von dieser beauftragten Person oder Stelle (§ 8 Abs. 1 Satz 2) protokolliert wird; diese darf nicht zur Umge-

hung der erforderlichen Teilungsgenehmigung führen. Die Einigung bedarf der Zustimmung der bei dem Grundbuchamt bekannten Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den betroffenen Grundstücken. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Einigung nicht nach Aufforderung der Sonderungsbehörde dieser gegenüber innerhalb einer Frist von vier Wochen widersprochen wird. Der Widerspruch ist unbeachtlich, wenn nicht konkrete Anhaltspunkte für eine von der Einigung abweichende materielle Rechtslage angeführt werden.

(2) Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt sich das Eigentum nach dem Besitzstand. Für die Ermittlung des Besitzstandes sind vorhandene Gebäudesteuerbücher, Kataster- und Vermessungs- und andere Unterlagen zu berücksichtigen. Die Besitzverhältnisse sind insbesondere durch die Einbeziehung der bekannten Eigentümer und Nutzer sowie der Gläubiger beschränkter dinglicher Rechte an den Grundstücken zu ermitteln. Es wird widerleglich vermutet, daß die Besitzverhältnisse im Zeitpunkt ihrer Ermittlung den Besitzstand darstellen.

(3) Kann auch der Besitzstand nicht ermittelt werden oder ist offensichtlich, daß er die Eigentumsverhältnisse nicht darstellen kann, so ist jedem der betroffenen Grundeigentümer ein gleich großes Stück der streitigen Fläche zuzuteilen. Hiervon kann nach billigem Ermessen abgewichen werden, wenn die Zuteilung nach Satz 1 zu einem Ergebnis führt, das mit den feststehenden Umständen nicht in Einklang zu bringen ist.

§ 3

Unvermessene Nutzungsrechte

(1) Bei unvermessenen dinglichen Nutzungsrechten bestimmt sich der räumliche Umfang der Befugnis zur Ausübung des Rechtes nach dem Inhalt der Nutzungsrechtsurkunde.

(2) Läßt sich der Umfang der Befugnis zur Ausübung des Nutzungsrechts aus dem Inhalt der Nutzungsrechtsurkunde nicht entnehmen, so bestimmt er sich nach dem Ergebnis einer Einigung der betroffenen Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten und der betroffenen Grundeigentümer. § 2 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß neben der Zustimmung der bei dem Grundbuchamt bekannten Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an den betroffenen Grundstücken die Zustimmung der bei dem Grundbuchamt bekannten Inhaber von beschränkten dinglichen Rechten an dem Nutzungsrecht oder einem in Ausübung des Nutzungsrechts entstandenen selbständigen Gebäudeeigentum erforderlich ist.

(3) Läßt sich der räumliche Umfang der Befugnis zur Ausübung des Nutzungsrechts aus dem Inhalt der Nutzungsrechtsurkunde nicht entnehmen und ist eine Einigung nicht zu erzielen, so bestimmt sich die Befugnis zur Ausübung des Nutzungsrechts nach Artikel 233 § 4 Abs. 3 Satz 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, soweit nicht eine hierüber hinausgehende Zuweisung oder Verleihung nachgewiesen wird. § 2 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 4

Vollzug des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes

In den Fällen des § 1 Nr. 2 bestimmen sich die festzulegenden dinglichen Rechtsverhältnisse nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

§ 5

Bodenneuordnung

(1) Durch Bodenneuordnung können aus Grundstücken, die nicht der Vermögenszuordnung unterliegen, oder Teilen hiervon neue Grundstücke gebildet, beschränkte dingliche Rechte daran begründet oder solche Grundstücke mit Grundstücken vereinigt werden, die Gegenstand eines Zuordnungsplanes sind.

(2) Die ergänzende Bodenneuordnung (§ 1 Nr. 3) schreibt die Festlegungen des Zuordnungsplans auf Grundstücken nach Absatz 1 im Gebiet des Zuordnungsplans fort, soweit dies zur zweckentsprechenden Nutzung der zugeordneten Grundstücke erforderlich ist. Soweit der Zuordnungsplan keinen Aufschluß über die zu bestimmenden Grundstücksgrenzen gibt, ist nach Absatz 3 zu verfahren.

(3) Eine komplexe Bodenneuordnung (§ 1 Nr. 4) ist nur zulässig, um Grundstücke nach Absatz 1, die für Zwecke der öffentlichen Wohnungsversorgung im komplexen Siedlungs- und Wohnungsbau, in vergleichbarer Weise oder für hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen der Infrastruktur genutzt werden, sowie die dinglichen Rechtsverhältnisse hieran in der Weise neu zu ordnen, daß die Grundstücke und die dinglichen Rechtsverhältnisse hieran mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen angemessen in Einklang gebracht werden.

(4) Begünstigte können nur öffentliche Stellen, Kapitalgesellschaften, deren sämtliche Anteile öffentlichen Stellen zustehen und die öffentlichen Zwecke verfolgen, Treuhandunternehmen, Wohnungsbaugenossenschaften und Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften sowie deren Rechtsnachfolger, betroffene Grundeigentümer oder nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz Anspruchsberechtigte sein.

(5) Bei der Bodenneuordnung nach den Vorschriften dieses Gesetzes können dingliche Rechte an Grundstücken im Sonderungsgebiet, Rechte an einem ein solches Grundstück belastenden Recht sowie öffentlich-rechtliche Verpflichtungen zu einem ein Grundstück im Sonderungsgebiet betreffenden Tun, Dulden oder Unterlassen (Baulast) aufgehoben, geändert oder neu begründet werden. Bei Baulasten bedarf dies der Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde. Leitungsrechte und die Führung von Leitungen für Ver- und Entsorgungsleitungen sind, außer wenn die Berechtigten zustimmen, nicht zu verändern. Nicht geänderte Rechte und Leitungsführungen setzen sich an den neu gebildeten Grundstücken fort.

(6) Von den Vorschriften des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes kann für die in Absätzen 2, 3 und 5 vorgesehenen Festlegungen abgewichen werden,

soweit dies für die Bodenneuordnung erforderlich ist.

(7) Ein Bodensonderungsverfahren ist unzulässig, solange ein Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes oder dem Flurbereinigungsgesetz anhängig ist oder wenn die Bodeneigentumsverhältnisse in einem behördlichen Verfahren nach dem 2. Oktober 1990 neu geordnet worden sind. Ein Bodensonderungsverfahren kann durchgeführt werden, wenn ein Verfahren nach dem Vermögenszuordnungsgesetz anhängig ist; jedoch darf der Sonderungsbescheid erst in Kraft gesetzt werden, wenn der Zuordnungsbescheid ergangen ist.

ABSCHNITT 2

Durchführung der Sonderung

§ 6

Ablauf des Sonderungsverfahrens

(1) Die Sonderungsbehörde (§ 10) legt unvermessenes Eigentum, unvermessene Nutzungsrechte, den räumlichen Umfang von Ansprüchen nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz oder von neu zu ordnenden dinglichen Rechtsverhältnissen in einem Sonderungsbescheid (§ 7) fest. Diese Festlegung erfolgt in den Fällen des § 1 Nr. 1, 3 und 4 von Amts wegen, in den Fällen des § 1 Nr. 2 auf Ersuchen der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz zuständigen Stelle, in den Fällen des § 1 Nr. 3 auch auf Ersuchen des Präsidenten der Oberfinanzdirektion, der den Zuordnungsplan durch Zuordnungsbescheid erlassen hat oder auf Antrag einer der in § 5 Abs. 4 genannten Stellen. In den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 erfolgt die Festlegung auch auf Antrag eines der betroffenen Grundeigentümer, Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten oder Anspruchsberechtigten nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz (Planbetroffenen). Die Ausübung des Antragsrechts privater Antragsteller ist pfändbar.

(2) Die Sonderungsbehörde legt, auch wenn das Verfahren auf Antrag eines Planbetroffenen eingeleitet worden ist, nach pflichtgemäßem Ermessen fest, auf welches Gebiet sich der Sonderungsplan bezieht und in welchem Umfang eine vermessungstechnische Bestimmung der Grenze des Plangebietes erforderlich ist. Das Plangebiet soll mindestens die Flächen umfassen, die an die von dem Antragsteller beanspruchten Flächen angrenzen. Ist der Antragsteller Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts, so muß das Plangebiet mindestens die von dem Recht betroffenen Grundstücke umfassen.

(3) Die Sonderungsbehörde kann den Antrag eines Planbetroffenen zurückweisen, wenn dem Antragsteller zugesagt wird, daß die Vermessung seines Grundstücks oder dinglichen Nutzungsrechts innerhalb der nächsten drei Monate durchgeführt wird. Dies gilt nicht, wenn eine erteilte Zusage nicht eingehalten wurde.

(4) In Verfahren nach § 1 Nr. 3 und 4 kann die Sonderungsbehörde anordnen, daß über die dingli-

chen Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Abschluß des Verfahrens nur mit ihrer Genehmigung verfügt werden darf; die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Verfügung die Durchführung des Verfahrens nicht beeinträchtigen wird. Die Anordnung hindert Verfügungen über das dingliche Recht an dem Grundstück oder grundstücksgleichen Recht nur, wenn im Grundbuch ein Zustimmungsvorbehalt unter Angabe dieser Vorschrift eingetragen ist. Das Grundbuchamt trägt den Zustimmungsvorbehalt nur auf Ersuchen der Sonderungsbehörde ein.

§ 7

Inhalt des Sonderungsbescheids und des Sonderungsplans

(1) Der Sonderungsbescheid stellt den Sonderungsplan verbindlich fest. Der Sonderungsplan ist Bestandteil des Bescheids.

(2) Der Sonderungsplan besteht aus einer Grundstückskarte (§ 8 Abs. 2) und einer Grundstücksliste (§ 8 Abs. 3). Er dient vom Zeitpunkt seiner Feststellung bis zur Übernahme in das Liegenschaftskataster als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne von § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Er tritt in Ansehung der aufgeführten Grundstücke an die Stelle eines vorhandenen Ersatzes für das amtliche Verzeichnis.

§ 8

Aufstellung des Sonderungsplans

(1) Die Sonderungsbehörde erstellt für das von ihr festgelegte Plangebiet einen Entwurf des Sonderungsplans. Sie kann die Vorbereitung der im Sonderungsverfahren zu treffenden Entscheidungen öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren sowie **Personen oder Stellen übertragen, die nach den landesrechtlichen Vorschriften zur Ausführung von Katastervermessungen befugt sind.** Das Recht, die Grundstücke zu betreten, richtet sich nach den für das Plangebiet geltenden landesrechtlichen Vorschriften über die Katastervermessung.

(2) Die nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 ermittelten dinglichen Rechtsverhältnisse sind in einer Grundstückskarte, die im Maßstab nicht kleiner als 1 zu 1 000 sein darf, grafisch nachzuweisen. Dabei sind vorhandenes Kartenmaterial sowie zur Vorbereitung etwa angefertigte oder sonst vorhandene Luftbildaufnahmen zu nutzen. Soll die Befugnis zur Ausübung von Nutzungsrechten festgestellt werden, sind in der Grundstückskarte neben den Flächen, auf denen das Nutzungsrecht ausgeübt werden kann, auch die Grenzen der betroffenen Grundstücke anzugeben. Bei einer ergänzenden Bodenneuordnung sind die Festlegungen des Zuordnungsplans in die Karte zu übernehmen.

(3) Bei unvermessenem Eigentum sind die in der Grundstückskarte verzeichneten Grundstücke in einer Grundstücksliste unter Angabe der aus dem

Grundbuch ersichtlichen oder bei dem Grundbuchamt sonst bekannten Eigentümer **und, soweit bekannt, die bisherige Grundbuchstelle** aufzuführen. Bei unvermessenen Nutzungsrechten sind in der Grundstücksliste neben den Eigentümern der von den Nutzungsrechten betroffenen Grundstücke auch die Inhaber der Nutzungsrechte aufzuführen. In den Fällen des § 1 Nr. 2 und 3 sind in der Grundstücksliste diejenigen Personen anzugeben, denen die gebildeten oder zu bildenden Grundstücke oder Erbbaurechte zukommen sollen.

(4) Der Entwurf des Sonderungsplans sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen (Absatz 2, § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 und 2) legt die Sonderungsbehörde für die Dauer eines Monats in ihren Diensträumen zur Einsicht aus. In den Fällen des § 1 Nr. 2, 3 und 4 ist auch eine Karte des vorhandenen oder des ermittelten Bestandes, in den Fällen des § 1 Nr. 3 zusätzlich auch der Zuordnungsplan auszulegen. Die Sonderungsbehörde hat die Auslegung ortsüblich öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat das in das Verfahren einbezogene Gebiet und das nach § 1 mögliche Ziel des Verfahrens zu bezeichnen, sowie den Hinweis zu enthalten, daß alle Planbetroffenen sowie Inhaber von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) oder von beschränkten dinglichen Rechten am Grundstück oder Rechten an dem Grundstück binnen eines Monats von der Bekanntmachung an den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben können. Diese Frist kann nicht verlängert werden; nach ihrem Ablauf findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. In den Fällen des § 1 Nr. 3 und 4 sind stets das Bundesvermögensamt, in dessen Bezirk die Gemeinde liegt, das in dem Plangebiet tätige kommunale Wohnungsunternehmen und die Wohnungsbaugenossenschaft oder Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft, die Gebäude im Plangebiet verwaltet, oder ihr Rechtsnachfolger zu hören; in den Fällen des § 1 Nr. 1 ist die Gemeinde zu hören.

(5) Die aus dem Grundbuch oder dem Antrag der Behörde nach § 6 Abs. 1 Satz 2 ersichtlichen Planbetroffenen oder, falls sie verstorben sind, ihre dem Grundbuchamt bekannten Erben erhalten eine eingeschriebene Nachricht über die öffentliche Auslegung, die mit einer Aufforderung zur Einsichtnahme und dem Hinweis, daß innerhalb der anzugebenden Frist nach Absatz 4 Einwände gegen die Feststellungen erhoben werden können, zu verbinden ist. Die Frist nach Absatz 4 beginnt dann mit dem Zugang der Nachricht. In den Fällen des § 1 Nr. 3 und 4 ist für **Planbetroffene, die nach Person oder deren Aufenthalt nicht bekannt ist**, nach Maßgabe des Artikels 233 § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche ein Vertreter zu bestellen, soweit dies nicht schon nach anderen Vorschriften geschehen ist.

(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gestaltung des Sonderungsplans, auch durch Bestimmung von Mustern, unter Berück-

sichtigung der für die Führung des Liegenschaftskatasters bestehenden Vorschriften festzulegen.

§ 9

Erlaß des Sonderungsbescheids

(1) Nach Ablauf der in § 8 Abs. 4 und 5 genannten Frist stellt die Sonderungsbehörde den Sonderungsplan durch einen Bescheid verbindlich fest. Der Sonderungsplan ist Bestandteil des Bescheids. Sofern den nach § 8 Abs. 4 und 5 erhobenen Einwänden nicht gefolgt wird, ist dies zu begründen.

(2) Der Sonderungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und für die Dauer eines Monats in der Sonderungsbehörde zur Einsicht auszulegen. Die Sonderungsbehörde hat die Auslegung ortsüblich öffentlich bekanntzumachen und den aus dem Grundbuch ersichtlichen Planbetroffenen, wenn sie verstorben sind, ihren dem Grundbuchamt bekannten Erben oder, wenn sie nicht bekannt sind, dem gemäß § 8 Abs. 5 zu bestellenden Vertreter mitzuteilen. Die Bekanntmachung und die Mitteilung müssen den Ausspruch und die Begründung des Bescheids, den Ort und den Zeitraum der Auslegung sowie eine Belehrung darüber enthalten, daß binnen eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist gegen den Bescheid Widerspruch erhoben werden kann. Der Ausschnitt einer Karte im Maßstab 1 zu 10 000, der erkennen läßt, wo das Sonderungsgebiet liegt, ist beizufügen. Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Planbetroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung und in der Mitteilung hinzuweisen.

(3) Auf die öffentliche Auslegung des Bescheids nach Absatz 2 kann verzichtet werden, wenn der Bescheid einschließlich des Sonderungsplans sämtlichen Planbetroffenen zugestellt wird, die nicht auf die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln verzichtet haben.

(4) Der nach anderen Vorschriften vorgeschriebenen Genehmigung für die Teilung von Grundstücken bedarf es bei einer Entscheidung durch Sonderungsbescheid nicht.

§ 10

Sonderungsbehörde

Sonderungsbehörde ist in den Fällen des § 1 Nr. 3 und 4 die Gemeinde, im übrigen die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde. Die Sonderungsbehörde kann ihre Befugnis zur Durchführung eines Sonderungsverfahrens für das ganze Gemeindegebiet oder Teile desselben für einzelne Verfahren oder auf Dauer auf eine andere geeignete Behörde übertragen. Die Einzelheiten der Übertragung einschließlich der Mitwirkungsrechte der Sonderungsbehörde können in einer Vereinbarung zwischen ihr und der anderen Behörde geregelt werden.

§ 11

**Besonderheiten bei der ergänzenden
Bodenneuordnung**

Ist bei Einleitung des Sonderungsverfahrens nach § 5 Abs. 2 ein Zuordnungsbescheid nach § 2 Abs. 2b des Vermögenszuordnungsgesetzes bereits ergangen, so kann die Grundstückskarte durch entsprechende grafische Darstellungen im Zuordnungsplan ersetzt werden. Liegt ein Zuordnungsbescheid nach § 2 Abs. 2b des Vermögenszuordnungsgesetzes noch nicht vor, so können Zuordnungs- und Sonderungsplan verbunden werden. In beiden Fällen ist in dem Plan grafisch das Gebiet der Zuordnung von dem der Sonderung abzugrenzen. Der Sonderungsbescheid ist auf die grafisch als Sonderungsgebiet abgegrenzten Teile des Zuordnungsplans oder des einheitlichen Plans zu beschränken.

§ 12

Aussetzung von Verfahren

Die Sonderungsbehörde kann ein Verfahren nach diesem Gesetz aussetzen, soweit im Plangebiet ein Verfahren nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschafts- anpassungsgesetzes, dem Flurbereinigungsgesetz, dem Vierten Teil des Baugesetzbuchs oder nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz eingeleitet ist oder wird. Die Sonderungsbehörde erhält über die Einleitung eines solchen Verfahrens eine Nachricht; sie benachrichtigt ihrerseits die betreffenden Behörden über die Einleitung eines Sonderungsverfahrens.

ABSCHNITT 3

Wirkungen der Sonderung

§ 13

**Umfang der Grundstücksrechte
im Sonderungsgebiet**

(1) Mit Bestandskraft des Sonderungsbescheids haben die Grundstücke den in dem Sonderplan bezeichneten Umfang. Zu diesem Zeitpunkt werden unabhängig von der späteren Eintragung im Grundbuch in einem Sonderungsplan nach §§ 4 oder 5 enthaltene Bestimmungen über die Änderung, Aufhebung oder Begründung von Eigentums- und beschränkten dinglichen Rechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder von Baulasten im Gebiet des Sonderungsplans wirksam.

(2) Soweit der Sonderungsplan bestandskräftig geworden ist, kann **ein abweichender Grenzverlauf** des Grundstücks oder der Befugnis zur Ausübung eines Nutzungsrechts sowie eine andere Aufteilung von Grundstücken oder beschränkten dinglichen Rechten daran nicht mehr geltend gemacht werden. Das Recht, die fehlende Übereinstimmung zwischen einer späteren amtlichen Vermessung und der Grundstückskarte (§ 8 Abs. 2) geltend zu machen, sowie Ansprüche aus §§ 919 und 920 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder auf Anpassung des Erbbauzinses

oder eines Kaufpreises an eine abweichende **Grundstücksfläche** bleiben unberührt.

(3) Ansprüche nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz auf Bestellung beschränkter dinglicher Rechte oder die Übertragung von Grundeigentum können nach rechtskräftigem Abschluß eines Verfahrens nach diesem Gesetz in Ansehung der abgesonderten Flächen nicht mehr geltend gemacht werden.

(4) Rückübertragungsansprüche nach dem Vermögensgesetz setzen sich an den neu gebildeten Grundstücken fort. Dies gilt nicht, wenn

1. die Grundstücke für Zwecke der öffentlichen Wohnungsverversorgung im komplexen Wohnungsbau, für hiermit in Zusammenhang stehende Maßnahmen der Infrastruktur oder für einen anderen in § 5 Abs. 1 des Vermögensgesetzes genannten Zweck genutzt werden oder
2. das neu gebildete Grundstück für die Rückübertragung geteilt werden mußte.

§ 14

Bereicherungsausgleich

In den Fällen des § 1 Nr. 1 kann, soweit der festgestellte Umfang des Grundstücks oder der Befugnis zur Ausübung des dinglichen Nutzungsrechts nicht auf einer Einigung beruht und nicht im Einklang mit den früheren Eigentums- oder dinglichen Nutzungsrechtsverhältnissen steht, jeder benachteiligte Eigentümer oder Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten von dem auf seine Kosten begünstigten Eigentümer oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts die Übertragung des diesem zugewiesenen Teils des Grundstückseigentums oder dinglichen Nutzungsrechts oder eine entsprechende Übertragung solcher Rechte nach Maßgabe der Vorschriften über die ungerechtfertigte Bereicherung verlangen. Teilungsgenehmigungen auch nach Landesrecht sind zur Erfüllung dieser Ansprüche nicht erforderlich.

§ 15

Ausgleich für Rechtsverlust

(1) Demjenigen, der durch die Bodenneuordnung (§ 5) ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein selbständiges Gebäudeeigentum verliert, steht gegen den Träger der Sonderungsbehörde im Umfang des Verlustes nur die in dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz für den Ankaufsfall vorgesehenen Ansprüche zu. Bei Grundstücken, für die vermögensrechtliche Ansprüche angemeldet worden sind, steht dieser Anspruch demjenigen zu, dem das Eigentum an dem Grundstück ohne die Bodenneuordnung aufgrund der Anmeldung zurückzuübertragen gewesen wäre; aus diesem Betrag sind die aus dem Vermögensgesetz folgenden Verpflichtungen des Berechtigten zu erfüllen.

(2) Soweit ein Verlust eines dinglichen Rechts an einem Grundstück oder von Gebäudeeigentum ein-

tritt, das nicht Gegenstand des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ist, steht dem Betroffenen die im Bau-gesetzbuch bei einer Umlegung insoweit vorgese-hene Entschädigung zu.

(3) Unbeschadet des § 13 kann innerhalb von fünf Jahren von der Bestandskraft des Sonderungsbescheids in Ansehung der Neuordnung an für die Berechnung eines Ausgleichs nachgewiesen werden, daß das frühere Grundstück des Anspruchsberechtigten größer war, als in der zugrundegelegten Bestandskarte festgelegt.

(4) Ansprüche nach den vorstehenden Absätzen stehen demjenigen nicht zu, dessen Rechtsverlust durch Übertragung von Eigentum an einem Grundstück oder Einräumung beschränkter dinglicher Rechte angemessen ausgeglichen wird. Dieser Ersatz muß in den Festlegungen des Sonderungsplans aus-gewiesen werden.

(5) Der Eigentümer jedes der in dem Gebiet des Sonderungsplans gelegenen Grundstücke hat an den Träger der Sonderungsbehörde einen Betrag in Höhe eines Anteils an der Summe aller im Gebiet des Sonderungsplans anfallenden Entschädigungslei-stungen zu entrichten. Die Höhe des Anteils bestimmt sich nach dem Verhältnis der dem Eigentümer gehörenden Grundstücksfläche zur Fläche des Gebiets des Sonderungsplans. Diese Ausgleichspflichten können in dem Sonderungsbescheid festgesetzt werden.

(6) Über Entschädigungsansprüche und Aus-gleichspflichten nach dieser Vorschrift kann ganz oder teilweise gesondert entschieden werden.

§ 16

Einrede der Sonderung

Soweit ein Sonderungsverfahren nach diesem Gesetz anhängig und nicht ausgesetzt ist, kann Ansprüchen aus §§ 919 oder 920 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder auf Feststellung des Eigentums die Einrede der Sonderung entgegengehalten werden.

§ 17

Kosten

Die Kosten des Verwaltungsverfahrens tragen, soweit nichts Besonderes bestimmt ist, die Eigentümer der in den Sonderungsplan aufgenommenen Grundstücke im Verhältnis der Größe der Grundstücke. In den Fällen des § 3 tragen Eigentümer und Nutzer die auf das Grundstück entfallenden Kosten zu gleichen Teilen. Die Behörde kann eine abweichende Verteilung der Kosten nach billigem Ermessen namentlich dann anordnen, wenn die Rechtsverfolgung ganz oder teilweise mutwillig erscheint. Die Berichtigung des Grundbuchs ist kostenfrei. **Im übrigen gilt § 108 Abs. 1 und 2 des Flurbereinigungsgesetzes sinngemäß.**

ABSCHNITT 4

Rechtsschutz, Verhältnis zu anderen Verfahren

§ 18

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Sonderungsbescheide sowie sonstige Bescheide nach diesem Gesetz können von Planbetroffenen nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk die Sonderungsbehörde ihren Sitz hat. Der Antrag kann erst nach vorausgegangenem Verwaltungsvorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung gestellt werden, für das die Stelle zuständig ist, die nach dem Landesrecht die allgemeine Aufsicht über die Sonderungsbehörde führt. Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zu regeln und hierbei auch von den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung abzuweichen, soweit dies für Verfahren nach diesem Gesetz erforderlich ist, sowie die Zuständigkeit für das Verwaltungsvorverfahren anders zu bestimmen.

(2) Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Zustellung der in dem Verwaltungsvorverfahren ergangenen Entscheidung schriftlich bei dem Landgericht gestellt werden. Er ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein. Der Antrag soll die Erklärung, inwieweit der Bescheid angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten sowie die Gründe und die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

(3) Der Antrag hat im Umfang des Antragsgegenstands aufschiebende Wirkung. Antragsgegenstand sind nur die Teile des festgestellten Sonderungsplans, auf die sich eine Veränderung der angegriffenen Festlegungen auswirken kann. Im übrigen wird der Sonderungsbescheid bestandskräftig. Der Umfang der Bestandskraft ist dem Grundbuchamt durch die Sonderungsbehörde in einer mit entsprechenden Abgrenzungen versehenen beglaubigten Abschrift des Sonderungsbescheids nachzuweisen. Der bestandskräftige Teil des Sonderungsplans ist für die Bezeichnung der Grundstücke im Grundbuch maßgebend. Die Grundstücksbezeichnung kann im Grundbuch von Amts wegen berichtigt werden. Dies gilt entsprechend, wenn der Plan später ganz oder teilweise bestandskräftig geworden ist.

(4) Das Gericht entscheidet durch Beschluß. Soweit sich die Beteiligten auf die Sonderung gütlich geeinigt haben, bedarf der Beschluß keiner Begründung. Soweit der Antrag auf gerichtliche Entscheidung für begründet erachtet wird, hebt das Gericht den Bescheid und die im Verwaltungsvorverfahren ergangene Entscheidung auf. Es soll den Bescheid entsprechend ändern oder spricht die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(5) Auf das Verfahren sind die Vorschriften des § 217 Abs. 4, des § 218 Abs. 1, des § 221 Abs. 2 und 3,

des § 222 Abs. 1 und 2, sowie der §§ 227 und 228 des Baugesetzbuchs sinngemäß anzuwenden. Im übrigen gelten die bei Klagen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anzuwendenden Vorschriften entsprechend. § 78 der Zivilprozeßordnung findet auf Gebietskörperschaften und die Sonderungsbehörden keine Anwendung.

§ 19

Rechtsmittel

(1) Gegen die Entscheidung des Landgerichts ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht und der Wert des Beschwerdegegenstandes 10 000 Deutsche Mark übersteigt. Die Vorschriften der §§ 550, 551, 561, 563 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung bei dem Oberlandesgericht einzulegen. § 18 Abs. 3 gilt sinngemäß; zuständig für danach zu treffenden Feststellungen ist die Sonderungsbehörde.

(3) Über die Beschwerde entscheidet ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts. Will das Oberlandesgericht von einer aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofs abweichen, so legt es die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung dem Bundesgerichtshof vor. Dieser entscheidet in diesen Fällen an Stelle des Oberlandesgerichts.

§ 20

Unterrichtung anderer Stellen, Fortschreibung

(1) Soweit die Sonderungsbehörde nicht für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig ist, übersendet sie dieser Behörde eine beglaubigte Abschrift des Sonderungsbescheides und bis zu dessen Übernahme in das Liegenschaftskataster auch Nachweise über Veränderungen nach Absatz 2.

(2) Die in dem Sonderungsplan oder dem Plan nach § 11 bestimmten Grenzen der Grundstücke oder der Ausübungsbefugnisse können nach den allgemeinen Vorschriften verändert werden. Die Veränderungen sind bis zu dessen Übernahme in das amtliche Verzeichnis durch die Sonderungsbehörde in dem Sonderungsplan nachzuweisen; in den Fällen des § 11 gilt dies auch für den die Zuordnung betreffenden Teil. Die Sonderungsbehörde kann die für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständige Behörde um Übernahme dieser Aufgabe ersuchen.

(3) Eine beglaubigte Abschrift des Sonderungsplans erhält auch das Grundbuchamt. Diesem sind Veränderungen **des Sonderungsplans wie** Veränderungen im amtlichen Verzeichnis nachzuweisen. Soweit das Grundbuchamt der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Behörde Veränderungen im Grundbuch nachzuweisen hat, erteilt es diese Nachweise bis zur Übernahme des Sonderungsplans

in das amtliche Verzeichnis der nach Absatz 2 für die Fortschreibung zuständigen Stelle.

§ 21

Verhältnis zu anderen Verfahren

Verfahren nach diesem Gesetz stehen Verfahren nach dem Baugesetzbuch, dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, dem Flurbereinigungsgesetz oder den Zuordnungsvorschriften nicht entgegen.

§ 22

Überleitungsbestimmung

(1) Bis zum Erlaß des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes behält sich die Sonderungsbehörde eine endgültige Entscheidung über Ansprüche nach § 14 vor. Sie kann dem Begünstigten die Zahlung oder Hinterlegung von Abschlägen aufgeben.

(2) In einem Sonderungsbescheid nach diesem Gesetz kann auch bestimmt werden, auf welchen Grundstücken sich Gebäudeeigentum nach Artikel 233 § 2b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche befindet.

Artikel 15

Änderung vermögensrechtlicher Vorschriften

§ 1

Neufassung der Grundstücksverkehrsordnung

Die Grundstücksverkehrsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1477) wird wie folgt gefaßt:

„Grundstücksverkehrsordnung (GVO)

§ 1

Geltungsbereich, Genehmigungsanspruch

(1) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages bezeichneten Gebiet bedürfen die in den nachfolgenden Bestimmungen bezeichneten Rechtsgeschäfte einer Grundstücksverkehrsgenehmigung. Die Genehmigung kann auch vor Abschluß der Rechtsgeschäfte erteilt werden; **eine solche Genehmigung bleibt nur wirksam, wenn das im voraus genehmigte Rechtsgeschäft binnen eines Jahres nach der Ausstellung der Genehmigung abgeschlossen wird.**

(2) Die Grundstücksverkehrsgenehmigung **ist** auf Antrag jeder der an dem genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäft beteiligten Personen zu erteilen, wenn

1. bei dem Amt **und Landesamt** zur Regelung offener Vermögensfragen, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist, für das Grundstück **in der Ausschußfrist des § 30a des Vermögensgesetzes ein** Antrag auf Rückübertragung nach § 30 Abs. 1 des

Vermögensgesetzes oder eine Mitteilung über einen solchen Antrag nicht eingegangen oder ein solcher Antrag bestandskräftig abgelehnt oder zurückgenommen worden ist oder

2. der **Anmelder** zustimmt oder
3. die Veräußerung nach § 3c des Vermögensgesetzes erfolgt;

sie ist im übrigen zu versagen. Die Grundstücksverkehrsgenehmigung kann auch erteilt werden, wenn der Antrag nach § 30 Abs. 1 des Vermögensgesetzes offensichtlich unbegründet erscheint, **insbesondere weil Restitutionsansprüche angemeldet sind, die auf Enteignungen von Vermögenswerten auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage beruhen.** Stimmt der **Anmelder** gemäß Satz 1 Nr. 2 zu, so ist auf seinen Antrag in dem Verfahren nach dem Vermögensgesetz festzustellen, ob er ohne die Durchführung des genehmigungsbedürftigen Rechtsgeschäfts rückübertragungsberechtigt gewesen wäre.

(3) Bei der Prüfung gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bleiben Anträge außer Betracht, die die Feststellung eines bestimmten Grundstücks nicht erlauben, wenn der Berechtigte durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zu entsprechendem Sachvortrag aufgefordert worden ist und innerhalb der nach § 31 Abs. 1b des Vermögensgesetzes gesetzten Frist keine oder keine ausreichenden Angaben hierzu macht.

(4) Kann die Genehmigung nicht erteilt werden, so setzt die zuständige Behörde das Verfahren bis zum Eintritt der Bestandskraft der Entscheidung über den Antrag nach § 30 Abs. 1 des Vermögensgesetzes aus. Auf Antrag eines Beteiligten ergeht hierüber ein gesonderter Bescheid. Ein Vorgehen nach dem Investitionsvorranggesetz oder § 7 des Vermögenszuordnungsgesetzes sowie für diesen Fall getroffene Vereinbarungen der Beteiligten bleiben unberührt.

§ 2

Erfordernis der Genehmigung

(1) Einer Genehmigung bedürfen

1. die **Auflassung** eines Grundstücks und der schuldrechtliche Vertrag hierüber,
2. die Bestellung und Übertragung eines Erbbaurechts und der schuldrechtliche Vertrag hierüber.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn

1. der Rechtserwerb des Veräußerers aufgrund einer nach dem 28. September 1990 erteilten Grundstücksverkehrsgenehmigung nach diesem Gesetz auch in seiner vor dem Inkrafttreten **dieser Fassung** geltenden Fassung **oder** der Grundstücksverkehrsverordnung **oder** aufgrund einer Investitionsbescheinigung, einer Entscheidung nach § 3a des Vermögensgesetzes, eines Investitionsvorrangbescheides **oder nach dieser Nummer in das Grundbuch eingetragen worden ist, sofern nicht ein Vertrag nach § 3c des Vermögensgesetzes vorliegt, oder wenn das Eigentum nach einer Feststellung nach § 13 Abs. 2 des Investitionsvorranggesetzes nicht zurückzuübertragen ist oder**

2. der Rechtserwerb des Veräußerers aufgrund einer Entscheidung nach § 31 Abs. 5 Satz 3 oder § 33 Abs. 3 des Vermögensgesetzes in das Grundbuch eingetragen worden ist oder

3. der Veräußerer selbst seit dem 29. Januar 1933 ununterbrochen als Eigentümer im Grundbuch eingetragen war oder zu diesem Zeitpunkt ein Dritter, von dem der Veräußerer das Eigentum im Wege der Erbfolge erlangt hat, im Grundbuch als Eigentümer eingetragen war oder

4. das Rechtsgeschäft auf die Eintragung einer Vormerkung gerichtet ist.

Satz 2 Nr. 1 bis 4 gilt für die Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts entsprechend. Die Genehmigung des schuldrechtlichen Vertrages erfaßt auch das zu seiner Ausführung erforderliche dingliche Rechtsgeschäft; die Genehmigung des dinglichen Rechtsgeschäfts erfaßt auch den zugrundeliegenden schuldrechtlichen Vertrag. Wird die Genehmigung für mehrere Grundstücke beantragt, kann die Genehmigung aber nicht für alle erteilt werden, so ist die Genehmigung auf die **einzelnen Grundstücke** zu beschränken, für die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 vorliegen, auch wenn die fraglichen Rechtsgeschäfte in einer Urkunde zusammengefaßt sind.

(2) Das Grundbuchamt darf auf Grund eines nach Absatz 1 genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts eine Eintragung in das Grundbuch erst vornehmen, wenn der Genehmigungsbescheid vorgelegt ist. Es darf nicht mehr eintragen, wenn die zuständige Behörde mitgeteilt hat, daß gegen den Genehmigungsbescheid ein Rechtsbehelf eingelegt worden ist und dieser aufschiebende Wirkung hat. Die zuständige Behörde hat dem Grundbuchamt die Einlegung eines solchen Rechtsbehelfs sowie das Entfallen der aufschiebenden Wirkung unverzüglich mitzuteilen. Der Mitteilung durch die Behörde im Sinne dieses Absatzes steht es gleich, wenn das Grundbuchamt auf anderem Wege durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde Kenntnis erlangt. Ist die Genehmigung vor dem 3. Oktober 1990 erteilt worden, so kann das Grundbuchamt vor der Eintragung die Vorlage einer Bestätigung der zuständigen Behörde über die Wirksamkeit der Genehmigung verlangen, wenn Anhaltspunkte dafür gegeben sind, daß die Genehmigung infolge der Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Satz 2 oder aus sonstigen Gründen nicht wirksam ist.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Grundstücke im Sinne dieses Gesetzes sind auch Teile eines Grundstücks sowie Gebäude und Rechte an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die auf Grund von Rechtsvorschriften auf besonderen Grundbuchblättern (Gebäudegrundbuchblätter) nachgewiesen werden **können**. Der **Auflassung** eines Grundstücks stehen gleich:

1. die Einräumung oder die **Auflassung** eines Miteigentumsanteils an einem Grundstück,
2. die **Auflassung** von Teil- und Wohnungseigentum an einem Grundstück.

§ 4

Inhalt der Entscheidung

(1) In der Entscheidung ist das Grundstück zu bezeichnen. Die Versagung der Genehmigung sowie die Aussetzung des Genehmigungsverfahrens sind zu begründen.

(2) Die Genehmigung kann insbesondere in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 mit Auflagen verbunden werden, die sicherstellen, daß der Genehmigungszweck erreicht wird. Sie sind zu begründen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und allen **Beteiligten, wenn sie vertreten sind, nur dem Vertreter** zuzustellen.

§ 5

Rücknahme und Widerruf der Genehmigung

Für die Rücknahme und den Widerruf der Genehmigung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Widerruf kann nur bis zum Ablauf eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung erfolgen. Die Rücknahme oder der Widerruf dürfen nicht darauf gestützt werden, daß **dem Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen, in dessen Bezirk das Grundstück liegt**, nach Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigung ein Antrag nach § 30 Abs. 1 des Vermögensgesetzes bekannt wird, der vor der Entscheidung bei dieser Stelle nicht eingegangen war oder über den dort keine Mitteilung vorlag.

§ 6

Rechtsmittel

Für Streitigkeiten über die Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigung oder die Aussetzung des Verfahrens nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über das Vorverfahren finden auch auf schwebende Beschwerdeverfahren Anwendung. Örtlich zuständig ist das Gericht, in dessen Bezirk die Stelle, die für die Erteilung der Grundstücksverkehrsgenehmigung zuständig ist, ihren Hauptsitz hat. **Eine Entscheidung nach diesem Gesetz kann nicht wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen über die Zuständigkeit angefochten werden.**

§ 7

Verfahren bei Aufhebung der Genehmigung

(1) Die Rücknahme, der Widerruf oder die sonstige Aufhebung einer nach § 2 erforderlichen Genehmigung stehen der Wirksamkeit des genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfts nicht entgegen, wenn in dessen Vollzug die Grundbuchumschreibung erfolgt ist. In diesem Fall kann nach Wirksamwerden des Rechtsgeschäfts bei der nach § 8 zuständigen Stelle die Feststellung beantragt werden, daß die Voraussetzungen des § 1 inzwischen vorliegen. Diente das genehmigungspflichtige Rechtsgeschäft einer besonderen Investition (§ 3 des Investitionsvorranggesetzes), so kann bei der Stelle, die nach dem Investitionsvorranggesetz zuständig wäre, nachträglich nach Maßgabe des Investitionsvorranggesetzes ein Investi-

tionsvorrangbescheid beantragt werden, wenn das Fehlen der Voraussetzungen des § 1 nicht offensichtlich war. Ein eigenes Angebot des Anmelders wird in diesem Fall nur berücksichtigt und genießt den Vorzug nur, wenn das Vorhaben noch nicht im wesentlichen durchgeführt ist. § 13 Abs. 1 Satz 3 des Investitionsvorranggesetzes gilt sinngemäß.

(2) Von dem Zeitpunkt an, in dem die Aufhebung der Genehmigung bestandskräftig wird, ist der Erwerber verpflichtet, dem Verfügungsberechtigten das Grundstück, soweit es ihm noch gehört, in dem Zustand zurückzuübereignen, in dem es sich in dem genannten Zeitpunkt befindet. Der Verfügungsberechtigte ist vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen der Parteien verpflichtet, dem Erwerber den ihm aus der Erfüllung der Verpflichtung zur Rückübertragung entstandenen Schaden zu ersetzen, es sei denn, der Erwerber durfte aufgrund der Umstände der Erteilung der Genehmigung nicht auf deren Bestand vertrauen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Feststellung gemäß Absatz 1 Satz 2 unanfechtbar erfolgt ist oder ein bestandskräftiger Investitionsvorrangbescheid gemäß Absatz 1 Satz 3 ergangen ist. Für die Dauer des Verfahrens nach Absatz 1 Satz 2 und 3 kann die Erfüllung des Anspruchs nach Satz 1 verweigert werden.

(3) Ist das Grundstück gemäß Absatz 2 Satz 1 zurückzuübereignen, kann das Eigentum an dem Grundstück oder, wenn dieses noch nicht auf den Verfügungsberechtigten übertragen worden ist, der Anspruch auf Rückübertragung durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen gemäß § 3 Abs. 1 des Vermögensgesetzes auf den Berechtigten (§ 2 Abs. 1 des Vermögensgesetzes) übertragen werden. In diesem Fall ist der Berechtigte unbeschadet des § 7 des Vermögensgesetzes verpflichtet, dem Verfügungsberechtigten den Wert zu ersetzen, den die Verwendungen des Erwerbers auf das Grundstück im Zeitpunkt der Rückübertragung haben. Als Verwendung gilt auch die Errichtung von Bauwerken und Anlagen. Der Berechtigte kann in diesem Fall auf die Übertragung des Eigentums nach dem Vermögensgesetz verzichten und stattdessen Zahlung des Erlöses oder des Verkehrswertes verlangen, den das Grundstück im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung hatte. Soweit das Grundstück oder Gebäude weiterveräußert worden ist, ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, dem Berechtigten (§ 2 Abs. 1 des Vermögensgesetzes) den ihm hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Aufhebung einer Genehmigung für die Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechts entsprechend.

§ 8

Zuständigkeit

Für die Erteilung der Genehmigung sind die Landkreise und die kreisfreien Städte zuständig. Soweit die Treuhandanstalt oder ein Treuhandunternehmen Verfügungsbefugt ist, wird die Grundstücksverkehrsgenehmigung von dem Präsidenten der Treuhandanstalt erteilt. **Die Zuständigkeit des Präsidenten der Treuhandanstalt entfällt nicht dadurch, daß Anteile an**

Treuhandunternehmen auf Dritte übertragen werden.

§ 9

Gebühren

(1) Die Erteilung einer Genehmigung nach § 2 ist gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebühr ist unter Berücksichtigung des Grundstückswerts bei der Erteilung der Genehmigung festzusetzen. Die Höchstgebühr beträgt 500 Deutsche Mark. Die Landesregierungen, die durch Rechtsverordnung die Landesinnenverwaltungen ermächtigen können, werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einen Gebührenrahmen zu bestimmen.

(3) Landesrechtliche Regelungen über Gebührenbefreiungen bleiben unberührt.

§ 10

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung ergänzende Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren zu erlassen und die Zuständigkeiten des Präsidenten der Treuhandanstalt einer oder mehreren anderen Stellen des Bundes zu übertragen.“

§ 2

Änderung des Vermögensgesetzes

Das Vermögensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1446) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Die Conference on Jewish Material Claims against Germany Inc. kann ihre Rechte auf die Conference on Jewish Material Claims against Germany GmbH übertragen. Die Übertragung bedarf der Schriftform. § 4 Abs. 5 des Investitionsvorranggesetzes findet keine Anwendung.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Erbengemeinschaft

(1) Ist Rechtsnachfolger des von Maßnahmen nach § 1 Betroffenen eine Erbengemeinschaft, deren Mitglieder nicht sämtlich namentlich bekannt sind, so ist der Vermögenswert der Erbengemeinschaft nach dem zu bezeichnenden Erblasser als solcher zurückzuübertragen. Die Erbengemeinschaft ist nach Maßgabe von § 34 im Grundbuch als Eigentümerin einzutragen.

(2) Eine bereits erfolgte Auseinandersetzung über den Nachlaß des Betroffenen gilt als gegenseitlich beschränkte Teilausendersetzung.

(3) Ein an der Stellung des Antrags nach § 30 nicht beteiligter Miterbe gilt in Ansehung des Vermögenswertes nicht als Erbe, wenn er innerhalb der in Satz 2 bezeichneten Frist gegenüber der für die Entscheidung zuständigen Behörde schriftlich auf seine Rechte aus dem Antrag verzichtet hat. Die Erklärung des Verzichts nach Satz 1 muß sechs Wochen von der Erlangung der Kenntnis von dem Verfahren nach diesem Gesetz, spätestens sechs Wochen von der Bekanntgabe der Entscheidung an, eingegangen sein; lebt der Miterbe im Ausland, beträgt die Frist sechs Monate.

(4) Diese Vorschriften gelten entsprechend, wenn eine Erbengemeinschaft als solche von Maßnahmen nach § 1 betroffen ist.“

3. § 11c wird folgender Satz angefügt:

„In Fällen, in denen nach Artikel 3 Abs. 9 Satz 2 des Abkommens vom 13. Mai 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zu diesem Abkommen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. II S. 1222) der Rechtstitel auf den Bund übergeht und gleichzeitig die staatliche Verwaltung endet, gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen die für die Verwaltung des betreffenden Vermögensgegenstandes zuständige Bundesbehörde tritt.“

4. § 20 wird wie folgt gefaßt:

„§ 20

Vorkaufsrecht von Mietern und Nutzern

(1) Mietern und Nutzern von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Grundstücken für Erholungszwecke, die der staatlichen Verwaltung im Sinne des § 1 Abs. 4 unterlagen oder auf die ein Anspruch auf Rückübertragung besteht, wird auf Antrag ein Vorkaufsrecht am Grundstück eingeräumt, wenn das Miet- oder Nutzungsverhältnis am 29. September 1990 bestanden hat und im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag fortbesteht. Ein Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, wenn das Grundstück oder Gebäude durch den Mieter oder Nutzer nicht vertragsgemäß genutzt wird.

(2) In bezug auf einzelne Miteigentumsanteile an Grundstücken oder Gebäuden, die staatlich verwaltet waren oder zurückzuübertragen sind, besteht ein Anspruch nach Absatz 1 auf Einräumung eines Vorkaufsrechts nur dann, wenn auch die übrigen Miteigentumsanteile der staatlichen Verwaltung im Sinne des § 1 Abs. 4 unterlagen oder zurückzuübertragen sind. Es bezieht sich sowohl auf den Verkauf einzelner Miteigentumsanteile als auch auf den Verkauf des Grundstücks. Die Ausübung des Vorkaufsrechts an einem Miteigentumsanteil ist bei dem Verkauf an einen Miteigentümer ausgeschlossen.

(3) Erstreckt sich das Miet- oder Nutzungsverhältnis auf eine Teilfläche eines Grundstücks, so besteht der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 nur dann, wenn der Anteil der Teilfläche mehr als 50 vom Hundert der Gesamtfläche beträgt. In diesem Falle kann das Vorkaufsrecht nur am Gesamtgrundstück eingeräumt werden. Zur Ermittlung des nach Satz 1 maßgeblichen Anteils sind mehrere an verschiedene Mieter oder Nutzer überlassene Teilflächen zusammenzurechnen.

(4) Mehreren Anspruchsberechtigten in bezug auf ein Grundstück oder einen Miteigentumsanteil steht das Vorkaufsrecht gemeinschaftlich zu. Jeder Anspruchsberechtigte kann den Antrag auf Einräumung des Vorkaufsrechts allein stellen. Der Antrag wirkt auch für die übrigen Anspruchsberechtigten.

(5) Anträge auf Einräumung des Vorkaufsrechts sind im Rahmen des Verfahrens nach Abschnitt VI bei dem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zu stellen, das über den Anspruch auf Rückübertragung entscheidet. In den Fällen des § 11a ist das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig, in dessen Bezirk das Grundstück belegen ist.

(6) Das Vorkaufsrecht entsteht, wenn der Bescheid, mit dem dem Antrag nach den Absätzen 1 oder 2 stattgegeben wird, unanfechtbar geworden und die Eintragung im Grundbuch erfolgt ist. Es gilt nur für den Fall des ersten Verkaufs. Ist im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages eine Entscheidung über einen gestellten Antrag nach den Absätzen 1 oder 2 noch nicht ergangen, erstreckt sich das Vorkaufsrecht auf den nächstfolgenden Verkauf. § 892 BGB bleibt im übrigen unberührt.

(7) Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Vorkaufsberechtigten über. Es erlischt mit der Beendigung des Miet- oder Nutzungsverhältnisses. Dies gilt auch für bereits bestehende Vorkaufsrechte. § 569a Abs. 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

(8) Im übrigen sind die §§ 504 bis 513, 875, 1098 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sowie die §§ 1099 bis 1102, 1103 Abs. 2 und 1104 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden.“

5. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Vorkaufsrecht des Berechtigten

Bei Grundstücken, die nicht zurückübertragen werden können, weil Dritte an ihnen Eigentums- oder dingliche Nutzungsrechte erworben haben, wird dem Berechtigten auf Antrag ein Vorkaufsrecht am Grundstück eingeräumt. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück nach den Vorschriften des Investitionsvorranggesetzes erworben worden ist. Für die Entscheidung über den Antrag ist das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen zuständig, das über den Anspruch auf Rückübertragung des Eigentums zu entscheiden hat. Als Vorkaufsfall gilt nicht der Erwerb des Grund-

stücks durch den Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts. Im übrigen ist § 20 Abs. 2 und 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1 und Abs. 8 sinngemäß anzuwenden.“

6. § 30a wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Es werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Anträge auf Anpassung der Unternehmensrückgabe nach § 6 Abs. 8 können nur noch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Registerverfahrensbeschleunigungsgesetzes gestellt werden.

(3) In den Fällen der Beendigung der staatlichen Verwaltung nach § 11a können Entscheidungen nach § 16 Abs. 3, Abs. 6 Satz 3, § 17 Satz 2, §§ 20 und 21 nach dem in Absatz 2 genannten Zeitpunkt nicht mehr ergehen, wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht beantragt worden sind. Erfolgte die Aufhebung der staatlichen Verwaltung durch bestandskräftigen Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen und ist eine Entscheidung über die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses der in § 16 Abs. 3 oder § 17 bezeichneten Art oder über den Umfang eines zu übernehmenden Grundpfandrechts ganz oder teilweise unterblieben, kann sie nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist nicht mehr beantragt werden. Artikel 14 Abs. 6 Sätze 1, 2, 4 und 5 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes gilt entsprechend.

(4) Im Zusammenhang mit Ansprüchen auf Rückübertragung des Eigentums an Grundstücken können Anträge auf Einräumung von Vorkaufsrechten nach § 20 und § 20a sowie Anträge auf Zuweisung von Ersatzgrundstücken nach § 21 Abs. 1 nach Bestandskraft der Entscheidung über den Rückübertragungsanspruch nicht mehr gestellt werden. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die staatliche Verwaltung durch Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen bestandskräftig aufgehoben worden ist. Ist in einem bestandskräftigen Bescheid über die Rückübertragung des Eigentums eine Entscheidung über die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses der in § 16 Abs. 3 oder § 17 bezeichneten Art oder über den Umfang eines zu übernehmenden Grundpfandrechts ganz oder teilweise unterblieben, gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.“

7. In § 31 Abs. 2 Satz 2 werden hinter dem Wort „Amtes“ die Worte „oder Landesamtes“ eingefügt.

8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für die in § 1287 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnete Sicherungshypothek.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Personen, deren Vermögenswerte von Maßnahmen nach § 1 betroffen sind, sowie ihre Erben sind hinsichtlich der nach diesem Gesetz erfolgenden Grundstückserwerbe von der Grunderwerbsteuer befreit.“

9. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„der nicht auf einen Verstoß gegen die Bestimmungen über die Zuständigkeit gestützt werden kann.“

b) In Absatz 4 werden die Verweisung „Satz 2“ gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; der nachfolgende Halbsatz wird gestrichen.

10. Dem § 37 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 36 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“

11. Nach § 39 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 40

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere Einzelheiten des Verfahrens nach § 16 Abs. 5 bis 9, §§ 18 bis 18b, 20 und 20a und Abschnitt VI, der Sicherheitsleistung oder der Entschädigung zu regeln oder von den Bestimmungen der Hypothekenablöseanordnung vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) abweichende Regelungen zu treffen.“

§ 3

Änderung der Hypothekenablöseanordnung

§ 8 der Hypothekenablöseanordnung vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) wird aufgehoben.

ABSCHNITT 3

Ergänzung des Zuordnungsrechts

Artikel 16

Änderung
des Vermögenszuordnungsgesetzes

Das Vermögenszuordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1464) wird wie folgt geändert:

1. Vor § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 1.

Allgemeine Bestimmungen“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „fortgilt, und seinen Durchführungsverordnungen“ durch die Worte „fortgilt, seinen Durchführungsverordnungen und den zur Ausführung dieser Vorschriften ergehenden Bestimmungen sowie nach dem Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz und § 1a Abs. 4“ eingefügt, in Nummer 1 die Worte „kraft Gesetzes oder Verordnung“ gestrichen und in Nummer 2 Buchstabe c nach dem Komma die Worte „nach § 1a Abs. 4 sowie nach dem Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sie unterliegen in dieser Eigenschaft nur den allgemeinen Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen.“

cc) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte „des Oberfinanzpräsidenten“ durch die Worte „der Zuordnungsbehörde“ ersetzt.

dd) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Zu Klagen gegen den Bescheid ist auch der Bund befugt. Ist in Gebieten des ehemals komplexen Wohnungsbaus oder Siedlungsbaus auf der Grundlage eines Aufteilungsplans im Sinne von § 2 Abs. 2 Satz 2 und 3 oder eines Zuordnungsplans im Sinne von § 2 Abs. 2a bis 2c mit der Beteiligung der in § 2 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Berechtigten begonnen oder dem Präsidenten der Treuhandanstalt durch den Antragsteller der Beginn der Arbeiten an einem Aufteilungs- oder Zuordnungsplan, der dem Oberfinanzpräsidenten vorgelegt werden soll, angezeigt worden, ist der Oberfinanzpräsident oder eine von ihm ermächtigte Person im Sinne des Satzes 1 zuständig.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für nicht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet belegene Vermögensgegenstände ist der Präsident der Oberfinanzdirektion Berlin zuständig.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „an Bund,“ durch das Wort „an“ ersetzt.

d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zuständigkeitsvereinbarungen sind zulässig.“

3. § 1 a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Zur Wohnungswirtschaft genutztes volkseigenes Vermögen, das sich nicht in der Rechtsträgerschaft der ehemals volkseigenen Betriebe der Wohnungswirtschaft befand, diesen oder der Kommune aber zur Nutzung sowie zur selbständigen Bewirtschaftung und Verwaltung übertragen worden war, steht nach Maßgabe des Artikels 22 Abs. 1 des Einigungsvertrages im Eigentum der jeweiligen Kommune. Artikel 22 Abs. 4 Satz 2 bis 6 des Einigungsvertrages gilt entsprechend. Ein Grundstück gilt als zur Wohnungswirtschaft genutzt im Sinne von Satz 1 oder von Artikel 22 Abs. 4 des Einigungsvertrages auch dann, wenn es mit Gebäuden bebaut ist, die ganz oder überwiegend Wohnzwecken dienen und am 3. Oktober 1990 nicht nur vorübergehend leerstanden, jedoch der **Wohnnutzung ganz oder teilweise** wieder zugeführt werden sollen.“

4. Nach § 1 a wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 1 b

Abwicklung
von Entschädigungsvereinbarungen

(1) Vermögenswerte, die Gegenstand der in § 1 Abs. 8 Buchstabe b des Vermögensgesetzes genannten Vereinbarungen sind, sind, wenn dieser nicht etwas anderes bestimmt, dem Bund (Entschädigungsfonds) zuzuordnen, wenn die in den Vereinbarungen bestimmten Zahlungen geleistet sind. Ist das Grundstück im Grundbuch als Eigentum des Volkes ausgewiesen, gelten die in § 1 genannten Zuordnungsvorschriften.

(2) Soweit eine Privatperson als Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes eingetragen ist, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) **Vermögenswerte, die nach Artikel 3 Abs. 9 Satz 2 des Abkommens vom 13. Mai 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes zu diesem Abkommen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. II S. 1222) in das Vermögen der Bundesrepublik Deutschland übergegangen sind oder übergehen, sind der Bundesrepublik Deutschland (Bundesfinanzverwaltung) zuzuordnen. Rechte Dritter sowie die §§ 4 und 5 des Vermögensgesetzes bleiben unberührt.**

(4) Die Befugnisse nach § 11c des Vermögensgesetzes bleiben unberührt, solange ein Zuordnungsbescheid nicht bestandskräftig geworden und dies dem Grundbuchamt angezeigt ist.“

5. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Der Bescheid kann auch nach Veräußerung des Vermögenswerts ergehen. In diesem Fall ist der Erwerber, bei einem Unternehmen dessen gesetzlicher Vertreter, anzuhören. Der Bescheid kann die

ausdrückliche Feststellung enthalten, daß ein Erwerb des zugeordneten Vermögensgegenstandes durch eine Person, die nicht Begünstigte der Zuordnung sein kann, unwirksam ist. Er ergeht ansonsten vorbehaltlich des Eigentums, der Rechtsinhaberschaft oder sonstiger privater Rechte Dritter oder im einzelnen bezeichneter Beteiligter an dem Vermögensgegenstand.“

bb) Satz 2 (alt) wird Satz 6; nach den Worten „Einigung der Beteiligten“ werden ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:

„die, ohne Rechte anderer Zuordnungsberechtigter zu verletzen, auch von den in § 1 genannten Bestimmungen abweichen darf,“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „einem“ die Worte „oder mehreren“ eingefügt und die Worte „nur teilweise“ durch die Worte „ganz oder teilweise“ ersetzt.

c) In Absatz 2 a Satz 1 werden nach dem Wort „Grundstück“ die Worte „einem oder“ und nach dem Wort „Zuordnungsplan“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt; in Absatz 2 a Satz 2 werden nach dem Wort „aller“ die Worte „oder der jeweiligen“ eingefügt.

d) Absatz 2 b wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „sein“ folgende Halbsätze eingefügt:

„oder den Erfordernissen des § 8 Abs. 2 des Bodensonderungsgesetzes entsprechen; § 5 Abs. 5 des Bodensonderungsgesetzes gilt sinngemäß.“

bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„§ 18 Abs. 3 und § 20 des Bodensonderungsgesetzes gelten mit der Maßgabe, daß im Falle der ergänzenden Bodenordnung allein die Sonderungsbehörde für die Fortschreibung zuständig ist, entsprechend. In einem Zuordnungsbescheid mit Zuordnungsplan in Gebieten des komplexen Wohnungsbaus oder Siedlungsbaus können dingliche Rechte an Grundstücken im Plangebiet und Rechte an einem ein solches Grundstück belastenden Recht aufgehoben, geändert oder neu begründet werden, soweit dies zur Durchführung oder Absicherung der Zuordnung erforderlich ist.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsverfahrensgesetz“ ein Komma und folgender Halbsatz eingefügt:

„§ 51 des Verwaltungsverfahrensgesetzes jedoch nur, wenn die in dessen Absatz 1

Nr. 1 und 2 vorausgesetzten Umstände nicht später als zwei Jahre nach Eintritt der Bestandskraft eingetreten sind,"

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist der Empfänger einer Zustellung nicht im Inland ansässig oder vertreten, so erfolgt die Zustellung, sofern nicht besondere völkervertragliche Regelungen etwas Abweichendes vorschreiben, nach Absendung einer Abschrift des Bescheides durch Aufgabe des Bescheides zur Post mit Einschreiben; die Zustellung gilt nach Ablauf von zwei Wochen ab der Aufgabe zur Post als erfolgt.“

6. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In § 3 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Sind einer Person, die als Eigentümer im Grundbuch eingetragen ist, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 5 ihre Rechte vorbehalten worden, ersucht die Behörde um Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs; um Eintragung des Zuordnungsbegünstigten als Eigentümer ersucht die Behörde erst, wenn die Eintragung bewilligt oder die fehlende Berechtigung der eingetragenen Person durch rechtskräftiges Urteil festgestellt worden ist.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3; ihm wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt auch für die Eintragung desjenigen, der das Grundstück oder Gebäude von dem in dem Zuordnungsbescheid ausgewiesenen Berechtigten erwirbt, sofern der Erwerber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine juristische Person des Privatrechts ist, deren Anteile mehrheitlich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören.“

7. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Schiffe, Schiffsbauwerke und Straßen“

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die in Anlage I Kapitel XI Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1111) zum Bundesfernstraßengesetz vorgesehene Maßgabe bleibt unberührt. **Wenn Eigentum an anderen öffentlichen Straßen auf öffentliche Körperschaften übergegangen ist, wird der Übergang des Eigentums entsprechend der Maßgabe b zum Bundesfernstraßengesetz festgestellt; dies gilt nicht, soweit**

der Präsident der Treuhandanstalt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zuständig ist. Zuständig für die Stellung des Antrags auf Berichtigung des Grundbuchs ist in den Fällen des Satzes 2 der jeweilige Träger der Straßenbaulast.“

9. Der bisherige § 8 wird § 6 mit der Maßgabe, daß folgender Absatz 3 angefügt wird:

„(3) Gerichtskosten werden in Verfahren nach diesem Gesetz nicht erhoben. Der Gegenstandswert beträgt unabhängig von der Zahl und dem Wert der jeweils betroffenen Vermögensgegenstände 10 000 Deutsche Mark.“

10. Der bisherige § 9 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Durchführungsvorschriften“

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im bisherigen Text wird das Wort „bleibt“ durch die Worte „sowie Leitungsrechte und die Führung von Leitungen für Ver- und Entsorgungsleitungen, die nicht zugeordnet werden können, bleiben“ ersetzt.

bb) Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Bestehende Leitungen, die nicht zugeordnet sind, sind vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in dem Grundbuchbereinigungsgesetz oder dem in Artikel 233 § 3 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Gesetz für die Dauer ihrer derzeitigen Nutzung einschließlich Betrieb und Unterhaltung zu dulden; § 1023 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt sinngemäß; abweichende Vereinbarungen sind zulässig.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Solange über die Zuordnung von Verbindlichkeiten nicht bestandskräftig entschieden ist, kann eine Person, die aus der Zuordnung von Vermögen der früheren Deutschen Demokratischen Republik begünstigt oder verpflichtet sein kann, die Aussetzung gerichtlicher Verfahren verlangen, wenn es auf die Zuordnungslage ankommt und solange das Zuordnungsverfahren betrieben wird.“

d) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 7a“ durch die Angabe „§ 10“ ersetzt; dem Absatz werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Die Frist kann durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen bis längstens zum 31. Dezember 1995 verlängert werden. Ist im Zeitpunkt der Entscheidung ein Antrag nicht gestellt, kann in dem Bescheid gemäß § 2 ein Ausschluß der Restitution (§ 11 Abs. 1) festgestellt werden; die Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen.“

- e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze angefügt:

„(4) Ein Zuordnungsbescheid kann auch ergehen, wenn eine unentgeltliche Abgabe von Vermögenswerten an juristische Personen des öffentlichen Rechts aufgrund haushaltsrechtlicher Ermächtigungen erfolgen soll. Jeder Zuordnungsbescheid kann mit Zustimmung des aus ihm Begünstigten geändert werden, wenn die Änderung den in § 1 genannten Vorschriften eher entspricht. § 3 gilt in den Fällen der Sätze 1 und 2 sinngemäß.“

(5) Durch Zuordnungsbescheid nach §§ 1 und 2 kann, unbeschadet der §§ 4 und 10 des Grundbuchbereinigungsgesetzes, ein Vermögenswert einer Kommune oder der Treuhandanstalt auf eine Kapitalgesellschaft übertragen werden, deren sämtliche Aktien oder Geschäftsanteile sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Kommunen oder Treuhandanstalt befinden. In diesem Fall bleiben die Vorschriften über die Restitution und des Vermögensgesetzes weiter anwendbar.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten des Präsidenten der Treuhandanstalt auf eine andere Behörde des Bundes zu übertragen.“

11. Nach § 7 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 2

Verfügbungsbefugnis, Förderung von Investitionen und kommunalen Vorhaben“

12. § 6 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Buchstabe a wird nach den Worten „eingetragen sind“ folgender Halbsatz eingefügt:

„oder wenn ein dingliches Nutzungsrecht ohne Eintragung oder bei Löschung eines Rechtsträgers eingetragen worden ist“

- bb) In Satz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Halbsätze angefügt:

„c) die Treuhandanstalt, wenn als Rechtsträger eine landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, ein ehemals volkseigenes Gut, ein ehemaliger staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb oder ein ehemaliges Forsteinrichtungsamt, ein ehemals volkseigenes Gestüt, eine ehemalige Pferdezuchtdirektion oder ein ehemals volkseigener Rennbetrieb, ein Betrieb des ehemaligen Kombinati Industrielle Tierproduktion, das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit eingetragen ist,

- d) der Bund in allen übrigen Fällen.“

- cc) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Der Bund wird durch das Bundesvermögensamt vertreten, in dessen Bezirk das Grundstück liegt. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Bescheid für einzelne Grundstücke oder durch Allgemeinverfügung für eine Vielzahl von Grundstücken eine andere Behörde des Bundes oder die Treuhandanstalt als Vertreter des Bundes bestimmen. Der Bund überträgt nach Maßgabe der Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages seine Verfügungsbefugnis auf das Land oder die Kommune, in dessen oder deren Gebiet das Grundstück ganz oder überwiegend belegen ist.“

- b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 des Absatzes 1 werden Absatz 1a; in Satz 1 des neuen Absatzes 1a wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die verfügende Stelle kann im Falle des Absatzes 4 Satz 2 anstelle der Auskehrung des Erlöses oder des Wertes das Eigentum an dem Grundstück, Grundstücksteil oder Gebäude oder an einem Ersatzgrundstück verschaffen. Beabsichtigt die verfügende Stelle nach Satz 1 vorzugehen, wird auf Antrag der verfügenden Stelle das Eigentum durch Zuordnungsbescheid (§ 2) der zuständigen Behörde (§ 1) auf den Berechtigten (Absatz 4 Satz 2) übertragen. Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf den in § 1 Abs. 6 des Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetzes bezeichneten Grund und Boden; insoweit gilt das in jener Vorschrift vorgesehene Verfahren.“

13. § 7 wird § 9.

14. § 7a wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Auf Antrag überträgt der Präsident der Treuhandanstalt der Kommune durch Zuordnungsbescheid Einrichtungen, Grundstücke und Gebäude, die nach Maßgabe der Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages Selbstverwaltungsaufgaben dienen, wenn sie im Eigentum von Unternehmen stehen, deren sämtliche Anteile sich unmittelbar oder mittelbar in der Hand der Treuhandanstalt befinden.“

- bb) Satz 4 wird folgender Halbsatz angefügt:

„oder wenn die Kommune einen Anspruch nach § 4 Abs. 2 des Kommunalvermögensgesetzes auf Übertragung von Anteilen an dem Unternehmen hat.“

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Wurden Vermögenswerte nach Absatz 1 auf Dritte übertragen, ist der Kommune der Erlös auszukehren. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.“

15. Nach § 10 werden folgende Abschnitte angefügt:

„Abschnitt 3

Inhalt und Umfang des Restitutionsanspruchs der öffentlichen Körperschaften

§ 11

Umfang der Rückübertragung von Vermögenswerten

(1) Eine Rückübertragung von Vermögensgegenständen nach Artikel 21 Abs. 3 **erster Halbsatz** und Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 3 **erster Halbsatz** des Einigungsvertrages (Restitution) kann unbeschadet der weiteren Voraussetzungen der Artikel 21 und 22 von dem jeweiligen Eigentümer oder Verfügungsberechtigten beansprucht werden. Die Rückübertragung eines Vermögenswertes wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, daß dieser gemäß § 11 Abs. 2 des Treuhandgesetzes in das Eigentum einer Kapitalgesellschaft, deren sämtliche Aktien oder Geschäftsanteile sich noch in der Hand der Treuhandanstalt befinden, übergegangen ist. Die Rückübertragung ist ausgeschlossen, wenn

1. die Vermögensgegenstände bei Inkrafttreten dieser Vorschrift für eine öffentliche Aufgabe entsprechend Artikel 21, 26, 27 und 36 des Einigungsvertrages genutzt werden,
2. die Vermögensgegenstände am 3. Oktober 1990 im komplexen **Wohnungsbau oder Siedlungsbau** verwendet wurden, für diese konkrete Ausführungsplanungen für die Verwendung im komplexen **Wohnungsbau oder Siedlungsbau** vorlagen oder wenn bei diesen die Voraussetzungen des § 1 a Abs. 4 Satz 3 gegeben sind,
3. die Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag auf Rückübertragung der gewerblichen Nutzung zugeführt oder in eine Unternehmenseinheit einbezogen sind und nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Unternehmens zurückübertragen werden können (betriebsnotwendige Einrichtungen, Grundstücke oder Gebäude),
4. eine erlaubte Maßnahme (§ 12) durchgeführt wird,
5. die Vermögensgegenstände im Zeitpunkt der Entscheidung bereits rechtsgeschäftlich veräußert oder Gegenstand des Zuschlags in der Zwangsversteigerung geworden sind; § 878 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist entsprechend anzuwenden.

(2) Soweit der Anspruch auf Rückübertragung nicht nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, werden Vermögenswerte in dem Zustand übertragen, in dem sie sich im Zeitpunkt des Zuordnungsbe-

scheids (§ 2 Abs. 1 a Satz 3) befinden. Ein Ausgleich von Verbesserungen und Verschlechterungen unbeschadet des Satzes 3 findet nicht statt; bereits erfolgte Leistungen bleiben unberührt. Der Verfügungsberechtigte oder Verfügungsbefugte kann von dem Anspruchsberechtigten nach erfolgter Rückübertragung nur Ersatz für nach dem 2. Oktober 1990 durchgeführte Maßnahmen für eine Bebauung, Modernisierung oder Instandsetzung und diesen nur verlangen, soweit sie im Zeitpunkt der Entscheidung über die Rückübertragung noch werthaltig sind. Die bis zur Rückübertragung entstandenen Kosten für die gewöhnliche Erhaltung der Vermögenswerte sowie die bis zu diesem Zeitpunkt gezogenen Nutzungen verbleiben beim Verfügungsberechtigten, soweit nichts anderes vereinbart ist. Über den Anspruch nach Satz 3 entscheidet die nach § 1 zuständige Behörde durch gesonderten Bescheid. Vergleiche sind unbeschadet des § 2 Abs. 1 Satz 2 zulässig. Die Kosten für ein Sachverständigengutachten tragen der Begünstigte und der Verpflichtete je zur Hälfte; die eigenen Auslagen trägt jeder Beteiligte selbst.

(3) Von dem Inkrafttreten dieser Vorschrift an sind Artikel 21 Abs. 3 Halbsatz 1 und Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 3 Halbsatz 1 des Einigungsvertrages mit der Maßgabe anzuwenden, daß Rechtsnachfolger die öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, die oder deren Organe seit dem 3. Oktober 1990 die öffentlichen Aufgaben wahrnehmen, welche die Körperschaft des öffentlichen Rechts wahrgenommen hat, die den fraglichen Vermögenswert dem Zentralstaat zur Verfügung gestellt hat.

§ 12

Erlaubte Maßnahmen

(1) Soweit ein Vermögensgegenstand der Restitution unterliegt oder unterliegen kann, die nicht nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 ausgeschlossen ist, ist eine Verfügung, eine Bebauung oder eine längerfristige Vermietung oder Verpachtung zulässig, wenn sie zur Durchführung einer erlaubten Maßnahme dient. Erlaubt sind Maßnahmen, wenn sie

1. einem der nachfolgenden Zwecke dienen:
 - a) Sicherung oder Schaffung von Arbeitsplätzen,
 - b) Wiederherstellung oder Schaffung von Wohnraum,
 - c) erforderliche oder von Maßnahmen nach Buchstabe a oder b veranlaßte Infrastrukturmaßnahmen,
 - d) Sanierung eines Unternehmens oder
 - e) Umsetzung eines festgestellten öffentlichen Planungsvorhabens
 und
2. die Inanspruchnahme des Vermögenswertes hierfür erforderlich ist.

(2) Eine erlaubte Maßnahme nach Absatz 1 darf erst ausgeführt werden, wenn sie vorher ange-

zeigt worden und eine Wartefrist von vier Wochen verstrichen ist. Die Anzeige des beabsichtigten Vorhabens hat unter Bezeichnung des Vermögensgegenstandes und des Zwecks allgemein im Mitteilungsblatt des Belegenheitslandes und an die vor der Überführung in Volkseigentum im Grundbuch eingetragene juristische Person des öffentlichen Rechts oder deren Rechtsnachfolger zu erfolgen. Auf ein Einvernehmen mit den zu Beteiligten ist frühzeitig hinzuwirken. Die Frist beginnt bei den unmittelbar zu benachrichtigenden Stellen mit dem Eingang der Nachricht, im übrigen mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.

(3) Ist der Anspruch auf Restitution nicht offensichtlich unbegründet, untersagt die nach § 1 für die Entscheidung über den Anspruch zuständige Stelle, in deren Bezirk der Vermögenswert liegt, auf Antrag des Anspruchstellers auf Restitution die Maßnahme, wenn sie nach Absatz 1 nicht zulässig ist oder der Antragsteller spätestens einen Monat nach Ablauf der Wartefrist (Absatz 2) glaubhaft darlegt, daß der Vermögensgegenstand für eine beschlossene und unmittelbare Verwaltungsaufgabe dringend erforderlich ist. In diesem Falle ist eine angemessene Frist zur Durchführung zu bestimmen.

(4) Ist ein Antrag nach Absatz 3 gestellt, darf die Maßnahme erst nach dessen Ablehnung durchgeführt werden. Die Stellung des Antrags hat der Antragsteller dem Verfügungsberechtigten, bis zu dessen Feststellung dem Verfügungsbefugten, mitzuteilen.

§ 13

Geldausgleich bei Ausschluß der Rückübertragung

(1) Derjenige, dessen Anspruch nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ausgeschlossen ist oder entsprechend den darin enthaltenen Grundsätzen vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift bestandskräftig verneint worden ist, kann von dem durch Zuordnungsbescheid festgestellten unmittelbaren oder mittelbaren Eigentümer des Unternehmens Zahlung eines Geldausgleichs nach Maßgabe des in § 9 Abs. 3 des Vermögensgesetzes genannten Gesetzes verlangen, sofern die Voraussetzung für den Ausschluß nicht bis zum Ablauf des 29. September 1990 entstanden sind.

(2) Wird eine erlaubte Maßnahme durchgeführt oder war der Vermögenswert im Zeitpunkt der Entscheidung bereits rechtsgeschäftlich veräußert, so ist der Verfügungsberechtigte, bei Unternehmen nur die Treuhandanstalt oder, in den Fällen des Artikel 22 Abs. 2 des Einigungsvertrages, der Bund zur Zahlung eines Geldbetrags in Höhe des Erlöses verpflichtet. Wird ein Erlös nicht erzielt oder unterschreitet dieser den Verkehrswert offensichtlich und ohne sachlichen Grund, den der Vermögenswert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme hat, so ist dieser Verkehrswert zu zahlen. Dies gilt entsprechend, wenn mit Zustimmung des Antragstellers oder nach dem 3. Oktober 1990, aber vor Inkrafttreten

dieser Vorschrift verfügt worden ist oder wenn der Antragsteller von seinen Rechten nach § 12 keinen Gebrauch gemacht hat. Erfolgte die Verfügung nach § 8, so ist der Verfügungsbefugte zur Zahlung verpflichtet; seine Verpflichtung nach Satz 1 tritt dann an die Stelle seiner Verpflichtung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2.

(3) Über Ansprüche nach dieser Vorschrift entscheidet die nach § 1 zuständige Stelle, in deren Bezirk der Vermögenswert liegt, durch Bescheid nach § 2. Unbeschadet des § 2 Abs. 1 Satz 2 sind Vergleiche zulässig. § 11 Abs. 2 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 14

Schiedsgericht

(1) Gegen Entscheidungen nach § 11 Abs. 2 und § 12 kann das Schiedsgericht nach Absatz 2 angerufen werden. Der Antrag ist nur innerhalb einer Frist von vier Wochen seit der Bekanntgabe der Entscheidung nach § 11 Abs. 2 und § 12 zulässig. § 12 Abs. 4 dieses Gesetzes und § 945 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend. Das Schiedsgericht entscheidet durch Schiedsspruch. Der Schiedsspruch steht einem verwaltungsgerichtlichen Urteil gleich. Unter den Voraussetzungen des § 1041 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Zivilprozeßordnung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen seit seiner Niederlegung die Aufhebung des Schiedsspruchs verlangt werden, wenn die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Für die Entscheidung über die Aufhebungsklage und die sonstigen dem staatlichen Gericht obliegenden Aufgaben ist das Oberverwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

(2) In jedem Land im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist mindestens ein, nicht notwendigerweise ständiges Schiedsgericht einzurichten. Für das Verfahren vor dem Schiedsgericht finden die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung, soweit sich aus oder aufgrund dieser Vorschrift nicht ein anderes ergibt. Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Schiedsrichtern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramt, zum Berufsrichter oder zum höheren Verwaltungsdienst haben muß.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Anlehnung an die Bestimmungen des Zehnten Buches der Zivilprozeßordnung die Einrichtung und das Verfahren des Schiedsgerichts sowie die Ernennung der Schiedsrichter zu regeln. In dieser Rechtsverordnung kann auch geregelt werden, ob und in welcher Höhe eine Vergütung gezahlt wird.

§ 15

Vorläufige Einweisung

(1) Die nach § 1 zuständige Behörde weist den aus Restitution (§ 11 Abs. 1) Berechtigten auf seinen mit dem Antrag auf Restitution zu verbind-

denden Antrag hin vorläufig in den Besitz des Vermögenswertes ein, wenn

1. die Berechtigung glaubhaft dargelegt worden ist,
2. der Antrag auf Entscheidung über die Restitution schon länger als drei Monate nicht beschieden oder mit einer solchen Entscheidung innerhalb der auf die Antragstellung folgenden drei Monate nicht zu rechnen ist,
3. der Berechtigte den Vermögenswert auf seine Kosten bewirtschaften oder sonst für einen bestimmten Zweck verwenden will.

(2) § 12 bleibt unberührt.

(3) Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem gegenwärtigen Verfügungsberechtigten und dem aus der Restitution Berechtigten finden, bis dem Antrag auf Restitution entsprochen wird, die Bestimmungen über den Kauf Anwendung. Als Kaufpreis gilt der Verkehrswert im Zeitpunkt der Besitzeinweisung vereinbart; eine Haftung des Verfügungsberechtigten wegen Rechten Dritter findet nicht statt. Der Kaufpreis ist bis zu einer Entscheidung über die beantragte Restitution gestundet. Wird der Restitutionsanspruch verneint, wird der Kaufpreisanspruch nach Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung sofort fällig.

(4) Die vorstehenden Vorschriften lassen Vereinbarungen der Beteiligten unberührt. Sie gelten entsprechend, wenn vor ihrem Inkrafttreten der aus Restitution Berechtigte vorläufig in den Besitz von Vermögenswerten eingewiesen worden ist; in diesem Falle ist der aus Restitution Berechtigte jedoch berechtigt, anstelle der Zahlung des Kaufpreises den Vermögenswert in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sich bei der Besitzeinweisung befunden hat.“

§ 16

Vorrangiger Übergang von Reichsvermögen

Ein Eigentumserwerb nach Artikel 21 Abs. 3 Halbsatz 2 und Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 3 Halbsatz 2 des Einigungsvertrages gilt unter den Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 als nicht erfolgt. Maßnahmen nach § 12 können von der Stelle durchgeführt werden, der der Vermögensgegenstand ohne den Übergang auf den Bund zufiele. § 11 Abs. 2 und §§ 13 und 14 gelten für einen Eigentumsübergang nach jenen Vorschriften sinngemäß.

Abschnitt 4

Vorschriften für einzelne Sachgebiete

§ 17

Anwendung dieses Gesetzes

Dieses Gesetz gilt für Eigentumsübergänge oder eine Übertragung des Eigentums nach Maßgabe der Artikel 26, 27 und 36 Abs. 1 des Einigungsvertrages und der nachfolgenden Vorschriften entsprechend. Hierbei kann, soweit

durch Bundesgesetz nicht ein anderes bestimmt wird, Eigentum auch auf juristische Personen übertragen werden, die aus einem der darin genannten Sondervermögen hervorgegangen sind.

§ 18

Vorschriften für das Sondervermögen Deutsche Reichsbahn

(1) Unbeschadet des Vermögensübergangs auf das Sondervermögen im übrigen ist Artikel 26 Abs. 1 Satz 2 des Einigungsvertrages mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort genannten Vermögensgegenstände durch Zuordnungsbescheid gemäß § 2 auf das Sondervermögen Deutsche Reichsbahn oder aus ihm durch Gesetz gebildete Sondervermögen oder juristische Personen zu übertragen sind. Die Widmung für einen anderen Zweck ist, auch wenn ihr von seiten des Sondervermögens oder seiner Rechtsvorgänger zugestimmt wurde, nur beachtlich, wenn der Abgang nicht den Grundsätzen einer unter den Bedingungen der früheren Deutschen Demokratischen Republik ordnungsgemäßen Eisenbahnwirtschaft widersprochen hat. Die Übertragung erfolgt nur auf Antrag des Sondervermögens; dieser kann bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 gestellt werden. Soweit auf Grund dieser Vorschriften über einen Eigentumsübergang auf das Sondervermögen rechtskräftig entschieden worden ist, bleibt es hierbei.

(2) Artikel 26 Abs. 1 Satz 3 des Einigungsvertrages ist nicht mehr anzuwenden. Die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen geben von Amts wegen bei ihnen durch das Sondervermögen eingereichte Anmeldungen an den für das Land jeweils zuständigen Oberfinanzpräsidenten ab, der sie an die zuständige Stelle weiterleitet. Sie gelten als Antrag nach Absatz 1 Satz 3.

§ 19

Vorschriften für das Sondervermögen Deutsche Bundespost

(1) Unbeschadet des Vermögensübergangs auf das Sondervermögen im übrigen ist Artikel 27 Abs. 1 Satz 5 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die dort genannten Vermögensgegenstände durch Zuordnungsbescheid gemäß § 2 auf das Sondervermögen Deutsche Bundespost oder daraus durch Gesetz gebildete juristische Personen zu übertragen sind. Die Widmung für einen anderen Zweck ist, auch wenn ihr von seiten des Postvermögens oder seiner Rechtsvorgänger zugestimmt wurde, nur beachtlich, wenn der Abgang nicht den Grundsätzen einer unter den Bedingungen der früheren Deutschen Demokratischen Republik ordnungsgemäßen postalischen Wirtschaft widersprochen hat. Die Entscheidung erfolgt nur auf Antrag des Sondervermögens; dieser kann bis zum Ablauf des 30. Juni 1994 gestellt werden. Soweit auf Grund dieser Vorschriften über einen Eigentumsübergang auf das Sondervermögen rechtskräftig entschieden worden ist, bleibt es hierbei.

(2) Artikel 27 Abs. 1 Satz 6 des Einigungsvertrages ist nicht mehr anzuwenden. Die Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen geben von Amts wegen bei ihnen durch das Sondervermögen eingereichte Anmeldungen an den für das Land jeweils zuständigen Oberfinanzpräsidenten ab, der sie an die zuständige Stelle weiterleitet. Sie gelten als Antrag nach Absatz 1 Satz 3.

§ 20

Vorschriften für den Rundfunk und das Fernsehen der früheren DDR

Vermögensgegenstände und -werte, die nach Artikel 36 Abs. 1 des Einigungsvertrages nicht dem Sondervermögen Deutsche Bundespost zugeordnet sind, stehen den Ländern des in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebietes zur gesamten Hand zu. Artikel 36 Abs. 6 des Einigungsvertrages bleibt im übrigen unberührt. Die Länder können beantragen, daß Vermögensgegenstände und -werte nach dem Ergebnis einer Einigung der beteiligten Stellen durch Zuordnungsbescheid unmittelbar oder nach erfolgter Zuordnung an die Länder einer einzelnen Anstalt oder einem der in Satz 1 genannten Länder zugeordnet werden. Für den Fall einer einvernehmlichen Zuordnung an eine einzelne Landesrundfunkanstalt ist deren vorherige Zustimmung erforderlich.

§ 21

Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) § 11 Abs. 2 Satz 2 des Treuhandgesetzes und die Bestimmungen der Fünften Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz bleiben unberührt.

(2) Artikel 21 Abs. 3 und Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 3 des Einigungsvertrages und die Vorschriften des Abschnitts 3 gelten für das in Artikel 26, 27 und 36 des Einigungsvertrages genannte Vermögen entsprechend.“

Artikel 17

Zuordnungsergänzungsgesetz

§ 1

Änderung des Zustimmungsgesetzes zum Truppenabzugsvertrag

Dem Artikel 2 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Bedingungen des befristeten Aufenthalts und die Modalitäten des planmäßigen Abzugs der sowjetischen Truppen aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 21. Dezember 1990 (BGBl. 1991 II S. 256) wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Soweit Liegenschaften, die nicht mehr nach dem Vertrag in Anspruch genommen werden, gemäß Artikel 21 des Einigungsvertrages Bundesvermögen sind, kann gemäß einer Einigung zwischen dem Bund und einem Land in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet auf Antrag des Landes das Eigentum an den Liegenschaften dem Land, in dem sie liegen, durch Zuordnungsbescheid übertragen werden. Für die Durchführung der Zuordnung ist das Vermögenszuordnungsgesetz mit der Maßgabe anzuwenden, daß in jedem Fall der Oberfinanzpräsident zuständig ist. Ansprüche nach dem Vermögensgesetz bleiben unberührt.“

§ 2

Änderung des Wohnungsgenossenschafts- Vermögensgesetzes

Das Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 989) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz zur Regelung vermögensrechtlicher
Angelegenheiten der Wohnungsgenossen-
schaften im Beitrittsgebiet
— Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz
(WoGenVermG) —“

2. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 6“ durch die Verweisung „§ 8“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 5“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Halbsatz 2 wird das Wort „Wohnungsbaugenossenschaften“ durch das Wort „Wohnungsgenossenschaften“ ersetzt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden vor der Verweisung „Satz 1“ die Worte „Absatz 2“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Veräußerungsfälle, die der Abführungspflicht nach § 5 Abs. 2 des Altschuldenhilfegesetzes unterliegen.“

§ 3

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

§ 4 Nr. 7 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 17. Dezember 1982 (BGBl. I S. 177), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„7. der Erwerb eines Grundstücks durch eine Wohnungsgenossenschaft, wenn das Grundstück vor dem 1. Januar 1996 im Rahmen der Zuordnung nach § 1 Abs. 1 und 2 und § 2 des Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetzes durch Zuordnungsbescheid nach § 1 Abs. 6 des Wohnungs-

genossenschafts-Vermögensgesetzes übertra-
gen wird.“

§ 4

Änderung des Zustimmungsgesetzes zum Wismut-Vertrag

Artikel 6 § 1a des Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Mai 1991 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beendigung der Tätigkeit der Sowjetischdeutschen Aktiengesellschaft Wismut vom 12. Dezember 1991 (BGBl. II S. 1138), das durch Artikel 11 § 7 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

Auf Antrag überträgt der Präsident der Oberfinanzdirektion (§ 1 Abs. 3) Kommunen durch Zuordnungsbescheid Einrichtungen, Grundstücke und Gebäude, die nach Maßgabe der Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages Selbstverwaltungsaufgaben dienen, die gemäß § 1 Abs. 1 auf die Wismut-GmbH übergegangen sind.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wurden Vermögenswerte nach Absatz 1 auf Dritte übertragen, ist der Kommune der Erlös auszukehren. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht.“

§ 5

Änderung des D-Markbilanzgesetzes

In § 57 Abs. 1 des D-Markbilanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1991 (BGBl. I S. 971, 1951), zuletzt geändert durch . . . , wird die Jahresangabe „1993“ jeweils durch die Jahresangabe „1994“ ersetzt.

ABSCHNITT 4

Schlußvorschriften

Artikel 18

Anwendung von Rechtsverordnungen, Neubekanntmachungen

(1) Durch dieses Gesetz geänderte oder ergänzte Teile von Rechtsverordnungen können nach den für den Erlaß, die Änderung oder die Aufhebung der Rechtsverordnung jeweils geltenden Vorschriften geändert oder aufgehoben werden.

(2) Soweit in Vorschriften auf Vorschriften verwiesen wird, die durch dieses Gesetz eine andere Paragraphennummer erhalten haben, gilt dies als Verweisung auf die Vorschriften mit ihrer jetzigen Paragraphennummer. Soweit Vorschriften durch Bestim-

mungen aufgehoben worden sind, die durch dieses Gesetz neu gefaßt werden, bleibt es bei der Aufhebung.

(3) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der in diesem Gesetz geänderten Gesetze und Rechtsverordnungen, ausgenommen das Bürgerliche Gesetzbuch, das Handelsgesetzbuch, das Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, in der von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

(4) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die in § 35 Abs. 3 und § 121 Abs. 1 der Grundbuchordnung und in § 18 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens vom 20. Dezember 1963 (BGBl. I S. 986) in ihrer jeweils geltenden Fassung genannten Beträge an die Veränderungen der Lebenshaltungskosten anzupassen,
2. Abweichungen von den Vorschriften der Grundbuchordnung zu bestimmen, die für die grundbuchliche Behandlung der in Artikel 231 § 5 und Artikel 233 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Fälle erforderlich sind, insbesondere ergänzende Bestimmungen zu Anlegung und Gestaltung der Gebäudegrundbuchblätter vorzusehen,
3. die in § 6 Abs. 3 des Grundbuchbereinigungsgesetzes, § 9a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, in Artikel 231 § 5 Abs. 3 und 4 und Artikel 233 § 4 Abs. 2 und 4, § 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Fristen bis längstens zum Ablauf des 31. Dezember 2005 zu verlängern.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Investitionsvorranggesetzes bestimmte Fristen bis längstens zum Ablauf des 31. Dezember 2000,
2. die in Artikel 232 § 4a Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmte Frist bis längstens zum 31. Dezember 1996 zu verlängern.

Verträge über Garagen sind dann jedoch mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals kündbar, wenn nur so das betreffende Grundstück der Bebauung zugeführt werden kann; § 314 Abs. 4 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik gilt dann nicht, § 314 Abs. 6 dieses Gesetzes gilt entsprechend. Die Rechtsverordnung ist vor der Zuleitung an den Bundesrat dem Deutschen Bundestag zuzuleiten. Sie kann durch Beschluß des Deutschen Bundestages geändert oder abgelehnt werden. Der Beschluß des Deutschen Bundestages wird der Bundesregierung zugeleitet. Hat sich der Deutsche Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befaßt, so wird die unveränderte Rechtsverord-

nung der Bundesregierung zugeleitet. Der Deutsche Bundestag befaßt sich mit der Rechtsverordnung auf Antrag von so vielen Mitgliedern des Bundestages, wie zur Bildung einer Fraktion erforderlich sind.

Artikel 19 Überleitung

(1) § 44 der Grundbuchordnung in der Fassung dieses Gesetzes ist nur auf noch nicht im Grundbuch vollzogene Eintragungen, Umschreibungen oder Neufassungen anzuwenden.

(2) § 29 Abs. 1 bis 3, §§ 30, 31, 48 und 69 Abs. 4 der Energieverordnung vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 (GBl. I Nr. 46 S. 812) sowie die dazu ergangenen Rechtsvorschriften in der Fassung der Fünften Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung — Anpassungsvorschriften — vom 27. August 1990 (GBl. I Nr. 58 S. 1423), die nach der in Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1202) bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 fortgelten, treten außer Kraft, soweit die Rechte bezüglich der Energieanlagen nach § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes gesichert sind. Mitbenutzungsrechte nach § 40 des Wassergesetzes vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) erlöschen, soweit § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes auf die in seinem Absatz 9 genannten Anlagen erstreckt wird, mit dem Wirksamwerden dieser Erstreckung.

(3) Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe k läßt bereits vollzogene Eintragungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Auf Grund des Artikels 233 § 13 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der vor Inkrafttreten dieses Gesetz geltenden Fassung auf Widerspruch hin begründete Vormerkungen erlöschen spätestens nach Ablauf von vier Monaten von dem Inkrafttreten der in Satz 1 genannten Vorschrift an. Artikel 233 § 13 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche gilt entsprechend.

(4) Die Grundstücksverkehrsordnung gilt auch in laufenden Verfahren. Bei Fortfall der Genehmigungspflicht ist das Verfahren einzustellen. Auf eine Genehmigung, die vor Abschluß des genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäftes erteilt wurde, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auch noch nicht abgeschlossen worden ist, ist § 1 Abs. 1 Satz 2 der Grundstücksverkehrsordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Frist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt.

(5) In Ländern, die Landgerichte und das Oberlandesgericht noch nicht eingerichtet haben, ist das Bodensonderungsgesetz mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Landgerichts das Bezirksgericht und an die Stelle des Oberlandesgerichts der besondere Senat des Bezirksgerichts tritt. Soweit nach den bisherigen Vorschriften eine Sonderung von Grundstücken begonnen und noch nicht mit einer bestandskräftigen Feststellung der Grenzen abgeschlossen worden ist, können solche Verfahren nach den Vorschriften des Bodensonderungsgesetzes

abgeschlossen werden; erfolgte Anhörungen von Beteiligten brauchen nicht wiederholt zu werden. Für ein Bodensonderungsverfahren können die Ergebnisse bereits durchgeführter Vermessungsarbeiten auch dann verwertet werden, wenn sie noch nicht zur Übernahme in das amtliche Verzeichnis geeignet sind.

(6) Artikel 16 ist, soweit dort nichts Abweichendes bestimmt ist, auf Verfahren anzuwenden, in denen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch keine bestandskräftige Entscheidung der Zuordnungsbehörde ergangen ist. Artikel 16 Nr. 5 Buchstabe d Unterbuchstabe aa gilt rückwirkend von dem 22. Juli 1992 an. Soweit Entscheidungen bestandskräftig geworden sind, die im Widerspruch zu § 1a Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes und zu dem Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz stehen, sind sie entsprechend den Festlegungen jener Gesetze zu ändern. Soweit Personen, die nicht Begünstigte einer Zuordnung sein können, im Zuordnungsverfahren angehört worden sind und die Entscheidung Ausführungen zur Wirksamkeit eines Erwerbs aus ehemaligem Volkseigentum enthält, erfaßt die Bestandskraft des Bescheids auch die Feststellungen zur Wirksamkeit des Erwerbs. Die Klagefrist für den Betroffenen beginnt dann zwei Wochen von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an; § 58 und § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend. Sind Einrichtungen, Grundstücke und Gebäude entgegen § 7a des Vermögenszuordnungsgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung veräußert worden, so gilt § 10 Abs. 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes entsprechend. Soweit in einem Land noch kein Oberverwaltungsgericht besteht, tritt an seine Stelle der Senat für Verwaltungssachen des Bezirksgerichts.

(7) § 12, § 13 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Satz 2 und § 19 Abs. 1 Satz 2 des Vermögenszuordnungsgesetzes sind auch auf Rückübertragungsansprüche öffentlicher Körperschaften nach der in Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 1150) aufgeführten Maßgabe d anzuwenden. Zuständig für die in § 12 Abs. 3 des Vermögenszuordnungsgesetzes bezeichnete Entscheidung ist der Präsident der Treuhandanstalt.

(8) Register, in die landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder andere Genossenschaften oder kooperative Einrichtungen mit Sitz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet am 3. Oktober 1990 eingetragen waren, gelten als Genossenschaftsregister im Sinne des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Die Wirksamkeit von Eintragungen in diese Register wird nicht dadurch berührt, daß diese Eintragungen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Verwaltungsbehörde vorgenommen worden sind.

(9) § 20 Abs. 1 bis 5, 7 und 8 und § 20a des Vermögensgesetzes gelten vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an auch für bereits bestehende Vorkaufsrechte. Beträgt bei vor dem Inkrafttreten dieses

Gesetzes begründeten Vorkaufsrechten nach § 20 Abs. 3 des Vermögensgesetzes der Anteil der Teilfläche, auf die sich das Miet- oder Nutzungsverhältnis erstreckt, nicht mehr als 50 vom Hundert der Gesamtfläche, so beschränkt sich das Vorkaufsrecht auf die Teilfläche, wenn der Eigentümer das Grundstück entsprechend teilt. Verordnungen auf der Grundlage von § 8 der Hypothekenablöseanordnung behalten ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, daß sie aufgrund von § 40 des Vermögensgesetzes geändert, ergänzt oder aufgehoben werden können.

(10) Ist von einer Wohnungsgenossenschaft der von ihr genutzte Grund und Boden von einer Kommune vor dem 27. Juni 1993 erworben worden, ist § 4 Nr. 7 des Grunderwerbsteuergesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anzuwenden.

(11) Für Kapitalgesellschaften, die wegen Verstreichens der Frist des § 57 Abs. 1 des D-Markbilanzge-

setzes in der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung mit Ablauf des 31. Dezember 1993 aufgelöst sind, gilt die Fortsetzung der Gesellschaft als beschlossen. Die Gesellschaften sind jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 1994 aufgelöst, wenn sie nicht bis zu diesem Tag die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse ordnungsgemäß zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet haben.

Artikel 20 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Dies gilt nicht für Artikel 13 Nr. 3 Buchstabe k, der am ... [einsetzen: Tag des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft tritt.

Bericht der Abgeordneten Hans-Joachim Hacker, Dr. Uwe-Jens Heuer, Detlef Kleinert, Dr. Michael Luther, Dr. Eckhart Pick, Dr. Bertold Matthias Reinartz und Dr. Wolfgang Ullmann

A. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und anderer Verfahren — Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz (RegVBG) — Drucksache 12/5553 — in seiner 173. Sitzung vom 9. September 1993 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß und zur Mitberatung an den Finanzausschuß sowie den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau überwiesen.

1. Die mitberatenden Ausschüsse haben auf der Grundlage des Regierungsentwurfs und der dort vorgesehenen Reihenfolge der Artikel 1 bis 20 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

- a) Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner 67. Sitzung vom 27. Oktober 1993 einstimmig bei Enthaltung der Gruppe PDS/Linke Liste beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs mit den auch dem Rechtsausschuß vorliegenden Änderungen zu empfehlen. Einen Antrag der Fraktion der SPD zur Änderung der Stichtagsregelung durch Anfügung eines Satzes an § 4 Abs. 2 Satz 1 des Vermögensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (BGBl. I S. 1446) wurde von den Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD sowie der Gruppe PDS/Linke Liste mit zwei Stimmenthaltungen aus den Reihen der CDU/CSU-Fraktion abgelehnt.

- b) Der Finanzausschuß hat in seiner 62. Sitzung am 10. November 1993 den Entwurf beraten und folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der Finanzausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion und gegen die Stimme der Vertreterin der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung.
2. Der Finanzausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Beschlußfassung durch den Rechtsausschuß bereits erfolgt ist unter Verzicht auf die vorgesehene Klarstellung in Artikel 16 Ziffer 3a. Er merkt dazu an, daß wegen der sich aus den unterschiedlichen Rechtsauffassungen des Bundes und der Länder und aus

einigen erstinstanzlichen Urteilen ergebenden finanziellen Konsequenzen in zweistelliger Milliardenhöhe eingehender Klärungsbedarf besteht.

Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob diese Klarstellungen durch letztinstanzliche Gerichtsurteile oder besser durch gesetzgeberische Klarstellungen erfolgen können.

Im Interesse zügiger Rechtsklarheit und zur Vermeidung langwieriger Prozesse mit möglicherweise unterschiedlichen Ergebnissen tendiert der Finanzausschuß zu der Auffassung, daß eine schnelle gesetzgeberische Lösung der bessere Weg sein wird.

2. Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 88. Sitzung vom 22. September 1993, in seiner 94. Sitzung vom 27. Oktober 1993, in seiner 97. Sitzung vom 10. November 1993 und in seiner 100. Sitzung vom 24. November 1993 beraten.

Zur Vorbereitung der Beratungen des Rechtsausschusses haben zahlreiche Berichterstattergespräche unter Beteiligung des Bundesministeriums der Justiz stattgefunden.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus dem obigen Gesetzestext ersichtlichen Fassung.

B. Inhalt des Entwurfs

Nach der im Rechtsausschuß beschlossenen Fassung hat der Entwurf eines Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes im wesentlichen folgenden Inhalt:

Artikel 1

Änderung der Grundbuchordnung

1. EDV-Grundbuch

Bisher konnten die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung im Grundbuchwesen lediglich zur Unterstützung bei der Eintragung in das Papier-Grundbuch genutzt werden. Künftig ist es den Ländern möglich, das Grundbuch unmittelbar im Wege der elektronischen Datenverarbeitung, bildlich gesprochen also „im Computer“, zu führen. Das EDV-Grundbuch wird zu einer erheblichen Erleichterung

und Beschleunigung des Grundbuchverfahrens führen und die (Be)Nutzung der Grundbücher verbessern. Die erforderlichen Mindeststandards insbesondere im Hinblick auf Datensicherheit sollen im Gesetz selbst geregelt werden, die technischen Einzelheiten in der Grundbuchverfügung.

2. Mitteilungsrecht

Das Mitteilungsrecht nach der Grundbuchordnung wird an die Anforderungen des Datenschutzrechtes angepaßt.

Artikel 2

Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

Die Grundbücher in den neuen Ländern sind oftmals sehr unübersichtlich, weil sie mit einer Vielzahl falscher, überflüssiger oder jedenfalls verwirrender Eintragungen belastet sind. Bisher war hier zur Berichtigung regelmäßig eine — notariell beglaubigte — Bewilligung erforderlich, die oft schwierig zu erlangen ist, weil der Betroffene nach Person oder Aufenthalt unbekannt ist. Künftig wird durch das neue Grundbuchbereinigungsgesetz

- die Umrechnung von oftmals noch auf einen Gegenwert in Gold, Weizen oder Roggen lautenden wertbeständigen Rechten nach festen Sätzen vorgeschrieben,
- für nicht übertragbare und nicht vererbliche Rechte (Nießbrauch usw.) die Vermutung aufgestellt, daß diese grundsätzlich nach Ablauf von 110 Jahren seit dem Geburtstag des Berechtigten erloschen sind,
- die Möglichkeit geschaffen, auch Berechtigte unbekannten Aufenthalts (und nicht nur der Person nach unbekannte) im Wege des Aufgebotsverfahrens auszuschließen,
- für faktisch herrenlose Grundstücke die Möglichkeit geschaffen, einen gesetzlichen Vertreter oder Pfleger zu bestellen, der zur Sicherung der Erhaltung des Grundstücks oder zu Investitionszwecken das Grundstück belasten oder dieses veräußern darf,
- für nicht eingetragene, aber gegenüber dem gutgläubigen Erwerb bestandskräftige Mitbenutzungsrechte das Erlöschen angeordnet, wenn sie nicht anerkannt werden oder ihre Anerkennung — regelmäßig durch Klageerhebung — verlangt wird,
- in Ansehung von Leitungsrechten für die Versorgung mit Energie und Wasser sowie die Entsorgung von Abwasser zugunsten der Energieversorgungsunternehmen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gesetzlich übertragen,
- für Grundpfandrechte, deren Nennbetrag nicht mehr als umgerechnet 10 000 Deutsche Mark beträgt, die Möglichkeit der Ablösung durch Hinterlegung des Nennbetrags zuzüglich eines Drittels (wegen eventueller rückständiger Zinsen) geschaffen.

Artikel 3

Änderung anderer grundbuchrechtlicher Vorschriften

Der Artikel enthält mit den Änderungen der Verordnung über das Erbbaurecht, des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens sowie des Gesetzes betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen kleinere Änderungen technischer Art, die die Grundbuchführung erleichtern sollen. In die Grundbuchverfügung werden neben einigen technischen Änderungen vor allem vorläufige Vorschriften über das EDV-Grundbuch eingestellt, die das sofortige Anlaufen der Pilotprojekte zum EDV-Grundbuch ermöglichen.

Artikel 4

Aufhebung grundbuchrechtlicher Vorschriften

Die Vorschriften der Verordnung zur Ausführung der Grundbuchordnung, einzelne Vorschriften der Grundbuchverfügung sowie die Verordnung zur Änderung des Verfahrens in Grundbuchsachen werden aufgehoben und — soweit sie nicht entbehrlich geworden sind — in die Grundbuchordnung übernommen.

Artikel 5

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Bisher konnten wie beim Grundbuch auch im Bereich des Handels- und Genossenschaftsregisters die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung lediglich zur Unterstützung bei der Eintragung in das Papier-Register genutzt werden. Künftig sind die Länder ermächtigt, auch das Handels- und Genossenschaftsregister unmittelbar im Wege der elektronischen Datenverarbeitung als EDV-Register zu führen. Auch hier sind die erforderlichen Mindeststandards insbesondere im Hinblick auf die Datensicherheit im Entwurf geregelt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Die vorgesehene Vorschrift ermächtigt die Landesregierungen, im Rahmen der Handelsregisterführung in maschineller Form den Datenverkehr zwischen den Registergerichten zu ermöglichen. Daneben wird — wie beim Grundbuch — klargestellt, daß das Bundesministerium der Justiz auch zum Erlaß von bundeseinheitlichen Ausführungsbestimmungen für das EDV-Handelsregister ermächtigt ist.

Artikel 7**Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften****1. Verzicht auf die gerichtlich geführte Liste der Genossen**

Bisher sind die Registergerichte verpflichtet, für jede eingetragene Genossenschaft eine Liste der Genossen als besondere Beilage zum Genossenschaftsregister zu führen. Die Führung dieser Liste erfordert insbesondere auch in den neuen Ländern mit vielen mitgliedsstarken Genossenschaften einen erheblichen personellen Aufwand. Künftig soll die gerichtlich geführte Liste der Genossen deshalb durch eine von der Genossenschaft selbst geführte Mitgliederliste ersetzt werden. Die Führung der Mitgliederliste ist von dem Prüfungsverband im Rahmen der Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaft zu kontrollieren.

2. Änderungen bei der Vertreterversammlung

Bisher ist für Genossenschaften mit mehr als 3 000 Mitgliedern eine Vertreterversammlung zwingend vorgeschrieben. Der Entwurf sieht vor, es der Entscheidung der Genossenschaft zu überlassen, ob sie bei mehr als 1 500 Mitgliedern eine Vertreterversammlung vorsieht oder nicht. Ferner sollen die Genossenschaften von der bisherigen Verpflichtung befreit werden, für jeden Vertreter einen Ersatzvertreter zu bestellen, da hierfür kein praktisches Bedürfnis besteht.

Artikel 8**Änderung der Vergleichsordnung**

Der Artikel enthält Folgeänderungen aufgrund des in Artikel 7 vorgesehenen Wegfalls der gerichtlich geführten Liste der Genossen.

Artikel 9**Änderung der Schiffsregisterordnung und der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung****1. Einführung einer Schiffsidentifikationsnummer**

Die eindeutige Identifizierung von Seeschiffen ist erforderlich geworden, um der Wirtschaftskriminalität im Zusammenhang mit der Ladung oder den Seeschiffen selbst Herr zu werden sowie die im Zusammenhang mit den letzten Tankerunglücken wieder aktuell gewordene Einhaltung von Umweltschutz- und Schiffssicherheitsvorschriften sicherzustellen. Der Entwurf sieht die Eintragung der IMO-Schiffsidentifikationsnummer in das Seeschiffsregister und den Schifffapieren vor, um diese Identifikation zu ermöglichen.

2. EDV-Register

Darüber hinaus wird die Möglichkeit geschaffen, daß der Landesgesetzgeber die Führung des Schiffsregisters auf EDV-Basis vorschreiben kann.

Artikel 10**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Der Landesverordnungsgeber wird ermächtigt, die Führung des Vereinsregisters auf EDV vorzusehen.

Artikel 11**Änderung der Kostenordnung**

Der Artikel enthält einige kostenrechtliche Regelungen, die überwiegend als Folgeänderungen aus der Automatisierung von Grundbuch und Register notwendig werden.

Artikel 12**Änderung zwangsversteigerungsrechtlicher Vorschriften**

Durch die vorgesehene Änderung soll — zusammen mit weiteren Änderungen in Artikel 13 — die Zwangsversteigerungsfähigkeit von bebauten Grundstücken in den neuen Ländern wiederhergestellt werden. Diese ist bisher insbesondere dadurch beeinträchtigt, daß die Vollstreckungsgerichte nicht feststellen können, ob ein auf dem Grundstück befindliches Gebäude Bestandteil des Grundstücks oder Gegenstand besonderen Gebäudeeigentums ist und das Grundstück frei von nicht eingetragenen dinglichen Nutzungs- und Mitbenutzungsrechten ist. Damit kann aber der Wert des Grundstücks nicht festgestellt und das Verfahren nicht ZVG-konform durchgeführt werden. Das Gesetz soll erreichen, daß derartige dingliche Rechte aufgrund einer Verlautbarung der Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind und der Zuschlag in der Zwangsversteigerung zum Erlöschen von derartigen dinglichen Rechten führt, wenn diese nicht im geringsten Gebot berücksichtigt sind. Ferner werden in das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Vorschriften eingestellt, die die Umsetzung der Verordnungsermächtigung in § 28 der Grundbuchordnung angehen.

Artikel 13**Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche****1. Wiederherstellung des öffentlichen Glaubens**

Der Erwerber eines Grundstücks kann sich grundsätzlich darauf verlassen, daß dieses nur mit den Rechten belastet ist, die im Grundbuch eingetragen sind. Dies hat seinen Grund im öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Danach müssen Rechte an einem Grundstück

grundsätzlich im Grundbuch eingetragen sein, wenn sie einem rechtsgeschäftlichen oder einem Erwerber in der Zwangsversteigerung gegenüber wirksam sein sollen. Dieses System ist Grundlage des Grundstücksverkehrs und der Preisbildung. Bisher ist in den neuen Ländern der öffentliche Glaube des Grundbuchs nicht in allen Bereichen gegeben. Viele wirtschaftlich oftmals erhebliche Belastungen, insbesondere Mitbenutzungs- und dingliche Nutzungsrechte, müssen nicht im Grundbuch eingetragen sein, um einem gutgläubigen Erwerber gegenüber Bestand zu haben. Künftig, ab dem 1. Januar 1997, sollen hier die Wirkungen des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs wiederhergestellt werden. Hierdurch wird Rechtssicherheit geschaffen und die Zwangsversteigerungsfähigkeit bebauter Grundstücke in den neuen Ländern abgesichert.

2. Vertragsmoratorium

a) Kündigungsschutz

Bisher konnten vom Eigentümer des Grundstücks (diesem gegenüber) wirksame Verträge zur Nutzung von Grundstücken zu Freizeit Zwecken (Datschenverträge) nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs der ehemaligen DDR auch aus Gründen des Eigenbedarfs gekündigt werden. Künftig sollen diese Verträge wegen der beabsichtigten umfassenden Bereinigung dieser Rechtsverhältnisse grundsätzlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 fortbestehen und vorübergehend nur bei Verzug des Nutzers mit der Zahlung des Nutzungsentgelts gekündigt werden können.

b) Recht zum Besitz

Die LPG'en oder staatlichen Stellen der ehemaligen DDR haben aufgrund fortgefallener Bestimmungen oder auch ohne Rechtsgrundlage in fremdem Privateigentum stehende Grundstücke Nutzern zur Freizeitnutzung (Datschen) zugewiesen. Bisher ist der Nutzer dem Eigentümer gegenüber zur Herausgabe verpflichtet, wenn diesem gegenüber — wie regelmäßig — ein Recht zum Besitz nicht besteht. Künftig soll hier wegen der beabsichtigten umfassenden Bereinigung dieser Rechtsverhältnisse bis zum Ablauf des 31. Dezember 1994 grundsätzlich ein Besitzrecht nach Maßgabe des mit der staatlichen Stelle oder LPG geschlossenen Vertrags bestehen, das auch nur wegen Zahlungsverzugs gekündigt werden kann.

3. Absicherung von Überlassungsverträgen

Staatlich verwaltete Grundstücke sind oftmals Nutzern durch die staatlichen Verwalter aufgrund eines sog. Überlassungsvertrags zur Nutzung als Eigenheim- oder Freizeitgrundstück übergeben worden. Diese Verträge gelten nach Aufhebung der staatlichen Verwaltung fort. Bisher herrschten hier trotzdem noch Rechtsunsicherheiten im Hinblick auf die Wirksamkeit dieser Verträge. Künftig ist durch den

Entwurf klargestellt, daß Überlassungsverträge wirksam sind.

4. Gemeinschaftliches Eigentum der Ehegatten

Ehegatten in den neuen Bundesländern hatten nach dem alten Güterstand an ihnen gehörenden Vermögenswerten gemeinschaftliches Eigentum, für das das Bürgerliche Recht keine Regelungen enthält. Bisher nicht geregelt ist die Frage, welchen Vorschriften solches gemeinschaftliches Eigentum unterliegen soll. Künftig soll hier abhängig vom Vorliegen einer Entscheidung der Ehegatten zum Güterstand grundsätzlich jeweils hälftiger Bruchteilseigentum oder, bei Ehegatten, die für den alten Güterstand optiert haben, gemeinschaftliches Eigentum, auf das die Vorschriften über die Verwaltung des Gesamtguts einer Gütergemeinschaft Anwendung finden, gegeben sein. Es soll eine gesetzliche Vermutung für das Bestehen von Bruchteilseigentum zu ein Halb Anteil bestehen.

Artikel 14

Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (BoSoG)

Bisher ist zur Aufteilung und konkreten Bestimmung von Grundstücken immer eine katastergemäße Vermessung erforderlich. Dies nimmt insbesondere in den Neubaugebieten der neuen Länder trotz des Einsatzes privater Vermessungsingenieure viel Zeit in Anspruch, die für Investitionen verlorengelassen. Künftig ermöglicht das Bodensonderungsgesetz die grundbuchtaugliche Bestimmung von Grundstücken und Nutzungsrechten durch einen Sonderungsbescheid und eine einfache graphische Darstellung in einer Karte, ohne daß es einer Vermessung bedürfte. Damit wird künftig ein einfaches und schnelles Verfahren zur Bestimmung unvermessener Grundstücke und Nutzungsrechte und zur Aufteilung von Grundstücken im Zuge der Neuordnung von Eigentumsverhältnissen oder im Zusammenhang mit Ansprüchen aus der Sachenrechtsbereinigung vorhanden sein, das den vermessungsbedingten Investitionsstau auflöst.

Artikel 15

Änderung vermögensrechtlicher Vorschriften

1. Neufassung der Grundstücksverkehrsordnung

Bisher ist in den neuen Ländern nach der Grundstücksverkehrsordnung bei der Veräußerung von Grundstücken und der Bestellung oder Übertragung von Erbbaurechten immer zur Sicherung etwaiger Restitutionsansprüche nach dem Vermögensgesetz eine Grundstücksverkehrsgenehmigung erforderlich. Darüber hinaus ist neben dem dinglichen Rechtsgeschäft auch das schuldrechtliche Rechtsgeschäft genehmigungspflichtig. Künftig soll das Genehmigungserfordernis zur weiteren Verfahrenserleichterung entfallen, wenn bereits aus dem Grundbuch

ablesbar ist, daß vermögensrechtliche Ansprüche nicht berührt sein können. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn das Grundstück schon einmal aufgrund einer Grundstücksverkehrsgenehmigung verkauft und übereignet wurde und jetzt ein weiterer Verkauf erfolgen soll.

2. Änderung des Vermögensgesetzes

a) Vorkaufsrecht

Das Vorkaufsrecht der Mieter und Nutzer soll näher ausgestaltet werden, um in der Praxis aufgetretenen rechtlichen Unsicherheiten zu begegnen. Insbesondere soll ein Vorkaufsrecht nur dann bestehen, wenn sich das Miet- oder Nutzungsverhältnis auf eine Teilfläche von mehr als 50 % des Grundstücks erstreckt.

b) Verfahrensrechtliche Bestimmungen

Die Ausschlußfrist wird auf alle Nebenansprüche aus dem Vermögensgesetz ausgedehnt. Das Widerspruchsverfahren wird vereinfacht, insbesondere wird vorgesehen, daß bloße Zuständigkeitsfehler nicht zur Aufhebung der Verwaltungsentscheidung führen sollen.

Artikel 16

Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes

1. Verfügungsbefugnis für alle Grundstücke

Seit dem Hemmnissebeseitigungsgesetz besteht für bestimmte ehemals volkseigene Grundstücke eine sofortige Verfügungsbefugnis. Dies ist für Investitionen bedeutend, weil so die ehemals volkseigenen Grundstücke vor Klärung der Eigentumsfragen genutzt werden können. Bisher gibt es noch zahlreiche ehemals volkseigene Grundstücke, die dieser Verfügungsbefugnis nicht unterfallen und die dementsprechend für ein Vorgehen nach dem Investitionsvorrangsgesetz nicht in Betracht kommen. Künftig wird die Verfügungsbefugnis zunächst auf weitere Grundstücke ausgedehnt und dann durch eine Aufangvorschrift sichergestellt, daß der Bund in allen nicht ausdrücklich genannten Fällen verfügungsbefugt ist, wobei er allerdings nach Maßgabe des Einigungsvertrages seine Verfügungsbefugnis auf das Belegenheitsland oder die Belegenheitskommune überträgt. Damit gibt es für jedes ehemals volkseigene Grundstück einen Verfügungsbefugten.

2. Restitutionsansprüche der öffentlichen Körperschaften

Länder und Kommunen sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts haben nach dem Einigungsvertrag einen Anspruch auf Rückübertragung solcher Vermögenswerte, die sie oder ihre Rechtsvor-

gänger dem Zentralstaat unentgeltlich zur Verfügung gestellt haben. Diese Ansprüche sind bisher gesetzlich nicht geregelt, was zu erheblichen Unsicherheiten geführt hat.

a) Beachtung des Rückübertragungsanspruchs

Bisher ist unklar, wie der Rückübertragungsanspruch bis zum Erlaß eines Bescheids rechtlich zu behandeln ist. Künftig wird klargestellt, daß der Rückübertragungsanspruch zu beachten ist und Verfügungen, Bebauungen, langfristige Vermietungen ohne Sonderkündigungsrechte u. ä. bis zu einer Entscheidung unzulässig sind.

b) Investive Vorfahrtsregelungen

Bisher bestehen Unsicherheiten, ob die Durchführung investiver Maßnahmen trotz des Vorliegens eines Rückübertragungsanspruchs zulässig ist. Künftig soll die Durchführung investiver Maßnahmen trotz Rückübertragungsanspruchs erlaubt sein. Über Streitigkeiten in diesem Zusammenhang sollen zur Entlastung der Gerichte Schiedsgerichte entscheiden.

c) Einzelheiten der Erfüllung

Bisher ist nicht geregelt, wie die Rückübertragungsansprüche der Kommunen nach dem Einigungsvertrag zu erfüllen sind. Künftig wird dies in Anlehnung an die Vorschriften des Vermögensgesetzes geregelt.

3. Vertragsgrundstücke

Seitens der DDR sind mit verschiedenen Staaten Entschädigungsverträge über vermögensrechtliche Ansprüche geschlossen worden, die einen Verzicht auf diese Vermögenswerte enthalten. Diese sind nun dem Bund (Entschädigungsfonds) zuzuordnen, wenn die Bedingungen aus den Entschädigungsverträgen eingetreten sind. Zur Abwicklung der Entschädigungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik und den USA wird die Möglichkeit geschaffen, die übergegangenen Vermögenswerte durch Zuordnungsbescheid auf den Bund zuzuordnen.

4. Einbeziehung der Sondervermögen Deutsche Reichsbahn und Deutsche Post sowie des Rundfunkvermögens

Das Verhältnis der Artikel 26 und 27 des Einigungsvertrages zu den allgemeinen Vorschriften über die Vermögenszuordnung, insbesondere zu den Vorschriften über die Restitution ist zweifelhaft. Durch Einbeziehung dieser Bereiche in das Vermögenszuordnungsgesetz und durch nähere gesetzliche Regelung dieses Verhältnisses sollen die bestehenden Unsicherheiten beseitigt werden. Darüber hinaus sollen die Vermögenswerte des Rundfunks und des

Fernsehens der früheren DDR in das Vermögenszuordnungsgesetz einbezogen werden, um eine praktikable Regelung zur Überführung dieser Werte in das Vermögen der neuen Länder zu schaffen.

Artikel 17

Zuordnungsergänzungsgesetz

Artikel 17 wird zu einem Zuordnungsergänzungsgesetz erweitert.

1. WGT-Liegenschaften

Die Bundesregierung hat den neuen Ländern das Angebot unterbreitet, die nicht mehr benötigten Liegenschaften der Westgruppe der russischen Truppen in Deutschland (WGT) kostenlos zu übernehmen. Zur Umsetzung dieses Angebots soll ein beschleunigtes Übertragungsverfahren in Form eines Zuordnungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden, wobei der Zuordnungsbescheid inhaltlich an der Einigung zwischen dem Bund und dem übernehmenden Land auszurichten ist.

2. Änderung des Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetzes

Im Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz werden einige technische Änderungen sowie Anpassungen an Änderungen des VZOG erforderlich.

3. Sonstige Ergänzungen

Daneben erfolgen kleinere technische Änderungen des Grunderwerbsteuergesetzes, des Wismut-Gesetzes und des D-Markbilanzgesetzes.

C. Begründung der Beschlußempfehlung

I. Allgemeines

Der Rechtsausschuß hat übereinstimmend die Zielsetzung des Entwurfs begrüßt, vor allem in den Bereichen Grundbuch, Vermessung und Vermögenszuordnung für Entlastung zu sorgen und im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit den öffentlichen Glauben des Grundbuchs in den neuen Ländern mittelfristig wiederherzustellen. Gleichfalls begrüßt wird unter dem Gesichtspunkt der Realkreditvergabe die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Investitionstätigkeit in den neuen Ländern sowie die Bereinigung weiterer eigentumsrechtlicher Probleme, die auf der Rechtspraxis der ehemaligen DDR beruhen.

II. Zu den einzelnen Änderungen

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Regierungsentwurfs empfohlen wird, auf die Begründung in der Drucksache 12/5553 Bezug genommen. Zu Artikel 1 bis 12, 14, 18 bis 20 erfolgten die Abstimmungen einstimmig. Artikel 13 Nr. 1 b) wurde bei Enthaltung der Gruppe PDS/Linke Liste, Nr. 1a, a1 und Nr. 3 und 4 einstimmig sowie Artikel 13 und 15 insgesamt bei Enthaltung der Gruppe PDS/Linke Liste beschlossen. Bei Artikel 16 enthielt sich die Gruppe PDS/Linke Liste zu Nr. 3, im übrigen erfolgte die Abstimmung sowie die Gesamtabstimmung zu Artikel 16 und 17 §§ 1 bis 5 einstimmig. Die Aufnahme eines § 6 in Artikel 17 wurde mit den Stimmen der Fraktionen der Koalition und der Gruppe der PDS/Linke Liste gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Im übrigen ist zu den Änderungen folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Änderung der Grundbuchordnung

Zu Nummer 2 (neu) — § 2 GBO

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück (vgl. die Nummern 2 und 24 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 179 und 187), auf dessen Begründung Bezug genommen wird. Allerdings sollte entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung (in Drucksache 12/5553 S. 210) nicht nur dem Land Baden-Württemberg, sondern allen Ländern die Möglichkeit gegeben werden, bei Teilabschreibungen die Vorlegung eines Auszugs aus der amtlichen Karte vorzusehen, aus dem sich Größe und Lage des Grundstücks ergeben. Diesem Anliegen soll der gegenüber dem Bundesratsvorschlag neu angefügte Satz 3 in Absatz 3 dienen.

Zu Nummer 5 (= 4 RegE) Buchstabe b — § 5 Abs. 2 GBO

Die Änderung in § 5 Abs. 2 Satz 3 der Grundbuchordnung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 3 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 179). Auf dessen Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 10 (= 9 RegE) — § 10a GBO neu

Die in Absatz 2 Satz 1 und 3 vorgesehenen Änderungen beruhen auf einem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf (vgl. Nr. 4 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 180). Auf dessen Begründung wird Bezug genommen. Zusätzlich wurde in Absatz 1 Satz 1 die Möglichkeit vorgesehen, auch geschlossene Grundbücher nur noch als Wiedergabe auf Bild- oder auf anderen

Datenträgern aufzubewahren. Dies gewinnt namentlich bei der Umstellung auf EDV an Bedeutung, die u. a. auch dazu dient, die umfänglichen Stauräume für Hängeordner aufzugeben.

Zu Nummer 12 (= 11 RegE) — §§ 12a bis c GBO
neu

Zu § 12a

Die Änderung in Satz 1 sowie die Anfügung von Absatz 2 gehen auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück (vgl. Nummer 5 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 180). Auf dessen Begründung wird Bezug genommen.

Durch die jetzt vorgesehene Anfügung eines weiteren Halbsatzes in Satz 2 soll klargestellt werden, daß die Auskunft aus den Verzeichnissen eine zusätzliche Leistung der Grundbuchämter darstellt, für die eine Haftung nicht übernommen werden kann (vgl. § 676 BGB). Die Änderung des Satzes 7 dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu § 12c

Die Änderungen in Abs. 2 Nr. 3 sowie die Anfügung von Nr. 5 gehen auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 6 und 7 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 180f.). Absatz 2 Nr. 3 wurde aus Gründen der Klarstellung entsprechend einem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates (vgl. Drucksache 12/5553 S. 210) redaktionell überarbeitet. Auf die Begründung zur Stellungnahme des Bundesrates wird Bezug genommen.

Zu der Streichung
von Nummer 13 alt RegE — § 27 Satz 2 GBO

Auf die im Regierungsentwurf hierzu vorgesehene Änderung wird aus den von dem Bundesrat in Nummer 8 seiner Stellungnahme angefügten Gründen (Drucksache 12/5553 S. 181), denen sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat, verzichtet.

Zu Nummer 18 — § 44 GBO

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 2 gehen auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 10 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 182). Auf die Begründung zur Stellungnahme des Bundesrates wird Bezug genommen.

Zu Nummer 20 — §§ 55a, 55b GBO

§ 55b der Grundbuchordnung wird in der Fassung übernommen, wie sie im Regierungsentwurf für den Fall der noch nicht erfolgten Annahme des Entwurfs eines Justizmitteilungsgesetzes eingestellt wurde. Hierbei werden die Verweisungen auf die in diesem Entwurf neu geschaffenen Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz durch die in den Fußnoten angegebenen Volltextausführungen ersetzt.

Zu Nummer 26 — § 81 GBO

Die Änderungen gehen auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 11 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 182), der sich die Bundesregierung angeschlossen hat (a.a.O. S. 210). Auf die Begründung zur Stellungnahme des Bundesrates wird Bezug genommen.

Zu Nummer 30

Zu § 116 Abs. 1 GBO

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 12 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 182), denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (a.a.O. S. 210), und dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GBO

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 13 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 182), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (a.a.O. S. 210) und auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu § 128 Abs. 2 GBO

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 15 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 185), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (a.a.O. S. 210) und auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu § 130 Satz 1 GBO

Die Änderungen gehen auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 16 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 185), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (a.a.O. S. 210) und auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu § 132 GBO

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 18 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 185), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (a.a.O. S. 210) und auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu § 133 GBO

Die Änderung von Absatz 2 Satz 2 sowie die Anfügung von Absatz 4 — neu — und 5 — neu — gehen auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 19 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 185), auf dessen Begründung Bezug genommen wird. Aus den von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung hierzu angeführten Gründen (Drucksache 12/5553, S. 211) erscheint es zweckmäßig, anstelle der in der Stellungnahme des Bundesrates vorgesehenen Verweisung in Absatz 4 auf § 9a Abs. 7 HGB einen eigenen Absatz 5 neu — vorzusehen sowie in Absatz 6 — neu — eine Einschränkung der Konzentrationswirkung vorzusehen. Anders als in der in der Gegenäußerung der Bundesregierung vorgeschlagenen Fassung wird im letzten Satz des Absatzes 5 — neu — nicht eine Übersendung des Protokolls an den Grundstückseigentümer vorgesehen. Dies wäre nämlich nicht durchführbar, weil die aktuellen Anschriften des Grundstückseigentümers bei dem Grundbuchamt nicht vorgehalten werden. Statt dessen soll dem Grundstückseigentümer Gelegenheit gegeben werden, jederzeit ein über die Abrufe zu führendes Protokoll einzusehen, wobei das Protokoll allerdings im jährlichen Abstand vernichtet werden darf. In Absatz 1 wird entsprechend einem Vorschlag vorgesehen, daß Maßstab für die Zulässigkeit nicht allein § 12, sondern auch die aufgrund dieser Vorschrift erlassene Grundbuchverfügung sein soll.

Die Anfügung eines neuen Satzes 2 in § 133 Abs. 6 (= 5 RegE) der Grundbuchordnung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 20 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 186), auf dessen Begründung Bezug genommen wird. Aus den von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung hierzu angeführten Gründen (Drucksache 12/5553, S. 211) erscheint es zweckmäßig, die Sätze 3 — neu — und 4 — neu — anzufügen.

Zu § 134 GBO

Die Änderung von § 134 Satz 1 Nr. 1 geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 21 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 186), auf dessen Begründung Bezug genommen wird. Die vorgesehene Änderung von § 134 Satz 2 der Grundbuchordnung — neu — trägt der Tatsache Rechnung, daß es nicht möglich sein wird, alle bundeseinheitlich zu bestimmenden Einzelheiten des EDV-Grundbuchs durch Rechtsverordnung zu regeln. Deshalb soll inso-

weit die Möglichkeit geschaffen werden, allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Zu Nummer 33 — § 136 Abs. 1 Halbsatz 2 GBO

Die Änderung dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu Nummer 36

Zu Buchstabe b — § 141 Abs. 2 GBO

Die Änderung von Satz 3 geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 22 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 187), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 37 — Aufhebung von § 124 GBO

Nummer 37 muß entsprechend einem Vorschlag der Berichterstatter dahingehend geändert werden, daß § 124 als § 142 aufrechterhalten wird. Die im Regierungsentwurf enthaltene Streichung dieser Vorschrift beruht auf einem Redaktionsversehen. Wie sich in der Begründung ergibt, sollte die Streichung eine Folgeänderung der im Regierungsentwurf nicht mehr enthaltenen Änderung der Einsichtsvorschriften der Grundbuchordnung sein. Die Verordnungsermächtigung ist nach wie vor notwendig.

Zu Nummer 39 — §§ 142, 143 GBO neu

Die im Regierungsentwurf noch mit §§ 142 und 143 bezeichneten Vorschriften müssen infolge der Aufrechterhaltung des § 124 als § 142 in §§ 143, 144 umnummeriert werden.

Zu § 143 Abs. 1 GBO

Die Änderung in Satz 1 geht auf einen von der Bundesregierung akzeptierten Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 23 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 187), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu § 144 Abs. 1 GBO

Die Anfügung von Satz 5 — neu — in Nummer 4 geht auf einen von der Bundesregierung akzeptierten Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 25 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 187), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 40 (neu) — Anlage zu § 126 Abs. 1
Satz 2 Nr. 3 GBO

Die Änderung geht auf einen von der Bundesregierung akzeptierten Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 13 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 182), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Artikel 2

Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

Zu § 2 — Abs. 3 (neu)

Im landwirtschaftlichen Bereich hat es nach den Entschädigungsgesetzen teilweise günstigere Umstellungssätze gegeben, die dem Verpflichteten erhalten bleiben müssen und sollen.

Zu § 6 — Abs. 1

Die vorgeschlagene Änderung beruht auf der Überlegung, daß § 6 Abs. 1 Satz 2 in der bisherigen Fassung zu kurz greift und daher in den ersten Satz integriert werden soll. Allerdings hält es der Ausschuß für sachgerechter, statt der vergleichsweise kurzen Frist von 10 Jahren, die seit der letzten Eintragung verstrichen sein müssen, die in § 927 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Frist von 30 Jahren vorzusehen.

Eine sachliche Ergänzung enthält Satz 2. Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Viele Grundstücke in den neuen Bundesländern sind mit Dienstbarkeiten belastet, die nicht als Grunddienstbarkeit dem jeweiligen Eigentümer eines bestimmten anderen Grundstücks oder als beschränkte persönliche Dienstbarkeit einer bestimmten natürlichen oder juristischen Person zustehen. Es handelt sich vielmehr um Dienstbarkeiten, die dem jeweiligen Eigentümer oder Besitzer eines Rittergutes zustehen. Sofern der Inhalt der Dienstbarkeit auf die Durchleitung von Wasser oder das Unterhalten von Wegen gerichtet ist, erweisen sich diese Dienstbarkeiten nicht als störend. Inzwischen werden aber mehr und mehr Dienstbarkeiten an Innenstadtgrundstücken etwa der Stadt Leipzig festgestellt, die ein Bauverbot zugunsten des jeweiligen Inhabers eines bestimmten Rittergutes zum Gegenstand haben. Diese Dienstbarkeiten erweisen sich als ein sehr kostenträchtiges Investitionshemmnis. Dies liegt daran, daß der jeweilige Eigentümer des betreffenden Rittergutes praktisch nicht ausfindig zu machen und ein Pfleger zu bestellen ist. Der Pfleger wird nicht ohne weiteres die Löschung der Dienstbarkeit bewilligen können. Er bedarf dazu nämlich der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, welches diese oft davon abhängig macht, daß eine entsprechende, meist wegen des Grundstückswerts sehr hohe Abfindung gezahlt und beim Amtsgericht hinterlegt wird.

Die rechtliche Bewertung solcher Dienstbarkeiten hängt entscheidend davon ab, um welche Dienstbarkeiten es sich handelt. Handelt es sich um beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, so wären sie erloschen, wenn der Berechtigte nicht mehr lebt. Handelt es sich hingegen um Grunddienstbarkeiten, dann würden sie heute noch fortbestehen, und zwar zugunsten desjenigen, dem die betreffenden Grundstücke heute gehören. Diese Einordnung ist bei Dienstbarkeiten zugunsten von Rittergütern schwierig vorzunehmen.

Rittergüter gehen in aller Regel auf altrechtliche Lehen oder Familienfideikommisse zurück. Die Rechtsbeziehungen solcher Familienfideikommisse, Lehen und anderer gebundener Vermögen waren z. B. im früheren Königreich Sachsen durch das Gesetz über Familienanwartschaften vom 7. Juli 1900 (GVBl. S. 452) geregelt worden, das im großen und ganzen auch für vor diesem Gesetz errichtete Familienanwartschaften wie Rittergüter galt. Nach diesem Gesetz hat die Familienanwartschaft große Ähnlichkeit mit einer Stiftung. Wie diese entsteht sie erst mit der Genehmigung durch die Anwartschaftsbehörde. Im Unterschied zu dieser ist sie aber offenbar nicht rechtsfähig. Deshalb bestimmte § 12 Abs. 2 des genannten Gesetzes, daß nicht die Anwartschaft, sondern der Anwartschaftsbesitzer als Eigentümer und gleichzeitig ein Anwartschaftsvermerk einzutragen war. Mit dem Anwartschaftsvermerk sollten die Verfügungsbeschränkungen abgesichert werden, denen der Anwartschaftsbesitzer nach §§ 18ff. des genannten Gesetzes im Interesse der Nachfolger unterlag. Diese Familienfideikommisse waren nach Artikel 115 der Weimarer Reichsverfassung aufzulösen. Diese Auflösung erfolgte zunächst aufgrund von Landesgesetzen und zog sich über lange Jahre hin. Mit dem Gesetz über das Erlöschen der Familienfideikommisse und sonstiger gebundener Vermögen vom 6. Juli 1938 (RGBl. S. 825) nahm der Gesetzgeber dann selbst die Auflösung der Familienfideikommisse vor. Sie wurde in § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 mit Wirkung vom 1. Januar 1939 an verfügt, soweit sie nicht vorher schon durchgeführt worden war. Die Auflösung führte nach § 2 des Gesetzes dazu, daß das Vermögen freies Vermögen wurde. In der Praxis griff diese Auflösung allerdings nicht unmittelbar. Vielmehr war in § 11 des Gesetzes vom 6. Juli 1938 bestimmt, daß die Verfügungsbeschränkungen aus der Satzung der Familienanwartschaft weiter fort dauerten, bis der Fideikommißauflösungsschein erteilt worden war, wozu es teilweise bis heute nicht gekommen ist.

Für die Beantwortung der Frage, ob es sich bei den betreffenden Dienstbarkeiten um beschränkte persönliche, wahrscheinlich jetzt erloschene oder um Grunddienstbarkeiten handelt, die möglicherweise noch fortbestehen, kommt dem Umstand Bedeutung zu, daß Familienfideikommisse regelmäßig grundsätzlich nur an Grundstücken begründet werden konnten. Es konnten zwar auch Geld und andere Vermögenswerte hinzutreten. Entscheidend war jedoch, daß die Anwartschaft Grundvermögen umfaßte. Dieser Umstand legt es nahe, die betreffenden Dienstbarkeiten nicht als Rechte zu verstehen, die nur den jeweiligen Inhaber als Person begünstigen sollen. Es scheint sich vielmehr um Rechte zu handeln, die die

Gesamtheit des in der Anwartschaft verbundenen Grundvermögens begünstigen sollte. Das würde eine Qualifizierung als Grunddienstbarkeit sehr nahelegen. Von daher wird man jedenfalls nicht ohne weiteres von einem Erlöschen der Dienstbarkeit ausgehen können.

Das entscheidende praktische Problem liegt darin, daß die Identität des heutigen Berechtigten und sein eventueller Aufenthalt unbekannt sind. Das ist eine Schwierigkeit, die typischerweise bei beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten, nicht jedoch bei Grunddienstbarkeiten auftritt, denen die hier in Rede stehenden Dienstbarkeiten wohl eher zuzurechnen sind. Bei den letzteren ist der Berechtigte immer der Eigentümer eines bestimmten Grundstücks, der leichter ausfindig zu machen ist, jedenfalls aber aufgeboten werden kann. Eine solche Aufgebotslösung ist in § 6 Abs. 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vorgesehen. Sie erfaßt allerdings immer nur beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, denen die hier in Rede stehenden Dienstbarkeiten wohl nicht zuzurechnen sind. Die Vorschrift würde also hierfür nicht greifen. Da hier eine vergleichbare Situation vorliegt, hält es der Ausschuß für zweckmäßig und geboten, solche Dienstbarkeiten in das Aufgebotsverfahren einzubeziehen.

Entsprechendes gilt bei Grunddienstbarkeiten, die zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstücks eingetragen sind, dessen Grundbuch vernichtet und nicht wiederherzustellen ist. Auch hier ist es unmöglich, den Berechtigten ausfindig zu machen. Es ist auch hier angezeigt, das Aufgebotsverfahren zuzulassen. Vor Durchführung eines Aufgebotsverfahrens werden hier regelmäßig die Möglichkeiten des Wiederherstellungsverfahrens nach § 141 Abs. 1 der Grundbuchordnung auszuschöpfen sein.

Zu § 7 (neu)

In den neuen Ländern sind viele Grundstücke zwar nicht rechtlich, wohl aber faktisch herrenlos. Dies hängt damit zusammen, daß sich über 40 Jahre hinweg außerhalb der DDR ansässige Grundstückseigentümer nicht um ihre Grundstücksangelegenheiten haben kümmern können. Als Eigentümer in Betracht kommende Personen oder Stellen wissen oft nicht, daß sie im Gebiet der neuen Länder Eigentum haben. Dieses — anders als in den alten Ländern — in den neuen Ländern häufig auftretende Phänomen kann nicht ohne Lösung bleiben, denn viele dieser faktisch herrenlosen Grundstücke sind z. B. mit Miethäusern bebaut, für deren Verwaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen Sorge getragen werden muß.

Der Entwurf eröffnet die Möglichkeit, anstelle des Pflegers einen gesetzlichen Vertreter zu bestellen, um so eine Überlastung der Gerichte zu vermeiden. Sowohl der Pfleger als auch der Vertreter wären zwar rechtlich in der Lage, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Ihnen fehlen aber oft die erforderlichen Kriterien, anhand derer sie beurteilen können, ob und inwieweit sie von den ihnen rechtlich zustehenden Möglichkeiten auch tatsächlich Gebrauch machen können, sie also z. B. ein Grundstück belasten

oder verkaufen dürfen, um z. B. unaufschiebbare Instandsetzungsmaßnahmen durchführen zu können, auch wenn die Mieteinnahmen diese Kosten nicht decken. Ein Pfleger könnte zwar mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts und ein Vertreter mit Genehmigung der Bestellungsbehörde das Grundstück verkaufen. Ausreichende Kriterien dafür, wann und für welche Arten von Verkäufen diese Genehmigung erteilt werden kann, fehlen jedoch.

Der neue § 7 regelt, unter welchen Voraussetzungen dem Pfleger oder Vertreter die Belastung oder Veräußerung erlaubt werden darf.

Die Regelung soll diese Verfügungsmöglichkeit gleichzeitig auch begrenzen. Die Gestattung steht nicht mehr im freien Ermessen des Gerichts. Vielmehr sind ausformulierte Erlaubnistatbestände vorgesehen, die dem Ermessen des Gerichts Grenzen setzen. Die Regelung ist zeitlich befristet und tritt neben die allgemeinen Vorschriften.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird bestimmt, daß der Pfleger oder Vertreter ein Grundstück belasten oder veräußern darf, wenn das Vormundschaftsgericht ihm dies erlaubt hat. Diese Verkaufs- oder Belastungserlaubnis läßt die allgemeinen Vorschriften unberührt, nach denen der Vertreter oder Pfleger ebenfalls verfahren kann.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß die Verkaufs- oder Belastungserlaubnis unter drei Voraussetzungen erteilt werden darf. Zunächst muß der Vertreter oder der Pfleger eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein. Nur juristische Personen des öffentlichen Rechts können nämlich zur Erlösauskehr verpflichtet werden, ohne für eine Absicherung Sorge zu tragen. Anderen Pflegern oder Vertretern soll das Verfahren nicht offenstehen.

Sodann ist Voraussetzung, daß der Eigentümer oder sein Aufenthalt nicht ausfindig zu machen ist. Hiermit soll der Pfleger oder Vertreter angehalten werden, sich zunächst selbst darum zu bemühen, den Eigentümer ausfindig zu machen, denn dann kann die Pflegerschaft oder Vertretung beendet und dem Eigentümer die Führung seiner Geschäfte selbst überlassen werden.

Sodann muß ein Handlungsbedarf bestehen. Er wird in Nummer 3 dahin beschrieben, daß die Verfügung zur Sicherung oder Erhaltung eines auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes, zur Vornahme von Investitionen nach dem Investitionsvorrangsgesetz oder zu ähnlich bedeutsamen Zwecken erforderlich ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen, um die Rechte des Grundstückseigentümers nicht unnötig einzuschränken.

Nach Satz 3 muß der Eigentümer des Grundstücks oder Gebäudes durch den Pfleger oder Vertreter selbst vor dem Erlaubnisverfahren öffentlich zur Geltendmachung seiner Rechte aufgefordert und eine Frist von sechs Monaten verstrichen sein. Denkbar ist allerdings auch, daß der Vertreter oder Pfleger unmit-

telbar den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis stellt. In diesem Falle müßte das Gericht die Aufforderung erlassen und die Akten auf Frist legen. Es empfiehlt sich dann aber, den Pfleger oder Vertreter aufzufordern, die öffentliche Aufforderung selbst vorzunehmen und das Verfahren später fortzusetzen.

Zu Absatz 2

Die Erlaubnis ist öffentlich bekanntzumachen. Hiermit soll erreicht werden, daß der Eigentümer von dem in Halbsatz 2 zur Klarstellung erwähnten Beschwerderecht Gebrauch machen kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, daß der Vertreter oder Pfleger verpflichtet ist, dem Eigentümer den Erlös, mindestens aber den Verkehrswert zu zahlen. Die Verkehrswertzahlungspflicht ist vor allem in den Fällen wichtig, in denen eine Veräußerung ohne Erlös erfolgt. Nach Absatz 3 Satz 2 ist bei einer Belastung ein entsprechender Ausgleich zu zahlen. Er besteht in einem Geldausgleich bei beschränkten dinglichen Rechten, die nicht Grundpfandrechte sind. Bei Grundpfandrechten ist in der Regel ein entsprechender Ausgleich die Freistellung von der dem Grundpfandrecht zugrundeliegenden Verbindlichkeit. Nach Absatz 3 Satz 3 unterliegt der Anspruch den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Schuldverhältnisse. Er soll damit als zivilrechtlicher Anspruch qualifiziert und den Regeln des Schuldrechts unterstellt werden. Das schließt Zins- und Haftungspflichten mit ein. Nach Absatz 3 Satz 4 Halbsatz 1 ist der Anspruch zu verzinsen, verjährt dafür aber auch in der regulären Verjährungsfrist von 30 Jahren.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift soll nur befristet gelten, da mit dem Fortschreiten der Zeit auch mit einer fortschreitenden Klärung der Eigentumsverhältnisse zu rechnen ist.

Zu § 8 (= 7 RegE) — Absatz 3 (neu)

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Vorschriften über das Erlöschen von Dienstbarkeiten in dem § 8 (= 7 RegE) nicht für Mitbenutzungsrechte und altrechtliche Dienstbarkeiten von Energieversorgungsunternehmen gelten soll. In dem neu gefaßten Absatz 3 werden deshalb solche Dienstbarkeiten aus der Regelung ausgenommen. Dies soll auch für die Erstreckungsermächtigung gelten.

Zu § 9 — neu —

Der Ausschuß hält eine besondere Regelung für die Mitbenutzungsrechte von Energieversorgungsunternehmen in den neuen Bundesländern für erforderlich. Dies hängt mit der besonderen rechtlichen und tat-

sächlichen Ausgangslage und den hierzu im Einigungsvertrag vorgesehenen Maßgaben zusammen. Die Energieversorgungsunternehmen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR sicherten ihre Leitungsrechte zunächst, genau wie im Westen, durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Diese wurden beginnend ab etwa 1956 weitgehend gelöscht und durch Mitbenutzungsrechte — zuletzt aufgrund der Energieverordnung von 1988 — ersetzt. Diese Mitbenutzungsrechte sind in den Maßgaben zur Energieverordnung in Anlage II Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1202) grundsätzlich bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 aufrechterhalten worden. Danach sollen sie erlöschen. Sinn dieser Regelung ist es, den Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit zu geben, bis dahin mit den Grundstückseigentümern Verträge über die Bestellung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten abzuschließen. Die Abfindung des Grundstückseigentümers soll sich dabei nach den allgemein üblichen Sätzen richten. Diese Sätze stellen auf den Wert der im konkreten Fall vorhandenen Beeinträchtigung ab. Für den Grundstückseigentümer hat diese Maßgabe allerdings den Nachteil, daß er sehr lange auf seine Abfindung warten muß. Umgekehrt stellt diese Regelung die Energieversorgungsunternehmen vor die Schwierigkeit, für rund 3 Millionen Grundstücke entsprechende Verträge abzuschließen. Dabei ist weniger der Abschluß der Verträge das Problem als das Auffinden der Grundstückseigentümer. Diese sind zum Teil über mehrere Erbfälle hinweg nicht im Grundbuch dokumentiert. Zum Teil ist es auch schwierig, das konkret überspannte, unterquerte oder sonst benutzte Grundstück festzustellen. Dies gilt namentlich in den großen Teilen des Streckennetzes, die ehemals LPG-genutzte Grundstücke überspannen oder — bei Gasleitungen — unterqueren. Hier ist nämlich zu DDR-Zeiten das äußere Erscheinungsbild der rechtlich unverändert gebliebenen Grundstücke so verändert worden, daß die katastermäßig vorhandenen Grundstücke nur durch Neuvermessung festzustellen sind. Die hier anstehenden Arbeiten sind so umfangreich, daß es innerhalb der vorgesehenen Frist nicht möglich sein wird, die erforderlichen Verträge zu schließen. Der Ausschuß sieht sich deshalb veranlaßt, hier Abhilfe zu schaffen und die vorgenannten Maßgaben des Einigungsvertrages zur Energieverordnung durch eine unmittelbar greifende Vollregelung abzulösen, die der Interessenlage der Beteiligten unter Berücksichtigung der jetzt aufgetretenen Schwierigkeiten besser gerecht wird. Ansatz für eine solche Lösung ist der Kern der Schwierigkeiten, nämlich der Abschluß von Verträgen über die Bestellung der erforderlichen Dienstbarkeiten. Diese Schwierigkeiten lassen sich nach Auffassung des Ausschusses nur vermeiden, wenn man die erforderlichen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nicht durch Vertrag bestellen läßt, sondern durch Gesetz begründet. Dies zwingt dazu, auch die Abfindungspflicht gesetzlich festzulegen und hierbei einen Ausgleich zwischen den Interessen des Grundstückseigentümers und den Interessen des Energieversorgungsunternehmens zu suchen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß das Energieversorgungsunternehmen nach der Konzeption des Einigungsvertrages grund-

sätzlich erst ab dem 1. Januar 2011 uneingeschränkt zur Zahlung der Abfindung für die Dienstbarkeit verpflichtet wäre. Umgekehrt fällt ihm aber schon jetzt — über das Moratorium des Einigungsvertrages hinaus — eine dauerhaft gesicherte Nutzung zu, so daß überlegt werden muß, ob nicht die Entgeltspflicht schon früher einsetzen kann. Der Ausschuß folgt hier einem von seiten der Bundesregierung in Abstimmung mit den Ländern gefundenen Kompromiß mit den Energieversorgungsunternehmen. Er schlägt vor, die erste Hälfte der Abfindung unverzüglich nach Aufforderung durch den Grundstückseigentümer, jedoch nicht vor Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch und nicht vor dem 1. Januar 2001 fällig werden zu lassen, die zweite Hälfte nach Ablauf der im Einigungsvertrag vorgesehenen Zeit, also am 1. Januar 2011. Auf diese Weise erhält der Grundstückseigentümer schon vor Ablauf des Jahres 2010 einen Teilausgleich, soweit die Belastung zugunsten des Unternehmens auf seinem Grundstück eingetragen ist.

Eine derartige Lösung ist allerdings nicht ohne weiteres grundbuchgänglich. Die Lage von Leitungen kann nämlich in aller Regel nicht durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunden eindeutig nachgewiesen werden. Dieser Schwierigkeit läßt sich aber durch die Einführung eines Bescheinigungssystems entgegenwirken.

Die gesetzliche Begründung von Dienstbarkeiten eignet sich auch für Wasser- und Abwasserleitungen unter Einschluß von Nebenanlagen für bestimmte Zwecke der Wasserwirtschaft. Hier muß aber eine Abstimmung mit dem Wasserrecht des Landes gesucht werden, so daß der Ausschuß insoweit eine Erstreckungsermächtigung für zweckmäßig erachtet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 normiert die gesetzliche Begründung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten für Energiefortleitungsanlagen. In der Praxis enthalten allerdings die Bestellsungsverträge für solche Dienstbarkeiten zugunsten von Energieversorgungsunternehmen sehr detaillierte Regelungen über die einzelnen Befugnisse. Nach Auffassung des Ausschusses kann dies auch in einer Rechtsverordnung geschehen, zu deren Erlaß in Absatz 8 das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft ermächtigt werden soll. Begründet wird eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit, da Grunddienstbarkeiten für Energieversorgungsunternehmen nicht üblich und auch rechtlich nicht zweckmäßig sind. Sie sind nämlich an ein bestimmtes herrschendes Grundstück gebunden, während Energieversorgungsunternehmen Rechte benötigen, die auf ihre Person bezogen sind. Bei juristischen Personen sind beschränkte persönliche Dienstbarkeiten auch gesamtrechtsnachfolgefähig (§§ 1092, 1059a ff. BGB). Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit soll nur für Leitungen begründet werden, die am 3. Oktober 1990 bestanden haben. Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß nach dem in den

Maßgaben des Einigungsvertrages zur Energieverordnung angelegten System nur Altrechte aufrechterhalten, jedoch keine neuen Rechte geschaffen oder eine Erweiterung der bestehenden Rechte ermöglicht werden sollen. Es kommt nach Absatz 1 allerdings nicht darauf an, ob am 3. Oktober 1990 tatsächlich ein Mitbenutzungsrecht für die betreffende Leitung entstanden ist. Das ist oftmals nicht der Fall, da zu DDR-Zeiten sehr häufig der Abschluß von Verträgen mit dem Grundstückseigentümer versäumt worden ist. Dieses Versäumnis kann jedoch nicht dazu führen, daß die betreffenden Energiefortleitungsanlagen jetzt rechtlich nicht abgesichert sind. Energiefortleitungsanlagen dienen dem öffentlichen Interesse. Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß von den Grundstückseigentümern die Einräumung der Dienstbarkeit ohnehin nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes auch zwangsweise abverlangt werden kann. Um hier unnötigen Aufwand zu vermeiden, wird die Dienstbarkeit auch für solche Leitungen begründet, die am 3. Oktober 1990 zwar tatsächlich vorhanden, aber nicht vollständig rechtlich abgesichert waren.

Begünstigt ist das Versorgungsunternehmen, das die Leitung bei Inkrafttreten des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes betreibt. Es kann nämlich nicht ohne weiteres an die Lage am 3. Oktober 1990 angeknüpft werden, da die energiewirtschaftlichen Kombinate inzwischen entflochten und eigenständige Energieunternehmen entstanden sind. Soweit in Zukunft Energieversorger noch weiter neustrukturiert werden, führen solche Maßnahmen zur Gesamtrechtsnachfolge, die nach § 1059a BGB den Bestand der Dienstbarkeit unangetastet läßt.

Belastet sind nach Absatz 1 Satz 1 die überspannten und überquerten oder sonst in Anspruch genommenen Grundstücke.

Durch Absatz 1 werden die betreffenden Grundstücke außerhalb des Grundbuchs auf gesetzlichem Wege mit einem beschränkten dinglichen Recht belastet. Würde man den öffentlichen Glauben des Grundbuchs hier uneingeschränkt greifen lassen, hätte dies zur Folge, daß die beschränkte persönliche Dienstbarkeit bei einer anstehenden Veräußerung an einen gutgläubigen Erwerber erlischt. Im Ergebnis wäre also mit der gesetzlichen Begründung von Dienstbarkeiten nichts gewonnen. Dies zwingt dazu, den öffentlichen Glauben des Grundbuchs ähnlich einzuschränken, wie dies allgemein für Mitbenutzungsrechte in den neuen Bundesländern in Artikel 233 § 5 EGBGB geschehen ist. Diese Vorschriften erweisen sich aber zunehmend als problematisch, so daß sie mit dem Registerverfahrenbeschleunigungsgesetz zeitlich begrenzt werden sollen. Die dort vorgesehene zeitliche Begrenzung (Ablauf des 31. Dezember 1996) erweist sich aber für den Bereich der Energieversorgungswirtschaft als zu knapp. Deshalb wird hier ein etwas anderes System vorgesehen. Mit Satz 2 wird der öffentliche Glaube des Grundbuchs in Ansehung des Bestandes der Dienstbarkeit eingeschränkt. Diese kann nach der vorgesehenen Vorschrift bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 nicht gutgläubig „wegerworben“ werden. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs gilt allerdings von dem Inkrafttreten des

Gesetzes an uneingeschränkt für den Rang der betreffenden Dienstbarkeit. Dieser würde an sich derjenige Rang zukommen, der ihr beim Inkrafttreten dieses Gesetzes zukommt. Dies ist individuell verschieden, je nachdem ob die betroffenen Grundstücke unbelastet sind oder nicht. Da das nicht eingetragene Recht aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, muß das eine Beleihung erschweren, weil das Kreditinstitut nicht erkennen kann, ob im Rang vor der Hypothek noch die im Grundbuch nicht ausgewiesene Dienstbarkeit zugunsten des Energieversorgungsunternehmens besteht oder nicht. Für das Energieversorgungsunternehmen ist allerdings der Rang nicht so entscheidend wie die Absicherung als solche. Deshalb ist eine Einschränkung des öffentlichen Glaubens des Grundbuchs hinsichtlich des Rangs nicht notwendig; dieser kann daher insoweit aufrechterhalten werden. Damit ist für das gutgläubige Kreditinstitut klar, daß die zu seinen Gunsten bestellten Grundpfandrechte immer den Rang haben, der ihnen ausweislich des im Grundbuch eingetragenen Bestandes zukommt. Bei dieser Lösung ist es allerdings durchaus möglich, daß ein Energieversorgungsunternehmen seine hier durch Gesetz eingeräumte Dienstbarkeit verliert, wenn die Zwangsversteigerung des betreffenden Grundstücks aus einem entweder bei Inkrafttreten des Gesetzes oder aber infolge gutgläubigen späteren Erwerbs vorrangigen Grundpfandrecht betrieben wird. Für die Energieversorgungswirtschaft ist dieser Umstand allerdings regelmäßig nicht erheblich, da gegen einen Ersteigerer des Grundstücks ein Enteignungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz durchgeführt werden kann. Der öffentliche Glaube des Grundbuchs greift uneingeschränkt nach dem Ablauf des Jahres 2010. Zu diesem Zeitpunkt wäre auch nach dem Einigungsvertrag die zunächst fortbestehende Sicherung durch Mitbenutzungsrechte ausgelaufen. Die Energieversorgungswirtschaft dürfte in der Lage sein, bis dahin die durch Gesetz begründeten Dienstbarkeiten eintragen zu lassen.

Es kann allerdings vorkommen, daß das betroffene Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche belastet ist. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob nur das Grundstück oder nur das Erbbaurecht oder das Gebäudeeigentum oder ob beide belastet werden sollen. Dem Ausschuß erscheint es günstig, hier eine Gesamtbelastung des Grundstücks und des Erbbaurechts oder Gebäudeeigentums vorzusehen. Denn anders läßt sich eine rechtliche Absicherung des Leitungsrechts nicht erreichen. Für das Energieversorgungsunternehmen soll allerdings nur der Grundstückseigentümer Ansprechpartner sein. Der Erbbauberechtigte bzw. Gebäudeeigentümer nimmt insoweit eine Gesamtgläubigerstellung ein.

Zu Absatz 2

Die Bestellung beschränkter persönlicher Dienstbarkeiten ist allerdings auch in den alten Bundesländern nur üblich und geboten, soweit Leitungsrechte nicht aufgrund der Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Elektrizität, Gas

und Fernwärme abgesichert sind. Dieser Bereich soll daher ausgenommen bleiben, so daß hier eine Dienstbarkeit nicht entsteht. Ausgenommen bleiben muß ferner der Bereich der öffentlichen Verkehrswege und Verkehrsflächen. In den alten Ländern sind hier traditionell Konzessionsverträge üblich, die die wechselseitigen Rechte und Pflichten des Trägers der Straßenbaulast auf der einen und des Energieversorgungsunternehmens auf der anderen Seite regeln. Dienstbarkeiten werden hier üblicherweise nicht bestellt. Da die Regelung darauf ausgerichtet ist, die Rechtslage in den neuen Ländern grundsätzlich genauso zu gestalten wie dies in den alten Ländern der Fall ist, soll es auch insoweit bei dem in den alten Ländern üblichen System bleiben.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Entgeltpflicht. Nach Absatz 3 Satz 1 entsteht unmittelbar durch Gesetz eine Verpflichtung des Energieversorgungsunternehmens gegenüber dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks. Ist das betroffene Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht mit Gebäudeeigentum belastet, sind Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigter bzw. Gebäudeeigentümer Gesamtgläubiger und müssen untereinander einen Ausgleich finden. Zu zahlen ist nach Absatz 3 Satz 1 genau wie in den alten Bundesländern ein einmaliger Ausgleich für die Beeinträchtigung des Grundstücks. Die Höhe des Ausgleichs bestimmt sich nach den allgemein üblichen Sätzen (Satz 2). Nach diesen Grundsätzen kommt es entscheidend auf die tatsächliche Beeinträchtigung des Grundstücks an. Hierbei sind der Verlauf der betreffenden Leitung, die mit ihr verbundenen Beeinträchtigungen des Grundstücks und die Nutzbarkeit des Grundstücks von entscheidender Bedeutung. Eine Leitung, die quer über ein Grundstück verläuft, schränkt seine Nutzung im größeren Umfang ein, als eine Leitung, die lediglich einen „Grundstückszipfel“ überspannt. Eine 380 KV-Leitung erfordert strengere Sicherheitsabstände und Belastungen des Grundstücks als eine 110 KV-Leitung oder eine Gasleitung. Entscheidend ist auch, ob es sich um Acker- oder Bauland handelt und in welchem Umfang eine etwa mögliche Bebauung des Grundstücks durch das Recht eingeschränkt ist. Von daher sind die Abfindungssätze erheblichen Schwankungen unterworfen. Sie können je nach der Lage des Einzelfalls von 1 bis 2 % des Verkehrswerts des Grundstücks bis zu 80 % des Verkehrswerts erreichen.

Absatz 3 Satz 3 bestimmt die Fälligkeit. Im Interesse eines angemessenen Ausgleichs soll einerseits die Abfindung nicht sofort in vollem Umfang, aber auch nicht in vollem Umfang erst nach dem 31. Dezember 2010 fällig werden. Der Entwurf entscheidet sich entsprechend einem mit den Energieversorgungsunternehmen gefundenen Kompromiß für eine Spaltung der Abfindung. Die erste Hälfte soll unverzüglich nach der Aufforderung durch den Grundstückseigentümer, nicht jedoch vor der Eintragung im Grundbuch und vor dem 1. Januar 2001 fällig werden. Die zweite Hälfte wird am 1. Januar 2011 fällig, wenn die Rechte

nach dem Moratorium des Einigungsvertrages ohnehin ausgelaufen wären.

Zu berücksichtigen ist allerdings, daß Energieversorgungsunternehmen Leitungen auf Trassen betreiben können, für die es schon seit langem Dienstbarkeiten gibt. In diesen Fällen sind die Rechtsvorgänger des Eigentümers bereits bei der Bestellung der Altdienstbarkeit auf Dauer für die Beeinträchtigung des Grundstücks abgefunden worden. In diesen Fällen wäre es nicht sachgerecht, nunmehr eine erneute Entgeltpflicht entstehen zu lassen. Diese ist nur gerechtfertigt, soweit, was allerdings sehr oft der Fall ist, neue Leitungen installiert sind, für die der Grundstückseigentümer entweder gar keinen oder keinen angemessenen Ausgleich erhalten hat. Deshalb bestimmt Absatz 3 Satz 4, daß ein Energieversorgungsunternehmen keinen Ausgleich zu zahlen hat, wenn das betreffende Grundstück bereits früher einmal mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit mit dem in Absatz 1 bezeichneten Inhalt belastet ist oder war. Durch die Bezugnahme auf die Belastung mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit wird auch ausgedrückt, daß die Belastung mit einem Mitbenutzungsrecht nach §§ 320, 321 ZGB oder einem Mitbenutzungsrecht nach der Energieverordnung der DDR nicht ausreicht. Der Ausschuß ist — insoweit ebenfalls in Übereinstimmung mit einem zwischen der Bundesregierung und der Energieversorgungswirtschaft gefundenen Kompromiß — der Ansicht, daß die Ausgleichs, die ein Grundstückseigentümer zu DDR-Zeiten insoweit erhalten hat, so gering sind, daß hier für eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit unter marktwirtschaftlichen Bedingungen eine Anrechnung nicht gerecht wäre. Andererseits soll es nicht darauf ankommen, ob bei Inkrafttreten dieser Vorschrift bereits eine Neudienstbarkeit bestellt worden ist. Auch gelöschte Altdienstbarkeiten sollen zu einem Ausschluß der Entgeltpflicht führen. Denn dies entspricht dem Inhalt der bei der ursprünglichen Bestellung der Dienstbarkeit gezahlten Abfindung. Das Energieversorgungsunternehmen soll allerdings in der Lage sein, auf seine durch dieses Gesetz begründeten Dienstbarkeiten vor Fälligkeit zu verzichten und damit eine Entgeltpflicht zu vermeiden (Satz 4). Hiermit hat es folgende Bewandnis: Leitungen verliefen am 3. Oktober 1990 nicht immer dort, wo sie unter den Bedingungen des wiedervereinigten Deutschlands in vernünftiger Weise verlaufen müßten. Als Beispiel können Fernwärmeleitungen im Osten Berlins genannt werden. Sie nahmen oft kilometerlange Umwege, weil die Berliner Mauer und der Grenzzaun eine direkte und marktgerechte Leitungsführung nicht zuließen. Solche Fernwärmeleitungen machen heute keinen Sinn mehr und werden aufgegeben werden müssen, weil sie unwirtschaftlich sind. Derartige Sonderfälle können aus der gesetzlichen Begründung der Dienstbarkeit in Absatz 1 kaum zielsicher ausgenommen werden. Deshalb entscheidet sich der Ausschuß für den Vorschlag, die Dienstbarkeiten zwar auch in solchen Fällen zunächst zu begründen, aber die Möglichkeit eines Verzichts vorzusehen (Absatz 6). Das Energieversorgungsunternehmen soll sie aufgeben und damit eine Zahlungspflicht vermeiden können. Die Aufgabe muß vor dem Eintritt der Fälligkeit erfolgen, damit das Unterneh-

men auch einen Anreiz hat, möglichst rasch zu klären, ob die Leitungsrechte noch benötigt werden oder nicht.

Absatz 3 Satz 5 bestimmt, daß Zahlungen nach der Bodennutzungsverordnung und vergleichbarer Vorschriften nicht genügen und somit nicht zu einem Fortfall der Entgeltpflicht führen. Energieversorgungsunternehmen haben zwar zu DDR-Zeiten relativ hohe Beträge dafür aufwenden müssen, daß sie landwirtschaftlich nutzbaren Boden in Anspruch nahmen. Dies war aber eine Abgabe, die primär den LPGen zugute gekommen ist. Der Grundstückseigentümer, um dessen Interessen es hierbei entscheidend geht, hat hierfür keinen Anteil erhalten und soll sich deshalb solche Zahlungen auch nicht auf seinen Anspruch anrechnen lassen müssen.

Die Beteiligten können nach Satz 6 auch von dieser Regelung abweichende Vereinbarungen treffen. Absatz 3 enthält also dispositives Recht.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 1 entstehen die beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten außerhalb des Grundbuchs durch Gesetz. Deshalb könnte das Energieversorgungsunternehmen ohne weiteres Grundbuchberichtigungen beantragen. Hierfür müßte es aber entweder dem Grundbuchamt durch öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde den Verlauf der Leitung auf den betreffenden Grundstücken nachweisen oder aber eine Bewilligung des Grundstückseigentümers vorlegen. Wenn nicht Bewilligungen, die ebenfalls kostenintensiv sind, erfolgen, müßten Klageverfahren durchgeführt werden, weil sonst ohne besondere gesetzliche Bestimmungen keine Möglichkeit bestünde, den Verlauf der Leitung auf den betroffenen Grundstücken in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde nachzuweisen. Das wäre ein erheblicher Aufwand, der den mit der Regelung angestrebten Vereinfachungseffekt in großem Umfang nehmen würde. Deshalb ist ein Bescheinigungsverfahren vorgesehen:

Auf Antrag des Energieversorgungsunternehmens bescheinigt die zuständige Behörde, welches Grundstück mit der Dienstbarkeit mit welchem Inhalt belastet und daß das Energieversorgungsunternehmen Betreiber der Leitung ist. Das sind die Angaben, die zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlich sind. Zu berücksichtigen ist nach Auffassung des Ausschusses, daß die zuständigen Behörden hier ein Massengeschäft zu bewältigen haben. Deshalb wird es entscheidend darauf ankommen, das Bescheinigungsverfahren so zu gestalten, daß es in überschaubarer Zeit und mit dem den zuständigen Behörden möglichen Aufwand abgewickelt werden kann. Die technischen Einzelheiten dazu müssen aber nach Auffassung des Ausschusses nicht unbedingt gesetzlich geregelt werden. Deshalb wird in Absatz 8 das Bundesministerium der Justiz dazu ermächtigt, dies im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln. Der Ausschuß hält es für

zweckmäßig, wenn das Bescheinigungsverfahren bei den Behörden durchgeführt wird, die die Aufsicht über Energieversorgungsunternehmen nach dem Energiewirtschaftsgesetz führen. Das sind in der Regel die Landeswirtschaftsministerien. Deren Zuständigkeit ist namentlich dann zweckmäßig, wenn das Energieversorgungsunternehmen ganze Trassen mit sehr vielen Grundstücken in einem Zuge festgestellt wissen will, denn dann muß die betreffende Behörde ortsübergreifend zuständig sein. Den Ländern soll es aber nach Absatz 10 überlassen bleiben, hier ganz oder teilweise andere Zuständigkeiten vorzusehen. Es handelt sich insoweit um eine rein praktisch-technische Frage, wo eine solche Aufgabe am besten anzusiedeln ist. Dies mag jedes Land selbst entscheiden, und zwar auch dann, wenn das Verfahren im einzelnen durch eine Rechtsverordnung des Bundes geregelt worden ist.

Absatz 4 Satz 2 schreibt vor, daß der Antrag öffentlich bekanntzumachen ist. Zu berücksichtigen ist nämlich, daß die Behörde den Eigentümer oft nicht beteiligen kann, weil sie seinen Namen und seine Anschrift nicht kennt. Um dem Grundstückseigentümer aber Gelegenheit zu geben, seine Rechte wahrzunehmen, sieht Absatz 4 Satz 2 vor, daß der Antrag öffentlich bekanntgemacht werden muß. Im Grundsatz soll dabei ähnlich wie bei der Bekanntmachung von Planungsvorhaben im Bereich des öffentlichen Planungsrechts eine Karte beigefügt werden, aus der sich im Groben entnehmen läßt, welche Leitung überhaupt Gegenstand des Verfahrens ist. Dies kann im Einzelfall allerdings einen zu großen Aufwand erzeugen. Deshalb sieht Absatz 4 Satz 3 die Möglichkeit vor, statt dessen nur das Vorliegen eines Antrags öffentlich bekanntzumachen und anzugeben, daß die Unterlagen bei der Behörde eingesehen werden können. Der Grundstückseigentümer hat Gelegenheit, auf die öffentliche Bekanntmachung hin für sein Grundstück der Bescheinigung binnen vier Wochen zu widersprechen. Nach — widerspruchslosem — Ablauf der Frist erteilt die Behörde eine uneingeschränkte Bescheinigung. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig, so ist nach Absatz 4 Satz 5 die Bescheinigung zwar zu erteilen, jedoch mit einem Hinweis auf den Widerspruch zu versehen.

Zu Absatz 5

Es wäre denkbar, die Berichtigung des Grundbuchs an ein Ersuchen der Behörde zu knüpfen. Geschähe dies, fielen die Kosten der Grundbuchumschreibung letztlich dem Staat zur Last, obwohl er nicht im öffentlichen, sondern im Interesse des Energieversorgungsunternehmens tätig wird. Aus diesem Grunde sieht Absatz 5 ein derartiges Ersuchen nicht vor. Vielmehr bleibt es bei dem Grundsatz, daß der Begünstigte die Berichtigung des Grundbuchs selbst betreiben muß. Das Energieversorgungsunternehmen soll also selbst den Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs stellen, für die allerdings die von der Behörde ausgestellte Bescheinigung ausreichend ist. Sie muß im Hinblick auf § 29 der Grundbuchordnung gesiegelt sein und den Inhalt des Rechts, den Berechtigten, das

belastete Grundstück und — im Rahmen einer graphischen Darstellung, also nicht katastermäßig exakt — den Verlauf der Leitungen angeben. Soweit die Bescheinigung ohne einen Vermerk über den Widerspruch eines Grundstückseigentümers erteilt wird, wird das Grundbuch berichtigt. Ist ein Widerspruch vermerkt, trägt das Grundbuchamt einen Widerspruch gegen den unrichtigen Grundbuchstand zugunsten des Energieversorgungsunternehmens ein, damit dieses so seinen Rang und sein Recht wahren kann (Satz 2). Es muß dann den Grundstückseigentümer auf Berichtigung des Grundbuchs in Anspruch nehmen und notfalls auch vor dem Landgericht verklagen. Im Prozeß muß es nachweisen, daß die Leitung auf dem Grundstück des Grundstückseigentümers verläuft. Gelingt ihm dies, wird der Grundstückseigentümer zur Abgabe der Eintragungsbewilligung verurteilt. Gelingt ihm dieser Nachweis hingegen nicht, dann wird das Unternehmen, weil der Grundstückseigentümer regelmäßig Widerklage erheben wird, verurteilt, die Löschung des Widerspruchs zu bewilligen.

Erfolgt die Eintragung, so stellt sich die Frage, wie sich der Grundstückseigentümer hiergegen wehren kann, namentlich dann, wenn er vorher nicht beteiligt worden ist. Nach Absatz 5 Satz 4 steht ihm dazu der Grundbuchberichtigungsanspruch zur Verfügung. Denn wenn die Bescheinigung in der Sache fehlerhaft ist, erfolgte die Eintragung im Grundbuch zu unrecht und das Grundbuch ist unrichtig geworden. Damit der durch das beschriebene Bescheinigungssystem bewirkte prozessuale Rollentausch nicht zu einem Wechsel der Beweislast führt, schreibt Absatz 5 Satz 5 vor, daß das Energieversorgungsunternehmen unabhängig hiervon die Beweislast für den Lagenachweis trägt. Es ist deshalb gehalten, selbst die erforderlichen Vermessungen durchführen zu lassen. Diese fallen damit im Ergebnis dem Grundstückseigentümer nicht zur Last, was auch ungerecht wäre, weil die Maßnahme in erster Linie im Interesse des Energieversorgungsunternehmens erfolgt. War allerdings das Grundstück bereits mit einer Dienstbarkeit für eine Energiefortleitungsanlage belastet, so trägt das Energieversorgungsunternehmen nicht die Beweislast. Denn in diesem Falle spricht eine Vermutung dafür, daß die Dienstbarkeit auf dem Grundstück auch zu Recht eingetragen ist. Bei diesem System hat die Bescheinigung gegenüber dem Grundstückseigentümer keinen materiell-rechtlichen Regelungsgehalt. Sie ist deshalb nach Satz 3 für ihn unanfechtbar. Das Unternehmen kann sich allerdings gegen eine Versagung im Verwaltungsrechtsweg wehren.

Zu Absatz 6

Wie bereits im Zusammenhang mit der Abfindungspflicht erwähnt, waren zu DDR-Zeiten einige Leitungen in einer Weise geführt, wie sie heute unter marktwirtschaftlichen Bedingungen nicht mehr geführt würden. Ein Beispiel sind etwa kilometerlange Umwege bei Fernwärmeleitungen im Umfeld von Berlin, die sich aus der Anlegung der Berliner Mauer und des Grenzzaunes ergaben und heute wirtschaft-

lich nicht mehr vertretbar sind. Derartige Rechte können praktisch kaum aus der gesetzlichen Begründung der Dienstbarkeit herausgenommen werden. Der Ausschuß hält es für zweckmäßiger, hier eine Verzichtslösung vorzusehen. Das Energieversorgungsunternehmen soll die Möglichkeit haben, umgehend auf das Recht zu verzichten und diesen Verzicht durch die Behörde bescheinigen zu lassen. Geschieht das rechtzeitig vor Fälligkeit des Anspruchs, so kann dadurch auch ganz oder teilweise die Abfindungspflicht vermieden werden.

Absatz 6 Satz 2 bestimmt, daß sich im übrigen Inhalt, Änderung und Aufhebung der Dienstbarkeit nach Bürgerlichem Recht richten. Wichtig ist dabei vor allem die Änderung der Dienstbarkeit. Es wird nämlich in vielen Fällen notwendig sein, die Leitungsrechte auszuweiten. Dies soll nur aufgrund eines Vertrages mit dem Grundstückseigentümer erfolgen, dessen Abschluß von dem Energieversorgungsunternehmen auch nur in dem im Energiewirtschaftsgesetz vorgesehenen Umfang erzwungen werden kann. Soweit bisher schon in Ansehung der Leitung Vereinbarungen getroffen worden sind, soll es zur Vermeidung von Unsicherheiten hierbei bleiben (Absatz 6 Satz 3).

Zu Absatz 7

In den neuen Bundesländern besteht ein wesentliches grundbuchtechnisches Problem auch darin, daß viele Altdienstbarkeiten nicht gelöscht werden können, obwohl sie gegenstandslos geworden sind. Der Grund dafür liegt darin, daß diese Dienstbarkeiten häufig zugunsten untergegangener Rechtsträger bestehen und niemand vorhanden ist, der heute bescheinigen oder feststellen kann, daß die Dienstbarkeit nicht mehr benötigt wird und wem sie zusteht. Aus diesem Grunde sieht Absatz 7 hierfür ein Bescheinigungsverfahren vor, demzufolge die Behörde das Nichtmehrbestehen einer Dienstbarkeit bescheinigen kann, wenn der Grundstückseigentümer oder das Energieversorgungsunternehmen dies beantragt, das Energieversorgungsunternehmen zustimmt und sonst kein Rechtsinhaber ersichtlich ist. Dies kann allerdings im Einzelfall zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Deshalb wird die Behörde ermächtigt, den Antragsteller auf das Aufgebotsverfahren nach § 6 Absatz 1 Grundbuchbereinigungsgesetz zu verweisen (Satz 3). Die Bescheinigung reicht nach Absatz 7 Satz 2 zur Berichtigung des Grundbuchs aus.

Zu Absatz 8

Absatz 8 ermächtigt das Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten des Bescheinigungsverfahrens zu regeln. Diese Ermächtigung hat namentlich für die Bestimmung der technischen Einzelheiten des Rechtsumfangs und der Anforderungen an den Antrag Bedeutung.

Zu Absatz 9

Das Regelungskonzept ist nach Auffassung des Ausschusses auch für Wasser- und Abwasserleitungen einschließlich der Nebenanlagen und für bestimmte Anlagen der Wasserwirtschaft geeignet. Hier ergeben sich allerdings eine Reihe von Überschneidungen mit dem Wasserrecht, die noch eingehender geprüft werden sollen. Aus diesem Grunde hält es der Ausschuß für zweckmäßig, für diese Anlagen keine Vollregelung, sondern lediglich die Möglichkeit der Erstreckung der Regelung der Absätze 1 bis 7 auf derartige Anlagen durch Rechtsverordnung der Bundesregierung vorzusehen.

Die Erstreckungsermächtigung bezieht sich zunächst auf die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Gemeint sind hiermit nur Anlagen, die der öffentlichen Abwasserbeseitigung und Abwasserversorgung dienen. Anlagen zur Versorgung von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit Wasser, wie z. B. LPG-Beregnungsanlagen und dergleichen, fallen nicht hierunter. Der Ausschuß ist der Meinung, daß es insoweit eines besonderen Bestellungssystems für die erforderlichen Dienstbarkeiten nicht bedarf. Dies mögen die privaten Betreiber mit den Grundstückseigentümern vertraglich regeln. Zu den Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen gehören in erster Linie Leitungen und Pumpstationen, aber auch Versorgungswege und ähnliche Anlagen. Nicht erstreckt werden kann das Dienstbarkeitensystem auf Wasserwerke und Abwasserbehandlungsanlagen (= Kläranlagen). Denn diese Anlagen nehmen die betreffenden Grundstücke auf Dauer und vollständig in Anspruch. Hierfür ist die Dienstbarkeit nicht das geeignete rechtliche Instrumentarium. Insoweit muß ein Ankauf oder eine Enteignung des Grundstücks zu den üblichen Bedingungen erfolgen.

Als zweites eignet sich das System auch für bestimmte Anlagen des Hochwasserschutzes. Hier sind zunächst Hochwasserrückhaltebecken zu erwähnen. Diese Rückhaltebecken bestehen in ringförmigen Deichanlagen, deren Innenfläche zur Aufnahme von Überschußwasser im Falle von Hochwasser bestimmt ist. Soweit die Grundflächen dieser Rückhaltebecken nicht dauerhaft ganz oder teilweise mit Wasser überspannt sind, können sie in den Nichthochwasserphasen wirtschaftlich genutzt werden. Aus diesem Grunde kann hier das Rechtsinstrument der Dienstbarkeit sinnvoll eingesetzt werden. Wenn aber derartige Rückhaltebecken entweder ganz oder teilweise dauerhaft mit Wasser überspannt sind, ist eine wirtschaftliche Nutzung der Innenfläche kaum noch möglich. In diesen Fällen ist der Ankauf oder die Enteignung des Grundstücks erforderlich. Für eine Dienstbarkeit besteht insoweit kein Raum. Deshalb sind diese Anlagen ausgenommen. Zu den Anlagen des Hochwasserschutzes gehören auch Schöpfwerke, die den Zweck haben, bei aufgestauten Flüssen im Hochwasserfall für den geordneten Abfluß des aus Zuflüssen herandringenden Wassers zu sorgen. Derartige Schöpfwerke können günstig mit Dienstbarkeiten abgesichert werden, weshalb die Regelung auch hierauf erstreckt werden kann. Zu beachten ist auch hier, daß Schöpfwerke häufig ganz oder teilweise privaten

Zwecken dienen. Insoweit erscheint es dem Ausschuß angemessen, wenn sich die privaten Beteiligten untereinander vertraglich einigen. Eine Veranlassung, das hier gefundene Bestellungssystem zu erstrecken, besteht nur insoweit, als derartige Schöpfwerke im öffentlichen Interesse betrieben werden.

Erstreckt werden kann die Dienstbarkeit schließlich auf gewässerkundliche Anlagen wie Pegel, Grundwassermeßstationen und ähnliche Einrichtungen.

Die Erstreckung kann nach Satz 2 nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 erfolgen. Bis dahin müßte geklärt werden können, ob das System der Vorschriften für diese Anlagen benötigt wird oder nicht. Nach Satz 2 Halbsatz 2 soll die Erstreckung erfolgen, soweit dies wegen der Vielzahl der Fälle oder wegen der Unsicherheit der rechtlichen Absicherung erforderlich ist. Die Bundesregierung wird also mit den neuen Ländern festzustellen haben, ob die Regelung wegen der geringen Zahl von Fällen etwa unnötig oder inwieweit eine anderweitige rechtliche Absicherung gegeben ist. Nach den bisherigen Erkenntnissen wird es allerdings geboten sein, die Regelung zu erstrecken, weshalb auch eine Sollvorschrift vorgesehen worden ist. Diese Erkenntnisse müßten noch einmal überprüft und eine Entscheidung getroffen werden. In der Erstreckungsverordnung können auch die wegen der Bezüge zum Wasserrecht erforderlichen Abweichungen vorgenommen werden. Sie werden minimaler Art sein, können sich aber als notwendig erweisen. Abgewichen werden kann nur von den Verfahrensvorschriften der Absätze 4 bis 7 (Satz 3).

Zu berücksichtigen ist, daß die durch Dienstbarkeiten eigentlich abzusichernden Anlagen heute häufig durch öffentliche Duldungspflichten abgesichert sind und insoweit zum Teil auch Entschädigungspflichten bestehen. Es bedarf deshalb einer Regelung zur Abgrenzung von diesen landesrechtlichen Bestimmungen. Sie wird in Satz 4 und 5 getroffen. Danach bleibt das Landesrecht zunächst unberührt, bis die Verordnung erlassen ist. Ferner sind Leistungen aufgrund des Landesrechts auf die nach der Erstreckung nach Absatz 3 zu leistende Abfindung anzurechnen, um eine ungerechtfertigte Doppelzahlung zu vermeiden.

Zu Absatz 10

Die Behördenzuständigkeit kann im Rahmen des Bundesrechts nur vorläufig bestimmt werden. Die Länder müssen selbst entscheiden können, welche Behörde die jeweils anstehenden Aufgaben zu erledigen hat. Aus diesem Grunde sieht Absatz 10 eine Ermächtigung der Landesregierungen vor, die Behördenzuständigkeit abweichend zu regeln. Die zuständigen Behörden werden in Anlehnung an § 53 Abs. 4 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes ermächtigt, mit der Erteilung der Bescheinigung auch andere geeignete Stellen zu beauftragen. Das können auch geeignete öffentlich bestellte Vermessungsingenieure sein.

Zu Absatz 11

Nach Absatz 11 Satz 1 treten die Verfahrensvorschriften der Absätze 4 bis 7 in den neuen Ländern erst in Kraft, wenn im jeweiligen Land die verwaltungstechnischen Voraussetzungen für ihre Umsetzung gegeben sind. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß sich die neuen Länder erst noch auf das System einrichten müssen. Wann dieser Zeitpunkt gekommen ist, stellen die Landesregierungen durch Rechtsverordnung fest. In den Fällen der Erstreckung nach Absatz 9 geschieht dies allerdings in einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats. Es hat nämlich wenig Sinn, die Regelungen zu erstrecken, ohne daß sie gleichzeitig auch in Kraft treten.

Zu § 9 (= 8 RegE) Abs. 1

Der Erleichterungs-Effekt kann durch die Aufstockung der Nominalwerte der ablösbaren Grundpfandrechte ohne Schaden erhöht werden. Bei Höchstbetragshypotheken dient der Höchstbetrag auch der Sicherung der Zinsen, so daß die Erhöhung des Ablösebetrages über den Nominalwert hinaus hier nicht gerechtfertigt ist. Die Hypothekenablöseanordnung enthält derzeit noch keinen § 2a und soll künftig anders numeriert werden.

Zu § 11 (= 10 RegE) Abs. 1

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten.

Zu § 12 neu

§ 11 dient der Ergänzung des Flurneuordnungsverfahrens. Hier hat sich in der Praxis die Notwendigkeit ergeben, im Zusammenhang mit den Neufestlegungen der Grundstücksgrenzen gleichzeitig auch durch den Flurneuordnungsbescheid an den im Flurneuordnungsplan festgelegten Grundstücken beschränkte dingliche Rechte, vor allem Grundpfandrechte, begründen zu können. Dies ist auch in den vergleichbaren Verfahrensarten des Umlegungsverfahrens und des Bodensonderungsverfahrens so vorgesehen. Die Änderung soll technisch in das Grundbuchbereinigungsgesetz eingestellt und auf eine Änderung der Vorschriften des Abschnitts 8 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes verzichtet werden.

Zu § 13 neu

Die Vorschrift soll den mit Artikel 13 Nr. 4 des Entwurfs neu eingefügten Artikel 234 § 4a Abs. 1 Satz 1 EGBGB ergänzen, der in der Praxis der Grundbuchämter in vielen Fällen zu einer dauerhaften Unrichtigkeit der Grundbücher führen kann. Diese Regelung sieht vor, daß die Vermögensgegenstände den Ehegatten, sofern sie nicht gemäß Artikel 234 § 4 Abs. 2 Satz 1 für die Beibehaltung ihres bisherigen Güterstandes (Eigentums- und Vermögensgemein-

schaft nach dem Familiengesetzbuch der DDR) optiert haben, was bis zum 2. Oktober 1992 möglich war, nunmehr in Bruchteilseigentum zu gleichen Anteilen zustehen. Für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte können die Ehegatten durch schriftlichen Antrag an das Grundbuchamt auch andere Anteile bestimmen. Allerdings ist im Regelfall (gleiche Anteile) die außerhalb des Grundbuchs entstandene Bruchteilsgemeinschaft aus dem Grundbuch nicht ersichtlich, mit der Folge, daß z. B. ein Gläubiger, dem ein Anspruch gegen einen der Ehegatten zusteht, nicht in den Anteil des anderen Ehegatten am Grundstück vollstrecken kann, sofern die Ehegatten nicht den Antrag auf Berichtigung des Beteiligungsverhältnisses gestellt haben. Der Gläubiger wäre indessen gemäß § 14 der Grundbuchordnung grundsätzlich befugt, einen Berichtigungsantrag zu stellen; er könnte sich hierfür auch auf die Vermutung des neu eingefügten Artikels 234 § 4a Abs. 3 EGBGB stützen. Gleichwohl kann sich das Bedürfnis ergeben, von Amts wegen für eine Berichtigung des Grundbuchs Sorge zu tragen. § 12 Satz 1 stellt daher ausdrücklich klar, daß die bewährten Vorschriften der §§ 82 und 82a Satz 1 der Grundbuchordnung auch in diesem speziellen Fall der Grundbuchunrichtigkeit anwendbar sind. Nach diesen Vorschriften ist das Grundbuchamt zur Anwendung des Grundbuchberichtigungszwanges gehalten, wenn die Unrichtigkeit des Grundbuchs in Ansehung einer Eigentümereintragung feststeht. Eine derartige Unrichtigkeit ist jedoch — anders als dies beispielsweise bei der Benachrichtigung des Grundbuchamtes durch das Nachlaßgericht bei der Erbfolge der Fall ist — für die Grundbuchämter nicht ohne weiteres ersichtlich. Um die Grundbuchämter vor der zusätzlichen enormen Arbeitsbelastung zu bewahren, die mit einer Amtsermittlung der Unrichtigkeit des Grundbuchs verbunden wäre, soll ein Berichtigungsverfahren nach diesen Vorschriften hier nur eingeleitet werden, wenn zunächst ein gemäß § 14 GBO Antragsberechtigter die Berichtigung des Grundbuchs beantragen kann und dem Grundbuchamt die Unrichtigkeit des Grundbuchs lediglich darlegt. Dargelegt werden muß darüber hinaus aber auch, daß die Vermutung in Artikel 234 § 4a Abs. 3 EGBGB nicht ausreicht. Ein Antrag auf Berichtigung mit der Folge der Nachweispflicht der durch das Nichtoptieren entstandenen Unrichtigkeit sieht Satz 2 der Vorschrift nicht vor, da dieser Nachweis durch einen Gläubiger nicht geführt werden kann. Aus diesem Grund soll die Anregung des Berichtigungsverfahrens ausreichen.

Durch die Verweisung auf § 82a Satz 1 soll klargestellt werden, daß das Grundbuchamt auch eine Berichtigung von Amts wegen durchführen kann, wenn die Voraussetzungen des § 82 der Grundbuchordnung vorliegen, das Berichtigungsverfahren jedoch nicht durchführbar ist oder keine Aussicht auf Erfolg bietet. Dies bietet sich etwa dann an, wenn dem Grundbuchamt die Unrichtigkeit des Grundbuchs hinsichtlich des Beteiligungsverhältnisses — etwa aufgrund einer Erklärung der Eigentümer bekannt ist, diese aber keinen Berichtigungsantrag stellen wollen und das Grundstück nur einen geringen Wert hat oder die Eigentümer sich im Ausland aufhalten oder vermögenslos sind.

Für die Berichtigung des Grundbuchs (nicht für die Einleitung des Verfahrens) muß dem Grundbuchamt die Unrichtigkeit der Eintragung nachgewiesen werden. Da in den in Frage stehenden Fällen eine Unrichtigkeit dann gegeben ist, wenn die eingetragenen Ehegatten eine Optierungserklärung nicht abgegeben haben, wäre der Nachweis der Unrichtigkeit kaum zu führen. Satz 3 sieht daher vor, daß eine übereinstimmende Erklärung der Ehegatten bzw., im Fall des Todes eines der Ehegatten, eine Erklärung des überlebenden Ehegatten sowie eine Versicherung der Erben des verstorbenen Ehegatten als Nachweis des Nichtoptierens ausreicht. Die Erklärungen, die Versicherung und der Antrag bedürfen, um eine möglichst große Akzeptanz bei den zur Berichtigung Verpflichteten zu erreichen, nach Satz 3 Halbsatz 2 nicht der in § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form; vielmehr soll die einfache Schriftform hierbei ausreichen. Die Schriftform ist zwar bei reinen Eintragungsanträgen ohnehin ausreichend; gemischte Anträge, also solche, die gleichzeitig auch eine zur Eintragung erforderliche Erklärung ersetzen, bedürfen jedoch der in § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form. Zur Vermeidung von Mißverständnissen stellt Satz 3 Halbsatz 2 den vorgesehenen Formverzicht ausdrücklich klar.

Zu Artikel 3

Änderung anderer grundbuchrechtlicher Vorschriften

Zu Absatz 1 Nummer 1 — § 14 Abs. 4 ErbbauVO

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 28 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 188), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Absatz 2 — Änderung der Grundbuchverfügung

Vorbemerkung

Artikel 3 Abs. 2 des Entwurfs enthält bisher im wesentlichen technische Folgeänderungen zu den in Artikel 1 vorgesehenen Änderungen der Grundbuchordnung. Die technische Ausgestaltung des EDV-Grundbuchs, auf welche die Änderungen der Grundbuchordnung entscheidend abzielen, enthält Artikel 3 Abs. 2 gegenwärtig jedoch nicht. Der Ausschuß hält dies im Ergebnis nicht für ausreichend. Er teilt zwar die Auffassung der Bundesregierung, daß die technischen Einzelheiten des EDV-Grundbuchs im Rahmen einer Rechtsverordnung geregelt werden sollten. Er ist aber im Gegensatz zur Bundesregierung der Auffassung, daß entsprechende Vorschriften nicht erst nach Inkrafttreten des Gesetzes, sondern gleichzeitig mit dem Gesetz in Kraft treten sollten. Maßgeblich hierfür ist folgende Überlegung: Das EDV-Grundbuch ist der erste Bereich, in dem die Führung von Registern in Papierform durch eine Führung in elektronischen Speichern tatsächlich abgelöst wird. Insofern wird hier auch eine völlig andere Dimension erreicht als

etwa beim EDV-Mahnverfahren, das immer entweder in die in Papierform geführte Gerichtsakte oder aber in Papierform ausgedruckte Titel mündet. Damit ergeben sich aber auch Problembereiche, die sich bei der bisherigen Registerführung nicht ergeben haben. Diese lassen sich derzeit nur theoretisch überblicken, da ein EDV-Grundbuch gegenwärtig rechtlich nicht zugelassen ist. Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß sich erst bei den ersten Probetrieb von EDV-Grundbüchern die wirklichen Regelungsprobleme ermessen und angemessene Regelungen finden lassen. Ein Probetrieb dieser Art ist ohne ausführende Vorschriften auf der Ebene der Rechtsverordnung nicht möglich. Der Ausschuß hat sich deshalb dazu entschlossen, in die Grundbuchverfügung vorläufige Vorschriften für das EDV-Grundbuch einzustellen, die es ermöglichen, eine Praxiserprobung durchzuführen. Der vorläufige Charakter der Vorschriften soll durch zwei Elemente abgesichert werden: Zum einen sollen die Vorschriften zunächst nur in den Ländern in Kraft treten, die tatsächlich bereits soweit sind, daß sie im Jahre 1994 den Probetrieb mit EDV-Grundbüchern beginnen werden. Das sind die Freistaaten Bayern und Sachsen. Den anderen Ländern soll die Möglichkeit einer Erstreckung des Geltungsbereichs der Vorschriften für ihr Gebiet gegeben werden. Vor allem aber soll der vorläufige Charakter der Vorschriften durch eine begrenzte Geltungsdauer bis zum Ablauf des Jahres 1995 gesichert werden. In diesem Zeitraum müßte das Bundesministerium der Justiz in der Lage sein, die jetzt in den Entwurf eingestellten vorläufigen Vorschriften zu überprüfen und ggfs. durch endgültige Vorschriften abzulösen. Als Standort bietet sich die Grundbuchverfügung an, in welcher durch die Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes (vgl. Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juni 1993, BGBl. I S. 912) ein ganzes Kapitel, nämlich das Kapitel XIII, freigeworden ist, das nunmehr durch Vorschriften für das EDV-Grundbuch aufgefüllt werden kann.

Zu den Änderungen im einzelnen:

1. Zu Nummer 1

Mit Nummer 1 soll die Grundbuchverfügung eine neue Überschrift erhalten. In der Langtextüberschrift soll deutlich zum Ausdruck kommen, daß die Grundbuchverfügung, was immer wieder übersehen wird, eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz ist. Da sich der Kurztitel „Grundbuchverfügung“ in der Praxis eingebürgert hat, soll er als Kurztitel dieser Rechtsverordnung erhalten bleiben.

2. Zu Nummer 2

Der Einleitungssatz muß für die Aufnahme der Vorschriften über das EDV-Grundbuch neu gefaßt werden. In der Neufassung müssen insbesondere die §§ 134 und 142 (neue Zählung) der Grundbuchordnung eingefügt werden. Es wird darauf verzichtet, die in Artikel 1 ebenfalls vorgesehene Verordnungsermächtigung nach § 10a Abs. 3 der Grundbuchord-

nung aufzunehmen, da Vorschriften über die Aussonderung von Grundakten derzeit in der Grundbuchverfügung noch nicht enthalten sein sollen.

3. Zu Nummer 3

Nummer 3 entspricht Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Entwurfs. Zusätzlich mußte der durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe f erfolgten Umstellung des Absatz 3 Unterabsatz b Rechnung getragen werden.

4. Zu Nummer 4

Die hier vorgesehene Streichung ist in Artikel 4 des Gesetzes zur Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes vom 17. Juni 1993 (BGBl. I S. 912) bei den Änderungen der Grundbuchverfügung vergessen worden.

5. Zu Nummer 5

Die Änderung entspricht Artikel 3 Abs. 2 Nummer 2 des Entwurfs.

6. Zu Nummer 6

Die Änderung entspricht Artikel 3 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe b des Entwurfs.

7. Zu Nummer 7

Die Ergänzung ist neu und dient der Absicherung der bisherigen Praxis. Bisher schon wird das Grundbuch in Papierform häufig durch Computer unterstützt. Hierbei ist es üblich, daß inzwischen Verfügungen und Mitteilungen automatisiert erstellt und versandt werden. Sie sind zwar nicht bei allen Systemen dieser Art, aber doch sehr häufig nicht unterschrieben und gesiegelt. Um Zweifel an der Wirksamkeit derartiger Mitteilungen und Zwischenverfügungen zu beseitigen, soll dies als mögliche Form in der Grundbuchverfügung vorgesehen werden.

8. Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Buchstabe a entspricht Artikel 3 Abs. 2 Nummer 3 des Entwurfs.

Zu Buchstabe b

Die Einsicht in das Grundbuch ist nach § 12 Abs. 1 der Grundbuchordnung zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Anders als in § 4 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes ist die Einwilligung des Betroffenen hier als Anhaltspunkt nicht besonders aufgeführt.

Dies könnte zu dem Mißverständnis Anlaß geben, daß die Einwilligung des Betroffenen für die Grundbucheinsicht nicht genüge. Unklar ist zudem, wer in diesem Sinne Betroffener sein soll. Es ist deshalb eine grundbuchspezifische Regelung hierfür erforderlich. Sie stellt auf die im Einzelfall erklärte Zustimmung allein des Grundstückseigentümers ab. Die Zustimmung aller im Grundbuch Eingetragenen kann schon aus praktischen Gründen nicht erforderlich sein. Der Grundstückseigentümer ist der Hauptbetroffene der Einsicht. Die Regelung könnte zwar auch in § 12 der Grundbuchordnung eingestellt werden. Die Bundesregierung beabsichtigt aber hierzu eine umfassende Neuregelung, so daß zunächst eine Regelung auf der Ebene der Rechtsverordnung, in der Grundbuchverfügung, ausreichend und angemessen erscheint.

9. Zu Nummer 9

Nummer 9 entspricht Artikel 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c des Entwurfs.

10. Zu Nummer 10

Nummer 10 entspricht Artikel 3 Abs. 2 Nr. 4 des Entwurfs.

11. Zu Nummer 11

Nummer 11 füllt den im Zuge der Aufhebung des Reichsheimstättengesetzes weggefallenen Abschnitt XIII der Grundbuchverfügung durch die vorläufigen Vorschriften über das EDV-Grundbuch auf. Zu diesen Vorschriften ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

UNTERABSCHNITT 1

Das maschinell geführte Grundbuch

Der erste Unterabschnitt enthält eine Definition des maschinell geführten Grundbuchs und bestimmt, daß dieses Grundbuch genau so gestaltet und grundsätzlich genau so zu handhaben ist wie das in Papierform geführte Grundbuch.

Zu § 61

§ 61 bestimmt, daß für das EDV-Grundbuch im Grundsatz keine anderen Vorschriften gelten als für das in Papierform geführte Grundbuch. Diese Bestimmung ist von tragender Bedeutung für den Erfolg des EDV-Grundbuchs. Dieses ist überhaupt nur dann einführbar, wenn es sich in seiner Gestalt von dem herkömmlichen Grundbuch nicht unterscheidet. An dem Abgehen von diesem Grundsatz war im Jahre 1982 die Einführung des EDV-Grundbuchs gescheitert. Deshalb wird er in § 61 zu Beginn des Abschnitts XIII normiert.

Zu § 62

Bei einem in Papierform geführten Register muß nicht näher definiert werden, was das Register ist. Das ist beim EDV-Grundbuch hingegen anders. Es muß deshalb bestimmt werden, wo das Grundbuch rechtlich verortet ist und woran sich etwa der öffentliche Glaube des Grundbuches knüpft. Das kann beim EDV-Grundbuch nur der Datenspeicher sein, in dem die Grundbuchdaten bestimmungsgemäß aufgenommen und auf Dauer unverändert wiedergabefähig sind. Dies ist der Inhalt von § 62 Satz 1. Mit dem für die Aufnahme der Grundbuchdaten bestimmten Datenspeicher ist nicht irgendein während der Bearbeitung angelegter Zwischenspeicher gemeint, etwa eine sog. BACKUP-Speicherung, sondern derjenige Speicher, in welchem die Grundbuchdaten endgültig und auf Dauer abgelegt werden. Hierbei ist entscheidend die elektronische Zuweisung; auf das Speichermedium, das Magnetband, die Diskette oder die Wornplatte, kommt es nicht entscheidend an. Es kann sich im Gegenteil sogar die Notwendigkeit ergeben, die Bestimmung des Datenspeichers im nachhinein zu ändern, etwa weil ein Magnetband zerstört worden ist. Deshalb eröffnet Satz 2 die Möglichkeit, diese Bestimmung nachträglich zu ändern. Dazu bedarf es aber einer Verfügung der Leitung des Grundbuchamts oder der sonst für die Datenverarbeitung zuständigen Stelle. Diese soll nachvollziehbare Klarheit darüber schaffen, welcher Datenspeicher für den Inhalt des Grundbuches rechtlich maßgeblich ist.

Zu § 63

§ 63 ergänzt § 61. Er stellt klar, daß das Grundbuch auf dem Bildschirm und in Ausdrucken genauso abgebildet werden muß, wie dies in den für das Papiergrundbuch vorgeschriebenen Vordrucken vorgesehen ist. Das bedeutet allerdings nicht, daß auf dem Bildschirm immer eine ganze Grundbuchseite sichtbar sein muß. Es genügt vielmehr, wenn das Grundbuch auch durch Umblättern auf dem Computerbildschirm insgesamt in der in den Vordrucken beschriebenen Form sichtbar ist. Eine andere Lösung wäre auch kaum durchführbar, da die Computerbildschirmseite meist wesentlich kleiner ist als eine Seite des papiernen Grundbuchs. Satz 2 stellt klar, daß bei dem EDV-Grundbuch die Bestimmungen der Grundbuchverfügung, die Grundbuchbände voraussetzen, z. B. § 2 der Grundbuchverfügung, keine Anwendung finden.

Zu § 64

Bei dem herkömmlichen Grundbuch in Papierform sind besondere bundesrechtliche Vorgaben für die Papierstärke und dergleichen nicht erforderlich. Die Länder haben dies zwar im einzelnen bestimmt; die sich hier ergebenden Unterschiede sind aber für die Einheitlichkeit und Sicherheit des papiernen Grundbuchs ohne Bedeutung, so daß eine bundeseinheitliche Regelung nicht erforderlich ist. Bei einem EDV-geführten Grundbuch ist dies allerdings anders. Die

Einheitlichkeit und Sicherheit des Grundbuchs kann hier nur gewährleistet werden, wenn bundeseinheitlich vorgegeben wird, welche Anforderungen an die Systeme zu stellen sind. Diese Anforderungen schreibt § 64 vor. Sein Ansatz ist dabei umfassend. Es kommt nicht darauf an, ob eine bestimmte Eigenschaft in den einzelnen Hardware-Komponenten des Systems oder in der Software oder in beiden gewährleistet ist. Hier sollen die Länder frei sein. Entscheidend ist aus der Sicht des Bundes, welche Anforderungen das Gesamtsystem zu erfüllen hat.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, daß im System nur Geräte und Programme verwendet werden dürfen, die den bestehenden inländischen oder international anerkannten technischen Anforderungen an die maschinell geführte Verarbeitung geschützter Daten entsprechen. Damit wird den Landesjustizverwaltungen vorgegeben, daß sie die einschlägigen Standards der Technik einhalten müssen. Die Standards der Technik sind unterschiedlich, je nachdem, um welche Art von Daten es sich handelt. Satz 1 bestimmt, daß diejenigen Standards maßgeblich sind, die für „geschützte Daten“ bestehen. Diese Standards erscheinen für das Grundbuch deshalb angemessen, weil die hierin gespeicherten Daten für den Rechtsverkehr von erheblicher Bedeutung sind. Satz 2 bestimmt, daß das Gesamtsystem, also Anlage und/oder Programme, die in Absatz 2 aufgeführten Grundfunktionen enthalten muß. Diese sind sehr umfassend, was für das Grundbuch aber auch erforderlich ist, um seine Funktionsfähigkeit und Sicherheit zu gewährleisten. In Satz 2 ist bewußt von „sollen“ die Rede. Einmal soll hiermit verhindert werden, daß die versehentliche Nichterfüllung einer der Funktionen Zweifel an der Wirksamkeit der Eintragungen begründet. Zum anderen muß gesehen werden, daß die im Absatz 2 aufgeführten Standards durchaus unterschiedlich ausgelegt werden können. Um hier den Ländern eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen, wird das strikte „Muß“ vermieden. Das Vorliegen der Funktionen muß nach Satz 3 geprüft werden. Eine Prüfung ist nicht erforderlich, soweit eine Zertifizierung über das Vorliegen der Voraussetzungen vorgenommen worden ist. Die Landesjustizverwaltungen sollen aber bewußt nicht gezwungen werden, nur zertifizierte Anlagen und/oder Programme zu verwenden. Sie sollen vielmehr die Möglichkeit haben, dies gewissermaßen in einer Eigenprüfung selbst feststellen zu können. Dies erscheint einmal notwendig, um die Unabhängigkeit der Landesjustizverwaltungen sicherzustellen. Hinzu kommt aber, daß die gegenwärtig gebräuchlichen Zertifizierungsverfahren auf Anlagen zugeschnitten sind, die militärischen oder polizeilichen Zwecken dienen. Diese aber sind primär am Geheimschutz ausgerichtet und berücksichtigen in zu geringem Maße die Besonderheiten des Grundbuchs, bei denen es im Grunde nicht auf den Geheimschutz, sondern vielmehr darauf ankommt, daß die Daten zwar jedermann, aber zusätzlich unverfälscht und sicher zur Verfügung stehen. Dies können die Landesjustizverwaltungen im Zweifel am besten beurteilen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt die Grundfunktionen, die das Gesamtsystem des EDV-Grundbuchs erfüllen soll. Es kommt hierbei, wie bereits ausgeführt, nicht darauf an, an welcher Stelle die einzelne Funktion erfüllt wird. So ist es zum Beispiel nicht erforderlich, daß nur das Programm oder nur die einzelnen Komponenten der Hardware die Funktionen erfüllen. Es wäre zum Beispiel auch ausreichend, wenn im Zusammenspiel von Hard- und Software, von Anlagen und Programmen die Funktionen erfüllt werden können.

Zu Nummer 1

Für das Grundbuch ist entscheidend, daß nur berechnigte Personen Eintragungen vornehmen können und daß die Verbindung der im Grundbuch enthaltenen Eintragungen mit den für die Vornahme von Eintragungen autorisierten Personen festgestellt werden kann. Bei dem Papiergrundbuch ist dies einfach dadurch möglich, daß die Unterschrift als Wesensmerkmal der Eintragung bestimmt und festgelegt wird, wer unterschriftsberechtigt ist. Bei dem EDV-Grundbuch ist dieses aus dem Grundbuch ersichtliche Merkmal der Unterschrift in dieser Form nicht mehr vorhanden. Es müssen deshalb andere Instrumente gefunden werden, um sicherzustellen, daß nur autorisierte Personen Eintragungen im EDV-Grundbuch vornehmen können. Dies soll mit der Anforderung zu Nummer 1 sichergestellt werden.

Zu Nummern 2 und 3

Mit der Autorisierungsprüfung eng verbunden ist die Berechtigungsverwaltung und Berechtigungsprüfung, die in Nummer 2 und 3 gefordert werden. Das System muß zunächst gewissermaßen eine Kartei der berechtigten Personen führen und auf dem laufenden halten (Nummer 2). Es muß zu jeder Zeit einen Überblick darüber haben, wer Zugang zum System überhaupt hat und wer welche Funktionen darin wahrnehmen darf. Diese Berechtigung muß (Nummer 3) im einzelnen auch geprüft werden können. Diese beiden Funktionen sind hier deshalb aufgeführt, weil die Verhältnisse beim EDV-Grundbuch komplizierter, aber auch tendenziell gefährlicher sind, als beim Papiergrundbuch. Dort können Einsicht und Eintragung leicht voneinander unterschieden werden. Man kann letztlich sehen, ob die betreffende Person in das Grundbuch Eintragungen vornimmt oder ob sie nur liest. Beim EDV-Grundbuch ist dies anders. Wer einen Terminal benutzt, kann sehr schnell vom bloßen Lesen in das Schreiben wechseln. Dies ist optisch nur schwer überwachbar. Aus diesem Grunde muß im System ein Mechanismus enthalten sein, der die einzelnen Benutzungsweisen streng auseinanderhält. Ein Online-Berechtigter darf schon systemtechnisch nicht mehr erreichen können, als das Grundbuch zu lesen und hieraus Abdrucke (ohne Behördenkopf) zu fertigen. Umgekehrt darf der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle zwar zur Fertigung von Ausdrucken (mit Behördenkopf), nicht

jedoch zu sämtlichen Eintragungen berechtigt sein usw. Das System muß also in der Lage sein, festzustellen, welcher Benutzer überhaupt zugelassen ist und welche Befugnisse er im einzelnen hat. Nur so kann sichergestellt werden, daß eine Person den Inhalt des Grundbuchs nicht verändert, ohne dazu befugt zu sein.

Zu Nummer 4

In Nummer 4 wird die Beweissicherung vorgeschrieben. Beweissicherung ist aber nicht dasselbe wie die etwaige in § 83 Abs. 1 vorgesehene Protokollierung von Einsichtnehmenden. Es geht hierbei darum, festzustellen, wer Eintragungen vorgenommen hat. Wie lange und in welchem Umfang diese „Beweise“ vorzuhalten sind, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Landesjustizverwaltung.

Zu Nummer 5

Eines der wesentlichen Risiken des EDV-Grundbuchs besteht im Verlust von Grundbuchdaten. Dem soll vorgebeugt werden. Hierbei wird an die in herkömmlichen Systemen gewöhnlich vorhandenen sog. Backup-Speicherungen angeknüpft. Es handelt sich hierbei um die automatische Fertigung einer flüchtigen Kopie, aus der bei Datenverlust Grundbuchdaten reproduziert und noch einmal eingegeben werden können.

Zu Nummer 6

Wichtig ist, daß die eingegebenen Daten des Grundbuchs unverfälscht gespeichert und wiedergegeben werden können. Deshalb muß das System die Unverfälschtheit dieser Daten garantieren.

Zu Nummer 7

Im Hinblick auf die Bedeutung des Grundbuchs ist es unverzichtbar, daß das EDV-System fehlerfrei abläuft. Das bedeutet aber nicht, daß nicht auch bei einem an sich fehlerfrei arbeitenden System doch einmal Fehler auftreten können. Dies ist aber unproblematisch, wenn solche Fehler dem Benutzer gemeldet werden, denn dann kann er die erforderlichen Maßnahmen zur Korrektur ergreifen. Aus diesem Grund schreibt Nummer 7 vor, daß die Funktionen des Systems zwar fehlerfrei ablaufen müssen, aber das System zusätzlich über eine Fehlermeldungsfunktion verfügen muß.

Zu Nummer 8

In der Anfangsphase werden in den Grundbuchämtern möglicherweise örtliche Systeme eingesetzt. Es spricht aber viel dafür, daß — jedenfalls bei zunehmender Ausstattung der Grundbuchämter mit EDV-Anlagen — zentrale Datenverarbeitungsanlagen eingerichtet werden. Wenn Grundbuchdaten jedoch

über das Fernmelde- oder andere Telekommunikationsnetze übertragen werden, muß sichergestellt sein, daß die Daten bei der Übertragung nicht verfälscht werden und in der Verarbeitungsanlage so ankommen, wie sie eingegeben worden sind und umgekehrt.

Zu Satz 2

Nach den bisherigen Überlegungen soll das EDV-Grundbuch aus den computerunterstützten Systemen der Grundbuchführung in Papierform entwickelt werden. Auf diese Weise ist ein fließender „Einstieg“ in die EDV-Technik möglich. Um dies allgemein auch nahezu legen, wird in Satz 2 diese Entwicklung vorgeschrieben. Sie hindert allerdings die Landesjustizverwaltungen nicht daran, unmittelbar EDV-Grundbuchsysteme zu installieren, wenn es dort gegenwärtig keine computerunterstützten Systeme gibt.

Zu § 65

Zu Absatz 1

§ 65 regelt die Unterbringung der Datenverarbeitungsanlage innerhalb des Grundbuchamts. In Absatz 1 Satz 1 wird dazu vorgeschrieben, daß die EDV-Anlage so aufgestellt werden muß, daß sie keinen schädlichen Witterungseinflüssen ausgesetzt ist. Das zwingt zu einer entsprechenden räumlichen Ausstattung der Grundbuchämter, weil Datenverarbeitungsanlagen nur an einem angemessenen Ort betrieben werden können. In Satz 2 wird wegen der besonderen Bedeutung der Anlagen vorgeschrieben, daß sie so gestaltet sein müssen, daß nur die berechtigten Personen Zugang zu ihnen haben. So könnte zum Beispiel der Raum, in welchem der Rechner der Anlage untergebracht ist, besonders verschlossen und der Schlüssel hierzu nur in der Verwahrung dazu besonders bestellter Bediensteten sein. Terminals in den Arbeitsräumen könnten abschließbar, das System insgesamt nur unter Verwendung von Kurzzeichen benutzbar sein. Wie die Zugangssicherung am besten sichergestellt werden kann, entscheidet die Landesjustizverwaltung nach beliebigem Ermessen. Entscheidend ist nach Satz 2 das Ergebnis, nicht aber der Weg, auf welchem es erreicht wird. Satz 3 schreibt vor, daß die Einhaltung der Zugangssicherungen durch Dienstanweisungen sichergestellt werden muß. Erfahrungsgemäß ist es so, daß die im System vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen oft deshalb nicht greifen, weil sich in der alltäglichen Praxis eine gewisse Nachlässigkeit einstellt. Um dem entgegenzuwirken, soll durch Dienstanweisungen die Einhaltung der Sicherungsvorkehrungen sichergestellt werden.

Zu Absatz 2

Datenverarbeitungsanlagen für EDV-Grundbücher können örtliche Anlagen ohne Bezug zur Außenwelt sein. Dies wird jedenfalls dann eher selten sein, wenn die Grundbuchämter im größeren Umfang mit EDV-

Anlagen ausgerüstet werden. Aus Kostengründen bietet es sich nämlich dann an, Datenverarbeitungszentren einzurichten, um nicht bei jedem Grundbuchamt einen Rechner aufstellen zu müssen. Damit ist dann aber zwingend die Benutzung öffentlicher Telekommunikationsnetze verbunden. Bei einer derartigen Technik besteht jedoch die Möglichkeit, daß unbefugte Personen in die Anlage eindringen und die Daten manipulieren. Dem muß nach Absatz 2 durch geeignete Vorkehrungen vorgebeugt werden, wobei auf die üblichen Anti-hacking-Techniken zurückgegriffen werden kann.

Zu § 66

Zu Absatz 1

Absatz 1 greift die in § 64 Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 vorgeschriebene Voraussetzung auf und schreibt vor, daß die Daten des Grundbuchs auch dann wiedergabefähig sein müssen, wenn sie noch nicht in dem endgültigen, für ihre Aufnahme bestimmten Datenspeicher abgelegt sind. Sinn dieser Bestimmung ist es, einem Datenverlust vor der endgültigen Abspeicherung entgegenzuwirken.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt zwingend vor, daß mindestens eine Sicherungskopie aller gespeicherten Grundbuchdaten von allen maschinell geführten Grundbuchblättern des Grundbuchamtes vorgehalten werden muß (Satz 1). Die Sicherungskopie hat den Zweck, die Reproduktion der Grundbuchdaten zu ermöglichen, wenn sie in dem zu ihrer Aufnahme bestimmten Speicher verloren gegangen sind. Eine solche Gefahr ist zwar auch beim Papiergrundbuch gegeben, das etwa infolge eines Brandes vernichtet werden kann. Sie ist dort aber nach den bisherigen Erfahrungen wesentlich geringer als beim EDV-Grundbuch, bei dem ein Datensatz durchaus bereits infolge einer fehlerhaften Bedienung komplett gelöscht werden kann. Aus diesem Grunde ist hier die Erstellung mindestens einer Sicherungskopie unerlässlich. Dabei steht es den Landesjustizverwaltungen frei, in welcher Form sie diese Sicherungskopie aufbewahren. Die Sicherungskopie kann nach § 62 Satz 2 auch zum „offiziellen“ Datenspeicher bestimmt werden, etwa wenn der eigentliche Datenspeicher nicht funktionsfähig ist. Die Sicherungskopie könnte den ihr zugeordneten Zweck nicht erfüllen, wenn sie nicht auf dem neuesten Stand ist. Deshalb schreibt Satz 2 vor, daß sie mindestens am Ende jedes Arbeitstages auf den Stand zu bringen ist, den die Daten aller Grundbuchblätter dann erreicht haben. Es steht den Landesjustizverwaltungen frei, auch eine laufende Aktualisierung der Sicherungskopie vorzunehmen. Gehindert wären die Landesjustizverwaltungen allerdings schon daran, eine Aktualisierung etwa im Wochenrhythmus vorzusehen. Dem Ausschuß erscheint das nicht angemessen, weil vor allem bei größeren Grundbuchämtern in einer Woche sehr viele Daten anfallen und das Verlustrisiko dann zu groß ist.

Zu Absatz 3

Auch die Sicherungskopie muß sicher untergebracht werden. Auch insoweit müssen die Landesjustizverwaltungen in geeigneter Weise dafür Sorge tragen, daß nur befugte Personen Zugang haben (Satz 2). Entscheidend ist die Bestimmung in Satz 1. Der Aufbewahrungsort muß von denen der „normalen“ Datenspeicher unterschiedlich sein, denn sonst könnte es passieren, daß sowohl die Kopie als auch der offizielle Datenspeicher etwa infolge eines Brandes oder sonst verlorengehen. Daher ist eine getrennte Aufbewahrung sicherzustellen. Sie soll allerdings nach Satz 1 so erfolgen, daß die Herbeischaffung der Sicherungskopie unverzüglich erfolgen kann. Wie dies im einzelnen geschieht, steht im Ermessen der Landesjustizverwaltungen. Denkbar wäre etwa das österreichische System, bei dem fünf Sicherungskopien gefertigt und an verschiedenen Orten im gesamten Staatsgebiet verteilt aufbewahrt werden.

UNTERABSCHNITT 2

Umstellung auf das maschinell geführte Grundbuch

Die §§ 67—73 regeln die Frage, wie das maschinell geführte Grundbuch angelegt wird. Hierfür sollen verschiedene Systeme zur Verfügung gestellt werden, die aus den vorhandenen Techniken der Umschreibung und der Umstellung entwickelt worden sind.

Zu § 67

§ 67 legt in Satz 1 fest, daß die Umstellung auf das maschinell geführte Grundbuch durch Umschreibung, Neufassung oder Umstellung erfolgen kann. Grundsätzlich steht die Auswahl der Technik im Belieben des einzelnen Grundbuchamts (Satz 1). Die Landesregierungen oder die von diesen ermächtigten Landesjustizverwaltungen können in der Umstellungsverordnung nach § 126 der Grundbuchordnung die Festlegung auf ein bestimmtes Anlegungsverfahren vorsehen. Dies muß auch nicht einheitlich für das ganze Land geschehen (Satz 3). Nur stellt sich dann die Frage, wie die Umstellung auf dem EDV-Grundbuchblatt kenntlich gemacht wird. Man könnte hierzu an den in der Anlage 2b zur Grundbuchverfügung enthaltenen Umstellungsvermerk auch in den Aufschriftblättern der Grundbuchblätter anknüpfen. Diese wären dann allerdings um die nach § 128 der Grundbuchordnung erforderliche Freigabe zu ergänzen. Satz 4 entscheidet sich dafür, hier einheitlich einen Freigabevermerk anstatt des bisherigen Umstellungs- oder Umschreibungsvermerks vorzusehen. Dieser entfällt dann.

Zu § 68

§ 68 stellt die erste der drei Umschreibungstechniken für die Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs vor. Bei dieser Technik, der Umschreibung, wird nicht der komplette Grundbuchinhalt übernom-

men, sondern nur noch der jetzt relevante Grundbuchinhalt. Diese Technik bietet sich dann an, wenn die bisherigen Grundbuchblätter in kodierter Form gespeichert werden sollen. Für eine Scan-Technik ist diese Form der Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs nicht geeignet, da bei ihr das vorhandene Grundbuch nur komplett übernommen werden kann.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt die Zulässigkeit der Umschreibung. In Satz 1 wird als zusätzlicher Fall der Umschreibung die Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs bestimmt. Um keine Mißverständnisse über die inhaltlichen Anforderungen aufkommen zu lassen, bestimmt Satz 2, daß Unübersichtlichkeit des Grundbuchs oder Raumangel keine Voraussetzung für die Anwendung der Anlegung durch Umschreibung ist. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umschreibung normalerweise nur bei einem unübersichtlich oder zu umfangreich gewordenen Grundbuch in Frage kommt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt die Technik der Umschreibung. Die Umschreibung soll nach dem Abschnitt VI der Grundbuchverordnung erfolgen. Zusätzlich wird § 44 Abs. 3 der Grundbuchordnung in Bezug genommen, der § 30 Abs. 1 Buchstabe d der Grundbuchverordnung ergänzt. Danach sollen die neuen Eintragungen möglichst auf dem aktuellen Stand zusammengefaßt und hierbei von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, auf die Bewilligung zu verweisen. Das Grundbuch ist dabei nicht im wörtlichen Sinne abzuschreiben. Sein Inhalt ist vielmehr (Satz 1) in elektronische Zeichen zu übersetzen. Dies schließt die Anwendung einer Scannertechnik im praktischen Ergebnis aus. Bei der Anlegung des elektronischen Grundbuchs kommt eine Teilanlegung nicht in Betracht. Ein maschinell geführtes Grundbuch kann nur ganz auf maschinelle Führung umgestellt werden. Es ist technisch und rechtlich nicht möglich, ein Grundbuch teilweise in Papierform und teilweise in elektronischer Form zu führen. Deshalb wird § 33 der Grundbuchverordnung, der diese Möglichkeit vorsieht, ausgeschlossen. Da ein Handblatt nicht mehr geführt werden soll (§ 73), sind § 32 Sätze 2 und 3 ebenfalls nicht anzuwenden.

Zu Absatz 3

Das geschlossene in Papierform geführte Grundbuchblatt müßte an sich beim Grundbuchamt in Papierform archiviert werden. Diese Form der Aufbewahrung ist jedenfalls beim EDV-Grundbuch nicht mehr angezeigt. Es soll deshalb hier in Anlehnung an die Regelung des § 10a Abs. 1 Satz 1 der Grundbuchordnung die Möglichkeit vorgesehen werden, daß diese Grundbücher nur auf Bild- oder anderen Datenträgern beim Grundbuchamt verfügbar gehalten, im

Original aber etwa an Landesarchive abgegeben werden. Nach Satz 2 bestimmen die Landesjustizverwaltungen die näheren Einzelheiten. Sie können dabei auch ganz von der Aufnahme von Bildträgern absehen und die bisher übliche Form der Aufbewahrung in Form der Archivierung im Grundbuchamt vorsehen.

Zu § 69

§ 69 ermöglicht die Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs auch im Wege der Neufassung. Die Neufassung ist als Form der Behandlung von Grundbuchblättern in der Grundbuchverordnung nicht vorgesehen. Sie ist aus der Umschreibetechnik für die Umstellung der sächsischen Grundbücher in §§ 20 ff. der Sächsischen Allgemeinen Geschäftsanweisung für die Grundbuchämter vom 22. März 1992 (Sächsisches Amtsblatt S. 230) entwickelt worden. Sinn der Neufassung ist es, die Grundbuchblätter umzuschreiben, ohne ihnen jedoch eine neue Blattnummer zu geben. Diese Technik bietet sich gerade auch für das Versuchsprojekt in Sachsen an, weil es hier noch rund 250 000 sog. alte Sachsen-Folien gibt, bei denen die zweite und die dritte Abteilung zu einem einheitlichen Lastenverzeichnis zusammengefaßt sind. Die Regelung folgt im wesentlichen den Bestimmungen der Sächsischen Grundbuchverordnung, ermöglicht diese Technik aber bei der Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs auch im Freistaat Bayern.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt zunächst die Zulässigkeit der Neufassung. Satz 2 legt fest, daß hierfür die Vorschriften über die Anlegung des EDV-Grundbuchs durch Umschreibung nach § 68 maßgeblich sein sollen, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist. Auch bei der Neufassung soll die in § 33 vorgesehene teilweise Anlegung des EDV-Grundbuchs nicht möglich sein. Möglich sein soll indessen die Teilneufassung, wenn die übrigen Abteilungen durch Umschreibung oder Umstellung (§§ 68 oder 70) als EDV-Grundbuch angelegt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 legt zunächst den wesentlichen Unterschied zwischen der Umschreibung und der Neufassung fest, indem er bestimmt, daß eine neue Blattnummer hier nicht zu vergeben ist. In Absatz 2 Satz 1 wird in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Sächsischen Geschäftsanweisung festgelegt, daß im Bestandsverzeichnis und in der ersten Abteilung grundsätzlich nur der aktuelle Stand wiedergegeben und alle überholten Eintragungen weggelassen werden sollen. Entsprechend dem sächsischen Vorbild ist dies für die Rechte in der zweiten und dritten Abteilung nicht vorgesehen. Dies hängt damit zusammen, daß das Eintragsdatum für den Rang der Rechte maßgeblich ist. Würde man nur den aktuellen Stand

zusammenfassen, ergäben sich hierbei Schwierigkeiten, insbesondere auch wegen des Vermerks über das Eintragsdatum. Satz 3 regelt eine Besonderheit für die Sachsen-Folien. Er schreibt vor, daß diese, soweit dies sinnvoll möglich ist, so neu gefaßt werden sollen, daß die einheitlichen Lastenverzeichnisse bei dieser Gelegenheit aufgelöst und die Rechte in Abteilung II und III verteilt werden sollen. Wenn dies zu großen Verwaltungsaufwand erzeugt, kann davon Abstand genommen werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt die Vermerke, die bei der Neufassung vorzusehen sind. Hierfür passen die in § 30 Abs. 1 vorgesehenen Vermerke nur bedingt. In Satz 1 wird daher vorgesehen, daß in Spalte 6 des Bestandsverzeichnisses und Spalte 4 der ersten Abteilung jeweils entsprechend angepaßte Vermerke angebracht werden. Im übrigen bestimmt Satz 2, daß auch einzelne Abteilungen neu gefaßt werden können. In diesem Falle ist ein entsprechender Vermerk anzubringen. Nach Satz 3 sind die für Eintragungen bestimmten Seiten oder Bögen zu durchkreuzen, wie dies auch für die Umschreibung vorgesehen ist. Nach Satz 4 sind aber dann die übrigen Teile des Grundbuchs entsprechend dem Umschreibungs- oder dem Umstellungsverfahren zu übernehmen.

Zu § 70

Die Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs soll auch in der Form der Umstellung nach dem bisherigen § 70a, der jetzt § 101 werden soll, möglich sein. Die Umstellung unterscheidet sich von der Neufassung und der Umschreibung dadurch, daß eine Veränderung des bisherigen Grundbuchinhaltes in der Form der Zusammenfassung nicht stattfindet. Von der Umschreibung unterscheidet sich die Umstellung ferner durch die fehlende Vergabe einer neuen Blattnummer.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 bestimmt die Zulässigkeit der Umstellung über die in § 70a genannten Fälle hinaus auch für den Fall der Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs. Satz 2 bestimmt, daß der Inhalt des bisherigen Blattes dazu elektronisch in den Datenspeicher aufgenommen werden muß. Diese elektronische Aufnahme kann durch ein Scanningverfahren, aber auch dadurch erfolgen, daß eine bereits vorher erfolgte, auf dem aktuellen Stand befindliche Aufnahme des Datenbestandes in den Datenspeicher überspielt wird, der für die Aufnahme der Grundbuchdaten bestimmt ist. Denkbar ist auch, daß ein solcher Datenspeicher bereits bei der computerunterstützten Führung des Papier-Grundbuchs (vgl. § 64 Abs. 2 Satz 2) angelegt und zur Umlegung als Datenspeicher für das Grundbuch bestimmt wird.

Zu Absatz 2

Das Verfahren folgt grundsätzlich dem bisherigen § 70a. Eine Teilumstellung ist — wie auch sonst — nicht zugelassen, da das Grundbuch nur insgesamt auf maschinelle Führung umgestellt werden kann. Deshalb gilt § 33 insoweit nicht. Es ergeben sich aber einige Besonderheiten. So soll auf die Unterzeichnung des Umstellungsvermerks verzichtet werden können, um eine Massenumstellung zu ermöglichen. Hierfür ist auch das Durchkreuzen der Seiten entbehrlich. Erforderlich ist dann aber — Satz 4 —, daß das umgestellte Grundbuch deutlich sichtbar als geschlossen kenntlich gemacht wird. Diese bisher nicht vorgesehene Behandlung geschlossener Grundbücher hat folgenden Hintergrund: Es ist z. B. bei dem Grundbuchamt in München daran gedacht, in einem Arbeitsgang Grundbücher mit zusammen rund 5 Mio. Blatt umzustellen. Hier soll auf das Durchkreuzen verzichtet werden können, gleichzeitig aber sichergestellt sein, daß keine Verwechslungen vorkommen und Eintragungen versehentlich auf dem bereits geschlossenen Blatt vorgenommen werden. Dies soll durch einen Stempel mit der Aufschrift „geschlossen“ oder in vergleichbarer Weise geschehen. Eine Zerstörung der geschlossenen Blätter wäre kein Ungültigmachen und — selbstverständlich — unzulässig.

Zu § 71

§ 71 regelt die in § 128 der Grundbuchordnung bereits vorgesehene Freigabe. Er bestimmt in seinem Satz 1 unter teilweiser Wiederholung des Gesetzestextes, daß das Grundbuch erst mit der Freigabe an die Stelle des bisherigen in Papierform geführten Grundbuchs tritt. Satz 2 regelt die Modalitäten der Freigabe. Er bestimmt, daß die Vollständigkeit und die Richtigkeit des angelegten maschinell geführten Grundbuchs und seine Abrufbarkeit aus dem Datenspeicher gesichert sein müssen. Dem geht in aller Regel eine Prüfung voraus. Die Anlegung des EDV-Grundbuchs kann durchaus auch so geregelt werden, daß bei der Anlegung noch einmal eine besondere Prüfung und ein probeweiser Abruf erfolgen. Dies soll jedoch nicht als Pflicht vorgeschrieben werden, weil die Anlegung durchaus in Massenverfahren erfolgen kann und sich hierbei derartig aufwendige Prüfmechanismen nicht einhalten lassen. Es wird dadurch z. B. möglich, daß man bereits im Vorlaufbetrieb den computerunterstützten Datenspeicher zur Vorbereitung der endgültigen Speicherung einsetzt.

Nach § 128 des Entwurfs der Grundbuchordnung muß das neu angelegte maschinell geführte Grundbuch freigegeben werden. Um eine gewisse Einheitlichkeit und Vereinfachung zu erreichen, sollen nicht die bisherigen Umstellungs- oder Umschreibungsvermerke ergänzt, sondern einheitlich an ihre Stelle ein Freigabevermerk treten. Die Umschreibungs- oder Umstellungsvermerke sind auf das Aufschriftblatt zu setzen und in ihrem Inhalt in Satz 3 näher beschrieben. Hierbei wird zwischen der Neufassung bzw. Umstellung einerseits und der Umschreibung andererseits unterschieden, weil bei der letzteren eine neue Blattnummer vergeben wird und bei den ersteren nicht.

Auch die Vermerke in der Aufschrift des umgeschriebenen, neugefaßten oder umgestellten Blattes werden vereinheitlicht. Sie werden in Satz 4 bestimmt.

Zu § 72

Zu Absatz 1

Absatz 1 stellt klar, daß auch das maschinell geführte Grundbuch wie das papierne Grundbuch umgeschrieben oder neugefaßt werden kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schreibt vor, daß bei der Umschreibung eines maschinell geführten Grundbuchs oder seiner Neufassung das bisherige Grundbuch lesbar oder wiedergabefähig bleibt. Es wäre möglich, dieses auf besondere Datenträger aufzunehmen und entsprechende Lesevorrichtungen vorzuhalten. Denkbar und vielleicht auch kostengünstiger wäre es, wenn der Inhalt ausgedruckt und die Ausdrucke aufbewahrt werden. Man könnte dann auf die Aufbewahrung von Datenträgern verzichten.

Zu § 73

Auch bei dem maschinell geführten Grundbuch sind Grundakten notwendig. Nicht notwendig ist allerdings das Handblatt, weshalb eine Verweisung auf § 24 Abs. 4 nicht vorgesehen ist.

UNTERABSCHNITT 3

Eintragungen in das maschinell geführte Grundbuch

Zu § 74

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 wird die Eintragung in das maschinell geführte Grundbuch von der für die Führung des Grundbuchs zuständigen Person veranlaßt. Eine Ausnahme bildet nur der in § 127 der Grundbuchordnung vorgesehene Fall des Integrationsregisters, bei welchem Eintragungen im Bestandsverzeichnis unter Umständen auch durch andere Stellen als das Grundbuchamt bewirkt werden können. Nach Satz 2 ist eine besondere Verfügung nicht unbedingt erforderlich, aber möglich. Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, daß vor allem in den neuen Ländern derzeit überwiegend das sog. Eine-Unterschrift-Prinzip praktiziert wird. Dieses soll bei dem EDV-geführten Grundbuch erhalten bleiben. Satz 3 ermöglicht aber eine Umstellung auf das Zwei-Unterschriften-Prinzip. In diesem Fall würde der Rechtspfleger die Eintragung verfügen und der Eintrager dieselbe vornehmen.

Zu Absatz 2

Die Richtigkeit der Eintragungen ist entsprechend § 129 der Grundbuchordnung nach Absatz 2 zu prüfen. Nach Absatz 2 Halbsatz 2 ist die Aufnahme in den Datenspeicher zu verifizieren. Die Art und Weise der Verifikation bestimmt die Landesjustizverwaltung. Dies kann durch ein besonderes Anzeigesignal oder eine sonstige Erledigungsanzeige durchgeführt werden. Denkbar sind auch umfangreiche Prüfmechanismen, etwa ein probeweises Abrufen. Das Verfahren wird sich in der Praxis voraussichtlich nach dem Umfang der anstehenden Arbeiten richten.

Zu § 75

Ein wesentliches Merkmal der Grundbucheintragung ist die Unterschrift des oder der Beamten, die an ihr mitzuwirken haben. Auf diese Individualisierung kann letztlich nicht verzichtet werden. Eine förmliche Unterschriftsleistung ist aber bei einem EDV-Grundbuch praktisch nicht möglich. Es wäre zwar theoretisch denkbar, die Unterschrift des Grundbuchbeamten auf dem Computer graphisch nachzuvollziehen und als solche zu speichern. Ein Zwang hierzu würde allerdings einen erheblichen Kostenmehraufwand erzeugen. Es müßten die Computeranlagen mit einer zusätzlichen Graphikfunktion ausgerüstet und diese entsprechend in die Grundbuchblattemuster projiziert werden. Aus diesem Grunde sieht § 75 einen Ersatz der handschriftlichen Unterschrift durch eine elektronische Unterschrift oder Kennung vor.

Satz 1 legt zunächst fest, daß anstelle der handschriftlichen Unterschrift beim EDV-Grundbuch nicht die bloße Eingabe der Daten über die Tastatur genügt, sondern daß vielmehr eine elektronische Kennung oder eine elektronische Unterschrift verwendet werden muß. Satz 2 bestimmt, was unter der elektronischen Kennung und der elektronischen Unterschrift zu verstehen ist. Beide bestehen aus dem Nachnamen des betreffenden Bediensteten und einem Codezeichen. Bei der elektronischen Kennung hat es damit sein Bewenden, wohingegen bei der elektronischen Unterschrift ein oder mehrere Zeichen enthalten sein müssen, die sich auf den verzeichneten Text beziehen. Dies kann etwa in der Form geschehen, daß zusätzlich die Anzahl der Zeichen im Unterschriftentext angegeben wird. Denkbar wäre auch die Aufnahme eines typischen Wortes aus dem geschriebenen Text. Diese Form der Authentisierung ist allerdings recht aufwendig und erfordert einen hohen Programmieraufwand. Dieser wird vor allem in der Anfangsphase nicht überall zu leisten sein. Deswegen wird zunächst zusätzlich auch die elektronische Kennung, die diesen Aufwand nicht erzeugt, zugelassen. Nach Satz 3 ist das Codezeichen dem Bediensteten durch die Leitung der für die Datenverarbeitung zuständigen Stelle zuzuteilen. Nach Satz 4 müssen Nachname und Codezeichen Bestandteil des maschinell geführten Grundbuchs werden. Es ist nach Satz 5 grundsätzlich weder in der Wiedergabe noch im Ausdruck sichtbar, muß aber nach Satz 6 zu Kontrollzwecken sichtbar gemacht werden können. Es ist nämlich Sinn der elektronischen Unterschrift oder Kennung festzustellen

len, ob tatsächlich der berechtigte Bedienstete unterschrieben hat oder nicht. Nur so läßt sich das Funktionsmerkmal „Authentisierung“ erfüllen.

Zu § 76

§ 76 bestimmt die äußere Form der Eintragung. Sie entspricht der für das Papiergrundbuch. Hiermit soll die Kontinuität im Erscheinungsbild gewährleistet sein.

UNTERABSCHNITT 4

Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch und die Erteilung von Abschriften hieraus

Zu § 77

§ 77 bestimmt als Grundsatz, daß für die Einsicht in das maschinell geführte Grundbuch und Abschriften aus demselben die gleichen Vorschriften gelten, wie für das in Papierform geführte Grundbuch. Diese sind in Abschnitt X enthalten. Natürlich gelten für das maschinell geführte Grundbuch auch die Vorschriften der §§ 12 und 12b der Grundbuchordnung unmittelbar.

Zu § 78

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die technischen Einzelheiten der Abschrift bei dem EDV-Grundbuch. Diese wird nach Satz 1 Ausdruck genannt und gibt auch das Datum des Abrufs aus dem Grundbuch wieder. Nach Satz 2 kann der Ausdruck auch in elektronischer Form etwa über Teletext oder Telefax unmittelbar aus dem Grundbuchcomputer übermittelt werden (Satz 2).

Zu Absatz 2

Einer besonderen Regelung bedarf die Frage, wie die beglaubigte Abschrift beim EDV-Grundbuch gestaltet werden soll. Nach Absatz 2 Satz 1 tritt an die Stelle der beglaubigten Abschrift der amtliche Ausdruck. Der amtliche Ausdruck soll nach Möglichkeit der beglaubigten Abschrift ähnlich sein. Deshalb ist vorgesehen, daß er den Aufdruck „beglaubigt“ trägt, obwohl (Satz 2) eine förmliche Beglaubigung nicht mehr stattfindet. Er soll auch ein Siegel tragen, das aber nicht durch Stempelaufdruck angebracht werden muß, sondern bereits im Formular eingedruckt sein oder bei der Herstellung des Ausdrucks aufgebracht werden kann. Zur Klarstellung über den Rechtswert soll auf dem Ausdruck der Hinweis angebracht werden, daß der Ausdruck nicht unterschrieben wird, aber als beglaubigte Abschrift gilt, was in der Grundbuchordnung geregelt ist. Der amtliche Ausdruck soll einer Übersendung im elektronischen Verfahren nicht zugänglich sein (Satz 3), um den erhöhten Beweiswert abzusichern.

Zu Absatz 3

Bei dem EDV-Grundbuch ist es leicht möglich, nicht nur den Zeitpunkt des Abrufs, sondern auch den Eintragungsstand durch Angabe eines Datums wiederzugeben. Dies soll nicht zur Pflicht gemacht, wohl aber ermöglicht werden.

Zu § 79

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Einsicht in das EDV-Grundbuch grundsätzlich auf einem Bildschirm. Nach Satz 2 kann diese Einsicht dadurch gewährt werden, daß das gewünschte Grundbuchblatt auf dem Bildschirm aufgeblättert wird. Denkbar und durch Satz 2 ausdrücklich zugelassen ist auch die Möglichkeit, dem Einsichtnehmenden selbst das Aufblättern zu erlauben. Dabei muß allerdings sichergestellt sein, daß der Einsichtnehmende nur das Grundbuchblatt einsehen kann, für das ihm die Einsicht bewilligt worden ist. Außerdem darf der Einsichtnehmende keine Möglichkeit zu einer Veränderung des Grundbuchs haben.

Zu Absatz 2

Das Vorhalten von Bildschirmen ist namentlich bei großen Grundbuchämtern mit regem Einsichtsverkehr aufwendig. Deshalb läßt Absatz 2 als Alternative zur Einsicht auf dem Bildschirm auch die Einsicht in einen dazu hergestellten Ausdruck zu. Der Ausdruck soll dem Einsichtnehmenden nur vorgelegt werden; er kann ihm ausgehändigt werden, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 setzt § 132 der Grundbuchordnung um und läßt die Einsichtnahme auch in einem anderen Grundbuchamt als dem Grundbuchamt zu, das das Grundbuch führt. Diese Zusatzleistung wird durch die Umstellung auf EDV möglich. Das Papiergrundbuch kann im Original immer nur dort eingesehen werden, wo es geführt wird. Das EDV-Grundbuch kann hingegen auch von anderen Orten aus eingesehen werden, weil die Einsicht elektronisch erfolgt und daher auch aus der Ferne möglich ist. Nach Satz 2 müssen dafür bei dem „Einsichtsamt“ besondere Bedienstete bestellt werden. Sie dürfen nach Satz 3 Zugang zu den maschinell geführten Grundbuchblättern des anderen Grundbuchamts nur unter Verwendung einer besonderen Kennung haben, die von dem das Grundbuch führenden Grundbuchamt vergeben und ihnen von der Leitung ihres Grundbuchamts zugeteilt wird. Nach Satz 4 kann diese Einsicht nicht nur innerhalb eines Bundeslandes, sondern auch über die Grenzen des Bundeslandes hinaus gewährt werden. Voraussetzung dafür ist allerdings eine entsprechende Vereinbarung. Diese ist unerlässlich, um die technischen Modalitäten abzuklären.

UNTERABSCHNITT 5**Automatisierter Abruf von Daten****Zu § 80**

§ 80 bestimmt den Umfang der Inanspruchnahme des EDV-Grundbuchs im automatisierten Abrufverfahren. Er legt fest, daß im automatisierten Verfahren grundsätzlich nur Einsicht genommen und ein Abdruck gefertigt werden kann. Der Abdruck aus dem Grundbuch ist nicht zu verwechseln mit dem Ausdruck aus dem Grundbuch. Die Wiedergabe des Grundbuchinhalts ist zwar dem Texte nach identisch. Der Unterschied liegt aber darin, daß der amtliche Ausdruck als Ausdruck des Grundbuchamtes erkennbar ist und der Abdruck nicht. Deshalb bestimmt Satz 2, daß sich beide nicht gleichstehen. Die Frage, ob der Einsichtnehmende die aus dem Grundbuch gewonnenen Daten speichern und wie er sie sonst verwenden kann, kann wegen der Unterschiedlichkeit der zur Einsicht im automatisierten Verfahren berechtigten Personen und Stellen nicht in der Grundbuchverfügung oder der Grundbuchordnung geregelt werden. Dafür sind nach Satz 3 die Vorschriften maßgeblich, die die Tätigkeit dieser Stellen im einzelnen bestimmen.

Zu § 81**Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt fest, daß bei Behörden und Gerichten sowie der Staatsbank Berlin grundsätzlich eine Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung des Abrufs im automatisierten Verfahren zu schließen ist. Bei Privatpersonen soll grundsätzlich eine Gestattung erfolgen, wenn nicht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen wird.

Absatz 2 regelt das Genehmigungsverfahren. Satz 1 legt das Antragsprinzip fest. Satz 2 bestimmt als zuständig die Behörde, in deren Bezirk das betreffende Grundbuchamt liegt. Satz 3 ermächtigt die Länder zu einer abweichenden Regelung der Zuständigkeiten. Satz 4 verweist auf das Verwaltungsverfahren- und das Verwaltungszustellungsgesetz, weil die Bestimmungen der Grundbuchordnung und des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für nicht geeignet erscheinen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 Satz 1 kann die Genehmigung nicht nur für ein einzelnes Grundbuchamt, sondern auch für mehrere Grundbuchämter erteilt werden, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Auf jeden Fall ist in der Genehmigung das Vorliegen der subjektiven Voraussetzungen gesondert festzustellen. Dies hängt damit zusammen, daß nach § 133 der Grundbuchordnung diese Feststellung Wirkung auch gegenüber anderen Stellen hat.

Zu Absatz 4

Nach § 133 Abs. 5 der Grundbuchordnung muß die Genehmigung für das automatisierte Abrufverfahren widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen hierfür entfallen sind. Sie kann widerrufen werden, wenn ein mißbräuchlicher Abruf erfolgt. Absatz 4 regelt Einzelheiten des Verfahrens. Satz 1 bestimmt die dafür zuständige Stelle. Dies ist die genehmigende Stelle. Satz 2 ermächtigt auch die für das betroffene Grundbuch zuständige Stelle zur Aussetzung der Genehmigung hierfür, wenn Gefahr in Verzug ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Genehmigung nicht immer einzeln für jedes einzelne Grundbuchamt erfolgen muß, sondern auch für mehrere zusammen erfolgen und Tatbestandswirkungen auch über den Bereich eines Landes hinaus haben kann. Um dem zu begegnen, muß jede für das konkret betroffene Grundbuchamt zuständige Stelle die Genehmigung dafür aussetzen können. Satz 3 stellt sicher, daß die Landesjustizverwaltungen sich wechselseitig über eventuelle Widerrufe unterrichten.

Zu § 82

§ 82 regelt die Frage, wie ein automatisiertes Abrufverfahren eingerichtet werden soll.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 wird bestimmt, daß im automatisierten Abrufverfahren grundsätzlich Abrufe nur unter Verwendung von Codezeichen möglich sein dürfen. Zu berücksichtigen ist dabei, daß abrufende Stellen, vor allem Behörden, Notariatsbüros und größere Unternehmen sind. Diese werden Abrufe nicht nur durch ihre Leitung vornehmen können; vielmehr werden hierfür Bedienstete einzusetzen sein. Mit Rücksicht darauf bestimmt Absatz 1 Satz 2, daß in der Genehmigung — entsprechendes würde für eine Verwaltungsvereinbarung gelten — der betreffenden Stelle zur Auflage zu machen ist, daß das Codezeichen nur durch die Leitung und bestimmte, der genehmigenden Stelle vorher mitzuteilende Mitarbeiter verwendet werden darf. Nach Satz 3 ist ein Wechsel der Mitarbeiter der genehmigenden Stelle anzuzeigen. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß eine Überprüfung möglich ist und vor allem Mißbräuche ausgeschlossen sind.

Zu Absatz 2

Das Abrufverfahren ist bei Notaren, Gerichten und Behörden grundsätzlich in allgemeiner Form ohne Beschränkung auf bestimmte Grundbuchblätter zulässig. Im Abrufverfahren können aber auch standardisierte Formen der Einsichtnahme abgewickelt werden, die einem größeren Kreise zugänglich sind. Für diesen Fall bestimmt Absatz 2, daß in der Genehmigung zusätzlich zur Auflage gemacht werden muß, das für die einzelnen Formen der standardisierten Einsichtnahme vorgesehene Codezeichen zu verwenden.

den. Es ist allerdings möglich (Satz 2), das Codezeichen, das dem Mitarbeiter generell den Zugang eröffnet, zusätzlich mit einem besonderen Zeichen für die im einzelnen anstehende Form der standardisierten Einsichtnahme zu verbinden. Der berechtigten Stelle kann zur Auflage gemacht werden, selbst ein Protokoll über die Abrufe zu führen, das Angaben enthält, die das Grundbuchamt selbst registriert und bis zum Ablauf des auf den Abruf folgenden Kalenderjahres bereitzuhalten hat (Satz 3 und 4). In einem solchen Protokoll ist auch die Art des Abrufs anzugeben (Satz 5).

Zu § 83

Zu Absatz 1

Nach § 133 Abs. 1 ist die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens nur möglich, wenn eine Überprüfung der Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage der Protokollierung möglich ist. Dies ist der Gegenstand von § 83. Vorgesehen ist hier in Satz 1, daß mindestens jeder zehnte Abruf durch die berechtigten Stellen von dem Grundbuchamt oder der mit der Datenverarbeitung dort beauftragten Stelle automatisch protokolliert werden muß. Denkbar ist auch, daß jeder Datenabruf protokolliert wird. Eine Pflicht hierzu besteht jedoch nicht. Nach Satz 2 muß das Protokoll grundsätzlich alle für die Überprüfung notwendigen Daten speichern. Es handelt sich hierbei um das Grundbuchamt, die Grundstücksbezeichnung, das Akten- oder Geschäftszeichen der abrufenden Stelle, deren Namen selbst, das Abrufdatum und, wenn es sich um einen Fall der standardisierten Einsichtnahme im Abrufverfahren handelt, die Art des Abrufes. Die Speicherung des Geschäfts- oder Aktenzeichens der abrufenden Stelle bereitet allerdings unter Umständen technische Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten können einmal auf der Seite der zum Abruf berechtigten Stelle selbst liegen. Sie können aber auch bei dem Grundbuchamt liegen. Um hier eine gewisse Flexibilität zu erreichen, andererseits aber auch eine effektive Prüfung zu ermöglichen, sieht Satz 3 vor, daß das Akten- oder Geschäftszeichen nicht bei dem Grundbuchamt automatisch protokolliert werden muß, wenn die betreffende Stelle selbst ein Protokoll über die von ihr getätigten Abrufe erstellt und dieses der zur Prüfung befugten Stelle und den betroffenen Grundstückseigentümern bis zum Ablauf des auf den Abruf folgenden Kalenderjahres bereithält. Dies kann der Stelle nach § 82 Abs. 2 Satz 3 zur Auflage gemacht werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält nähere Bestimmungen darüber, was mit dem automatisierten Protokoll geschieht. Er bestimmt in Satz 1, daß das Protokoll am Ende eines jeden Kalenderjahres ausgedruckt oder kopiert wird. Nach Satz 2 muß dieses ausgedruckte Protokoll ein Jahr lang im Grundbuchamt vorgehalten werden. Mit dem Ablauf der Frist werden das Protokoll oder die Kopie, aber auch das ursprüngliche Protokoll, nach

Satz 3 vernichtet. Damit der Grundstückseigentümer seine Rechte auch wahrnehmen kann, steht ihm während der Dauer dieser Aufbewahrung ein Recht auf Auskunft darüber zu, wer in sein Grundbuch Einsicht genommen hat und aus welchem Grund dies geschehen ist.

Zu Absatz 3

Der Ausdruck des Protokolls und seine Vorhaltung für die Einsichtnahme insbesondere des Grundstückseigentümers wäre allerdings für eine Überprüfung nicht ausreichend. Natürlich könnte die zur Überprüfung befugte Stelle das Protokoll einsehen. Dies ist aber eher von Zufällen abhängig und für diese Stelle auch nicht beherrschbar. Aus diesem Grunde enthält Absatz 3 weitere Vorkehrungen, die eine effektive Überprüfbarkeit gewährleisten. Nach Satz 1 wird mindestens einmal im Jahr ein Auszug aus dem Gesamtprotokoll erstellt, der für jeden Abrufberechtigten diejenigen Abrufe ausweist, die er selbst getätigt hat. Diese Liste wird an die Stelle übersandt, die für die Überprüfung der einsichtbefugten Stelle zuständig ist. Das ist bei Behörden und Gerichten die allgemeine Aufsichtsbehörde, bei Banken oder Versicherungen das zuständige Bundesaufsichtsamt und bei Notaren der Landgerichtspräsident. Bei Genossenschaften, die einem Prüfverband angeschlossen sind, ist dieses der Prüfverband. Durch diese Technik soll ein mehrspuriges Überprüfungsverfahren vermieden und eine Konzentration der Verwaltungskräfte erreicht werden. Die allgemeinen Aufsichtsbehörden kennen etwaige Schwächen der ihrer Aufsicht unterstehenden Stellen am besten und sind daher auch am ehesten und am schnellsten in der Lage, etwaige Mißstände aufzuspüren und abzustellen. Es gibt allerdings auch einsichtsberechtigte Personen oder Stellen, die keiner allgemeinen Aufsicht unterliegen. In diesen Fällen ist das Protokoll der Stelle zu übersenden, die die Einrichtung des automatisierten Abrufverfahrens genehmigt hat. Ist eine förmliche Genehmigung nicht ausgesprochen, sondern eine Verwaltungsvereinbarung oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen, dann ist das die Stelle, die auf seiten der Landesjustizverwaltung den Vertrag abgeschlossen hat. Satz 2 bestimmt, daß das Protokoll bei den überprüfenden Stellen nach Durchführung der Kontrolle, spätestens ein Jahr nach Eingang bei diesen Stellen vernichtet wird, sofern es nicht für weitere Prüfungen benötigt wird.

Zu § 84

§ 84 ergänzt § 83 Abs. 3 für den Fall einer einsichtsbefugten Stelle, die keiner allgemeinen Aufsicht unterliegt. In diesem Fall besteht keine allgemeine Pflicht zur Duldung von Nachschauen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Bedingungen des automatisierten Abrufverfahrens. Zweck des § 84 Satz 1 ist es, diese Lücke zu füllen. Dies geschieht dadurch, daß in der Genehmigung zur Auflage gemacht werden muß, daß sich die betreffende Stelle zur Duldung derartiger Überprüfungen verpflichtet.

Entsprechendes gilt für einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Eine solche Kontrolle soll eine anlaßlose Kontrolle sein können. Dies erscheint geboten, um einen wirksamen Mißbrauchsschutz sicherzustellen. Unberührt hiervon bleiben natürlich, was Satz 2 klarstellt, die in § 133 Abs. 3 b der Grundbuchordnung vorgesehenen Rechte der Aufsichtsbehörde.

Zu § 85

§ 85 enthält Bestimmungen zur Höhe der Entgelte und der Gebühren. Er legt in Satz 1 fest, daß Entgelte und Gebühren verlangt werden können. Da sich die Höhe der Gebühren derzeit überhaupt nicht überblicken läßt und dies am ehesten von den Ländern bestimmt werden kann, macht Satz 2 von der Weitergabermächtigung des § 134 der Grundbuchordnung Gebrauch und überträgt den Ländern die Befugnis, die Gebühren oder Entgelte durch Rechtsverordnung festzulegen. Dies gilt allerdings nur vorbehaltlich einer späteren bundesgesetzlichen Regelung. Es soll dadurch Gelegenheit bestehen, die Entwicklung der Gebührenverordnung der Länder in diesem Bereich zu beobachten und dann ggfs. eine einheitliche bundesrechtliche Gebührenregelung zu erlassen.

UNTERABSCHNITT 6

Zusammenarbeit mit den katasterführenden Stellen

Das EDV-Grundbuch eröffnet erhebliche Einsparungsmöglichkeiten bei der Zusammenarbeit zwischen den Grundbuch- und den Katasterämtern. Diese ist sehr intensiv, weil die Grundstücke im Grundbuch so zu bezeichnen sind, wie sie im Kataster bezeichnet werden. Umgekehrt muß das Kataster Veränderungen im Grundbuch jedenfalls im Bestandsverzeichnis und der ersten Abteilung ebenfalls nachhalten. Dies macht bei dem gegenwärtigen System sehr zahlreiche Veränderungsnachweise erforderlich, die durch den Einsatz der EDV in mehr oder weniger großem Umfang eingespart werden können. Würden sich die Länder zu dem Integrationsregister entschließen, was § 127 der Grundbuchordnung zuläßt, dann würden Veränderungsmittelungen völlig entfallen, weil Kataster und Bestandsverzeichnis des Grundbuchs integriert würden. Jede Veränderung des Katasters würde automatisch zu einer Anpassung des Bestandsverzeichnisses und jede Veränderung des Bestandsverzeichnisses und der ersten Abteilung des Grundbuchs zu einer Anpassung des Katasters führen. Derzeit ist die Entwicklung aber nicht so weit, daß ein solches Integrationsregister in absehbarer Zeit eingeführt werden könnte. Es wird bisher auch nur im Land Rheinland-Pfalz seine Einführung ernsthaft erwogen. Aber auch ohne den Einsatz eines solchen Integrationsregisters können die Veränderungsmittelungen erheblich vermindert werden. Diesem Zweck dient § 86.

Zu Absatz 1

Absatz 1 ermächtigt das Grundbuchamt zum automatisierten Abruf der für die Führung des Grundbuchs benötigten Katasterdaten. Voraussetzung für den automatisierten Abruf ist, daß das Liegenschaftskataster selbst in automatisierter Form geführt wird, was in großem Umfang in Gestalt des Liegenschaftsbuches der Fall ist. Zur Übernahme dieser Daten ist das Grundbuchamt nach § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung gesetzlich verpflichtet. Neu sind im übrigen für das Grundbuchamt nur die Flurstücksbezeichnungen; die eingetragenen Eigentümer sind in das Liegenschaftskataster aus dem Grundbuch selbst übernommen worden. Eine Gefährdung von Grundrechten der Eigentümer ist bei einem solchen Abruf praktisch nicht gegeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den umgekehrten Fall der Übernahme von Grundbuchdaten in das Liegenschaftskataster. Sie soll ebenfalls im automatisierten Abrufverfahren ohne große Förmlichkeiten möglich sein, jedoch begrenzt auf die Daten des Bestandsverzeichnisses und der ersten Abteilung. Für das Kataster können zwar auch Daten aus der zweiten Abteilung, insbesondere Wegerechte und Leitungsrechte von Bedeutung sein. Hierfür würde dann aber eine besondere Vereinbarung nach Maßgabe des Unterabschnitts 5 dieses Abschnitts erforderlich sein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt klar, daß ein automatisierter Abruf der Grundbuchdaten durch das Katasteramt und der Katasterdaten durch das Grundbuchamt keiner besonderen Vereinbarung oder Genehmigung bedarf. Natürlich müssen die Einzelheiten abgesprochen werden. Ein stark formalisiertes Genehmigungs- und Prüfverfahren ist aber nicht erforderlich. Dies hängt auch damit zusammen, daß der Abgleich normalerweise in größeren Abständen erfolgt und in Umfang und Ausmaß ohnehin gesetzlich vorgeschrieben ist.

Ein einfacheres Verfahren wird auch für andere Fälle der Übernahme von Grundbuchdaten und — umgekehrt — der Übernahme von Behördendaten benötigt. Es handelt sich um Fälle, in denen das amtliche Verzeichnis durch Bodenordnungsverfahren der verschiedensten Art ersetzt wird. Solche Bodenordnungsverfahren können sinnvoll nur durchgeführt werden, wenn die Bodenordnungsbehörde nicht nur die katastermäßige Abgrenzung der Grundstücke aus dem Kataster, sondern auch die dazu gehörigen Grundbuchdaten übernehmen kann. Hierzu sind diese Behörden durch die jeweils einschlägigen Gesetze auch verpflichtet, denn anders läßt sich dieser Bestand an Rechten nicht feststellen (Bodensonderung) oder umgestalten (Bodensonderung, Umlegung, Flurbereinigung oder Flurneuordnung). Aus diesem Grund sieht Absatz 3 Satz 2 vor, daß solche Behörden ohne kompliziertes Genehmigungs- oder Vertrags-

verfahren die Daten im einmaligen Abruf übernehmen und dann im Rahmen der für sie jeweils geltenden Vorschriften weiter verwenden dürfen. Satz 2 regelt dabei die Übernahme der Daten zu Beginn des Verfahrens. In Satz 3 ist bestimmt, daß dies auch später zwecks Übernahme etwaiger Veränderungen geschehen kann. Hierzu ist eine Gestattung erforderlich, die keinen großen Aufwand mit sich bringt.

UNTERABSCHNITT 7

Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe

Bei dem EDV-Verfahren sind einige technische Anpassungen des Verfahrens bei der Herstellung von Grundschuld-, Hypotheken- und Rentenschuldbriefen erforderlich. Sie beziehen sich im wesentlichen darauf, daß auch die Briefe maschinell hergestellt werden sollen und daher eine förmliche Unterzeichnung und Siegelung technisch ausgeschlossen ist. Dies wird in den §§ 87 bis 89 geregelt.

Zu § 87

§ 87 bestimmt die Einzelheiten der Herstellung von Grundschuld-, Rentenschuld- und Hypothekenbriefen. Er sieht in Satz 1 vor, daß derartige Briefe in Abweichung von der allgemeinen Vorschrift des § 56 Abs. 1 Satz 2 der Grundbuchordnung nicht unterschrieben und manuell gesiegelt sein müssen. Sie müssen vielmehr anstelle der Unterschrift den Namen des Bediensteten, der die Herstellung veranlaßt hat, und den Vermerk darüber enthalten, daß der Brief maschinell hergestellt wurde und auch ohne Unterschrift gültig ist (Satz 2). Um Mißverständnisse im Rechtsverkehr zu vermeiden, sieht Satz 3 vor, daß der Brief einen Siegelaufdruck erhält. Dieser Siegelaufdruck kann nach Satz 4 bereits im Formular enthalten sein oder bei dem Ausdruck durch die Maschine aufgedruckt werden. Satz 5 sieht vor, daß für die Herstellung von Briefen eine besondere Zugangsberechtigung erteilt werden soll. Damit soll in diesem für den Rechtsverkehr sensiblen Bereich einem Mißbrauch besonders vorgebeugt werden.

Zu § 88

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich in den Fällen, in denen der Brief nach allgemeinem Grundbuchrecht mit einer Schuldurkunde verbunden werden muß. Diese Verbindung kann bei der herkömmlichen Herstellung der Briefe im manuellen Verfahren ohne weiteres durch den herstellenden Beamten erfolgen. Bei maschineller Herstellung ist eine derartige Verbindung der Schuldurkunde mit dem Brief praktisch nicht zu handhaben. Nach Satz 1 wird daher auf die in § 58 und § 61 Abs. 2 Satz 3 der Grundbuchordnung vorgeschriebene Verbindung des Briefes mit der Schuldurkunde verzichtet. Andererseits muß die rechtlich vorhandene Verbindung auch urkundlich zum Ausdruck gebracht werden. Satz 2 sieht dazu vor, daß in diesen Fällen der Brief einen besonderen

Zusatzaufdruck erhält, demzufolge der Brief nicht ohne Vorlage der zu bezeichnenden Schuldurkunde gültig ist. Der Inhaber des Briefes ist dann gezwungen, für die Wirksamkeit seiner Handlungen die Urkunde stets gleichzeitig vorzuweisen. Ein ähnliches Problem ergibt sich aus der in § 59 Abs. 2 der Grundbuchordnung vorgesehenen Verbindung der für ein Gesamtgrundpfandrecht zu erteilenden Briefe, wenn die Grundbücher der belasteten Grundstücke von verschiedenen Grundbuchämtern geführt werden. Satz 3 verzichtet bei der maschinellen Herstellung solcher Gesamtgrundpfandbriefe daher auf diese Verbindung.

Zu § 89

Auch beim EDV-Grundbuch kann sich die Notwendigkeit ergeben, daß ausgestellte Grundpfandrechtsbriefe geändert oder ergänzt werden müssen. Dies wäre grundsätzlich ebenso wie beim manuell geführten Grundbuch in der Form möglich, daß der ausgestellte Brief maschinell ergänzt würde. Es ist aber anzunehmen, daß dies beim EDV-Grundbuch zu erheblichem technischen Mehraufwand führt. Um diesen einzusparen, sieht Satz 1 vor, daß statt der Ergänzung des ausgestellten Briefes ein neuer, ergänzter Brief hergestellt und erteilt wird. Dieses Verfahren wird vor allem für die im Umlauf befindlichen manuell erstellten Briefe notwendig werden. Denn es wird technisch sehr viel schwieriger sein, derartige Briefe in übersichtlicher sauberer Form maschinell fortzuschreiben. Deshalb bestimmt Satz 2 der Vorschrift, daß die Möglichkeit der Neuausstellung eines Briefes auch (und gerade) für alte Briefe gilt. Satz 3 bestimmt, daß in diesen Fällen der vorhandene Brief einzuziehen und unbrauchbar zu machen ist. Es dürfen nicht für ein und dasselbe Recht mehrere Briefe in Umlauf sein oder in Umlauf gebracht werden können. Handelt es sich um einen Brief, der mit einer Schuldurkunde verbunden ist, dann kann nicht der Brief zusammen mit der Schuldurkunde eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden. In diesen Fällen muß dann gemäß Satz 4 die Schuldurkunde gelöst und auf dem neu ausgestellten maschinell erteilten Brief der Zusatzaufdruck enthalten sein, daß er nur zusammen mit der bezeichneten Schuldurkunde gültig ist. Die Schuldurkunde ist (Satz 4 Halbsatz 2) dem Antragsteller zurückzugeben.

UNTERABSCHNITT 8

Schlußbestimmungen

Zu § 90

Es ist anzunehmen, daß vor allem in der Phase des weiteren Ausbaus des EDV-Grundbuchs nicht bei jedem Grundbuchamt ein besonderer Rechner aufgestellt wird. Es wird vielmehr so sein, daß die Grundbuchdaten in einem (oder mehreren) zentralisierten Datenverarbeitungszentrum verarbeitet werden. Verantwortlich hierfür bleibt das jeweils zuständige Grundbuchamt. Für die Verarbeitung im Auftrag des Grundbuchamtes gelten nach § 90 Satz 1 die Vor-

schriften der Grundbuchverfügung, insbesondere natürlich deren Abschnitt XIII sinngemäß. Es ist nach Satz 2 sicherzustellen, daß eine Veränderung der in der Datenverarbeitungsanlage enthaltenen Grundbuchdaten nur möglich ist, wenn sie von dem zuständigen Grundbuchamt verfügt wird. Das bedeutet auch, daß die Daten der einzelnen Grundbuchämter nicht vermengt werden dürfen.

Zu § 91

§ 91 regelt Besonderheiten in der Verweisungstechnik. Abschnitt XIII verweist im Grundsatz immer auf die allgemeinen Vorschriften der Grundbuchverfügung. In verschiedenen Bereichen wie etwa dem des Wohnungsgrundbuchs, des Erbbaugrundbuchs oder des Gebäudegrundbuchs gibt es bundesrechtliche oder landesrechtliche Sondervorschriften. Soweit solche bestehen, sind nach Satz 1 zunächst diese und erst danach die allgemeinen Bestimmungen anzuwenden.

Es ist zwar mit der heutigen EDV-Technik möglich, auch farbig darzustellende Daten zu speichern. Es wäre deshalb theoretisch auch denkbar, daß die im Grundbuch in roter Farbe vorzunehmenden Rötungen im Grundbuch entsprechend gespeichert und auf dem Bildschirm so dargestellt werden. Eine derartige Farbtechnik ist aber sehr aufwendig und teuer. Eine Notwendigkeit hierzu besteht vor allem deshalb nicht, weil im Gebiet der neuen Länder auch in schwarzer Farbe ausgeführte Rötungen und Durchstreichungen zulässig sind. Um hier einen im Interesse des Rechtsverkehrs nicht erforderlichen und damit unnötigen Aufwand zu vermeiden, bestimmt Satz 2, daß Rötungen auch in schwarzer Farbe dargestellt und Unterstreichungen auch durch Durchstreichungen ersetzt werden können. Nach Satz 3 kann auch die sog. „Buchhalternase“, nämlich das Roten eines gesamten Rechts ohne Unterstreichung sämtlicher Zeilen des Eintragungstextes mittels Verbindung zweier waagerechter Unterstreichungen durch eine Diagonale in computermäßige Darstellungsformen übersetzt werden.

Zu § 92

Bei dem herkömmlichen Papiergrundbuch stellt sich manchmal die Frage, wie bei dem gegenständlichen Verlust des Grundbuchs verfahren werden muß. Das ist Thema des derzeit geltenden § 123 der Grundbuchordnung und der auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung über die Wiederherstellung von Grundbüchern. Bei dem EDV-Grundbuch treten einige weitere mögliche Formen der Störung hinzu, die besonders aufgefangen werden müssen. Diese sind:

- (1) Die vorübergehende Störung des technischen Betriebs des Grundbuchs

Hierbei ist das Grundbuch technisch nicht verloren, da die elektronische Speicherung noch intakt ist. Es ist jedoch vorübergehend nicht erreichbar, weil die EDV-Anlage nicht ordnungsgemäß funk-

tioniert. Für diesen Fall sieht § 141 Abs. 2 der Grundbuchordnung die Möglichkeit der Anlegung eines Ersatzgrundbuchs vor. Die Art und Weise des Verfahrens über die Anlegung des Ersatzgrundbuchs bestimmen die Länder durch Rechtsverordnung. Bundesrechtlicher Regelung zugänglich und bedürftig ist nur die Frage, wie das Ersatzgrundbuch zu führen ist. Das ist Thema des § 92 Abs. 2 der Grundbuchverfügung.

- (2) Dauerhafte Funktionsunfähigkeit der Anlage

In diesem Fall ist das elektronische Grundbuch zwar insofern nicht verloren, als die Speicherung noch intakt ist. Das Grundbuch ist aber praktisch unerreichbar, weil das System, mittels dessen die elektronische Speicherung sichtbar gemacht und verändert werden kann, auf Dauer nicht mehr funktioniert. Für diesen Fall sieht § 141 Abs. 3 der Grundbuchordnung die Rückkehr zum Papiergrundbuch vor. Auch insoweit sind die Länder zur näheren Ausgestaltung durch Rechtsverordnung berufen, die auch ad hoc erlassen werden kann.

- (3) Verlust des Grundbuchs bei im übrigen intaktem Grundbuchsystem

Denkbar ist schließlich der Fall, daß das EDV-Grundbuchsystem zwar im Prinzip intakt ist, aber etwa infolge fehlerhafter Benutzung die Daten eines Grundbuchblattes ganz oder teilweise gelöscht oder sonst im System nicht mehr wiedergegeben oder lesbar gemacht werden können. Dieser Fall bedarf einer bundesrechtlichen Regelung und wird in § 92 Abs. 1 näher ausgestaltet.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt den Fall, daß das Grundbuchsystem zwar intakt, ein einzelnes Grundbuch jedoch beispielsweise infolge eines Benutzerfehlers ganz oder teilweise gelöscht oder sonst unerreichbar geworden ist. In diesen Fällen ist der Inhalt des Grundbuchs wiederherzustellen. Für das Verfahren sollen einheitlich die Bestimmungen der sog. Reichsverordnung über die Wiederherstellung zerstörter oder abhanden gekommener Grundbücher und Urkunden gelten. § 28 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Grundbuchwesens gilt insoweit nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, daß das Ersatzgrundbuch nach denselben Vorschriften zu führen ist wie das reguläre Papiergrundbuch. Er sieht ferner die Gestaltung des Umschreibungsvermerks vor.

Zu § 93

Nach § 134 der Grundbuchordnung können die Länder ermächtigt werden, weitere Einzelheiten des Verfahrens beim EDV-Grundbuch zu regeln. § 93 macht von dieser Ermächtigung insoweit Gebrauch, als Einzelheiten des Verfahrens in dem hier neu

gefaßten Abschnitt XIII oder sonst im Bundesrecht nicht geregelt sind. Bei technischen Einzelheiten etwa der Anforderungen an das EDV-Grundbuch ist allerdings zu beachten, daß das Bundesministerium der Justiz mit Zustimmung des Bundesrates auch allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen kann. Deshalb sieht § 93 vor, daß die Ermächtigung der Länder endet, sobald entsprechende Verwaltungsvorschriften erlassen sind.

12. Zu Nummern 12 bis 14

Die Nummern enthalten Umnumerierungen, die notwendig geworden sind, weil der neu gefaßte Abschnitt XIII länger ist als der bisherige. In §§ 72 und 73 werden dabei Verweisungen auf die Grundbuchordnung angepaßt. Diese Verweisungsänderungen entsprechen den in Artikel 3 Abs. 2 Nummer 1 Buchstaben d und e vorgesehenen Änderungen des Entwurfs.

13. Zu Nummer 15

Die Änderung entspricht in Ansehung von § 104 dem Artikel 3 Abs. 2 Nummer 5. Die Numerierung ist geändert.

Neu angefügt ist der § 105. Dieser stellt den Experimentier- und vorläufigen Charakter des Abschnitts XIII klar. Er ist in die Rechtsverordnung eingestellt, damit er nach deren Modalitäten auch geändert werden kann. In Absatz 1 Satz 2 bestimmt die Vorschrift, daß Abschnitt XIII zunächst nur in den Freistaaten Bayern und Sachsen in Kraft tritt, und zwar mit dem Inkrafttreten des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes; dort sind die Vorbereitungsarbeiten für das EDV-Grundbuch am weitesten vorangeschritten. Satz 3 ermächtigt die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung, zu deren Erlaß auch die Landesjustizverwaltungen ermächtigt werden können, Abschnitt XIII dort jeweils in Kraft zu setzen. Hiermit soll auch anderen Ländern die Möglichkeit der Durchführung von Praxiserprobungen gegeben werden.

Absatz 2 bestimmt, daß Abschnitt XIII, auch soweit er später in einzelnen Ländern in Kraft gesetzt wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft tritt. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß es umgehend zu den erforderlichen Überarbeitungen des Abschnitts XIII der Grundbuchverfügung kommt.

Zu Artikel 5

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Zu Nummer 1 — § 8a HGB

Mit der Neufassung wird den Bedenken des Bundesrates in Nummer 13 seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf Rechnung getragen (vgl. die näheren

Ausführungen in der Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 12/5553, S. 210f.).

Zu Nummer 3 — § 9a HGB

Zu Absatz 2

Mit der Neufassung des Absatzes 2 Satz 1 wird dem Anliegen des Bundesrates in Nummer 30 seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf insoweit Rechnung getragen, als für die Genehmigung des On-line-Anschlusses die Landesjustizverwaltung zuständig sein soll. Im übrigen ist der Ausschuß jedoch mit der Bundesregierung der Auffassung, daß von dem Genehmigungserfordernis auch für öffentliche Stellen nicht abgesehen werden sollte.

Zu Absatz 3a neu

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 3a wird den Bedenken des Bundesrates in Nummer 31 seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf Rechnung getragen (vgl. die näheren Ausführungen in der Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 12/5553, S. 212).

Zu Absatz 4a neu

Mit der Einfügung eines neuen Absatzes 4a wird dem Vorschlag des Bundesrates in Nummer 32 seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf Rechnung getragen, dem die Bundesregierung (vgl. Drucksache 12/5553, S. 213) zugestimmt hatte.

Zu Absatz 7

Mit der Neufassung des Absatzes 7 wird den in Nummer 33 seiner Stellungnahme geäußerten (Drucksache 12/5553, S. 190) Bedenken des Bundesrates gegen die datenschutzrechtliche Kontrolle derjenigen nichtöffentlichen Stellen, denen ein On-line-Anschluß zum externen Abruf der Handelsregisterdaten eingeräumt worden ist, zum Teil entgegengekommen. Für diese Kontrolle soll nicht, wie im Regierungsentwurf noch vorgesehen, der jeweilige Landesbeauftragte für den Datenschutz zuständig sein, sondern die schon jetzt nach Landesrecht gegebene Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde beibehalten werden. Am Erfordernis einer anlaßunabhängigen Kontrolle soll allerdings festgehalten werden.

Zu Absatz 8

Mit der Ergänzung von Absatz 8 wird den Bedenken des Bundesrates in Nummer 34 seiner Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf Rechnung getragen. Die Bundesregierung hatte dem Vorschlag zugestimmt (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung, Drucksache 12/5553, S. 213).

Zu Artikel 6**Änderung des FGG**

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zu Nummer 35 der Stellungnahme des Bundesrates bekräftigt, daß eine bundeseinheitliche Festlegung der technischen Standards für das maschinell geführte Handels- und Genossenschaftsregister im Wege einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz nach § 125 Abs. 3 FGG vorgenommen werden könnte, falls sich dies als erforderlich erweisen sollte (Drucksache 12/5553, S. 213). Es erscheint dem Ausschuß in Übereinstimmung mit der Bundesregierung nach weiterer Überprüfung jedoch angebracht, im Zusammenhang mit der ohnehin erforderlichen Änderung des § 125 FGG auch die noch dem vorkonstitutionellen Recht entstammende Vorschrift des § 125 Abs. 3 FGG an die Erfordernisse des Artikels 80 GG und an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schutz personenbezogener Daten nach dem „Volkszählungsurteil“ anzupassen, um auf diese Weise etwaige Zweifel an einer ausreichenden Ermächtigungsgrundlage auszuräumen; dies gilt auch hinsichtlich der Datenübermittlungsregelungen, die die Handelsregisterverfügung (eine auf Grund des § 125 Abs. 3 FGG erlassene Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Justiz) bereits heute in ihrem § 37 enthält. Bei dieser Gelegenheit soll zugleich der nach seinem Wortlaut noch auf die Rechtslage vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland abstellende § 125 Abs. 2 FGG angepaßt werden.

Zu Artikel 7**Änderung des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften****Zu Nummer 6 — § 30**

Die Änderungen in Absatz 2 Nr. 2 und 3 erfolgen aus redaktionellen Gründen.

Zu Nummer 7 — § 31

Die Neufassung des Absatzes 2 geht auf einen Änderungsvorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 36 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 190). Der redaktionell überarbeitete Vorschlag dient dazu, den Zweckbindungsgrundsatz des allgemeinen Datenschutzes auch auf Auskünfte aus der Mitgliederliste anwendbar zu machen.

Zu Nummer 23 — § 161

Die Verordnungsermächtigung ist inhaltlich an die Erweiterung des § 125 FGG durch den neugefaßten Artikel 6 angepaßt worden.

Zu Artikel 9**Änderung der Schiffsregisterordnung und der Verordnung zur Durchführung der Schiffsregisterordnung****Zu Absatz 1 Nummer 2 — § 93 SchRO**

Die Änderung in Satz 2 geht auf einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 37 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 190). Auf dessen Begründung wird Bezug genommen.

Zu Artikel 10**Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs****Zu Nummer 1 — § 55 a Abs. 1 BGB****Zu Absatz 1**

Die Änderung von Satz 2 Nr. 3 geht auf einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 13 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 182 f.), auf dessen Begründung Bezug genommen wird. Allerdings soll wie in der Gegenäußerung der Bundesregierung vorgeschlagen (Drucksache 12/5553, S. 210 f.), auf die Anlage zu § 126 der Grundbuchordnung verwiesen werden, damit nicht zum Handels- und zum Bürgerlichen Gesetzbuch eine gleichlautende Anlage vorgesehen werden muß.

Zu den Absätzen 5 und 6 — neu —

Die Anfügung der Absätze 5 und 6 — neu — geht auf einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 38 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 191). Auf dessen Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 2 — § 79 BGB**Zu Buchstabe a — Absatz 1**

Die Anfügung der Sätze 3 und 4 — neu — geht auf einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 39 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 191). Auf dessen Begründung wird Bezug genommen. Die Anfügung des weiteren Satzes 5 — neu — beruht auf dem Vorschlag der Bundesregierung in der Gegenäußerung (Drucksache 12/5553, S. 213). Dieser Satz entspricht der Regelung des § 12b Abs. 3 der Grundbuchordnung.

Zu Buchstabe b

Absatz 5 — neu —

Die Anfügung geht auf einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 44 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 192), auf dessen Begründung Bezug genommen wird. Allerdings soll aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung angeführten Gründen die dort vorgeschlagene Formulierung gewählt werden (Drucksache 12/5553, S. 213).

Absatz 6 — neu —

Die Anfügung geht auf einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 45 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 193), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Absatz 9 (= 7 RegE)

Mit der Neufassung wird den Bedenken des Bundesrates gegen die datenschutzrechtliche Kontrolle der nicht öffentlichen Stellen durch die für den öffentlichen Bereich zuständigen Kontrollinstanzen der Länder teilweise Rechnung getragen (Stellungnahme Nr. 46, Drucksache 12/5553, S. 193).

Zu Absatz 10 (= 8 RegE)

Die Anfügung von Satz 2 — neu — geht auf einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 47 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 193), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Artikel 11

Änderung der Kostenordnung

Die Vorschläge des Bundesrates zur Änderung der Kostenordnung hat der Ausschuß — auch soweit die Bundesregierung zugestimmt hat — nicht übernommen. Es bestand Einigkeit, daß das Anliegen des Bundesrates bei den Beratungen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (BR-Drucksache 796/93) aufgenommen werden soll.

Zu Artikel 12

Änderung zwangsversteigerungsrechtlicher Vorschriften

Vorbemerkung

Im Regierungsentwurf war lediglich eine Änderung des Einführungsgesetzes zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

vorgesehen. Nachdem nun auch das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung geändert wird, wird aus dem bisherigen Inhalt von Artikel 12 ein neuer Absatz 1, die hinzutretenden Änderungen dagegen zu Absatz 2.

Zu Absatz 2 — neu — Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Zu Nummer 1 — § 145a neu ZVG

Die Einfügung eines neuen Abschnitts IX. — Grundpfandrechte in ausländischer Währung — mit einem neuen § 145a in das ZVG geht auf einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (Nr. 53 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 195f.). Diese Vorschrift ist unerläßlich, um die in § 28 Satz 2 — neu — der Grundbuchordnung enthaltene Ermächtigung, durch Rechtsverordnung eine Eintragung von ausländischen Währungen zuzulassen, vollstreckungsrechtlich abzurunden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung des Vorschlags des Bundesrates Bezug genommen.

Zu Nummer 2 — § 158a neu ZVG

Die Einfügung dieser Vorschrift ist ebenfalls eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 14 (§ 28 Satz 2 — neu — der Grundbuchordnung). Sie ergänzt den Vorschlag des Bundesrates, der nur die Zwangsversteigerung betrifft, um eine Regelung für die Zwangsverwaltung.

Zu Artikel 13

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Zu Nummer 1 Buchstabe b — neu — Artikel 231 § 7 Abs. 4 neu

Mit dieser Ergänzung wird der Formfehler einer fehlenden notariellen Beurkundung durch nachfolgende Eintragung der neugegründeten Gesellschaft in das Handelsregister geheilt. In letzter Zeit ist bekannt geworden, daß in vielen Fällen einer Veräußerung nach dem Unternehmensgesetz vom 7. März 1990 die in § 19 Abs. 5 Satz 2 dieses Gesetzes geforderte notarielle Beurkundung der Umwandlungserklärung fehlte, z. B. weil den Beteiligten der Unterschied zwischen Beurkundung und Beglaubigung nicht geläufig war und daher die Umwandlungserklärung lediglich notariell beglaubigt wurde. Gleichwohl erfolgte in diesen Fällen die Übertragung des Unternehmensvermögens vom volkseigenen Betrieb auf das neu gegründete Unternehmen. Bei den betroffenen Unternehmen ist nach Bekanntwerden des Fehlens der notariellen Beurkundung Unsicherheit darüber eingetreten, ob sie das Unternehmensvermögen wirksam erworben haben.

Durch die notarielle Beurkundung der Umwandlungserklärung sollten jedoch lediglich Klarheit und Beweissicherheit über den Inhalt der Reprivatisierung und über den Umfang des Vermögensübergangs geschaffen werden. Für den Registerrichter diene sie als Nachweis darüber, daß z. B. bei einer GmbH das erforderliche Stammkapital erbracht war. Für die Eintragung in das Grundbuch war damit der Nachweis des Eigentumsübergangs erbracht. Bestand bei allen Beteiligten aber Übereinstimmung darüber, daß die erforderlichen Nachweise auch durch die behördlichen Unterlagen und die notarielle Beglaubigung erbracht waren und wurde die Gesellschaft in das Handelsregister und als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen, so stellt sich das Fehlen der notariellen Beurkundung als nicht so schwerwiegend dar. Der Formfehler der fehlenden notariellen Beurkundung soll durch die Eintragung der Gesellschaft als geheilt angesehen werden. Damit soll den Betroffenen die Sicherheit gegeben werden, daß die Reprivatisierung nach dem Unternehmensgesetz Bestand hat und nicht jetzt, drei Jahre später, noch eine erneute Reprivatisierung nach dem Vermögensgesetz erfolgen muß.

Zur Streichung von Nummer 1 Buchstabe b alt (vgl. RegE) — Artikel 231 § 8 EGBGB neu

Die Vorschrift wird nicht übernommen. Eine solche Heilungsvorschrift würde die Aufarbeitung einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Erwerbsgeschäften betreffen. Aus diesem Grunde wird diese Vorschrift des Entwurfs zurückgestellt und im Rahmen eines Sachenrechtsänderungsgesetzes beraten werden.

Die Gruppe PDS/Linke Liste wendet sich gegen diese Zurückstellung der Regelung in Artikel 231 § 8 Absatz 1 EGBGB neu. Sie hält zwar die vorgeschlagene Gesamtregelung des Gesetzentwurfs für in sich widersprüchlich.

Zunächst sei zu begrüßen, daß die Wirksamkeit von Kaufverträgen über Grundstücke grundsätzlich anerkannt werde, wenn die beteiligten staatlichen Organe ihre vertraglichen Erklärungen zum Verkauf von Grundstücken in der Form nach § 67 Abs. 1 Satz 3 des Zivilgesetzbuchs, § 2 Abs. 2 Grundbuchverfahrensordnung abgaben.

Nun solle aber nach Artikel 231 § 8 Abs. 2 EGBGB in der Fassung des Gesetzentwurfes diese Wirksamkeit dann wieder in Frage gestellt sein, wenn auch andere Vorschriften nicht eingehalten würden, dies aber nicht zur Unwirksamkeit des Vertrages geführt habe, der Vertrag also wirksam bleibe. Dies sei nicht logisch.

Sie stellt den Antrag, Artikel 231 § 8 Abs. 1 EGBGB in den Gesetzestext aufzunehmen und wie folgt zu fassen:

„Ist ein volkseigenes Gebäude oder Grundstück durch ein staatliches Organ der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik verkauft worden und handelte für dieses Organ eine Person aufgrund einer schriftlichen, mit einem Dienstsiegel versehenen Vollmachtsurkunde, die nicht durch eine der in § 67 Abs. 1 Satz 3 des Zivilgesetzbuchs der Deutschen Demokra-

tischen Republik genannten Stellen beglaubigt worden ist, so ist der Vertrag insoweit wirksam.“

Dieser Antrag wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen, der Fraktion der SPD und der Gruppe Bündnis 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Zu Nummer 2 — Artikel 232 EGBGB

Zu Buchstabe c — § 4 a

Zu Absatz 4

Die Anfügung von Absatz 4 — neu — geht auf einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 55 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 196), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Absatz 5

Satz 1 soll klarstellen, daß das Vertrags-Moratorium auch für die typischen Fälle gilt, daß Hauptnutzer der VKSK ist.

Satz 2 geht auf einen Vorschlag aus dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (19. Ausschuß) zurück. Hiermit soll verhindert werden, daß die Bebaubarkeit von Grundstücken durch das Fortbestehen von Garagennutzungsverträgen und den Abschluß der Kündigung erschwert wird. Wie bei Dienstbarkeiten auch (vgl. § 1023 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), soll der Nutzer verpflichtet sein, eine gleichwertige Alternative anzunehmen. Der Grundstückseigentümer muß die Kosten der Verlegung tragen.

Zu Nummer 3 — Artikel 233 EGBGB

Zu Buchstabe a — § 2

Die Änderung von Absatz 3 geht auf einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 56 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 196), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Buchstabe e — neu — § 3

Die Anfügung der weiteren Sätze in Absatz 1 geht auf einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 58 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 197), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Buchstabe f — cc — neu — § 4 Abs. 3 Satz 2

Die Anfügung des weiteren Halbsatzes geht auf einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 60 der Stel-

lungnahme, Drucksache 12/5553, S. 197), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Buchstabe i

Zu Unterbuchstabe cc — neu — § 11 Abs. 3 Satz 4 neu

Die Anfügung des weiteren Satzes geht auf einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 61 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 198), auf dessen Begründung Bezug genommen wird. Allerdings soll der Eigentümer nach Artikel 233 § 11 Abs. 2 EGBGB durch das Angebot zur Auflassung des Grundstücks seine Verpflichtung zur Zahlung des Verkehrswertes erfüllen können.

Zu Unterbuchstabe dd — § 11 Abs. 5 neu

Die Änderung geht auf zwei Vorschläge in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 62 und 63 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 198), auf deren Begründung Bezug genommen wird. Allerdings erscheint das in dem Vorschlag zum Ausdruck kommende Bedürfnis nach Klarstellung besser erreichbar, wenn man anstatt der dort vorgeschlagenen Änderung des Absatzes 5 und der Anfügung eines neuen Absatzes 6 eine Neuformulierung von Absatz 5 mit dem in der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 12/5553, S. 214f.) vorgeschlagenen Wortlaut vornimmt.

Zu Buchstabe j — § 12 Abs. 2 und 3

Zu Unterbuchstabe bb

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 64 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 198), auf dessen Begründung Bezug genommen wird. Im Hinblick auf den Eigentumschutz soll jedoch der Stichtag 15. März 1990 im Text erwähnt werden und die Formulierung in der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 12/5553, S. 215) gewählt werden.

Zu Unterbuchstabe cc — neu

Die Anfügung eines weiteren Buchstabens geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 65 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 198f.), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Unterbuchstabe dd — neu

Die Neufassung von Absatz 3 geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 66 der Stellung-

nahme, Drucksache 12/5553, S. 199), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Buchstabe k — § 13

Die Änderungen gehen auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 67 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 199), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Buchstabe l — neu — § 13a — neu —

Die Einfügung eines neuen § 13a geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nummer 68 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 199), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 4 — Artikel 234 EGBGB

Die Anfügung eines neuen Satzes 5 in Absatz 1 geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 69 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 199f.), auf dessen Begründung Bezug genommen wird. Zusätzlich aufgenommen wurde als Ergebnis der Beratungen der Berichterstatter eine widerlegliche gesetzliche Vermutung, die Inhalt des neuen Absatzes 3 wird. Mit ihr soll erreicht werden, daß Dritte stets davon ausgehen können, daß gemeinschaftliches Eigentum entsprechend dem praktischen Regelfall Bruchteilseigentum zu einhalb Anteilen ist. Die gesetzliche Vermutung kann durch das Güterrechtsregister oder die Eintragung anderer Bruchteile im Grundbuch widerlegt werden. Auf diese Weise wird auch ein faktischer Zwang zur Umschreibung des Grundbuchs und zur Anmeldung abweichender Güterstände beim Güterrechtsregister erreicht. Die Vorschrift wird grundbuchtechnisch durch § 12 neu des Grundbuchreinigungsgesetzes ergänzt.

Artikel 14

Bodensonderungsgesetz

Zu § 2

Die Änderung geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 70 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 200) und dient der redaktionellen Klarstellung.

Zu § 6

Die Anregung zu der Anfügung eines Absatzes 4 — neu — geht — wenn auch mit erheblichen Einschränkungen — auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück

(vgl. Nr. 71 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 200). Aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung angeführten Gründen (Drucksache 12/5553, S. 215) soll der dort vorgeschlagene Lösungsansatz gewählt werden.

Zu § 8

Zu Absatz 1

Die Neufassung von Satz 2 geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 72 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 200). Allerdings gebietet es die besondere Stellung der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure, diese ausdrücklich zu erwähnen. Aus diesem Grund wird die in der Gegenäußerung der Bundesregierung vorgeschlagene Fassung (Drucksache 12/5553, S. 215f.) übernommen.

Zu Absatz 3

Die Neufassung von Satz 1 geht auf einen Formulierungsvorschlag in der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 12/5553, S. 216) zurück, mit dem einer Prüfbitte in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf (vgl. Nr. 73 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 200), entsprochen wurde. Auf die Begründung in der Stellungnahme des Bundesrates wird Bezug genommen.

Zu Absatz 5

Die Änderung geht auf einen Formulierungsvorschlag in der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 12/5553, S. 216) zurück, mit dem einer Prüfbitte in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf (vgl. Nr. 74 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 200), entsprochen wurde. Auf die Begründung in der Stellungnahme des Bundesrates wird Bezug genommen.

Zu § 13

Die Änderungen in Absatz 2 gehen auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 76 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 201), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu § 17

Die Anfügung von Satz 5 — neu — geht auf einen Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 75 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 200f.), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Artikel 15

Änderung vermögensrechtlicher Vorschriften

Vorbemerkung

Artikel 15 des Regierungsentwurfs enthält lediglich eine Neufassung der GVO. Er soll um Änderungen des Vermögensgesetzes angereichert werden. Sein Inhalt wird zur besseren Übersichtlichkeit in drei Paragraphen aufgeteilt werden: § 1 Neufassung der GVO (= bisheriger Inhalt), § 2 Änderung des Vermögensgesetzes und § 3 Aufhebung von § 8 Hypothekenablöseanordnung.

Zu § 1 — Neufassung der Grundstücksverkehrsordnung

Zu § 1 GVO

Zu Absatz 1 Satz 2

Im voraus erteilte Genehmigungen können nicht unbegrenzt wirksam bleiben, weil dies zu Mißbräuchen führen kann. In Anlehnung an das Baurecht wird hier eine einjährige Gültigkeit vorgesehen. Wird das Geschäft abgeschlossen, ist die Genehmigung unbegrenzt gültig.

Zu Absatz 2

In der Praxis wird regelmäßig neben dem Amt zur Regelung offener Vermögensfragen auch das Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen beteiligt werden müssen. Um die Beteiligung zu vereinfachen, wird vorgesehen, daß stets nur das Landesamt für den Belegenheitsort angegangen werden muß. Der Ersetzung des aus dem Vermögensgesetz stammenden Begriffs des „Berechtigten“ durch den des „Anmelders“ dient der Klarstellung und der Anpassung an den Sprachgebrauch des Investitionsvorranggesetzes.

Die Änderung von Satz 2 geht auf einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 79 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 201), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 des Regierungsentwurfs ist wegen der Änderung des Absatzes 2 überflüssig. Absatz 5 soll aufrücken.

Zu § 2 GVO

Der Begriff der Veräußerung ist für die Praxis nicht deutlich genug; gemeint ist die Auflassung. In Satz 2 Nr. 1 müssen einerseits der Fall der Eigeninvestition zusätzlich aufgenommen und der Fall der Veräußerung nach § 3c VermG ausgenommen werden. Der

Begriff der „Einzelakte“ in Satz 4 ist zu undeutlich; gemeint sind die einzelnen Grundstücke.

Der Ausschuß hat erwogen, ob die bislang in der Grundstücksverkehrsordnung vorgesehene Genehmigungspflicht für schuldrechtliche Verträge entfallen kann. Diese Forderung wird von Seiten des Notariats erhoben und verfolgt das Ziel, den Parteien die Möglichkeit zu geben, ihr Abwicklungsverhältnis vertraglich zu regeln. Daß sie das können, setzt § 7 GVO jedoch voraus. Der Ausschuß sieht allerdings nicht unbeträchtliche Folgeprobleme etwa im Hinblick auf § 16 Abs. 2 des Vermögensgesetzes, die näher geprüft werden müssen. Der Vorschlag wird daher nicht aufgenommen. Dies ist vertretbar, weil die Möglichkeit, besondere Abwicklungsvereinbarungen zu schließen, besteht.

Zu § 3 GVO

Zu Satz 1

Die bisherige Formulierung könnte zu dem Mißverständnis Anlaß geben, das Gebäudegrundbuch müsse angelegt sein, was zu einer empfindlichen Störung des Grundstücksverkehrs führen würde. Gemeint ist aber, daß es angelegt werden kann.

Zu Satz 2

Der Begriff der Übertragung ist mißverständlich und soll durch den eindeutigen Begriff der Auflassung ersetzt werden.

Zu § 4 GVO

Mit der Änderung des bisherigen Satzes 1 soll der aus der DDR-Fassung der GVO übernommene Begriff des Vertragspartners durch den sachgerechteren Begriff des Beteiligten ersetzt werden, da sich der Begriff „Vertragspartner“ als zu eng erwiesen hat.

Zu § 5 GVO

Durch die Änderung in Satz 3 soll ein Redaktionsversehen beseitigt werden. Nur das Amt oder Landesamt zur Regelung offener Vermögensfragen kann Kenntnis von Anmeldungen haben. Auf die Verhältnisse dort muß deshalb abgestellt werden. In der Entwurfsfassung war versehentlich auf die GVO-Stelle abgestellt worden.

Zu § 8 GVO

Die Zuständigkeit des Präsidenten der Treuhandanstalt knüpft bei Treuhandunternehmen an die Eigenschaft, Treuhandunternehmen zu sein, an. Dies kann sich leicht durch Verkauf der Anteile ändern. Das soll weder im laufenden Genehmigungsverfahren noch generell zum Zuständigkeitsverlust führen.

Zu § 10 GVO

Es kann sich das Bedürfnis ergeben, die Zuständigkeiten des Präsidenten der Treuhandanstalt auf andere Stellen des Bundes zu übertragen. Der Entwurf ist hier zu eng; nach ihm kann immer nur die Zuständigkeit insgesamt auf eine — nicht mehrere — und nur auf eine Stelle der Bundesfinanzverwaltung, nicht auch auf andere Stellen des Bundes übertragen werden. Dies soll flexibler gestaltet werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Zu § 2 — Änderung des Vermögensgesetzes

Zu Nummer 1 — § 2 Abs. 1 a neu

Der Jewish Claims Conference soll die Möglichkeit gegeben werden, zur Vereinfachung der Abwicklung ihrer Ansprüche nach dem Vermögensgesetz eine Gesellschaft deutschen Rechts in der Rechtsform einer GmbH zu gründen. Dazu soll sie die von ihr angemeldeten vermögensrechtlichen Ansprüche generell oder im Einzelfall auf die GmbH übertragen können. Für die Übertragung soll — abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2, 3. Halbsatz VermG — einfache Schriftform genügen. Der Rechtsübergang soll keine Rechtsnachteile in Verfahren nach dem Investitionsvorrangsgesetz zur Folge haben.

Zu Nummer 2 — § 2a VermG — neu

Die Einfügung dieser Bestimmung beruht auf einem Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf (vgl. Nr. 80 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 201), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Einfügung einer Nummer 2a — § 4 Abs. 2 Satz 1 VermG

Die Fraktion der SPD beantragte, Artikel 15 § 2 wie folgt zu ändern:

„Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

2a. In § 4 Abs. 2 Satz 1 wird nach dem Wort ‚haben‘ der Satzpunkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„als Erwerb im Sinne dieser Vorschrift gilt der Abschluß des zugrundeliegenden Rechtsgeschäftes.“

Sie begründet den Antrag damit, die vorgeschlagene Regelung diene der Klarstellung.

Die Stichtagsregelung sei durch das Zweite Vermögensrechtsänderungsgesetz dahin gehend modifiziert worden, daß nicht mehr auf den Abschluß des Veräußerungsvertrages, sondern auf dessen aktenkundige Anbahnung abgestellt werde. Besitzer, die sich bereits vor dem 19. Oktober 1989 ernsthaft um den Eigentumserwerb am Grundstück bemüht hätten oder als Gewerbetreibende hierzu durch das Verkaufsgesetz vom 7. März 1990 berechtigt seien, sollten von der

Stichtagsregelung nicht mehr erfaßt werden. In der Begründung des Regierungsentwurfs (Drucksache 12/2480, S. 44) werde hierzu ausgeführt:

„Auf diese Weise wird vermieden, daß jemand nur deswegen unter die Stichtagsregel fällt, weil seinem Erwerbsanliegen aus Gründen, auf die er keinen Einfluß hatte, nicht rechtzeitig entsprochen wurde.“

Es laufe den Intentionen des Gesetzgebers zuwider, wenn der vorerwähnte Schutz redlicher Erwerber erst mit der Grundbucheintragung einsetze, zumal diese Erwerber auf den Zeitpunkt der Grundbucheintragung keinen Einfluß hätten nehmen können.

Die Koalitionsfraktionen lehnten diesen Antrag gegen die Stimmen der SPD, der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste bei Enthaltung einer Stimme aus der Fraktion der CDU/CSU-Fraktion ab. Sie wollen die Beratungen über die Notwendigkeit einer Einfügung in § 4 Abs. 2 Satz 1 des Vermögensgesetzes im Rahmen des Sachenrechtsänderungsgesetzes (Drucksache 12/5992), in das sie materiell-rechtlich gehöre, durchführen.

Zu Nummer 3 — § 11 c Satz 5 VermG — neu

Es soll erreicht werden, daß auch Immobilien, die nach dem deutsch-amerikanischen Entschädigungsabkommen dem Bund zufallen, dem Genehmigungsvorbehalt unterworfen werden können.

Zu Nummer 4 — § 20 VermG — neu

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme drei Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Vorkaufsrecht des § 20 angesprochen, die er für regelungsbedürftig hält, weil diese in der Praxis Schwierigkeiten bereiten. Die bisherige Vorschrift des § 20 hat aber darüber hinaus in der Praxis weitere Probleme aufgeworfen, die im Rahmen der Neufassung des § 20 ebenfalls ausdrücklich geregelt werden sollen. Die Vorschrift des § 20 regelt nunmehr ausschließlich das Vorkaufsrecht von Mietern und Nutzern, während das Vorkaufsrecht des Berechtigten in einem neuen § 20a geregelt wird.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 des neuen § 20 stellt klar, daß ein Anspruch auf Einräumung eines Vorkaufsrechts nur besteht, wenn das Miet- oder Nutzungsverhältnis beim Inkrafttreten des Vermögensgesetzes (29. September 1990) bestanden hat und im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag noch fortbesteht. Mietern und Nutzern, die erst nach dem Inkrafttreten des Vermögensgesetzes ein Miet- oder Nutzungsverhältnis eingegangen sind, steht dieser Anspruch nicht zu. Denn sie mußten von vornherein mit der Rückgabe des Grundstücks an den Alteiligentümer bzw. mit der Aufhebung der staatlichen Verwaltung rechnen. Das Vorkaufsrecht des § 20 soll Mietern bzw. Nutzern einen Ausgleich dafür gewähren, daß sie sich nach

erfolgter Restitution bzw. Aufhebung der staatlichen Verwaltung mit einem neuen Vertragspartner arrangieren müssen. Dieser Sinn und Zweck entfällt mit der Beendigung des Miet- oder Nutzungsverhältnisses, so daß dann kein Anspruch auf Einräumung eines Vorkaufsrechts mehr besteht.

Anspruchsberechtigt sind nach Absatz 1 Satz 1 auch die Erben eines Mieters oder Nutzers, wenn sie das Miet- oder Nutzungsverhältnis noch fortführen. Gleiches gilt für den Ehegatten oder Familienangehörigen des Mieters, mit denen der Mieter einen gemeinsamen Hausstand geführt hat, und die nach dessen Tode gemäß § 569 a BGB in das Mietverhältnis eingetreten sind.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß nur der Mieter oder Nutzer ein Vorkaufsrecht beanspruchen kann, der das Grundstück oder Gebäude vertragsgemäß nutzt. Denn das Affektionsinteresse des nicht vertragstreuen Mieters oder Nutzers ist nicht schutzwürdig. Andererseits sind auch diejenigen Mieter und Nutzer anspruchsberechtigt, die das Ein- oder Zweifamilienhaus zu anderen als Wohnzwecken oder das Erholungsgrundstück zu anderen als Erholungszwecken nutzen, wenn die abweichende Nutzung vom Vertragspartner gestattet wurde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt den Fall, daß nicht das Grundstück oder Gebäude als solches, sondern nur ein Miteigentumsanteil daran Gegenstand des Restitutionsanspruchs ist. In einem derartigen Fall besteht ein Anspruch nach Absatz 1 nur dann, wenn auch alle übrigen Miteigentumsanteile der staatlichen Verwaltung unterlagen oder zurückzuübertragen sind. Ein Vorkaufsrecht kann also nicht beansprucht werden, wenn nur einzelne Miteigentumsanteile der staatlichen Verwaltung unterlagen oder zurückzuübertragen sind. Damit soll vermieden werden, daß ein nicht unter den Anwendungsbereich des Vermögensgesetzes fallender Miteigentumsanteil mit einem Vorkaufsrecht belastet wird.

Besteht nach Absatz 2 Satz 1 ein Anspruch auf Einräumung eines Vorkaufsrechts, so erhält der Mieter oder Nutzer nach Satz 2 an jedem einzelnen Miteigentumsanteil und darüber hinaus auch an dem Grundstück als solchem ein Vorkaufsrecht. Damit soll sichergestellt werden, daß das Vorkaufsrecht nicht ins Leere geht, wenn das Grundstück durch die Miteigentümer als Ganzes veräußert wird. Wird dagegen nur ein Miteigentumsanteil verkauft, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diesen Anteil. Es besteht für den Mieter oder Nutzer also die Möglichkeit, im Laufe der Zeit sämtliche Miteigentumsanteile und damit letztlich das ganze Grundstück zu erwerben.

Nach Satz 3 ist allerdings die Ausübung des Vorkaufsrechts an einem Miteigentumsanteil bei dessen Verkauf an einen Miteigentümer ausgeschlossen. Durch diese Regelung soll verhindert werden, daß der Mieter oder Nutzer als Fremder in eine bestehende Miteigentümergeinschaft eintritt. In einem derartigen Fall wird dem Interesse der bisherigen Miteigentümer am

ersten Zugriff der Vorrang gegenüber dem Erwerbsinteresse des Vorkaufsberechtigten eingeräumt. Dessen Vorkaufsrecht bleibt jedoch bestehen und kann ausgeübt werden, wenn der betreffende Miteigentumsanteil später an einen Dritten verkauft wird.

Zu Absatz 3

Absatz 3 betrifft den Fall, daß sich das Miet- oder Nutzungsverhältnis nur auf eine Teilfläche eines Grundstücks erstreckt. Die Bestellung eines Vorkaufsrechts an einer unselbständigen Teilfläche würde in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Deshalb geht Absatz 3 vom sog. „Überwiegensprinzip“ aus. Danach besteht ein Anspruch auf Einräumung eines Vorkaufsrechts an dem Gesamtgrundstück, wenn der Anteil der Teilfläche, auf die sich das Miet- oder Nutzungsverhältnis bezieht, mehr als 50 v. H. der Gesamtfläche beträgt. Ist dies nicht der Fall, so besteht ein Anspruch auf Einräumung eines Vorkaufsrechts nicht. Bei der Ermittlung des maßgeblichen Anteils sind aber nach Satz 3 sämtliche an verschiedene Mieter oder Nutzer überlassene Teilflächen zusammenzurechnen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Regelung für den Fall, daß mehrere Mieter oder Nutzer einen Anspruch auf Einräumung eines Vorkaufsrechts haben. Dies kommt z. B. bei Zweifamilienhäusern sowie in den Fällen des Absatzes 3 Satz 3 in Betracht. Dann steht den Anspruchsberechtigten das Vorkaufsrecht gemeinschaftlich zu. Allerdings kann jeder Anspruchsberechtigte den Antrag auf Einräumung eines Vorkaufsrechts mit Wirkung für die übrigen Anspruchsberechtigten allein stellen. Damit sollen interne Streitigkeiten über die Mitwirkung bei der Antragstellung vermieden werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ergänzt den bisherigen Absatz 3 um eine ausdrückliche Zuständigkeitsregelung. Es ist sachgerecht, daß das mit der Entscheidung über den Rückübertragungsantrag befaßte Amt zur Regelung offener Vermögensfragen auch über die Einräumung des Vorkaufsrechts entscheidet. In den Fällen des § 11 a ist nach Satz 2 stets das Amt des Belegenheitsortes zuständig. Diese Regelung entspricht der Vorschrift des § 16 Abs. 6 Satz 3.

Zu Absatz 6

Absatz 6 Satz 1 regelt den Zeitpunkt der Entstehung des Vorkaufsrechts abweichend von der bisherigen Rechtslage (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2). Für die Entstehung des Vorkaufsrechts soll im Interesse des Rechtsverkehrs nicht mehr die Unanfechtbarkeit des Bescheides, mit dem einem Antrag auf Einräumung eines Vorkaufsrechts stattgegeben wird, genügen, sondern

die Eintragung des Vorkaufsrechts in das Grundbuch maßgeblich sein. Damit soll sichergestellt werden, daß das Bestehen des Vorkaufsrechts für den Kaufinteressenten grundsätzlich aus dem Grundbuch ersichtlich ist.

Nach Satz 2 ist das Vorkaufsrecht grundsätzlich auf den ersten Verkaufsfall beschränkt. Dies entspricht der in § 1097 BGB für das dingliche Vorkaufsrecht vorgesehenen Regel. Ist im Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrages über einen bereits gestellten Antrag auf Einräumung eines Vorkaufsrechts noch nicht entschieden, so kann es sich erst auf den nächstfolgenden Verkauf erstrecken. Dies stellt Satz 3 klar. In einem solchen Fall ist dem Interesse des Mieters oder Nutzers ausnahmsweise (vgl. Satz 4) der Vorrang gegenüber dem Interesse des Rechtsverkehrs an der negativen Publizität des Grundbuchs einzuräumen.

Da das Vorkaufsrecht dem Mieter bzw. Nutzer einen Ausgleich dafür gewähren soll, daß ihm durch die Rückübertragung des Eigentums oder die Aufhebung der staatlichen Verwaltung ein neuer Vertragspartner gegenübersteht, ist es eng mit der Person des Mieters oder Nutzers verbunden und soll daher nur ihm persönlich zustehen. Das Vorkaufsrecht kann deshalb nicht auf Dritte übertragen und nicht vererbt werden (Absatz 7 Satz 1). Nach der Beendigung des Miet- oder Nutzungsverhältnisses kann das Vorkaufsrecht den ihm zugedachten Zweck gleichfalls nicht mehr erfüllen. Deshalb sieht Absatz 7 Satz 2 eine Befristung des Vorkaufsrechts für die Dauer des Bestehens des Miet- oder Nutzungsverhältnisses vor. Diese Befristung gilt nach Satz 3 auch für bereits bestehende Vorkaufsrechte. Dabei handelt es sich lediglich um eine Klarstellung, weil nach dem dargestellten Sinn und Zweck des § 20 das Vorkaufsrecht auch bereits nach bisherigem Recht auf die Dauer des Bestehens des Miet- oder Nutzungsverhältnisses beschränkt war.

Hat ein vorkaufsberechtigter Mieter von Wohnraum mit seinem Ehegatten oder Familienangehörigen einen gemeinsamen Hausstand geführt, so steht diesem nach dem Tode des Mieters das Vorkaufsrecht zu, wenn er gemäß § 569a Abs. 1 und 2 BGB in das Mietverhältnis eintritt (Absatz 7 Satz 4). Denn in diesem Fall wird das Mietverhältnis von Gesetzes wegen fortgesetzt.

Zu Absatz 8

Neben den in den vorhergehenden Absätzen getroffenen speziellen Regelungen finden nach Absatz 8 für das Vorkaufsrecht des Mieters oder Nutzers weitgehend die für das schuldrechtliche und dingliche Vorkaufsrecht geltenden Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

Zu Nummer 5 — § 20a VermG — neu

Die neue Vorschrift des § 20a regelt das Vorkaufsrecht des Berechtigten. Satz 1, der dem bisherigen § 20 Abs. 2 entspricht, stellt ausdrücklich klar, daß der Berechtigte nur dann einen Anspruch auf Einräumung eines Vorkaufsrechts hat, wenn sein Rücküber-

tragungsanspruch ausgeschlossen ist, weil Dritte an dem Grundstück Eigentum oder ein dingliches Nutzungsrecht erworben haben.

Ein Anspruch auf Einräumung eines Vorkaufsrechts besteht nach Satz 2 nicht, wenn das Restitutionsobjekt Gegenstand einer investiven Veräußerung nach den Vorschriften des Investitionsvorrangsgesetzes gewesen ist. Denn der Investor soll in einem späteren Weiterverkauf des Grundstücks frei sein.

Nach Satz 3 entscheidet über den Antrag des Berechtigten das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, das auch über den Rückübertragungsanspruch zu entscheiden hat.

Satz 4 stellt klar, daß das Vorkaufsrecht nicht ausgeübt werden kann, wenn der Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts das Eigentum am Grundstück zu seinem bestehenden Gebäudeeigentum hinzuerwirbt (sog. Kompletlierungskauf). Eine gegenteilige Regelung würde dem Sinn und Zweck des Vermögensgesetzes widersprechen. Denn der in § 4 Abs. 2 zum Ausdruck gebrachten Entscheidung des Gesetzes, dem redlichen Erwerb dinglicher Nutzungsrechte restitutionsausschließende Wirkung beizumessen, liegt die Vorstellung zugrunde, daß der Nutzungsberechtigte in die Lage versetzt werden soll, das Grundstück nach erfolgter Abweisung des Restitutionsanspruchs hinzuzuerwerben. Dieses Ergebnis wäre in Frage gestellt, wenn der Berechtigte in diesem Fall sein Vorkaufsrecht ausüben könnte. Das Vorkaufsrecht des Berechtigten erlischt aber bei einem Kompletlierungskauf nicht, sondern bleibt bestehen. Verkauft der Nutzungsberechtigte nach erfolgter Kompletlierung das Grundstück an einen Dritten, kann der Berechtigte sein Vorkaufsrecht ausüben.

Im übrigen finden nach Satz 5 auf das Vorkaufsrecht des Berechtigten die Vorschriften über das Vorkaufsrecht des Mieters oder Nutzers entsprechende Anwendung, soweit sie sich sinngemäß auf die Fälle des § 20a übertragen lassen.

Zu Nummer 6 — § 30a VermG

Die Ergänzung des § 30a erstreckt die mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz eingeführte Ausschußfrist, von der bisher lediglich Rückübertragungs- und Entschädigungsansprüche erfaßt werden, auf die Nebenansprüche des Vermögensgesetzes.

Zu Absatz 2 neu

Absatz 2 betrifft die Fälle des § 6 Abs. 8, in denen bereits vor Inkrafttreten des Vermögensgesetzes am 29. September 1990 eine Rückübertragung von Unternehmen auf der Grundlage des Gesetzes über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen vom 7. März 1990 (GBI. I S. 141) erfolgt ist.

Zu Absatz 3 neu

Absatz 3 unterwirft das bisher zeitlich unbegrenzte, allenfalls durch Verwirkungsgesichtspunkte eingeschränkte Recht des Eigentümers, nach Beendigung der staatlichen Verwaltung (§ 11a) den zu übernehmenden Teil eingetragener Grundpfandrechte nach Maßgabe des § 16 Abs. 5 bis 10 bestimmen zu lassen (§ 16 Abs. 6 Satz 3) oder die Aufhebung unredlich erworbener dinglicher Nutzungsrechte (§ 16 Abs. 3) bzw. schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse (§ 17) zu verlangen, nunmehr ebenfalls einer Ausschußfrist (Satz 1). Gleiches gilt für Anträge von Mietern und sonstigen Nutzern auf Einräumung von Vorkaufsrechten nach § 20 sowie auf Zuweisung von Ersatzgrundstücken nach § 21 Abs. 1, die bis zur gesetzlichen Beendigung der staatlichen Verwaltung am 31. Dezember 1992 nicht gestellt worden sind.

Den Fällen der gesetzlichen Beendigung der staatlichen Verwaltung (§ 11a) wird hinsichtlich des Rechts, die Aufhebung unredlich erworbener dinglicher Nutzungsrechte bzw. schuldrechtlicher Nutzungsverhältnisse zu verlangen, der Fall gleichgestellt, in dem die staatliche Verwaltung durch Bescheid nach § 11 Abs. 1 Satz 1 aufgehoben, eine Entscheidung im Sinne der §§ 16 Abs. 3, 17 Satz 2 oder des § 16 Abs. 5 bis 10 dabei aber ganz oder teilweise nicht getroffen worden ist (Satz 2). Ob der Bescheid nach § 11 Abs. 1 Satz 1 vor oder nach Inkrafttreten des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes erlassen wurde, ist gleichgültig, wie durch die Formulierung („Entscheidung über die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses der in § 16 Abs. 3 oder § 17 bezeichneten Artikel . . .“ statt „Entscheidung nach § 16 Abs. 3, § 17 Satz 2 oder § 16 Abs. 5 bis 10“) zum Ausdruck gebracht wird. Hinsichtlich der in Satz 1 im übrigen genannten Nebenentscheidungen nach § 20 und § 21 Abs. 1 besteht ein entsprechender Regelungsbedarf für die Fälle des § 11 Abs. 1 Satz 1 nicht. Denn Anträge nach § 20 und § 21 Abs. 1, die bis zum bestandskräftigen Abschluß des Verfahrens nach § 11 Abs. 1 Satz 1 nicht gestellt worden waren, konnten schon nach bisherigem Recht nachträglich nicht mehr gestellt werden, was § 30a Abs. 4 Satz 2 klarstellt.

Ist ein Antrag im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 oder 2 innerhalb der Ausschußfrist nicht gestellt worden, verbleibt es bei dem in § 16 Abs. 2 bzw. § 17 Satz 1 angeordneten Rechtsübergang, wobei für die Behandlung übernommener oder wiedereingetragener dinglicher Rechte das Modell des Artikels 14 Abs. 6 Sätze 1, 2, 4 und 5 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes übernommen wird, der auf Entscheidungen, die bis zum 21. Juli 1992 bestandskräftig geworden sind, unmittelbar und auf Entscheidungen, die zwischen dem 22. Juli und dem 31. Dezember 1992 bestandskräftig geworden sind, über Absatz 3 Satz 3 Anwendung findet. Die Aufhebung (in den Fällen der §§ 16 Abs. 3, 17 Satz 2) oder Änderung (in den Fällen des § 16 Abs. 6 Satz 3) der betreffenden Rechtsverhältnisse durch Bescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen ist dann nicht mehr möglich. Gleiches gilt für die Begründung von Vorkaufsrechten nach § 20 und für die Zuweisung von Ersatzgrundstücken nach § 21 Abs. 1.

Absatz 4 Satz 1 und 2 wiederholt den in § 20 Abs. 5 Satz 1 sowie in § 20a Satz 5 verankerten Grundsatz, wonach Anträge auf Einräumung von Vorkaufsrechten nach den §§ 20 und 20a — abgesehen von dem Sonderfall der Beendigung der staatlichen Verwaltung nach § 11a (vgl. § 20 Abs. 5 Satz 2), der in Absatz 3 Satz 1 aufgegriffen ist — nach bestandskräftigem Abschluß des Restitutionsverfahrens bzw. des Aufhebungsverfahrens nach § 11 Abs. 1 Satz 1 nicht mehr gestellt werden können. Gleiches gilt für Anträge auf Zuweisung von Ersatzgrundstücken nach § 21 Abs. 1. Satz 3 enthält eine dem Absatz 3 Satz 2 entsprechende Regelung für den Fall des (vor oder nach Inkrafttreten des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes) bestandskräftig gewordenen Restitutionsbescheides, in dem eine Entscheidung im Sinne der §§ 16 Abs. 3, 17 Satz 2 oder des § 16 Abs. 5 bis 10 ganz oder teilweise nicht getroffen worden ist.

Zu Nummer 7 — § 31 VermG

Im Zusammenhang mit der Änderung der Beteiligungsregelung in der GVO muß das Benachrichtigungssystem des § 31 Abs. 2 Satz 2 auch auf die Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen erstreckt werden.

Zu Nummer 8 — § 34 VermG

Zu Buchstabe a — Änderung von Absatz 2

Mit der Ergänzung wird klargestellt, daß auch die Sicherungshypothek nach § 1287 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf Ersuchen des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen eingetragen wird. Es geht dabei um den Fall des Anspruchsverkaufs, der nach § 3 Abs. 1 des Vermögensgesetzes möglich ist. Zur Finanzierung solcher Verkäufe verpfändet der Anspruchskäufer oft den Anspruch an das finanzierende Kreditinstitut. Wird das Grundstück dann nach dem Vermögensgesetz zurückübertragen, erwirbt das Kreditinstitut nach § 1287 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kraft Gesetzes eine Sicherungshypothek an dem Grundstück. Es ist so abgesichert. In der Praxis weigern sich Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen, mit dem Ersuchen auf Eintragung des Käufers als Begünstigten auch um die Eintragung der Sicherungshypothek zu ersuchen. Dies entspricht nicht dem Gesetz und führt auch zu einem vermehrten Geschäftsanfall bei den Grundbuchämtern. Daher soll dies in § 34 klargestellt werden.

Zu Buchstabe b — Neufassung von Absatz 3

Der bisherige Wortlaut des § 34 Abs. 3 des Vermögensgesetzes hat Zweifel aufkommen lassen, ob der Wille des Gesetzgebers deutlich wird, daß in den Genuß der Grunderwerbsteuerbefreiung diejenigen nicht gelangen sollen, denen aufgrund eines rechtsgeschäftlichen oder vergleichbaren Rechtsakts (§ 3

Abs. 1 Satz 2 des Vermögensgesetzes), insbesondere durch Abtretung des Rückgabeanspruchs der Vermögenswert übertragen wird. Die Neufassung soll dies verdeutlichen. Danach sollen zwar auch die Erben und die Erbeserben von der Grunderwerbsteuer hinsichtlich der Rückübertragung von Grundstücken nach dem Vermögensgesetz befreit sein, nicht jedoch durch Abtretung von Rückübertragungsansprüchen berechnete Dritte.

Zu Nummer 9 — § 36 VermG

Zu Buchstabe a — Absatz 1 Satz 1

Der in § 36 Abs. 1 Satz 1 neu eingefügte Halbsatz soll nach dem Vorbild des § 1 Abs. 7 VZOG — über § 46 VwVfG hinausgehend — sicherstellen, daß Widersprüche gegen Entscheidungen der Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen nicht allein damit begründet werden können, daß die Entscheidung von einer örtlich oder sachlich unzuständigen Behörde getroffen worden ist. Damit wird im Interesse der Verfahrensbeschleunigung erreicht, daß die Rechtsbehelfsbehörde sogleich in die Sachprüfung eintritt und die Entscheidung zur Sache auch selbst trifft. Entsprechendes gilt für die anschließende Entscheidung des Verwaltungsgerichts, was durch den neu eingefügten § 37 Abs. 1 Satz 2 vorgeschrieben wird.

Zu Buchstabe b — Absatz 4

Mit der vorgesehenen Änderung des § 36 Abs. 4 des Vermögensgesetzes wird auf die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens gegen Entscheidungen des Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen auch in solchen Fällen verzichtet, in denen das Landesamt ein Verfahren eines ihm nachgeordneten Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Vermögensgesetzes zur Entscheidung an sich gezogen hat. Nach bisheriger Rechtslage mußte in solchen Fällen ein Widerspruchsverfahren stattfinden. Das beruhte auf der Erwägung, daß dem Anspruchsteller die Widerspruchsinstantz erhalten bleiben sollte, die ihm offengestanden hätte, wenn die untere Restitutionsbehörde über seinen Anspruch entschieden hätte; ihm sollte kein Instanzverlust daraus erwachsen, daß das Landesamt — worauf er keinen Einfluß hatte — das Verfahren an sich gezogen hat. Auf das Widerspruchsverfahren soll — wiederum im Interesse der Verfahrensbeschleunigung — nunmehr verzichtet werden. Das steht in Einklang mit der durch das Gesetz zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 21. März 1991 (BGBl. I S. 766) getroffenen Grundentscheidung in § 36 Abs. 4 des Vermögensgesetzes, wonach gegen Entscheidungen der Landesämter grundsätzlich kein Widerspruch stattfindet. Es macht insoweit keinen wesentlichen Unterschied, ob das Landesamt im Rahmen seiner originären Zuständig-

keit oder kraft seiner Befugnis, eine Sache an sich zu ziehen, entschieden hat. Daß der Anspruchsteller damit die Widerspruchsinstanz verliert, erscheint hinnehmbar, weil dies nicht auf eine Schlechterstellung, sondern im Gegenteil lediglich auf eine Gleichbehandlung mit den übrigen Fällen des § 36 Abs. 4 des Vermögensgesetzes hinausläuft und die Möglichkeit einer gerichtlichen Überprüfung (§ 37 des Vermögensgesetzes) unberührt bleibt.

Zu Nummer 10 — § 37 VermG

Der neu eingefügte § 37 Abs. 1 Satz 2 des Vermögensgesetzes ergänzt die in § 36 Abs. 1 Satz 1 des Vermögensgesetzes vorgenommene Änderung, auf deren Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 11 — § 40 — neu — VermG

§ 8 der Hypothekenablöseanordnung soll in das Vermögensgesetz übernommen werden. Dann nämlich kann die Hypothekenablöseanordnung im Zuge der anstehenden Änderungen in eine Rechtsverordnung überführt werden. Bei dieser Gelegenheit soll die Verordnungsermächtigung erweitert und die Möglichkeit geschaffen werden, erforderlichenfalls Details des Grundbuchvollzugs der Regelung über das Vorkaufsrecht zu regeln.

Zu § 3 neu — Änderung der Hypothekenablöseanordnung

Diese Änderung stellt eine Folgeänderung der Einfügung des neuen § 40 VermG dar.

Artikel 16

Änderung des Vermögenszuordnungsgesetzes

Zu Nummer 2 — § 1 VZOG

Zu Buchstabe a — Absatz 1

Zu Unterbuchstabe aa — Satz 1

Mit den Änderungen in Satz 1 soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß das VZOG Verfahrensvorschrift auch für das Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz ist. Es soll auch der Durchführung eines etwaigen Gesetzes zur Abwicklung der Treuhandanstalt dienen. In Nummer 1 sollen die Worte „kraft Gesetzes oder Verordnung“ gestrichen werden, um so die Zuständigkeit der Treuhandanstalt auch für Vermögenswerte zu begründen, die ihr durch Entscheidung nach Artikel 22 Abs. 2 des Einigungsvertrages übertragen sind. Bei der Zuständigkeit des Oberfinanzpräsidenten soll klargestellt werden, daß sie sich auch auf das Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz und auf § 1 a Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes bezieht.

Zu Unterbuchstabe dd — Sätze 4 und 5 — neu —

Mit den Änderungen in Satz 5 neu soll die Zuständigkeitskonzentration vorgezogen werden, um zu verhindern, daß die Vorarbeiten insbesondere von Kommunen für Aufteilungs- und Zuordnungspläne vergeblich sind.

Zu Buchstabe d — neu — Absatz 5 Satz 2 — neu —

Die Möglichkeit einer Zuständigkeitsvereinbarung ist in der Praxis notwendig, um eine einheitliche und schnelle Entscheidung herbeiführen zu können.

Zu Nummer 3 — § 1 a VZOG

Zur Streichung des Buchstaben a — Neufassung von Absatz 1 (= Buchstabe a RegE)

Hier sieht der Antrag entsprechend einem Votum der Berichterstatter die Streichung der Änderung und damit die Beibehaltung der bisherigen Regelung vor. Es empfiehlt sich, von der Änderung abzusehen. Diese Änderung hat nach der Begründung des Regierungsentwurfs klarstellende Bedeutung. Diese Klarstellung würde das mit dem Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetz Gewollte noch deutlicher zum Ausdruck bringen. Aber auch ohne diese Änderung ist nach Ansicht der Ausschlußmehrheit von der grundsätzlichen Zuordnung auch der Verbindlichkeiten und Schuldverhältnisse auszugehen, soweit sie auf den zugeordneten Vermögenswerten lasten oder ihnen wirtschaftlich zuzurechnen sind (vgl. auch Bezirksgericht Potsdam, Urteil vom 16. Juli 1993 — 2 S 298/92, Urteilsdruck Seite 6). Nach Ansicht der Fraktion der SPD und der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/Linke Liste ergibt sich dagegen aus der bisherigen Fassung der Vorschrift keine Schuldenverteilungsregelung, so daß die Neufassung eine wesentliche Änderung darstellen würde und schon deshalb hier nicht aufzunehmen ist.

Zur Neufassung von Absatz 4 (Buchstabe b RegE)

Diese Änderung dient der Klarstellung

Zu Nummer 4 — § 1 b — neu

Durch die Änderung soll in die Vorschrift zusätzlich das deutsch-amerikanische Entschädigungs-Abkommen einbezogen werden. Mit dem Abkommen vom 13. Mai 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Regelung bestimmter Vermögensansprüche, dem der Bundestag mit Gesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. 1992 II S. 1222) zugestimmt hat, werden Ansprüche von Staatsangehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika, die aus der Verstaatlichung, der Enteignung, staatlichem Eingriff oder sonstigen Wegnahmen oder besonderen Maßnahmen in bezug auf das Vermögen von Staats-

angehörigen der Vereinigten Staaten von Amerika vor dem 18. Oktober 1976 entstanden sind, geregelt. Die Staatsangehörigen der USA haben die Wahl, ob sie die Abfindung annehmen oder statt dessen ihre Rechte individuell weiterverfolgen. Im ersten Fall fällt das Vermögen an die Bundesrepublik. Es muß entsprechend der Entschädigungslast die interne Vermögensverteilung geregelt werden. Die Regelung in Absatz 2 soll für den Bereich des Entschädigungsabkommens mit den USA nicht anwendbar sein.

Infolge der Neuregelung des USA-Entschädigungsabkommens in Absatz 3 wird aus dem Absatz 3 des Regierungsentwurfs Absatz 4. Die dort gegenüber dem Regierungsentwurf vorgenommene Streichung der Wörter „des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen“ ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 11 c des Vermögensgesetzes durch Artikel 15 § 2 Nr. 3, da für das USA-Entschädigungsabkommen anstelle des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen die für die Verwaltung des betreffenden Vermögensgegenstandes zuständige Bundesbehörde die Befugnisse nach § 11 c VermG ausüben soll.

Zu Nummer 5 — § 2 VZOG

Zu Buchstabe a — neu — Absatz 1

Zu Unterbuchstabe aa

Satz 2 (neu) entspricht dem geltenden § 4 Abs. 3 Satz 2, der zu eng ist. Die Regelung muß für alle Fälle gelten. Infolge der vorgesehenen Erweiterung der Zuständigkeit der Zuordnungsbehörden auch auf die Fälle, in denen eine Veräußerung von Grundstück oder Unternehmen bereits stattgefunden hat, wird die Anhörung von Erwerber bzw. der gesetzlichen Vertreter des privatisierten Unternehmens zwingend erforderlich. Die bereits bestehende Anhörungspflicht des § 4 Abs. 3 Satz 2 für die Zuordnung von Treuhandunternehmen soll in dieser breiteren Regelung aufgehen und deshalb gestrichen werden. Sätze 4 und 5 (neu) sollen es ermöglichen, daß im Zuordnungsverfahren gleichzeitig auch die Wirksamkeit eines Wegerwerbs aus Volkseigentum geklärt wird. Ein Zwang hierzu soll nicht bestehen.

Zu Unterbuchstabe bb

In der Praxis besteht ein erhebliches Bedürfnis dafür, Zuordnungsbescheide entsprechend einem von den Beteiligten ausgehandelten Ergebnis erlassen zu können, auch wenn dieses den materiellen Zuordnungsregeln nicht entspricht. In diesen Fällen soll die Zuordnungsbehörde nicht mehr zu einer sachlichen Nachprüfung des durch die Einigung gefundenen Ergebnisses befugt sein. Bei der bisherigen Rechtslage muß es jedoch bleiben, wenn die Rechte weiterer Zuordnungsberechtigter verletzt würden.

Zu Buchstabe b — neu — Absatz 2

Die Änderung dient der Vereinfachung des Zuordnungsverfahrens, indem die Zuordnungsbescheide auch für Teile von Grundstücken ergehen können.

Zu Buchstabe c — neu — Absatz 2a

Die Änderungen dienen der Vereinfachung des Zuordnungsverfahrens, indem die Möglichkeit, durch Zuordnungsplan zu entscheiden, erweitert wird.

Zu Buchstabe d (= a RegE) Unterbuchstabe bb — Absatz 2b

Die Anfügung von Satz 5 — neu — soll der Durchführung und Absicherung der Zuordnung im Rahmen eines Zuordnungsplans dienen. Für die Zuordnung in Gebieten des komplexen Wohnungs- oder Siedlungsbaus kann es notwendig sein, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder auch Grundpfandrechte zu begründen. Dieses ist bisher nicht möglich und wird daher vorgesehen.

Zu Buchstabe e (= b RegE) Unterbuchstabe aa neu — Absatz 5

Mit der zeitlichen Beschränkung der Anwendbarkeit des § 51 VwVfG soll verhindert werden, daß sich Zuordnungsstreitigkeiten ad infinitum fortsetzen.

Zu Nummer 6 Buchstabe a neu — § 3 VZOG

Diese Einfügung enthält eine notwendige Ergänzung zur Änderung von § 2 Abs. 1 Satz 4, 5 neu.

Zu Nummer 7 neu — § 4 VZOG

Die Streichung von § 4 Abs. 3 Satz 2 ist eine Folgeänderung zu der Einfügung von § 2 Abs. 1 Satz 2 — neu, der den bisherigen Anwendungsbereich von § 4 Abs. 3 Satz 2 mit umfaßt.

Zu Nummer 8 (= 7 RegE) Buchstabe c — § 5 VZOG

Die Änderung dieser Bestimmung geht auf einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 84 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 203), auf dessen Begründung Bezug genommen wird. Aus Gründen der Klarstellung soll die in der Gegenäußerung der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung gewählt werden (Drucksache 12/5553, S. 216).

Zu Nummer 9 (= 8 RegE) — § 6 VZOG

Die Anfügung von Absatz 3 — neu — geht auf einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Regierungsentwurf zurück (vgl. Nr. 85 der Stellungnahme, Drucksache 12/5553, S. 203), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 10 (= 9 RegE) — § 7 VZOG**Zu Buchstabe a neu**

Die Überschrift paßt nicht mehr, da die Vorschrift künftig in der Mitte des Gesetzes steht.

Zu Buchstabe b (= a RegE) — Absatz 1**Zu Unterbuchstabe aa neu — Satz 1**

Die Änderung ist redaktioneller Natur und beruht auf der Anfügung eines weiteren Satzes in Absatz 1.

Zu Unterbuchstabe bb neu — Satz 2 — neu

Nicht zuordnungsfähige Leitungsrechte müssen gerade im örtlichen Bereich durch eine gesetzliche Duldungspflicht vorerst aufrecht erhalten werden. Der Verlegungsanspruch nach § 1023 BGB muß aber bestehen bleiben.

Zu Buchstabe c — neu — Absatz 2

Der neue Absatz 2 soll sicherstellen, daß die Zuordnung von Verbindlichkeiten stets durch die Zuordnungsstellen beurteilt wird.

Zu Buchstabe d (= b RegE) — Absatz 3

Hier wurde in Ergänzung zum Regierungsentwurf noch die Verweisung angepaßt.

Zu Buchstabe e (= c RegE) — Absätze 4 bis 6 — neu

Absatz 3 der Entwurfsfassung ist nach dem Vorschlag des Bundesrates aus der Stellungnahme Nr. 87 Ziffer 1 (Drucksache 12/5553, S. 203) hierzu überholt.

Die Privatisierung von Vermögen der Treuhandanstalt kann oft besser durch eine Gesellschaft des Privatrechts durchgeführt werden als durch die Treuhandanstalt selbst. Deshalb sieht Absatz 5 neu vor, daß zu diesem Zweck eine Zuordnung stattfinden kann. Diese Gesellschaften können bisher nur Dienstleister sein, nicht jedoch Besitzgesellschaften. Dies wäre aber günstig. Die Besitzgesellschaft muß allerdings in Treuhandbesitz bleiben, damit Verwertungsrichtlinien durchgesetzt werden können. Die Vorschrift gilt aber auch für die Übertragung kommunalen Vermögens auf Kapitalgesellschaften der Kommunen. Dies ist im Wohnungsbau von Bedeutung. Hier kann mit der Vorschrift eine Heilung fehlgeschlagener GmbH-Gründungen und die schrittweise Ausstattung der Gesellschaften der Kommunen mit dem nach und nach zugeordneten Vermögen erreicht werden.

Die Ergänzung des Absatzes 5 des Entwurfs (jetzt Absatz 4) dient der Erleichterung der Vermögenszu-

ordnung bei unentgeltlichen Abgaben von Vermögen entsprechend Haushaltsvermerken.

Die Änderung des Absatzes 5 des Entwurfs (jetzt 6) folgt der Änderung der Übertragungsvorschrift in § 10 GVO.

Zu Nummer 12 (= 11 RegE) — § 8 VZOG**Zu Buchstabe a — Absatz 1****Zu Unterbuchstabe cc — Sätze 2 bis 4**

Die Änderung von Satz 4 beruht auf einem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates in der Gegenäußerung (Stellungnahme Nr. 88, Drucksache 12/5553, S. 204), auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Zu Buchstabe c — Absatz 5 — neu

Die Anfügung von Satz 2 dient der Klarstellung, daß insoweit die Zuordnungsvorschriften des Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetzes Vorrang haben.

Zu Nummer 14 (= 13 RegE) — § 10 VZOG

Die Fassung beruht auf dem Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme Nr. 89, Drucksache 12/5553, S. 205) in der von der Bundesregierung akzeptierten Fassung (Gegenäußerung hierzu in Drucksache 12/5553, S. 217). Auf die Begründung wird Bezug genommen.

Zu Nummer 15 (= 14 RegE) — Abschnitte 3 und 4 — neu**Zu Abschnitt 3 — neu****Zu § 11 VZOG**

Die Neufassung der beiden Eingangssätze in Absatz 1 beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates in der Stellungnahme Nr. 90 (Drucksache 12/5553, S. 205), auf dessen Begründung Bezug genommen wird. Das zeitliche Abstellen auf das Inkrafttreten dieser Vorschrift in Absatz 1 Nr. 1 beruht auf einem Vorschlag in der Stellungnahme des Bundesrates (Stellungnahme Nr. 91, Drucksache 12/5553, S. 205), auf dessen Begründung Bezug genommen wird. Die weiteren Änderungen in § 11 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 sind redaktioneller Art; die Erweiterung der Verweisung in Nr. 1 auf die Artikel 26, 27 und 36 dient der Anpassung an die Anfügung eines Abschnitts 4 — neu.

Im Zusammenhang mit der Restitution ist dem Ausschuß der Wunsch der Industrie- und Handelskammern nach einer eigenständigen Restitutionsvorschrift vorgetragen worden.

Der Ausschuß vermag sich der Auffassung der Bundesregierung, daß hier zunächst die Klärung durch die

Rechtsprechung abgewartet werden soll, nicht anzuschließen. Dies würde die Kräfte der betreffenden Körperschaften unnötig für Rechtsstreite binden. Sie sollten vielmehr für die eigentliche Aufgabe dieser Körperschaften eingesetzt werden können. Der Ausschuß kam deshalb zu dem Ergebnis, den im Einigungsvertrag noch verwendeten Begriff der Rechtsnachfolge im Sinne einer Funktionsnachfolge zu ändern. Der Begriff der Rechtsnachfolge ist in Artikel 21 Abs. 3 Halbsatz 1 des Einigungsvertrages nicht sachgerecht. Im Zusammenhang mit dem Umbau der Staatsstrukturen in den neuen Bundesländern sind die öffentlichen Körperschaften nämlich neu gegründet und nicht als Rechtsnachfolger im wörtlich-technischen Sinne des Wortes eingerichtet worden. Dementsprechend wird auch bei den Gebietskörperschaften nicht auf eine Rechtsnachfolge abgestellt, die es dort infolge der Neugründung nicht gibt. Vielmehr kommt es auch hier auf die funktionelle Nachfolge an. Dies sollte nach Auffassung des Ausschusses auch für Industrie- und Handelskammern und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten. Die Restitution würde dann allerdings auch für diese öffentlich-rechtlichen Körperschaften nur zu den gleichen Bedingungen möglich sein, wie dies für die Gebietskörperschaften bestimmt ist. Sie unterliegen also auch den Regeln der §§ 11 bis 14 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der hier bestimmten Fassung. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß mit einer solchen Maßnahme den Vorstellungen der Industrie- und Handelskammern und ähnlicher öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die keine Gebietskörperschaften sind, nur in eingeschränktem Maße Rechnung getragen werden kann. Er sieht aber im Rahmen des bestehenden Systems keine anderen Gestaltungsmöglichkeiten.

Zu § 12 VZOG

Die Verlängerung der Frist nach § 12 Abs. 3 Satz 1 beruht auf einem Vorschlag des Bundesrates (Stellungnahme Nr. 94, Drucksache 12/5553, S. 206), dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat (Drucksache 12/5553, S. 217f.). Auf die Begründungen hierzu wird Bezug genommen.

Zu § 14 VZOG

Streitigkeiten nach § 11 Abs. 2 VZOG sollen ebenfalls in die Zuständigkeit des Schiedsgerichts fallen.

Zu § 15 VZOG — neu

Diese Vorschrift geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück (Stellungnahme Nr. 95, Drucksache 12/5553, S. 207). Allerdings soll entgegen der dort vorgeschlagenen Formulierung keine Entscheidungsfiktion normiert werden, da letztlich doch stets eine feststellende Entscheidung getroffen werden muß. Im übrigen wird auf die Begründung in der Stellungnahme des Bundesrates Bezug genommen.

Zu § 16 VZOG

Die Neuformulierung soll gegenüber dem Entwurf keine inhaltliche Änderung, sondern lediglich eine Klarstellung zum Ausdruck bringen. Die §§ 11—15 VZOG passen nicht unmittelbar auf den Übergang von Reichsvermögen. Sie müssen konstruktiv als Nichteintrittsfiktion angepaßt werden. Hiermit wird der sachliche Regelungsgehalt von Artikel 21 Abs. 3 Halbsatz 2, Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 3 Halbsatz 2 des Einigungsvertrages nicht erweitert. Es wird lediglich sichergestellt, daß der vorrangige Übergang von Reichsvermögen auf den Bund als nicht eingetreten fingiert wird, wenn die Gründe vorliegen, die nach § 11 des Vermögenszuordnungsgesetzes die Restitution nach Artikel 21 Abs. 3 Halbsatz 1, Artikel 22 Abs. 1 Satz 7 in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 3 Halbsatz 1 des Einigungsvertrages ausschließen.

Nicht anzuschließen vermochte sich der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates, in § 16 des Vermögenszuordnungsgesetzes die Anwendbarkeit der Artikel 134 und 135 des Grundgesetzes zu bejahen. Nach Ansicht der Ausschußmehrheit sprechen dagegen die von der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zu dem Vorschlag des Bundesrates angeführten Gründe (vgl. Drucksache 12/5553 S. 218). Nach Ansicht der Fraktion der SPD, der Gruppe PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprechen dagegen für diesen Vorschlag überlegenswerte Gründe. Sie sind aber der Meinung, daß dieses Gesetzgebungsvorhaben nicht der passende Ort für eine derartige sehr weitreichende Regelung mit erheblichen finanziellen Auswirkungen ist und die Frage an anderer Stelle geregelt werden sollte. Der Ausschuß ist einstimmig der Ansicht, hier nicht in die Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern eingreifen zu sollen.

Zu Abschnitt 4 — §§ 17 — 21 VZOG — neu

Die Anfügung von Abschnitt 4 — neu — geht auf einen Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf (Stellungnahme Nr. 87, Nr. 2, Drucksache 12/5553, S. 203f.) und die Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 12/5553, S. 216f.) zurück.

Zu § 17 VZOG — neu —

Die Eigentumsverhältnisse des Rundfunks müssen geregelt werden (vgl. dazu § 20). Daher soll eine Einbeziehung von Artikel 36 Abs. 1 des Einigungsvertrages in den Anwendungsbereich des Vermögenszuordnungsgesetzes erfolgen.

Zu § 20 VZOG — neu —

Diese Regelung soll die Zuordnung von Vermögenswerten des früheren Staatsrundfunks der DDR entsprechend Artikel 36 des Einigungsvertrages ermöglichen. Die Regelungen entsprechen im einzelnen der

derzeitigen Praxis; Satz 2 enthält eine wichtige praktische Erleichterung.

Zu § 21

Die Aufnahme der Verweisung auf Artikel 36 Abs. 1 des Einigungsvertrages dient der Anpassung an die vorstehenden Änderungen.

Artikel 17 — Zuordnungsergänzungsgesetz

Vorbemerkung

Es sollen noch gesetzliche Regelungen zu Maßgaben des Einigungsvertrages getroffen werden. Diese müssen nach den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit in ein neues Stammgesetz eingestellt werden. Dieses soll aus dem Artikel 17 hervorgehen und den hier weiter angeführten Änderungen bestehen. Dazu wird der bisherige Inhalt § 1. § 2 enthält Änderungen des Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetzes, § 3 eine Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes, § 4 eine Änderung des Zustimmungsgesetzes zum Wismut-Vertrag und § 5 eine Verlängerung der Fristen des § 57 D-Markbilanzgesetzes.

Zu § 2 — Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz

Im Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz sind einige redaktionelle Änderungen vorgesehen. Vor allem aber soll ein Redaktionsversehen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen behoben werden. Die Wohnungsgenossenschaften sind nach dem Altschuldenhilfegesetz verpflichtet, ihren Bestand zu privatisieren und von dem Privatisierungserlös Abgaben an den Erblastentilgungsfonds zu leisten. Die Höhe der Abgabe hängt von dem Erlös und von der Geschwindigkeit der Privatisierung ab. Erfolgt eine Privatisierung, löst sie nach dem geltenden Text eine ungewollte zusätzliche Abführungspflicht nach dem Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz aus. Dies wird jetzt begrenzt auf die Fälle, bei denen eine Abführungspflicht nach dem Altschuldenhilfegesetz nicht besteht.

Zu § 3 — Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Die vorgesehene Änderung des Ausnahmetatbestandes des § 4 Nr. 7 erfolgt in Anpassung an das Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetz, durch das mit Wirkung vom 27. Juni 1993 der Grund und Boden, der von den Wohnungsgenossenschaften genutzt wird, auf diese kraft Gesetzes übergegangen ist und die grundbuchrechtliche Übertragung durch Vermögenszuordnungsbescheid erfolgt. Die Formulierung berücksichtigt weiter, daß bei Übertragung

des Grund und Bodens vor dem 27. Juni 1993 auf eine kommunaleigene Kapitalgesellschaft die Übertragung durch Vermögenszuordnungsbescheid erfolgt.

Zu § 4 — Änderung des Zustimmungsgesetzes zum Wismut-Vertrag

Diese Änderungen dienen der Anpassung an die Änderungen in Artikel 16 Nummer 14 (§ 7 a (= 10 neu) VZOG).

Zu § 5 — Änderung des D-Markbilanzgesetzes

Nach § 57 Abs. 1 D-Markbilanzgesetz sind Kapitalgesellschaften in den neuen Bundesländern verpflichtet, ihre Kapitalverhältnisse bis zum 31. Dezember 1993 neu festzusetzen und zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Eine Verlängerung dieser Frist um ein Jahr ist erforderlich, da abzusehen ist, daß für ca. 250 Unternehmen die ordnungsgemäße Anmeldung zur Eintragung ihrer Kapitalverhältnisse in das Handelsregister nicht bis zum 31. Dezember 1993 erfolgen kann, mit der Folge, daß diese Unternehmen sich ab dem 1. Januar 1994 in Liquidation befänden und aufgelöst wären. Die Auflösung wäre für die betroffenen Gesellschaften und ihre Arbeitnehmer mit erheblichen Nachteilen verbunden. Die Privatisierung dieser Unternehmen wäre erschwert.

Einer fristgerechten Feststellung und Eintragung bis zum 31. Dezember 1993 stehen mehrere Gründe entgegen, die von den betroffenen Unternehmen selbst nicht zu vertreten sind. So konnte z. B. in einer Vielzahl von Fällen die D-Markeröffnungsbilanz noch nicht festgestellt werden, weil die vorherige Überprüfung der bilanzierten Rückstellungen oder die Klärung rechtlicher Probleme noch nicht erfolgen konnte. Diese Prüfungen sollten mit der gebotenen Sorgfalt und nicht unter Zeitdruck abgeschlossen werden können.

Bereits als Ende 1992 die Frist in § 57 Abs. 1 von 1992 auf 1993 verlängert wurde, wurde überlegt, die Frist sogleich bis 1994 zu verlängern. Dies wurde jedoch abgelehnt, da eine Fristverlängerung um zwei Jahre den Druck auf die Unternehmen zu einer ungehenden Feststellung der D-Markeröffnungsbilanz verringert hätte. Da die Nichteinhaltung der Frist von den jetzt betroffenen Unternehmen aber nicht zu vertreten ist, ist nunmehr eine Verlängerung der Frist um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 1994 erforderlich.

Zur Einfügung eines § 6

Der Ausschuß hatte sich in seiner 97. Sitzung am 10. November 1993 entschlossen, in Artikel 17 auch eine Vorschrift über den Ersatz der Aufwendungen für die Verwaltung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der ehemaligen DDR einzustellen. Diese Vorschrift sollte wie folgt lauten:

„§ 6

Aufwendersatz für die
Verwaltung des Vermögens von Parteien
und Massenorganisationen

(1) Aufwendungen einschließlich eigener nach Inkrafttreten dieser Vorschrift entstandener Personal- und Sachkosten, die der Treuhandanstalt aus Anlaß der treuhänderischen Verwaltung des in Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d Satz 2 und 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1150) in Verbindung mit § 20 b des Parteiengesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Februar 1990 (GBl. I Nr. 9 S. 66), das zuletzt durch Gesetz vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 904) geändert worden ist, bezeichneten Vermögens entstanden sind oder entstehen und die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte oder darf, erfolgen zu Lasten der jeweiligen Institution und sind vorrangig aus dem verwalteten Vermögen zu ersetzen.

(2) Aufwendungen einschließlich eigener nach Inkrafttreten dieser Vorschrift entstandener Personal- und Sachkosten, die der Treuhandanstalt aus Anlaß der treuhänderischen Verwaltung des in Anlage II Kapitel II Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe d Satz 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 889, 1150) bezeichneten Vermögens entstanden sind oder entstehen und die sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte oder darf, sind aus diesem zu ersetzen. Aus diesem Vermögen sind auch Aufwendungen zu ersetzen, die nach Anwendung des Absatzes 1 zur Erstattung verbleiben.“

In seiner 100. Sitzung befaßte sich der Ausschuß erneut mit der Vorschrift. Hierbei stellte die Fraktion der F.D.P. den Antrag, diese Vorschrift nicht in den Text aufzunehmen. Die Vorschrift müsse in verschiedenen entscheidenden Punkten überdacht werden. Sie laufe im Ergebnis darauf hinaus, daß eine Institution, die 80 % ihres Vermögens nicht zurückerhalte, Gefahr laufe, daß die restlichen 20 % für die Gesamtkosten verwendet würden und sie nichts zurückerhalte, vielmehr Gefahr laufe, auch mit ihrem freien Vermögen zu haften, und zwar auch dann, wenn sie verzichtet habe. Unklar sei, für welchen Aufwand und unter welchen Konditionen das gemeinnützigen Zwecken zuzuführende Vermögen in Anspruch genommen werden kann. Die Fraktion der CDU/CSU hielt eine Regelung dieses Themenkomplexes für notwendig. Der vorliegende Vorschlag sei aber unklar; deshalb solle dieses Thema an anderer Stelle, etwa dem Treuhandanstaltabwicklungsgesetz, behandelt werden. Demgegenüber sprachen sich die Fraktionen der SPD und die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die Aufnahme der Vorschrift aus. Die Vorschrift entspreche im Kern dem, was die Volkskammer bei der Verabschiedung des Parteiengesetzes der ehemaligen DDR mit den §§ 20a und 20b angestrebt habe. Der Antrag der Fraktion der F.D.P. wurde mit den Stimmen der Fraktionen der Koalition und der Gruppe PDS/Linke Liste und gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Artikel 18

Anwendung von Rechtsverordnungen;
Neubekanntmachungen

Zu Absatz 2

§ 9 Abs. 2 VZOG soll neu belegt werden. Dabei soll aber nicht der Irrtum entstehen können, als sei die dadurch bewirkte Aufhebung der §§ 7, 8 Kommunalvermögensgesetz hierdurch wieder aufgehoben.

Zu Absatz 3

Infolge der zusätzlichen Änderungen sind die durch dieses Gesetz geänderten Gesetze und Rechtsverordnungen zum Teil unübersichtlich geworden. Sie sollen daher — abgesehen von den in Absatz 3 namentlich aufgeführten Gesetzen — vollständig neu bekanntgemacht werden können.

Zu Absatz 4

Die vorgesehenen Fristen können sich als zu kurz erweisen. Deshalb soll eine befristete Verlängerungsmöglichkeit geschaffen werden. Über den Regierungsentwurf hinausgehend hält der Ausschuß eine Verlängerungsoption zunächst für die Fristen zur Wiederherstellung der Zwangsversteigerungsfähigkeit von Grundstücken für geboten.

Zu Absatz 5

Für sinnvoll erachtet es der Ausschuß ferner, eine solche Verlängerungsoption auch für das Investitionsvorrangsgesetz (bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 möglich) und eine noch kürzer bemessene Verlängerungsoption für das Vertrags-Moratorium vorzusehen. Eine Verlängerung in diesen zuletzt genannten beiden Punkten hat indessen politisch Gewicht. Deshalb sollte sie in der Hand der Bundesregierung liegen und nicht ohne eine vorherige Beteiligung des Deutschen Bundestages möglich sein. Für den Fall einer Verlängerung des Vertrags-Moratoriums hält der Ausschuß eine Erweiterung der Kündigungsmöglichkeiten bei Garagenverträgen für geboten, weil sich hier Hindernisse für eine Bebauung ergeben werden.

Artikel 19

Überleitung

Zu Absatz 2 neu

Absatz 1 a enthält die Übergangsregelung für die neue Regelung der Energieleitungsdienstbarkeiten in § 7 a Grundbuchbereinigungsgesetz.

Zu Absatz 4 (= 3 RegE)

Die Änderungen in Absatz 3 beruhen darauf, daß die Überleitungsregelung zur Grundstücksverkehrsordnung umfassender sein muß.

Zu Absatz 5 (= 4 RegE)

Die Änderung beruht auf dem Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates (Nr. 98, Drucksache 12/5553, S. 209) in der Formulierung der Gegenäußerung der Bundesregierung (Drucksache 12/5553, S. 219).

Zu Absatz 6 (= 5 RegE)

Das neue Vermögenszuordnungsrecht soll nach Satz 1 auch in noch nicht abgeschlossenen Verfahren gelten. Satz 2 alt ist wegen der Änderung zu a) überflüssig. Satz 2 neu soll alte Zuordnungsbescheide mit Zuordnungsplänen sichern. Satz 3 neu soll die gestaltende Wirkung des Wohnungsgenossenschafts-Vermögensgesetzes absichern. Die Sätze 4 und 5 enthalten die Überleitung zu der jetzt vorgesehenen Möglichkeit der Feststellung der Wirksamkeit von Erwerb aus ehemaligem Volkseigentum. Satz 6 ergänzt die Neuregelung des § 10 VZOG und geht zurück auf die Gegenäußerung der Bundesregierung (vgl. Drucksache 12/5553, S. 217 Nr. 89, Ziffer 4).

Zu Absatz 8 neu

Die LPG- und PGH-Register werden in den betroffenen Ländern nicht einheitlich bei Gericht geführt, sondern auch bei Verwaltungsbehörden. Es besteht mit den Ländern Einvernehmen darüber, daß eine gesetzliche Klarstellung dringend geboten ist, daß die Zuständigkeit für die Führung dieser Register bei den Gerichten liegt; zudem muß festgeschrieben werden, daß die von einer Verwaltungsbehörde vorgenommene Eintragung nicht aus diesem Grunde nichtig ist.

Zu Absatz 9 neu

Die neuen Vorschriften der §§ 20 und 20a VermG sollen grundsätzlich auch für die beim Inkrafttreten des Registerverfahrenbeschleunigungsgesetzes be-

reits bestehenden Vorkaufsrechte gelten. Einer besonderen Regelung bedarf es aber für die Vorkaufsrechte nach § 20 Abs. 3 VermG, weil in der Praxis bisher solche Vorkaufsrechte vielfach auch dann bestellt wurden, wenn der Anteil der Teilfläche, auf die sich das Miet- oder Nutzungsverhältnis erstreckte, nicht mehr als 50 v. H. der Gesamtfläche des Grundstücks betrug. Ein vollständiger Entzug der in solchen Fällen bestehenden Vorkaufsrechte könnte verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Andererseits ist es aber auch nicht gerechtfertigt, daß das gesamte Grundstück mit einem Vorkaufsrecht belastet bleibt. Deshalb soll der Eigentümer die Möglichkeit erhalten, das Grundstück entsprechend dem bestehenden Nutzungsverhältnis in einen mit einem Vorkaufsrecht belasteten und einen insoweit unbelasteten Teil aufzuteilen.

Zu Absatz 10 — neu

Die Regelung enthält die nötige Überleitungsregelung zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes in Artikel 17 § 3.

Zu Absatz 11 — neu

Die Regelung enthält eine besondere Übergangsregelung für Artikel 17 § 5. Damit hat es folgende Bewandnis: Falls das Gesetz nicht spätestens am 31. Dezember 1993 in Kraft tritt, sind Kapitalgesellschaften, die nicht bis zum 31. Dezember 1993 die Neufestsetzung ihrer Kapitalverhältnisse zum Handelsregister angemeldet haben, mit Ablauf dieses Tages aufgelöst. Um Nachteile für die Kapitalgesellschaften zu vermeiden, wird durch die Übergangsregelung ein Fortsetzungsbeschluß (befristet bis zum 31. Dezember 1994) fingiert, d. h. die Auflösung wird entsprechend der neuen Frist des § 57 Abs. 1 DMBilG hinausgeschoben, ohne daß im Einzelfall die zivilrechtlichen Voraussetzungen für einen Fortsetzungsbeschluß vorliegen müssen.

Bonn, den 24. November 1993

Dr. Berthold Reinartz
Hans-Joachim Hacker
Dr. Uwe-Jens Heuer

Berichterstatter

Dr. Michael Luther
Dr. Eckhart Pick

Detlev Kleinert (Hannover)
Dr. Wolfgang Ullmann

